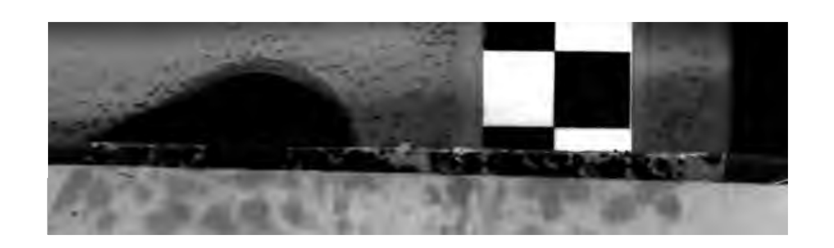


69,128
Depot
1 2059




THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817





Über den Geschäftsstyl.

Von

Joseph von Sonnenfels.

Die
ersten Grundlinien
für angehende
österreichische Kanzleybeamten.

Zum Gebrauche
der öffentlichen Vorlesungen.

Nebst
einem Anhange von Registraturen.

Vierte sorgfältig durchgesehene Auflage.

Wien, 1820.
Im Verlage von J. G. Heubner.



Nemo expectet, et alieno tantum labore fit disertus! vigilandum ducat; iterum enitendum: est facienda sua cuique vis, usus, sua ratio: ***non respiciendum ad has, sed in promptu habenda.***

QUINTIL. ***Inst. orat. L. VII.***

An meine jungen Leser.

Die Absicht dieser Grundlinien geht weiter nicht, als der Verwendung derjenigen, die sich zu (politischen) Kanzleygeschäften vorbereiten, auf einem Wege, worauf sie bisher sich ganz ohne Führer fanden, wenigstens eine Richtung zu geben: und diese Absicht beschränkte mich nothwendig in den Beyspielen, die ich anführen konnte, nur auf wenige, und immer auf die kürzesten. Glauben Sie daher nicht, nach Überlesung dieses kleinen Werkes, schon fähige Kanzleyschriftsteller zu seyn. Könnte man dieses durch wenige Bogen werden, ich würde dem Verleger rathen, sich dieselben von den Käufern mit Gold aufwägen zu lassen. Eigner Fleiß und eine anhaltende **Uebung** müssen in der Folge **vollenden**, wozu in diesen Grundlinien, und selbst in einer Erklärung darüber, immer nicht mehr als nur ein **Anfang** gemacht werden kann. **Viel schreiben**, sagt Cicero *), **ist zu Erwerbung des Styls**

*) Caput est laboris, quod ut vere dicam, minime tacimus, est enim *magni laboris*, quem plerique fugimus, *quam plurimum* scribere. De Oratore l. 1. c 33.

die Hauptsache. Aber vielleicht kann man auch heute noch mit ihm hinzusetzen: **Das ist gerade, was wir am wenigsten thun, weil es eine schwere Arbeit ist, welche die meisten fliehen.**

Sollte es Ihnen an Stoff zur Übung fehlen, so weise ich Sie an die erste, die nächste **Sammlung** von **Verordnungen** aus was immer für einem Lande. Diese Magazine von **Materialien** sind zugleich Magazine von den verworrensten elendesten Aufsätzen, welche nur zu sehr beweisen, wie wenig man aller Orten und zu aller Zeit bey Behandlung der Geschäfte auf die Sprache zu achten für nothwendig gehalten habe, ohne Zweifel, weil man sich einbildete, **daß jedermann in dem, was er versteht, immer auch genug beredt ist.** Lassen Sie mich zur Widerlegung eines Wahns, den **Gemächlichkeit** oder Nichtkenntniß so gern zu ihrem Schilde vorwerfen, noch einmahl den Cicero *) anführen! Und wessen Ansehen könnte in diesem Stücke von größerem Gewichte seyn, als das seinige? **Es ist gewiß,** schreibt er, **daß weder jemand über das, was er nicht versteht,**

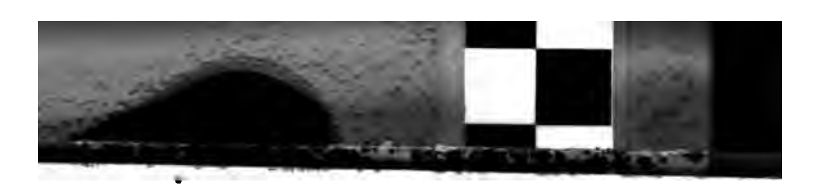
*) . . . Omnes in eo quod scirent, satis esse eloquentes. Illud verius: neque quemquam in eo disertum esse posse, quod nesciat; neque si id optime sciat, ignarusque sit facundiae, ac poliendae orationis, diserte id ipsum posse, de quo sciat, dicere. De Orat. l. 1. c. 13.

gut sprechen (schreiben) kann, noch, wenn er gleich die Sache auf das Beste versteht, aber in der Beredsamkeit und in der Ausbildung des Styls unwissend ist, jemahls fähig seyn wird, selbst das, was er weiß, gut vorzutragen. Sachenkenntniß macht also bey Geschäften eine geschickte Feder nicht entbehrlich; so wie nie jemand ohne Sachenkenntniß eine geschickte Feder gehabt hat *).

Es war mir Anfangs unangenehm, daß Umstände mich gehindert haben, diese schon lange angefangene Schrift zu vollenden. Nun aber weiß ich mir für die unwillkührliche Verzögerung beynahe Dank. Ich habe Zeit gewonnen, durch eine Erfahrung von mehr als zwey Jahren mich vollkommen zu überzeugen, daß die von Sr. Majestät dem Kaiser (Joseph) über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze erlassenen Verordnungen **) in der Ausübung überall anwendbar sind, aber auch, daß sie, weil die Routine noch aller Orten über-

*) Dicendi quidem virtus, nisi ei qui dicit, ea de quibus dicit, *perspecta* sint, extare non potest. De Orat. l. I. c. II.

**) Verordnung vom 3. Januar 1783, durch welche für die Bittschriften eine abgekürzte Gestalt vorgeschrieben worden. Verordnung vom 13. Januar, für alle übrigen Gattungen von Geschäftsaufsätzen.



mächtig herrscht, nirgend beobachtet werden. Ich habe den Muth, darüber öffentliche Klage zu führen. Ich werde diese Anklage, so oft sich die Gelegenheit anbiethet, wiederhohlen: und es gibt nur das einzige Mittel, mich jemahls zum Schweigen zu vermögen — daß man diese nützliche Vorschrift befolgt.

Die kleinen Verbesserungen und Zusätze, welche die zweyte Ausgabe von der ersten unterscheiden, sollen mir bey den Lesern anstatt eines Zeugnisses dienen, daß ich keine meiner Schriften für unverbesserlich ansehe.

Einige Zusätze sind durch die in dem Gange der Geschäfte erfolgten Veränderungen veranlaßt worden, welches bey einem Werke nothwendig war, das der Ausübung stets nur zur Seite geht, nicht sie leitet. Die Zusätze und Anführungen aus Cicero und Quintilian bey der Einleitung sollen jungen Männern eine stillschweigende Warnung werden, die Schriften dieser Classiker nicht für so unentbehrlich anzusehen, als die schönen Geister sie überreden wollen. Die unsterblichen Schriften dieser Männer enthalten zu allen Gattungen von Aufsätzen, für den, der zu lesen weiß, die sichersten Grundsätze eines guten Styls; und sey es gesagt,

ohne den Werth des Literaturschriftstellers abwürdigen zu wollen: man schöpfet aus einem Hauptstücke derselben mehr Nutzen, als aus allen Aesthetiken, verfeinernden Theorien und Wolken ansteigenden prosaischen und poetischen Werken, quorum intemperie laboramus: und welche den nahen Verfall des bessern Geschmacks ankündigen.

Die Anmerkungen über die Sprachrichtigkeit sind etwas vermehrt. Ich habe in Ansehung der Sprachlehre einige Bestimmungen gewagt. — Gewagt sage ich mit Vorbedacht: denn wer hat das Recht, in einer lebenden Sprache vorzuschreiben, deren Eigenschaft und vielleicht schönster Vorzug es ist, Verschiedenheiten zu haben, täglich durch neue Wörter bereichert zu werden, sogar Veränderungen zu leiden. Eben darum aber: weil niemand das Recht vorzuschreiben hat, behält auch jeder in diesem Freystaate das Recht der freyen Stimme. Meine Bestimmungen haben sämmtlich die Eigenthümlichkeit der Wörter und Erleichterung der Sprachlehre zum Augenmerke. Von dieser letzteren Art ist z. B. die Bemerkung wegen des anzeigenden Fürworts Der, welches auch von den genauesten Schriftstellern nicht selten gegen den Sinn der Sprachlehre gebraucht wird. Vielleicht wäre es, um diesen Ungewißheiten



einmahl ein Ende zu machen, besser, das Fürwort durchaus wie das Geschlechtswörtchen abzuändern, besonders in der vielfachen Zahl der zweyten Endung, wo man nicht selten wahrnehmen kann, daß die Verschiedenheit von Deren und Derer, mit und ohne Hauptwort, nicht selten den geübtesten Schriftsteller in Verlegenheit setzet.

Endlich gebe ich über die von verschiedenen Seiten an mich gekommene Anfrage: Warum über die Fassung eines Votums keine Anleitung vorkommt? hier die Antwort: Weil dieses Werk nicht zu Geschäften, sondern Geschäftsaufsätzen, eine Anleitung seyn sollte; weil ich mir nicht anmaße, einem Referenten, sondern nur einem angehenden Kanzleyschriftsteller einigen Unterricht zu geben.

Dieses Werk ist bey seiner Erscheinung sehr verschieden, oft auf ganz entgegen gesetzte Weise beurtheilet, gelobet, getadelt worden, manchmahl in einem Tone, der es bewies, daß in der Anleitung zu was immer für einem Styl, der Abschnitt von der Anständigkeit noch lange nicht überflüssig seyn wird. Irgend jemand fand sogar widersinnig, über den Geschäftsstyl insbesondere zu schreiben, weil der Styl der Geschäfte in seinen Grundregeln

sich von dem Style überhaupt nicht unterscheide. Diese Bemerkung ist eben so richtig, als wenn man sagte: es sey widersinnig an der Akademie eine eigene Abtheilung für die Geschichtsmahlerey zu haben; weil Wahrheit im Umriß und Farbe ein gemeinschaftliches Gesetz der Mahlerey ist.

Indessen ist, seit der Erscheinung dieses Werks, ein Gegenstand, von dem man, daß er zu ordentlichen Vorlesungen geeignet sey, kaum geahnet zu haben schien, auf den Kanzeln mehrerer Universitäten aufgenommen worden: man ward in Geschäften auf Sprachrichtigkeit, Deutlichkeit, Ordnung aufmerksamer, der Styl der österreichischen Kanzleyen hat sich merklich verbessert. Der Nutzen des Erfolgs wiegt alle Kritiken auf.

Gegenwärtige Auflage ist, ohne andere Abänderung, nur durch den Aufsatz über die Registraturen vergrößert. Er hat die Gestalt einer Amtsvorschrift, und ist ein wirkliches Actenstück, auf höhere Veranlassung von mir zum praktischen Gebrauche entworfen, und für die Ausführbarkeit von würdigen Beamten, die lange Registraturen vorstanden, vergewährt. Er blieb einige Zeit bloß beygelegt: die Ursache gehört nicht hierher. Nach der Hand ward er bey den galizischen



Kreisämtern angewendet, und zu diesem Ende in Druck gelegt.

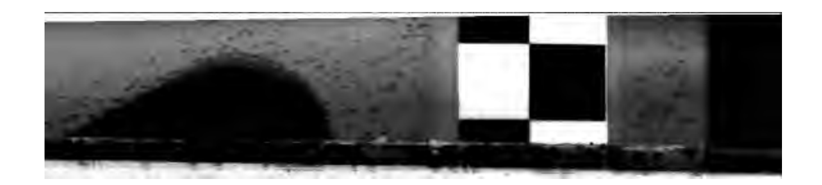
Es ist bey diesem Aufsatze vorzüglich auf die inländische Geschäftsbehandlung zurückgesehen worden. Von dem Gesichtspuncte dürfte er den österreichischen Registraturs-Beamten brauchbarer seyn, als die übrigen sehr schätzbaren Werke eines Buchhorn, Güntchen, Spieß, oder auch des älteren Iladts, mit denen er auch nach Ansicht des Gegenstandes und der Einleitung in der Ausführung nichts gemein hat.

Den 13. Januar 1802.

Inhalt.

Einleitung.

Aufsätze.



Ueber die Einrichtung der Registraturen, und Führung der Normalbücher bey den Kreisämtern.



Einleitung.



Admonendi gratia scripta existiment, et quasi demonstratione vestigiorum contenti, persequantur ea post, si libebit, vel libris repertis, vel magistris.

A. Gellius.

Einleitung.

I.

Geschäftsstyl.

Jeder Mensch hat seine Angelegenheiten, seine Geschäfte. Muß er, um diese Geschäfte zu führen, die Feder zu Hülfe nehmen, so können seine Aufsätze schon **Geschäftsaufsätze** genannt werden. Eine **Schuldverschreibung**, ein **Miethvertrag**, eine **Quittung**, manchmahl ein **Brief**, werden also **Geschäftsaufsätze**: und derjenige, welcher den Geschäftsstyl, nach der **allgemeinen** Bedeutung behandelt, wird ein mangelhaftes Werk liefern, wenn er diese oder ähnliche Aufsätze, die im gemeinen Leben häufig vorkommen, hinwegläßt. Die Absicht des gegenwärtigen Werkes aber ist nicht so uneingeschränkt; sie bestimmt den Begriff des Wortes **Geschäft** nur für Angelegenheiten, welche bey Stellen *) und nach den aufgenommenen Be-

*) H. B. Adelung in seinem Versuche eines grammatisch-kritischen Wörterbuchs, hat bereits angemerkt, daß in den österreichischen Staaten das Wort Stelle für das in dem übrigen Deutschlande gewöhnliche Collegium (oder Departement) gebraucht wird. Hätte er nicht auch hinzusetzen sollen, daß dieses vaterländische Wort vor dem lateinischen oder französischen Fremdlinge den Vorzug verdiene, und wie Lehenhof, Gerichtshof, metonymisch durch den Ort der Versammlung, die Versammlung selbst bezeichne?



Admonendi gratia scripta existiment, et quasi demonstratione vestigiorum contenti, persequantur ea post, si libebit, vel libris repertis, vel magistris.

A. Gellius.

Einleitung.

I.

Geschäftsstyl.

Jeder Mensch hat seine Angelegenheiten, seine **Geschäfte**. Muß er, um diese Geschäfte zu führen, die Feder zu Hülfe nehmen, so können seine Aufsätze schon **Geschäftsaufsätze** genannt werden. Eine **Schuldverschreibung**, ein **Miethvertrag**, eine **Quittung**, manchmahl ein **Brief**, werden also **Geschäftsaufsätze**: und derjenige, welcher den Geschäftsstyl, nach der **allgemeinen** Bedeutung behandelt, wird ein mangelhaftes Werk liefern, wenn er diese oder ähnliche Aufsätze, die im gemeinen Leben häufig vorkommen, hinwegläßt. Die Absicht des gegenwärtigen Werkes aber ist nicht so uneingeschränkt; sie bestimmt den Begriff des Wortes **Geschäft** nur für Angelegenheiten, welche bey Stellen *) und nach den aufgenommenen Bey-

*) H. B. Adelung in seinem Versuche eines grammatisch-kritischen Wörterbuchs, hat bereits angemerkt, daß in den österreichischen Staaten das Wort Stelle für das in dem übrigen Deutschlande gewöhnliche Collegium (oder Departement) gebraucht wird. Hätte er nicht auch hinzusetzen sollen, daß dieses vaterländische Wort vor dem lateinischen oder französischen Fremdlinge den Vorzug verdiene, und wie Lehenhof, Gerichtshof, metonymisch durch den Ort der Versammlung, die Versammlung selbst bezeichne?



spielen, eigentlich bey **politischen** Stellen vorkommen. Geschäftsstyl ist also hier **die Art, wie die bey Stellen vorkommenden Aufsätze verfaßt werden.**

Im **Wesentlichen** sind Bittschriften eines Privatmannes, die Vorstellung des Ministers, die Entscheidung einer Stelle, das Gesetz des Regenten, in Frankreich, was sie in Deutschland, in Sachsen, was sie in allen Ländern sind. Allein, der Unterschied der innern Organisirung der Staaten, der Unterschied des Zuges zwischen den Stellen, gibt den Aufsätzen eine Verschiedenheit, welche durch die in jedem Lande üblichen oder vorgeschriebenen **Förmlichkeiten** noch vergrößert wird. Deutschland überhaupt weicht darin von Frankreich nicht weiter ab, als eine deutsche Provinz insbesondere von der andern; jede hat ihre **eigenen** Gattungen von Geschäftsaufsätzen, oder, wie man es zu nennen pflegt, ihren eigenen **Curialstyl, Kanzleystyl**: so haben auch die österreichischen Länder den ihrigen, und **diesen** mache ich eigentlich zu meinem Gegenstande.

II.

Eigenschaften des Geschäftsstyls.

Die Geschichte, die Beredsamkeit, die Dichtkunst, Dogmatik u. s. w., haben ihren eigenen Styl, ihre ihnen eigens zukommende Schreibart. Es gibt **besondere** Anlässe, z. B. bey gerichtlichen Schutzreden, bey Staatsschriften, wo der geschickte Schriftsteller von allen Gattungen des Styls mit Nutzen Gebrauch machen kann. In dem **ordentli-**

chen, im täglichen Laufe der Angelegenheiten aber ist der Vortrag einfacher; ich möchte sagen, ebener, um den Gegensatz von erhebend auszudrücken; und nach dem Endzwecke sind Sprachrichtigkeit, Deutlichkeit, Kürze, und eine gewisse Anständigkeit, die einzigen Eigenschaften, die bey einem guten Geschäftsaufsatze gefordert werden.

Aber diese Eigenschaften können auch, nicht ohne Beschämung des Verfassers, sehr oft selbst nicht ohne Nachtheil der Angelegenheiten, zu einer Zeit, wo die Sprachverbesserung allgemein ist, bey Aufsätzen in Geschäften nicht vermißt werden.

III.

Sprachrichtigkeit.

Wenn man die Gesetze, welche beynahe von allen Ländern in Sammlungen gebracht sind, einsieht, so findet man überall die Sprachrichtigkeit gleich vernachlässiget. Da eine fehlerhafte Sprache in dem gesellschaftlichen Umgange, in Privataufsätzen, wenigstens für Mangel der Erziehung angesehen wird, woher kommt diese Sorglosigkeit in Aufsätzen an den Regenten, und auch in denen, welche in seinem Nahmen verfaßt werden? Ich werde den Pompejus immer bewundern, der bey der Aufschrift am Tempel der Victoria, in der Ungewißheit, ob tertio oder tertium Consul geschrieben werden sollte, das Wort abzukürzen befahl, nur, um auf einem öffentlichen Denkmahle nicht fehlerhaft zu schreiben *). Der Mann, der es nicht un-

*) Cum Pompejus aedem victoriae dedicaturus foret, cujus gradus vice theatri essent, nomenque ejus et ho-

ter seiner Größe hielt, die Sorgfalt für die Sprachrichtigkeit so weit zu treiben, hatte über Mithridaten, die Cilicier, und unzählbare Völker Asiens triumphiret, und, **was vor ihm die Gränze des römischen Reichs gewesen, zu dessen Mittelprovinz gemacht** *). Noch ein anderer Gegensatz zwischen dem Alterthume und den neueren Zeiten fällt dem Beobachter sonderbar auf. Was uns in den **Digesten** von den Antworten der römischen Rechtsgelehrten erhalten worden, ist nicht nur von Sprachfehlern frey, sondern ein Muster der reinsten Latinität und körnichten Kürze. Die Schriften der heutigen Rechtsgelehrten hingegen, ohne ihre übrigen Verdienste herabsetzen zu wollen, sind meistens gerade das Widerspiel, Muster der schleppendsten Weitschweifigkeit, und so unrichtig, als hätte unsre Muttersprache nie einige Regeln der Rechtschreibung, nie eine Sprachlehre gehabt. Gleichwohl sollte es nur wenig kosten, die Sprachrichtigkeit, welche lange schon, und aller Orten, in allen wissenschaftlichen Schriften herrschet, auch in Geschäftsaufsätzen allgemein zu machen, und dieser Zweig des Verdienstes um Deutschland erwartet noch den Regenten, der ihn nicht verschmäht, dem Kranze

nores inscriberentur, quaeri coeptum, utrum *Consul tertio* inscribendum esset, an *tertium*: eam rem exquisitissime Pompejus retulit ad doctissimos civitatis, cumque dissentiretur - - - persuasit (Cicero) Pompejo, ut neque *tertium* scriberetur, neque *tertio*, sed ad secundum usque T fierent litterae, ut verbo non perscripto res quidem demonstraretur, sed dictio tamen ambigua verbi lateret. A. Gellius L. X. C. 1.

*) Pompejo duce populus romanus, totam qua latissima est, Asiam pervagatus, quam extremam habebat imperii provinciam, mediam fecit. *Florus* L. 3. C. 5.

seines Ruhmes einzuflechten. Das eigne Beyspiel in einer sorgfältig gereinigten Sprache der Gesetze, die der Welt und Nachkommenschaft als Denkmahle jeder Regierung ausgesetzt bleiben, muß den Anfang machen, und ein Befehl, welcher die Kenntniß der Sprache bey demjenigen als eine unentbehrliche Eigenschaft fordert, der sich um ein Amt oder eine Bedienung von der Feder bewirbt, diese Verbesserung vollenden *).

Ob ich gleich **Sprachkenntniß** überhaupt voraussetzen muß, so ist es vielleicht nicht ganz überflüssig, wenigstens vor einigen Unrichtigkeiten zu warnen, welche den Kanzleystyl gleichsam insbesondere verunzieren: diese werden entweder in der **Abwandlung** oder der **Wortfügung**, oder in der **Wahl** und **Anwendung** der **Wörter** wahrgenommen.

Einer der gewöhnlichsten Fehler ist, daß nur selten der Unterschied zwischen den **Geschlechtswörtern** und den **Fürwörtern** beobachtet wird. Die Verwechselung geschieht meistens zwischen **der** und **deren**, **den** und **denen**. Diese Fehler werden leicht vermieden, wenn man sich die kleine Mühe nicht dauern läßt, die **Geschlechtswörter**, oder eigentlich nur die von der **zweyten**, **dritten** und **sechs**-

*) In der über die Abkürzung des Geschäftsstyls ergangenen Verordnung §. 11. wird befohlen: „bey jeder Landesstelle einen geschickten Concipienten, der unter andern sich besonders die *Sprachrichtigkeit* eigen gemacht hat, zu wählen, und für beständig zu bestimmen. Dieser, heißt es weiter, wird alle an das Publicum gehenden *Verordnungen* und *Aufsätze* zu verfassen haben, damit dieselben in einer von *Sprachfehlern freyen, deutlichen,* und *kurzen* Schreibart erscheinen.“

ter seiner Größe hielt, die Sorgfalt für die Sprachrichtigkeit so weit zu treiben, hatte über Mithridaten, die Cilicier, und unzählbare Völker Asiens triumphiret, und, was vor ihm die Gränze des römischen Reichs gewesen, zu dessen Mittelprovinz gemacht *). Noch ein anderer Gegensatz zwischen dem Alterthume und den neueren Zeiten fällt dem Beobachter sonderbar auf. Was uns in den Digesten von den Antworten der römischen Rechtsgelehrten erhalten worden, ist nicht nur von Sprachfehlern frey, sondern ein Muster der reinsten Latinität und körnichten Kürze. Die Schriften der heutigen Rechtsgelehrten hingegen, ohne ihre übrigen Verdienste herabsetzen zu wollen, sind meistens gerade das Widerspiel, Muster der schleppendsten Weitschweifigkeit, und so unrichtig, als hätte unsre Muttersprache nie einige Regeln der Rechtschreibung, nie eine Sprachlehre gehabt. Gleichwohl sollte es nur wenig kosten, die Sprachrichtigkeit, welche lange schon, und aller Orten, in allen wissenschaftlichen Schriften herrschet, auch in Geschäftsaufsätzen allgemein zu machen, und dieser Zweig des Verdienstes um Deutschland erwartet noch den Regenten, der ihn nicht verschmäht, dem Kranze

nores inscriberentur, quaeri coeptum, utrum *Consul tertio* inscribendum esset, an *tertium*: eam rem exquisitissime Pompejus retulit ad doctissimos civitatis, cumque dissentiretur - - - persuasit (Cicero) Pompejo, ut neque *tertium* scriberetur, neque *tertio*, sed ad secundum usque T fierent litterae, ut verbo non perscripto res quidem demonstraretur, sed dictio tamen ambigua verbi lateret. A. Gellius L. X. C. 1.

*) Pompejo duce populus romanus, totam qua latissima est, Asiam pervagatus, quam extremam habebat imperii provinciam, mediam fecit. *Florus* L. 3. C. 5.

seines Ruhmes einzuflechten. Das eigne **Beyspiel** in einer sorgfältig gereinigten Sprache der **Gesetze**, die der Welt und Nachkommenschaft als Denkmahle jeder Regierung ausgesetzt bleiben, muß den Anfang machen, und ein **Befehl**, welcher die Kenntniß der Sprache bey demjenigen als eine unentbehrliche Eigenschaft fordert, der sich um ein Amt oder eine Bedienung von der Feder bewirbt, diese Verbesserung vollenden *).

Ob ich gleich **Sprachkenntniß** überhaupt voraussetzen muß, so ist es vielleicht nicht ganz überflüssig, wenigstens vor einigen Unrichtigkeiten zu warnen, welche den Kanzleystyl gleichsam insbesondere verunzieren: diese werden entweder in der **Abwandlung** oder der **Wortfügung**, oder in der **Wahl** und **Anwendung** der **Wörter** wahrgenommen.

Einer der gewöhnlichsten Fehler ist, daß nur selten der Unterschied zwischen den **Geschlechtswörtern** und den **Fürwörtern** beobachtet wird. Die Verwechselung geschieht meistens zwischen **der** und **deren**, **den** und **denen**. Diese Fehler werden leicht vermieden, wenn man sich die kleine Mühe nicht dauern läßt, die **Geschlechtswörter**, oder eigentlich nur die von der **zweyten**, **dritten** und **sechs-**

*) In der über die Abkürzung des Geschäftsstyls ergangenen Verordnung §. 11. wird befohlen: „bey jeder Landesstelle einen geschickten Concipienten, der unter andern sich besonders die Sprachrichtigkeit eigen gemacht hat, zu wählen, und für beständig zu bestimmen. Dieser, heißt es weiter, wird alle an das Publicum gehenden Verordnungen und Aufsätze zu verfassen haben, damit dieselben in einer von Sprachfehlern freyen, deutlichen, und kurzen Schreibart erscheinen."

ten Endung der vielfachen Zahl, auswendig zu behalten, und dann den Unterschied vor Augen zu haben, daß deren, denen, nicht Geschlechtswörter, sondern anzeigende oder beziehende Fürwörter sind.

Diese anzeigenden und beziehenden Fürwörter begleiten entweder ein Hauptwort, oder sie kommen ohne ein Hauptwort vor. Gehen sie einem Hauptworte vor, so ist es am sichersten *), sie von dem Geschlechtsworte nicht zu unterscheiden; also: die Menge der Fremden, welche sich bey uns niederlassen wollen; nicht die Menge deren. — Bey den Waaren, welche zu Land gefrachtet werden; nicht bey denen Waaren.

Wenn die beziehenden Fürwörter ohne Hauptwort zu stehen kommen, dann wird deren **) bey dem weiblichen Geschlechte in der zweyten Endung der einfachen Zahl, denen in der dritten Endung der vielfachen Zahl aller Geschlechter gebraucht: Die Stadt, deren Außenwerke geschleift worden; Handelsleute, denen die Befreyung ertheilet wird.

Bey dem anzeigenden Fürworte hat der Ge-

*) Und am leichtesten. Die Erleichterung der Sprachregeln soll billig überall so viel Gewicht haben, um ihr alle grammatischen Streitigkeiten unterzuordnen. Ich weiche daher gern davon ab, da ich in der ersten Auflage, das anzeigende Fürwort bey einem Hauptworte denen, mit dem Beyspiele denen Fremden, nach einigen Sprachlehren gesetzet habe, und nehme Hrn. Adelungs vereinfachende Regeln an.

**) Derer ist das Fürwort ohne Hauptwort in der zweyten Endung der vielfachen Zahl aller Geschlechter: Das Schrecken derer, welche flohen.

brauch es anders gewollt. Deren in der zweyten Endung der einfachen Zahl ohne Hauptwort ist durchaus nicht üblich. Niemand kann also schreiben: Die Achtung deren, mit welcher ich mich auf immer verbinden soll, sondern derjenigen, oder mit dem Beysatze, der Person. Denen, anzeigend in der dritten Endung, wird wie bey dem beziehenden Fürworte gebraucht: Denen, welche dieses Gesetz übertreten.

Die zweifelhafte Ansprüche aufgeben, die gegebene Befehle widerrufen, liest man noch oft bey Schriftstellern, die sonst nicht leicht über Unrichtigkeiten sich betreten lassen. Es muß heißen: Die zweifelhafte-n Ansprüche, die gegebene-n Befehle. Denn, sobald das Geschlechtswort Die voraus geht, ist das Beywort bestimmt, und die Endung desselben in der vielfachen Zahl ist en. Das n fällt nur damahls hinweg, wenn unbestimmt zugesprochen, und darum der Artikel ganz weggelassen wird; so schreibt man richtig: Zweifelhafte Ansprüche aufgeben ist besser, als rechten; es ist manchmahl nothwendig, schon gegebene Befehle abzuändern.

Dem von den, ihn von ihm nicht zu unterscheiden, oder wohl gar deme, ihme, ihne zu schreiben, ist nicht einmahl dem Copisten zu vergeben. Die letztere Unrichtigkeit scheint gleichen Ursprungs zu seyn mit dem Possirlichen; die Vertretere, Vormündere, Sachwaltere, und sogar das Verhängnisse, das Weibe, der Schilde u. dergl. Man sah nähmlich das e am Ende der Wörter für eine Verzierung an, die dem Aufsatze einiger Maßen ein hochdeutsches Ansehen geben würde, und



suchte es einzubringen, wo und so vielfältig man konnte. Sprachlehre und Sprachgebrauch unterrichten, wo das e hingehört; ohne ihre Anweisung sollte es müssig nirgend zugesetzt werden.

Die Sprachlehre wird auch zeigen, daß die Hauptwörter nach Vorwörtern, die sonst die sechste Endung verlangen, unabgeändert bleiben, wenn sie unbestimmt und ohne Geschlechtswort stehen. Man schreibt daher nicht mit Anstande, mit Nachdrucke sprechen, vor Zorne weinen, sondern, mit Anstand, mit Nachdruck, vor Zorn.

Der Unterschied zwischen Für und Vor, einzeln als Vorwörter, und in der Zusammensetzung, soll sorgfältig beobachtet werden. Für bedeutet: die einzige Fügung: Was für ein, ausgenommen: immer das lateinische pro, und fordert die vierte Endung: für mich, für ihn, für den Freund, u. s. w. Vor hingegen bestimmt manchmahl die Zeit, wie das lateinische ante, und erhält dann die sechste Endung: Vor dem dritten Tage, vor der kommenden Nacht; manchmahl bezeichnet es den Ort, und nach der Verschiedenheit, als es Ruhe oder Bewegung andeutet, wird die vierte oder sechste Endung zugegeben: Vor dem Richter stehen, vor die Thüre treten. Diese kurze Anmerkung erschöpft zwar bey Weitem nicht alles, was über den mannigfaltigen Gebrauch von Für und Vor gesagt werden kann; immer aber, wenn man sie vor Augen hat, ist sie zureichend, wenigstens auffallende Unrichtigkeiten zu vermeiden.

Über den Gebrauch der Bestimmungswörtchen Für und Vor in der Zusammensetzung, bin ich

zwar mit Hrn. B. Adelung *) einig, daß man es nicht bis zur metaphysischen Spitzfindigkeit treiben soll. Aber es ist allemahl weniger nachtheilig, allenfalls zwischen Fürsorge und Vorsorge genauer zu unterscheiden, als den Unterschied der Bedeutung, wie so allgemein zu geschehen pflegt, ganz aus dem Gesichte zu lassen, und fürladen statt vorladen, fürsehen statt vorsehen, Fürkehrung statt Vorkehrung u. s. w., zu setzen.

Die meiste Unrichtigkeit unter den Vorwörtern wird bey Ohne wahrgenommen, welchem man gegen Sprachlehre und Gebrauch aller besseren Schriftsteller, die sechste Endung anstatt der vierten häufig beygesetzt findet. Ohne mir, dir, ihm, ihnen die Sache vollenden; die Vorkehrung war ohne allem Nutzen oder Erfolge; sprachrichtig schreibt, spricht man: Ohne mich, dich, ihn, sie, vollenden, ohne allen Nutzen und Erfolg.

Man wirft dem Kanzleystyl einen übermäßigen Gebrauch der Mittelwörter (Participien) nicht ganz ohne Grund vor: aber der übermäßige Gebrauch ist in Kanzleyaufsätzen nicht mehr gemein, als der fehlerhafte. Die Commissäre sollen ihrer aufhabenden Pflicht gemäß — die während der anstellenden Untersuchung ihnen mittheilenden wichtigeren Umstände — sogleich dem betreffenden Kreishauptmanne einsenden. Die Fehler bey dem Gebrauche der Mittelwörter sind in diesem Beyspiele sämmtlich vereiniget.

Das thätige Mittelwort wird einem Substan-

*) Wort Für.

tiv zugesetzt, das nicht wirket, sondern sich leidend verhält. Die Pflicht hat nicht auf sich, sondern die Commissäre haben die Pflicht auf sich: auch die Umstände theilen nicht mit, sondern werden mitgetheilt. Die Auflösung mit welcher, der, so, ist das einfachste Mittel, dieser Unrichtigkeit auszuweichen. Die Commissäre sollen nach der Pflicht, die sie auf sich haben, — besser noch nach ihrer Pflicht — die Umstände, so ihnen mitgetheilt werden — oder lieber die ihnen mitgetheilten Umstände: denn, was sie einsenden, wird nicht erst mitgetheilt, ist ihnen schon mitgetheilt worden.

Manchmahl schreiben Kanzleystylisten mit Vorbedacht anstellende Untersuchung, nicht angestellte; nähmlich vor der Untersuchung, die nur erst folgen, oder bey einem Auftrage, der während der Untersuchung vollzogen werden soll. Wenn diese Ursache gegen das Angestellte, als Mittelwort der verflossenen Zeit für gültig angenommen werden sollte, so rechtfertigte sie gleichwohl noch das Anstellende nicht: denn immer die Untersuchung stellt nicht an, sie ist anzustellen; also allenfalls anzustellende, um das lateinische Mittelwort in dus, zu geben: oder vielmehr, während der Untersuchung, bey künftiger Untersuchung.

Der betreffende Kreishauptmann, die betreffende Stelle kommt sehr häufig vor, obwohl das unpersönliche Zeitwort Betrifft, die seinem Mittelworte beygesetzten Hauptwörter als Nominative nicht annimmt; ob man also gleich nicht sagen kann: der Kreishauptmann betrifft, die Stelle betrifft. Bey dem Gebrauche des Mittelworts der gegenwärtigen Zeit in der thätigen Gattung kann

daher zur Regel und Sicherheit dienen: Daß man das Mittelwort in die dritte Person der gegenwärtigen Zeit mit der Frage **Wer?** auflöset. Es ist nur dann richtig, wenn man darauf mit dem beygesetzten Hauptworte in der ersten Endung antworten kann. Also: **Der ausbrechende Krieg** — Wer bricht aus? **der Krieg**; richtig: **Der erwartende Ausspruch** — Wer erwartet? der Ausspruch? der wird erwartet, folglich unrichtig.

Wann der Verfasser eines Literaturaufsatzes, ein Redner, ein Dichter, die natürliche Ordnung der Rede umkehren, so geschieht es meistens, um einen Begriff gleichsam mehr ins Auge zu bringen, nachdrücklicher herauszuheben. Der Kanzleystylist hingegen sucht in dem Hyperbaton eine Curial-Etikette: **Eurer Excell. unterthänigst vorzustellen, ich mir die Ehre gebe — Womit zu k. k. Hulden und Gnaden die ... Stelle in tiefster Ehrerbiethigkeit sich erläßt.** Dieser und jeder andere Sprachzwang ist, anstatt einer ehrerbiethigen Verbeugung, eine erbärmliche Grimasse.

Bey der **Wahl der Wörter** wird dem Kanzleystyl insgemein dreyerley vorgeworfen: der Gebrauch von **fremden**, von **Provinzialwörtern**, und von **Kanzleywörtern**. **Fremde** und **Provinzialwörter** haben noch einen wesentlicheren Einfluß von Seite der Deutlichkeit. Hierher gehört also nur die Betrachtung über die **Kanzleywörter**! Sind diese, geradehin ohne allen **Unterschied**, aus den Geschäftsaufsätzen zu verweisen? Ich glaube gute Gründe zu haben, das Gegentheil zu behaupten.

Vor allem muß bestimmt werden, was man eigentlich unter **Kanzleywort** versteht? Der Ver-

ten, daß sie ganz nie entbehrt werden können. Der, welcher über solche Gegenstände zu schreiben hat, empfindet den Abgang der bestimmten Kunstspra-che, wie ich sie nennen will, nur zu sehr.

Ohne also die Kanzley-Terminologie in ihrem ganzen Umfange in Schutz zu nehmen, mit allen, dem Genie und den Regeln der Sprache zu Trotz geschmiedeten, oder angewendeten Ausdrücken; aber auch ohne die Niedlichkeit zu übertreiben, und ein Wort schon darum als undeutsch zu verwerfen, weil es vielleicht zuerst, oder häufig in Geschäftsaufsätzen vorgekommen, und bey sogenannten Bücherschriftstellern nie vorgekommen ist, däucht mich am sichersten, die Mittelstraße zu wandeln, und sich an folgende Regel zu halten:

„Wo die allgemeine Sprache ein Wort hat, welches, dem Gegenstande angemessen, den Sinn gleich verständlich, gleich bestimmt, und eben so kurz, oder wenigstens ohne lange Umschreibung geben kann, da muß man sich an das gewöhnliche Wort halten. Fehlt es hingegen an einem eigenthümlichen Ausdrucke, und findet sich in der Geschäftssprache einer, welcher mit den geforderten Eigenschaften, die Richtigkeit der Ableitung und Bildung für sich hat, so gebrauche man diesen ohne Ängstlichkeit!" Ein körnichtes Kanzleywort, dessen Bedeutung durch den beständigen Gebrauch festgesetzt ist, vermehrt den Reichthum der Nationalsprache nicht weniger, als das glücklich gefundene Wort des Redners oder Dichters.

Wirklich haben auch einige der besten Schriftsteller von der Kanzley manchen Ausdruck entlehnt, wie der Verfasser eines zweyten Aufsatzes über

den Kanzleystyl in eben dem Museum *) von **Anmaßen, Behuf, behelligen, einhellig** angemerkt hat, und noch von vielen andern Schriftstellern und Wörtern hätte bemerken können. Wären solche Wörter nur dadurch sprachrichtig geworden, weil sie Lessing, Wieland u. a. m. gebraucht haben? oder haben die Schriftsteller diese Wörter darum gebraucht, weil sie solche sprachrichtig gefunden haben?

IV.

Deutlichkeit.

Jeder Schriftsteller muß **deutlich** seyn, bey Strafe ungelesen aus den Händen gelegt zu werden. In **literarischen** Werken fällt der Nachtheil meistens auf den Verleger, der an seinen Kosten, zuweilen auf den Autor, der an dem gehofften Ruhme Einbuße leidet. Bey **Geschäftsaufsätzen** aber fließt der ungleich größere Nachtheil nicht selten bis auf das öffentliche Wohl ein. Die **Bittschrift** des Privatmannes, der es an Deutlichkeit gebricht, bleibt ohne Wirkung. Ein undeutliches **Urtheil** veranlasset neue Rechtshändel, anstatt einen alten zu enden. Bey verworrenen **Vorstellungen** einer Stel-

*) December 1779. Der Verfasser dieses Aufsatzes vertheidigt die Sprache der Rechtsgelehrsamkeit ungefähr aus gleichem Grunde, womit ich die Geschäftssprache im Allgemeinen stets vertheidiget habe. Er hat den größten Theil der Wörter, welche Hlfg. in seiner Abhandlung verwirft, zu rechtfertigen gesucht, und nicht ohne Erfolg. Die Anständigkeit, womit Hlfg. diesem Gegner in der angehängten Zugabe geantwortet, und sogar einiges eingestanden hat, gereicht ihm zum Ruhme, und verdient unsern streitrüstigen Schriftstellern als ein Muster aufgestellt zu werden.

le verlieren die besten Gründe an Nachdruck und Überzeugung: und Gesetze, die unverständlich abgefaßt sind, werden entweder nicht befolgt, oder nicht gleichförmig, nicht in dem Sinne des Gesetzgebers befolgt. Sprachunrichtigkeit macht eine Schrift nur ekelhaft: aber Undeutlichkeit macht sie ekelhaft, und zugleich **unbrauchbar**.

Bey einem jeden Aufsatze wird eine **zweyfache** Deutlichkeit gefordert: Deutlichkeit von Seite des **Stoffes** oder **Gegenstandes**, und Deutlichkeit von Seite der **Sprache**.

Die Deutlichkeit von Seite des **Stoffes** und **Gegenstandes** entspringt einzig und allein aus der **Ordnung**, welche **allen Theilen** den **schicklichsten Platz** anweist, wo **Beziehung** derselben **auf das Ganze**, und ihre **Verbindung unter sich** am stärksten unter die Augen fällt. Die Ordnung einer Schrift ist zugleich der Prüfstein und der Beweis von der Topik des Verfassers *), ohne welche nie ein guter Aufsatz gemacht worden. Demjenigen also, dem es überlassen, oder aufgetragen wird, den Styl zu besorgen, muß nothwendig auch in Ansehen der Ordnung freye Hand gelassen werden, sonst ist seine Nachbesserung unnütz, und bloß verworfene **Wortkünsteley**.

Ich habe häufig Gelegenheit gehabt, zu beobachten, wie meistens Kanzleyaufsätze verfaßt werden. So manche Kanzleystylisten ergreifen die Feder, und werfen den längsten Aufsatz auf das Papier, ohne andern Leitfaden, als wie ihnen die Sachen

*) Invenire praeclare, enunciare magnifice etiam barbari interdum solent, *disponere* apte, - - nisi eruditis negatum. Plin. 3. epis. 13.

ungefähr beyfallen. Solche schreibfertige Leute denken ohne Zweifel, daß die **Ordnung**, wodurch die Theile eines Aufsatzes Zusammenhang erhalten, willkührlich ist: sie irren. Jeder Aufsatz, nachdem er zur **erzählenden, zergliedernden, beweisenden**, oder **vermischten** Gattung gehört, hat seine **eigene**, und eine **nur** ihm zukommende Ordnung.

Bey Aufsätzen von der **erzählenden** Gattung, z. B. **Anzeigen** von **verflossenen** Begebenheiten, oder **Vorschriften**, was **künftig** geschehen soll, muß der Zusammenhang **historisch** seyn: das ist, der Vortrag geschieht, nach der **Zeitordnung**, wie sich die Dinge ereignet **haben**, oder ereignen **sollen**.

Ich wähle die Benennung **zergliedernde** Aufsätze für diejenigen, welche den **Gegenstand** umständlich, und bis auf die einzelnen Theile aus einander setzen, wie **Vorschläge**, und **Entwürfe**, **Verfassungen**, **Handwerksordnungen** u. d. gl. Diese Gattung verlangt die **auflösende** Ordnung: hierzu sendet sie entweder eine **Erklärung** oder die **Absicht** voraus, welche alle **Begriffe** des zu behandelnden Gegenstandes in sich fasset, mithin den **Eintheilungsgrund** deutlich enthält. Hieraus werden die Haupttheile gezogen, in jedem Haupttheile abermahl die darunter begriffenen **Untertheilungen** aufgesucht, und mit dieser Auflösung fortgefahren, bis sie zu einzelnen Theilen gelangt, die nicht weiter aufgelöst werden können.

Man sieht, daß diese Ordnung mit der **Auflösungsmethode in der Vernunftlehre** übereinfällt, und dann die **Analytik** mit der **Synthese** vereinigt. Sie ist die schwerste, und setzt bey dem

Schriftsteller, der davon Gebrauch machen soll, einen hellen Kopf, und die vollständigste Kenntniß seines Gegenstandes im Ganzen, und nach allen Theilen voraus. Aber sie ist auch die **einzige**, durch welche über Aufsätze von größerem Umfange die nothwendige **Deutlichkeit** verbreitet werden kann. Zugleich sind damit andere, nicht minder beträchtliche Vortheile verknüpfet. Diese einmahl zum Grunde gelegte Ordnung macht die **Wörterübergänge** entbehrlich, welche sonst, ohne den Mangel des **wesentlichen** inneren Zusammenhanges zu ersetzen, immer gezwungen, und oft sehr unschicksam sind. Sie bewahrt zugleich vor **Auslassungen** und **Ueberflüssigkeiten**. Denn der Schriftsteller ist bey dieser Ordnung genöthiget, **vor** der Ausarbeitung sich eine **Skizze** zu entwerfen, worin er das Ganze überschauen, und das **Abgängige**, wie das was **Auswuchs** ist, leicht wahrnehmen kann. Da er diese **Skizze** vor sich hat, so wird er auch zusammengehörige Dinge nicht an verschiedenen Stellen **zerstreuen**.

Zur **beweisenden** Gattung sind alle Aufsätze zu rechnen, die, was geschehen ist, oder geschehen soll, durch **Gründe** unterstützen: z. B. die **Bittschrift** eines Privatmannes, das **Einrathen** einer Stelle, die **besondere Meinung** eines Rathes, u. dergl. Die Gründe mögen nun als **Vordersätze** vorausgehen, und daraus das Gesuch, die Meinung, wie eine **Schlußfolge** abgeleitet werden; oder der **Satz** mag **vorhergehen**, und die Beweggründe **nachfolgen**; in einem, wie in dem andern Falle, muß die Ordnung **synthetisch** seyn, wo die Beweise so gestellt werden, wie der vorhergehende dem folgen-

den das größte Licht, der spätere dem frühern Stärke und Nachdruck mittheilen kann.

Die vermischte Gattung endlich ist in Behandlung der Geschäfte die zahlreichste. Mit Ausnahme der einfachen Anzeigen, denen keine Meinung, oder wie man es nennt, kein Gutachten beygesetzt ist, gehören gewisser Maßen alle Aufsätze untergeordneter Stellen an höhere, oder an den Regenten mit darunter; und sehr häufig auch Schriften, welche von einzelnen Beamten oder Privatleuten eingereicht werden. Nachdem sie nun, entweder aus der erzählenden und beweisenden Gattung, oder aus der zergliedernden und beweisenden, oder aus allen dreyen zusammengesetzt sind, kommt jedem Theile diejenige Ordnung zu, die seiner Gattung zusaget.

Die Deutlichkeit von Seite der Sprache hängt ab von dem Baue, und der Stellung der Perioden, von der Ordnung und dem Zusammenhange der einzelnen Begriffe, von der Wahl der Wörter, womit diese Begriffe ausgedrückt werden.

Eine Periode enthält mehrere Gedanken, wie Theile oder Glieder, die aber jeder für sich keinen geendeten Sinn, sondern unter sich nur eine Beziehung haben, und durch einen gemeinschaftlichen Schluß zu einem vollständigen Ganzen verbunden werden. Soll also eine Periode deutlich seyn, so muß die Beziehung ihrer Glieder wahr und offenbar, so muß das daraus erwachsende Ganze leicht zu übersehen und zu fassen seyn. Diese Hauptregel, deren Richtigkeit zu auffallend ist, als daß sie eines Beweises bedürfe, begreift alle einzelnen Regeln über den schicklichen Bau der Periode

in sich, wogegen in Geschäftsaufsätzen auf vielerley Wegen verstoßen wird. Bey der Unmöglichkeit alle anzuzeigen, will ich zum mindsten die wesentlichsten Fehler nicht unbemerkt lassen.

Oft werden Gedanken in eine Periode zusammengedrängt, die unter sich keine Beziehung haben, die also auch keinen gemeinschaftlichen Schluß haben können. Die Periode, welche ich als ein Beyspiel dieses Fehlers anführe, ist aus einem wirklichen Aufsatze entlehnet: Nachdem wir, obenangeführter Maßen, unsrer aufhabenden Pflicht gemäß, die vorhandenen ... genau untersucht hatten, so müssen wir das ganze Benehmen des ... um so eigenmächtiger zu seyn, urtheilen, als die Gränzen unsers Auftrages uns zu keinem mehreren Vorschritte berechtigen, und wir daher ledig über den Befund unsere gehorsamste Relation hiemit erstatten sollen. Ich hebe nur das Fehlerhafte gegen die Zusammensetzung der Periode heraus. Zuerst haben die Theile oder Glieder keine wahre Beziehung. Nachdem sie untersucht, konnten sie gefunden haben: denn Finden, nicht Urtheilen, hat auf die Untersuchung Beziehung. Sie mögen zwar richtig geurtheilt haben, daß das Benehmen des .... eigenmächtig war; aber es konnte dadurch nicht um so eigenmächtiger geworden seyn, als (das ist) weil die Gränzen des Auftrags sie zu keinem weiteren Vorschritte berechtigten. — Auch darum sollten sie die gehorsamste Relation nicht erstatten, weil sie das Benehmen um so eigenmächtiger zu seyn, urtheilen müssen. Diese schleppende Tirade wäre allenfalls auf folgen-

de Weise ordentlich, und verbunden zu geben gewesen: Nachdem wir unserer Pflicht gemäß die ... genau untersucht hatten, fanden wir manches, woraus sich urtheilen ließ, daß das Benehmen des ... sehr eigenmächtig gewesen. Allein, nach den unserem Auftrage vorgezeichneten Gränzen waren wir tiefer in die Sache einzugehen, nicht berechtigt. Wir erstatten daher hiermit unsern Bericht, nur über das, was wir gefunden haben. —

Durch einen, dem vorigen gerade entgegen stehenden Fehler, trennet man zuweilen Gedanken, die zwar unter sich Beziehung haben, einzeln aber und abgesondert, darum keinen vollendeten Verstand anbiethen, weil ihre Beziehung nicht offenbar ist. Das ist der Styl derjenigen, welche die Verbindungswörter, auch wo der Zusammenhang der Sache und des Sinnes sie unentbehrlich macht, hinweglassen. Sie wollen ihren Aufsatz vor dem Schleppenden bewahren, und zerhacken ihn. Dieser Vorschlag ist von einer sehr vortheilhaften Seite gezeigt: der Nutzen des Aerariums ist darin sehr herausgehoben; aber er läuft auf ein ausschließendes Recht hinaus: für die Käufer muß er bedrückend werden; sie würden ganz in der Hand des Unternehmers seyn: die Mitwerber würde er muthlos machen: sie könnten den Zusammenfluß im Preise und der Eigenschaft nicht aushalten. Man läugnet nicht, daß der Verfasser des Vorschlags Verdienste hat; er ist würdig, belohnt zu werden; doch kann man zu dieser Art von Belohnung nicht einrathen,



u. s. w. Der Leser hat lauter abgebrochene Sätze vor sich, ohne Leitfaden, der ihn von einem Satze zum andern führt: wie kann er sie behalten? und, was er nicht behalten kann, wie kann er das verstehen?

Die oberösterr. Leinwandbeschauordnung vom 15. Jän. 1730 fängt an: „Gleichwie denjenigen, die Haar bauen und erziehen, von selbsten daran gelegen, nichts zu unterlassen, was zu einem guten Haargewächse dienen, und Hoffnung machen kann; also wird ihnen dagegen auf das nachdrücksamste eingebunden, den Flachs in keinen Kloaken oder unflätigen, sondern reinem und sauberem Wasser zu rösten." Das Unrichtige dieser Periode scheint bey dem ersten Anblicke darin zu liegen, daß zwey Sätze, die unter sich keine Beziehung haben, durch gleichwie, also, dagegen, verbunden sind. Aber es liegt noch eigentlicher in dem, daß ein Mittelsatz hinweggeblieben ist, durch welchen der Sinn auf folgende Art ergänzet werden müßte: „Da denjenigen, die sich mit Erzielung des Flachses beschäftigen, daran liegt, nichts zu unterlassen u. s. w., seine bessere Eigenschaft aber sehr von der ersten Zubereitung abhängt; so wird auf das schärfste eingebunden u. s. w." In diese kriptische Schreibart, die einige zur Verständlichkeit nothwendigen Mittelsätze abgehen läßt, fallen gute Schriftsteller, weil sie ihre Fähigkeit, die diesen Abgang leicht ergänzt, der gemeinen Fähigkeit ihrer Leser zum Maßstabe geben; mittelmäßige Concipienten können in ihre Aufsätze keine größere Deutlichkeit bringen, als in ihren Köpfen herrschet.

Solche Auslassungen sind indessen nicht so ge-

mein, als die **Ueberladungen** der Perioden mit eingeschobenen **Zwischensätzen**, welche durch ihre Länge, oder, weil sie zu **häufig** kommen, den Verstand gleichsam zerstücken, daß er sich nicht anders, als mit vieler Mühe **zusammenfassen** läßt *).

„Der Vertheidiger dieses Vorschlages würde vor allem den Beweis (**der** aber nicht auf so unbedeutenden Gründen, wie die, so er anführet, bey denen die Schwäche sogleich auffällt, ruhen muß) herzustellen haben, **daß** der seinem Verlangen gemäß ihm zugestandene Verkauf in dem Bezirke (**denn** außerhalb deßselben kann ohnehin die Frage nicht seyn) keine Verminderung der Erzielung, und nicht in Kurzem Mangel an Stoff (**dessen** traurige Folgen der Verfall der Manufacturen, die Brotlosigkeit von einigen **tausend Arbeitern (welche** dann in Sachsen und **Schlesien** (in welchen Ländern sie mit offenen Armen werden aufgenommen werden), **auszuwandern** gezwungen sind) **seyn** müssen) **veranlassen** werde." Die Stellen der in dieser Periode vorkommenden **Parenthesen** sind durch den Unterschied der Schrift bemerket. Ein jeder **beziehender** Satz ist von dem andern, das **Hauptwort** von seinem **Beyworte**, der **Casus** von dem **Zeitworte**, das ihn fordert, das **Vorwort** von dem **Hauptworte** getrennt, und sogar eine Einschiebung kommt in der andern vor. Wer Gelegenheit gehabt hat, mehrere Geschäftsaufsätze zu lesen, wird mich nicht beschuldigen, daß

*) Interjectione, qua et historici et oratores frequenter utuntur, ut medio sermone aliquem inserant sensum, impediti soles intellectus, nisi quod interponitur breve est. *Quint.* I. L. VIII. C. II.



mein Beyspiel, in welchem ich alle Gattungen unschicklicher Einschiebungen vereinbare, ungewöhnlich oder überladen ist. Dieser Klumpe von Gedanken würde auf folgende Weise Deutlichkeit erhalten: „Der Vertheidiger dieses Vorschlags würde vor allem zu beweisen haben, daß der ihm zugestandene Vorkauf in dem Bezirke, weil außerhalb die Frage nicht seyn kann, keine Verminderung der Erzielung, und nicht in Kurzem, einen Mangel an Stoff veranlassen würde; wovon die traurigen Folgen keine geringeren seyn müßten, als der Verfall der Manufacturen, die Brotlosigkeit und Auswanderung von einigen tausend Arbeitern, die man in Sachsen und Schlesien mit offenem Arme empfangen würde. Aber der Beweis, wodurch er uns sicher stellen soll, muß nicht auf so schwachen Gründen ruhen, als die sind, die er hier anführt, und deren Schwäche bey dem ersten Blicke auffällt."

Die Vergleichung der zwey Perioden kann auf die Ursache der in der ersten herrschenden **Verwirrung** leiten. Es ist ein gewisser **Drang**, die beyfallenden Ideen mit einmahl los zu werden, gleich als besorgte der Schriftsteller sie unter der Hand zu verlieren: es ist **Abgang der Ordnung** zwischen den sich anbiethenden Ideen: es ist endlich Unfähigkeit, zwischen **Nebenbegriffen** und **Hauptbegriffen**, die gehörige Unterscheidung zu machen. Dadurch, daß ich die Ursachen der unschicklichen Einschiebungen anzeige, zeige ich zugleich die Wege an, worauf man ihnen ausweichen soll.

Der deutsche Übersetzer des Batteux, unter dessen Händen der Franzose so sehr gewonnen hat, schreibt von dem Vortheile des periodischen Styls:

Sobald die Periode angefangen wird, läßt sich der Geist des Zuhörers (Lesers) ein, und ist genöthigt, dem Redner (Schriftsteller) bis an den Punct zu folgen, sonst verliert er die Frucht der Aufmerksamkeit, die er den ersten Worten geschenkt hat. Diese Erwartung ist dem Zuhörer (Leser) sehr angenehm, sie erhält ihn immer aufgeweckt und in Athem. Aber die ewige, seitenlange Periode des Kanzleystyls ermüdet, der Athem fehlt *), und noch ist man damit nicht zu Ende. Ich habe hier keine Beyspiele anzuführen nöthig. Alle Welt kennt diesen gemeinen Fehler der Kanzleyen, alle Welt wirft ihnen denselben vor. Zum Theile mag er wohl dem Zwange der Formulare zuzuschreiben seyn, an welche die Stellen selbst, theils durch Vorschriften, theils durch Herkommen gebunden waren, und an die auch der gemeine Praktiker den Anfänger, der sich bey ihm zu öffentlichen oder Privatgeschäften bilden sollte, getreulich anwies. Diese Formulare bestanden hauptsächlich, in mehr oder weniger an einem bestimmten Orte angewiesenen Bindewörtern, zwischen welche der Inhalt immer eingepreßt werden mußte, er mochte von was immer für einem Umfange, er mochte von was immer für einer Gattung seyn. Wer zu jedem in den Geschäften vorkommenden Aufsatze sein Formular im Kopfe, oder auch nur in seinen praktischen Collectaneen hatte, war nach diesem Schlender ein ausgemachter Expedient. So, wie diese Formu-

*) *Circumeunt omnia - - - - jungentes miscentesque, ultra quam ullus Spiritus durare possit.* Quint. I. 3. L. VIII. C. II.

lare veralten, und außer Ansehen gebracht werden; ich muß hinzusetzen, so wie diejenigen ihren Einfluß verlieren, die noch jetzt den fähigern jungen Beamten unter dem Joche ihres Ansehens gebeugt halten, und es ihm an seinem Fortkommen und Glücke würden entgelten lassen, wenn er es wagen sollte, eine bessere Anleitung zu nützen, und weniger als sie Formularist zu seyn; so wie die durch Erziehung und Lectüre allgemeiner werdende Sprachverbesserung sich bis in die Kanzleyen verbreiten wird, muß großen Theils auch diese unbegränzte Periodenlänge aus den Geschäftsaufsätzen verschwinden, von welcher gleichwohl die Formulare auch nicht die einzige Ursache sind.

Der Franzose fällt durch die Ordnung seiner Construction sehr leicht in einen zerhackten Styl, der Deutsche durch seine Ordnung in die ungeheuren Perioden, welche, wie der Verfasser der Lettres pers. von der Schreibart des Exjesuiten Maimbourg sagte, die Engbrüstigkeit zu vertreiben im Stande sind, wenn man über sich gewinnen kann, sie in einem Athem bis ans Ende zu lesen. Die Gemächlichkeit, welche unsere Sprache voraus hat, das Hülfswort hinter dem Zeitworte zu setzen, und durch diese Stellung mehrere Zeitwörter auf ein einziges Hülfswort zu beziehen, ist für manchen eine Einladung, eine lange Reihe von Gliedern zusammen zu fassen. Er sucht wohl gar einen Vorzug darin, und glaubt auf diese Art kurz zu schreiben, weil er einige Hülfswörter in Ersparung bringt. Ich zweifle gar nicht, daß jemand die Periode, welche ich als ein Beyspiel hier anführe, vortrefflich finden wird. Auch ist sie mir, da ich mich in Geschäfts-

aufsätzen zu üben anhub, als ein Muster des Kanzley-Laconismus vorgelegt worden: Es ist eine ganze Relation in einer einzigen Periode: „Wienach wir den, uns mittels hohen Decrets von . . . gemachten Auftrag, dadurch: daß wir uns nähmlichen Tags nach . . . verfüget, hieselbst den herrschaftlichen Verwalter, und die sämmtlichen in der Sache befangenen Parteyen vorgeladen, ihnen das Hofdecret seinem ganzen Inhalte nach vorgelesen, nach dessen Vorschrift sowohl den Richter, als die zwey Rathsmitglieder ihres Amtes entsetzet, und den N. N. den zuerkannten dreytägigen Arrest angekündiget; weiters an die Stelle des entsetzten Richters den . . . ordentlich eingeführt; es dem herrschaftlichen Verwalter, daß er in dieser Angelegenheit sich nicht unversäumt und ordnungsmäßig an das Kreisamt gewendet habe, verhoben; endlich aber alle zusammen sowohl zu mehrerer Eintracht unter sich ermahnet, als ihnen den geziemenden Gehorsam gegen ihre Obrigkeit auf das nachdrücklichste eingeschärfet, in schuldigsten Vollzug gesetzt haben, sollen wir hiemit gehorsamst relationiren."

Eigenes Gefühl und Einsicht sind im Schreiben immer sichere Wegweiser, als alle Regeln. Ich will daher durch folgende, an die wenigstens ich mich selbst in Ansehen der Periodenlänge beständig halte, das Gefühl des Anfängers nur auf die Spur bringen.

„Jede Periode ist zu lang, bey welcher der Leser, um sie ganz zu behalten, sich genöthiget findet, gleichsam zurückzukehren, und das Vorhergesagte sich noch einmahl, oder wohl gar öfters zu wiederhohlen." Diese Regel zu beobachten, ist in der Anwendung von der größten Wichtigkeit, besonders

lare veralten, und außer Ansehen gebracht werden; ich muß hinzusetzen, so wie diejenigen ihren Einfluß verlieren, die noch jetzt den fähigern jungen Beamten unter dem Joche ihres Ansehens gebeugt halten, und es ihm an seinem Fortkommen und Glücke würden entgelten lassen, wenn er es wagen sollte, eine bessere Anleitung zu nützen, und weniger als sie Formularist zu seyn; so wie die durch Erziehung und Lectüre allgemeiner werdende Sprachverbesserung sich bis in die Kanzleyen verbreiten wird, muß großen Theils auch diese unbegränzte Periodenlänge aus den Geschäftsaufsätzen verschwinden, von welcher gleichwohl die Formulare auch nicht die einzige Ursache sind.

Der Franzose fällt durch die Ordnung seiner Construction sehr leicht in einen zerhackten Styl, der Deutsche durch seine Ordnung in die ungeheuren Perioden, welche, wie der Verfasser der Lettres pers. von der Schreibart des Exjesuiten Maimbourg sagte, die Engbrüstigkeit zu vertreiben im Stande sind, wenn man über sich gewinnen kann, sie in einem Athem bis ans Ende zu lesen. Die Gemächlichkeit, welche unsere Sprache voraus hat, das Hülfswort hinter dem Zeitworte zu setzen, und durch diese Stellung mehrere Zeitwörter auf ein einziges Hülfswort zu beziehen, ist für manchen eine Einladung, eine lange Reihe von Gliedern zusammen zu fassen. Er sucht wohl gar einen Vorzug darin, und glaubt auf diese Art kurz zu schreiben, weil er einige Hülfswörter in Ersparung bringt. Ich zweifle gar nicht, daß jemand die Periode, welche ich als ein Beyspiel hier anführe, vortrefflich finden wird. Auch ist sie mir, da ich mich in Geschäfts-

aufsätzen zu üben anhub, als ein Muster des Kanzley-Lakonismus vorgelegt worden: Es ist eine ganze Relation in einer einzigen Periode: „Wienach wir den, uns mittels hohen Decrets von . . . gemachten Auftrag, dadurch: daß wir uns nähmlichen Tags nach . . . verfüget, hieselbst den herrschaftlichen Verwalter, und die sämmtlichen in der Sache befangenen Parteyen vorgeladen, ihnen das Hofdecret seinem ganzen Inhalte nach vorgelesen, nach dessen Vorschrift sowohl den Richter, als die zwey Rathsmitglieder ihres Amtes entsetzet, und den N. N. den zuerkannten dreytägigen Arrest angekündiget; weiters an die Stelle des entsetzten Richters den . . . ordentlich eingeführt; es dem herrschaftlichen Verwalter, daß er in dieser Angelegenheit sich nicht unversäumt und ordnungsmäßig an das Kreisamt gewendet habe, verhoben; endlich aber alle zusammen sowohl zu mehrerer Eintracht unter sich ermahnet, als ihnen den geziemenden Gehorsam gegen ihre Obrigkeit auf das nachdrücklichste eingeschärfet, in schuldigsten Vollzug gesetzt haben, sollen wir hiemit gehorsamst relationiren."

Eigenes Gefühl und Einsicht sind im Schreiben immer sichere Wegweiser, als alle Regeln. Ich will daher durch folgende, an die wenigstens ich mich selbst in Ansehen der Periodenlänge beständig halte, das Gefühl des Anfängers nur auf die Spur bringen.

„Jede Periode ist zu lang, bey welcher der Leser, um sie ganz zu behalten, sich genöthiget findet, gleichsam zurückzukehren, und das Vorhergesagte sich noch einmahl, oder wohl gar öfters zu wiederhohlen." Diese Regel zu beobachten, ist in der Anwendung von der größten Wichtigkeit, besonders



deren Bedeutung die Leser verstehen können, und die sie auch nicht anders, als nach seiner Absicht verstehen können.

Wenn die Einmengung fremder Ausdrücke in deutschen Aufsätzen nicht schon die Sprachrichtigkeit beleidigte, so würde immer noch die Deutlichkeit dagegen sprechen. Denn es kann von deutschen Lesern überhaupt nicht voraus gesetzt werden, daß sie die lateinischen und französischen Wörter, es sey in ihrer ursprünglichen Gestalt, oder wie sie durch die Endung in etwas germanisirt sind, verstehen müssen. Das Lateinische hat sich aus dem römischen und canonischen Rechte in unsre Schriften eingeschlichen; das Französische aus der Hofsprache, die, nicht eben vor Jahrhunderten, überall, wo sie nicht ganz französisch war, wenigstens zur Halbscheid, mit französischen Blümchen verziert seyn mußte. Darum findet man das Erste häufiger in gerichtlichen Aufsätzen; das Letzte häufiger in Schriften aus dem politischen Fache, und am häufigsten im ober- und niedersächsischen Style. Man braucht nicht erst zu erinnern, daß ein solches Gemenge zwar aller Orten unschicksam, aber am unschicksamsten in denjenigen Aufsätzen angebracht ist, die für das Volk sind, mithin in einer Sprache abgefaßt seyn sollen, welche das Volk verstehen kann. Indessen, auch in diesem Stücke muß die Mittelstraße beobachtet werden, und der Sprach-Puritanismus nicht über Ziel und Zweck schreiten. Wörter, die durch einen langen Gebrauch schon jedermann geläufig sind, und eine bestimmte, allgemein bekannte Bedeutung haben, ob sie gleich ursprünglich fremde waren, sind es jetzt nicht mehr, sie sind nationa-

lisirt. Eine zu weit getriebene Sorgfalt, solchen Wörtern auszuweichen, verleitet leicht zum **Neologismus**.

Der Neologismus ist die Anwendung **selbstgeschmiedeter** Wörter, oder **solcher**, welche nicht lange von andern aufgefunden worden, und die Aufnahme durch einen mehr gemeinen Gebrauch noch nicht erhalten haben. Sie sind also nicht jedermann bekannt, oder doch, ihre Bedeutung ist nicht **bestimmt**. Wofern sie also auch der schöne Geist, oder sonst der Mann von Wissenschaft verstünde, wenigstens der größere Theil der Leser wird sie nicht verstehen. Und abermahl, der **Haufen**, besonders in Aufsätzen für alle Volksclassen, muß dem Schriftsteller den Maßstab der Deutlichkeit geben*). Denn, was dem gemeinen Manne verständlich ist, wird es auch dem Gelehrten seyn; aber umgekehrt nicht eben so. Man erlaube mir jedoch bey dieser Warnung gegen die **Wörterneuerung**, eine beschränkende Bemerkung! Der, welcher keine andere Sprache, als die Sprache der Kanzley und seiner Provinz kennet, hat hier keine entscheidende Stimme: er würde zu sehr geneigt seyn, jedes Wort als **neumodisch** zu verwerfen, das ihm unbekannt ist, und von dem Manne, dessen Sprachkenntniß einen etwas weiteren Umfang hat, statt eines unrichtigen Kanzleywortes gesetzt wird, oder, wo es nöthig ist, an die Stelle eines **Provinzialausdruckes**.

Provinzialausdrücke sind **Wörter**, manchmahl auch ganze **Redensarten**, die nur in einer besondern Provinz gang und gebe sind, und an de-

*) Sermo et doctis probabilis et planus imperitis, wie ihn Quintilian fordert.

ren Stelle die allgemeine Sprache andere hat, die in allen *) Provinzen gleich verständlich sind. Da

**) Fast jede kleine Stadt des nördlichen Deutschlandes möchte gern der ganzen Nation ihre Sprache zur Regel aufdringen. Es wird wohl nirgend in einem Winkel unsers an guten Schriftstellern nicht überreichen, aber an dreisten Kritikern desto fruchtbarern Deutschlandes ein literarisches Journal geschrieben, dessen Verfasser sich nicht zum Areopagus des Geschmacks, und für den höchsten Richterstuhl über die Sprache halten. Beynahe jede deutsche Provinz nennt Provinzialausdrücke, was in andern Provinzen anders als bey ihr genennet wird. Dieses ist eines der größten Hindernisse zur Vollkommenheit unsrer Sprache, welche an eigenthümlichen, und der Ableitung nach eignen Wörtern die reichste unter allen lebenden Sprachen seyn kann, sobald jede Provinz die lächerliche Forderung der Ausschließung aufgeben, und dafür von der andern herübernehmen wird, was in der allgemeinen Sprache abgeht.

Nec virtute foret clarisve potentius armis
Quam lingua Latium, si non offenderet unum --
Quemque ---

Die österreichische Provinzialsprache würde an brauchbaren Wörtern nicht eben den kleinsten Beytrag liefern. Aber dieses zu beweisen, müßte ein Idiotikon geschrieben werden, nicht bloß eine Anmerkung. Überhaupt sind Schriftsteller und Recensenten mit dem Nahmen Provinzialwort zu freygebig. Warum Provinzialwort, wenn es der Ableitung nach richtig, und obgleich nicht überall gebraucht, dennoch überall verstanden wird? warum z. B. wäre Rauchfang nicht so gut als Schorstein, Tischler so gut, als Schreiner, Fleischhauer, wohl noch eigenthümlicher als Metzger, Heckenbeere (woraus der hierländische gemeine Mann Etschbetsch, vielleicht von dem altsächsischen *Egde* — Rand, macht) ohne Zweifel deutscher, als der englische Halbbastard Hambutte: das ist, das zusammengezogene Hage--*Button*, oder Knopf? Warum Provinzialwort ein Wort, dessen Begriff die allgemeine Sprache sonst ganz nicht geben kann? wie z. B. das österreichische Sutten, eine eingesessene Strecke Erd-

die **Deutlichkeit** eine Eigenschaft der Geschäftsaufsätze ist, welcher die übrigen alle nachstehen müssen, so deucht mich, kann man es nicht zur allgemeinen Regel machen, **daß die Provinzialausdrücke vermieden werden sollen.** Es wird zwischen **Aufsätzen** sowohl, als den **Lesern**, für die man schreibt, zu unterscheiden seyn. In Aufsätzen an **Stellen** wären Provinzialwörter auszusetzen. Denn man muß annehmen können, daß die Mitglieder einer Stelle in der besseren Sprache bewandert sind. In Aufsätzen für einen **Staat**, der aus mehreren Provinzen zusammengesetzt ist, würden **Provinzialausdrücke**, die nur in **einer** Provinz Gang haben, in allen übrigen nicht verstanden werden. In **Provinzialverordnungen** hingegen würde das der Fall seyn, wo der Schriftsteller sogenannte **hochdeutsche** Ausdrücke an die Stelle der **Provinzialismen** unterschieben wollte *).

Der Aufsatz, der wegen **fremden, neugeschmiedeten**, wegen **Provinzialwörtern**, womit er vermengt ist, nicht leicht verstanden werden kann, heißt **dunkel.** Ist er in Ausdrücken abgefaßt, deren Bedeutung für sich **unbestimmt** ist, oder macht die **Fügung** der Wörter den Verstand **unbestimmt**, so heißt er **zweydeutig.** Man vermeidet die Zweydeutigkeit, welche aus der **unbestimmten Bedeutung entspringt**, durch das **Eigenthümliche** der Wörter, welche den Gedanken so ausdrücken, daß er nur nach der **absichtmäßi-**

reichs, weniger als ein Thal, mehr als eine Grube, und noch keine Tiefe.---

*) Non ut intelligere possit, *sed ne omnino possit non intelligere*, curandum est. Quint. I. VIII. C. II.

gen Bedeutung genommen, und ihm nicht mehr, nicht weniger Ausdehnung gegeben werden kann. Uneigentliche Ausdrücke, Bilder, alle Blümchen, aller Putz der Schönschreiberey sind also im Geschäftsstyle ganz am unrechten Platze. Über dieser Zusatz beweist nicht, was so vielen daran liegt, für bewiesen auszugeben; er beweist nicht, daß der Mann, der Schriften aus dem literarischen oder sonst einem höhern Fache verfasset, einen brauchbaren Aufsatz in Geschäften zu verfassen, unfähig seyn wird. Gerade ein solcher Mann weiß, daß nicht jeder Styl für jede Materie, zu jedem Endzwecke schicklich ist. Gerade der weiß seinen Styl den Gegenständen, die er behandelt, anzupassen, ihn zu zieren, zu erheben, oder herabzulassen, schmucklos, aber richtig zu schreiben, je nachdem eines oder das andere zu seinem Zwecke taugt. Gerade ein Mann, der seine Sprache studiert, inne hat, der kennt und verbindet mit jedem Ausdrucke die genaue Bedeutung, wendet jeden Ausdruck nach seiner genauen Bedeutung an: und, wofern es denen, die eine größere Verwendung auf ihre Muttersprache für überflüssig halten, zuweilen gelingt, die eigenthümlichsten Wörter zu finden, so weiß er solche beständig zu wählen.

Die Warnungen, welche Quintilian *) seinem lateinischen Zöglinge über die durch die Fügung der Wörter entspringende Zweydeutigkeit gibt, sind größten Theils auch für den Deutschen gesagt. Die wichtigste darunter ist, über die Ungewißheit, auf welches von den vorhergehenden

*) Inst. Orat. Lib. VII. C. 9.

mehreren Hauptwörtern das folgende Beywort oder Fürwort allenfalls Beziehung habe. Quintilian führt eine Stelle an, wo selbst der genaue Cicero in diese Unachtsamkeit gefallen ist, gegen welche auch die besten Schriftsteller unter uns nicht immer auf ihrer Huth gewesen sind, weil die meisten beziehenden und zueignenden Fürwörter unserer Sprache bey Personen und Sachen gemeinschaftlich und mit einerley Endung in allen Zahlen und Geschlechtern gebraucht werden. Die Könige der Völker, welche in der Geschichte berühmt sind — Sind die Völker, oder sind die Könige berühmt? Die Gesinnung der Menge, deren Unbeständigkeit er so oft erfuhr — Bezieht deren sich auf die Gesinnung oder auf die Menge? Die Theilnehmung, welche der Zuschauer bey Vollstreckung des Urtheils zeiget, kommt nicht auf dessen Rechnung: Dessen des Zuschauers oder Urtheils? Die Verbindlichkeit dieses Gesetzes erstrecket sich auf die hohen wie auf die niedern Stände, welchen besonders daran liegt ꝛc. Den hohen oder niedern Ständen? Man vermeidet die Zweydeutigkeit bey dem ersten Beyspiele durch Versetzung und Auflösung: Die Völker, deren Könige in der Geschichte berühmt sind; bey dem zweyten durch Abänderung und Unterschiebung eines Hauptwortes von ungleichem Geschlechte: Die Gesinnung des Haufens, dessen Unbeständigkeit ꝛc.; bey dem dritten durch Abänderung des einen Hauptwortes in der Zahl: Die Theilnehmung, welche die Zuschauer bey Vollstreckung des Urtheils zeigen, kommt nicht auf dessen

Rechnung; bey dem vierten endlich, durch einen die Beziehung näher bestimmenden Zusatz: Auf die höheren und niederen Stände, welchen letzteren besonders daran liegt rc.

V.

Kürze.

Nicht mein Brief, der beschreibt, sondern das Landgut, welches beschrieben wird, ist groß: sagt Plinius seinem Freunde Apolinaris am Schlusse des längsten Briefes in der ganzen Sammlung *), und sagt dadurch: daß Vollständigkeit mit Weitläufigkeit nicht Eines, und daher das Urtheil, ob ein Aufsatz zu lang sey? nicht nach der Länge dieses Aufsatzes für sich betrachtet, gefället werden kann. Ein Bescheid von einer einzigen Zeile kann immer noch um die Hälfte zu lang seyn, und ein Vortrag von einigen Bögen vielleicht zu kurz. Eigentlich also ist Kürze eine Eigenschaft, die auf den Gegenstand, worüber geschrieben wird, und auf die Absicht, in der geschrieben wird, ihre Beziehung hat. Auf den Gegenstand: es würde z. B. eine unzeitige Bemühung seyn, ein Toleranzgesetz, welches alle Befreyungen enthält, die fremden Religionsverwandten bewilliget werden, so kurz zu fassen, als eine Verordnung, die das schnelle Fahren untersagt. Auf die Absicht: nach dieser wird z. B. in einer rechtlichen Abhandlung, in einer Aussage eines Untersuchten, ein Umstand, manchmahl ein Wort

*) Lib. 4. Epist. 6.

von Wichtigkeit und Folge, welches sonst unbedeutend seyn würde. Die Kürze besteht demnach in Vermeidung alles Ueberflüssigen: das ist, alles desjenigen, was hinweg bleiben kann, ohne daß von Seite des Gegenstandes etwas vermißt, ohne daß die Absicht minder erreicht werde. Ein kurzer Aufsatz enthält alles, was zur Sache und Absicht gehöret; aber enthält nur das *). Das Überflüssige ist zum Theile die unvermeidliche Folge der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, zum Theile ist es der Fehler des Schriftverfassers.

Eine geschickte Feder wird unter gleichen Umständen immer kürzer schreiben, als die es nicht ist: ganz gewiß; aber wo die Vorschrift der Förmlichkeiten einen eigenen Gang zu beobachten zwingt, da wird auch die geschickteste Feder nie so kurz seyn, als sie, von diesem Zwange befreyet, seyn könnte. Daß einigen Geschäftsaufsätzen eine eigene Gestalt vorgeschrieben ward, hatte seinen nützlichen Endzweck, und war bey manchen sogar nothwendig.

Es war für nützlich angesehen, gewissen Aufsätzen eine Gleichheit zu geben, längeren, und aus mehreren Theilen zusammengesetzten eine Ordnung vorzuschreiben. Das Ansehen der Stellen, oder des Regenten schien zu verlangen, daß Aufsätze, die an sie laufen, oder von ihnen ausgehen, mit einer gewissen Feyerlichkeit bekleidet wurden. Alles dieses war in dem immer einförmigen Gange der Rechtspflege auch leicht. Aber man hätte von recht-

*) Seneca sagt zum Lobe des Chrisippus: Rei agendae causa loquitur et *verbis non ultra*, *quam ad intellectum* sat est. De benef. L. I. C. 3.

lichen, nicht auf alle andere, so unendlich mannigfaltige Angelegenheiten schließen, am wenigsten aber den Entwurf dieser Vorschriften denjenigen überlassen sollen, die an ihre Zierlichkeiten*) gewöhnt, so fest daran hielten, daß sie, anstatt die Förmlichkeiten dem Wesentlichen, nähmlich dem Inhalte, unterzuordnen, den Inhalt den Förmlichkeiten untergeordnet, oder vielmehr die Förmlichkeit zum Wesentlichen erhoben haben. Ich werde bey einigen einzelnen Gattungen von Aufsätzen die ehemahls üblichen Förmlichkeiten, mit den neueren, oder, um genauer zu sprechen, mit den noch beybehaltenen, zu vergleichen Gelegenheit haben, woraus man sehen wird, wie unendlich viel der Geschäftsstyl von Seite der Kürze durch die von Kaiser Joseph II. befohlene Veränderung gewonnen hat, welche, um mich der eigenen Worte der über die Abkürzung der Bittschriften erlassenen Verordnung zu gebrauchen, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederhohlungen abschneidet.

Der unmittelbar auf diese Stelle folgende Absatz der angeführten Verordnung zeiget, zu welchem Ende, mithin auch welche Förmlichkeiten beyzubehalten, nothwendig ist: diejenigen nähmlich, die zur Richtschnur der Protokolle und Registraturen dienen. Die Einreichungsprotokolle, die Expeditionsprotokolle, die Registraturen kommen darin überein, daß man aus

*) Zierlichkeit ist in der Sprache der Rechtspraxis solennitas: ein zierliches Testament, Testamentum solenne.

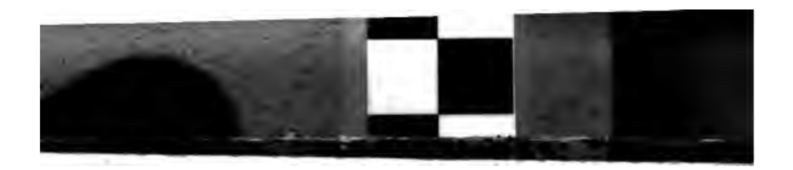
denselben sehen, leicht soll auffinden können, wer den Aufsatz eingebracht habe? welchen Gegenstand der Aufsatz enthalte? und wohin er seinen Gang nehmen müsse? Der Nahme des Privatverfassers oder der Stelle, von denen der Aufsatz kommt, der in eine kurze Rubrik gefaßte Gegenstand, die Bezeichnung der Stelle, bey welcher er eingereicht wird, oder die Anweisung, wem der von einer Stelle kommende Aufsatz zuzustellen ist *), sind also unentbehrliche Förmlichkeiten. Alles übrige, Titulaturen, Eingänge, Schlußformeln, oder die bis jetzt gewöhnlichen sogenannten Curialien sind durch die über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze ergangene Verordnung aus den österreichischen Kanzleyen ohne allen Nachtheil verwiesen.

Es wird daher künftig ganz der Fehler des Schriftverfassers seyn, wofern er seinen Aufsätzen nicht die Kürze gibt, welcher sie nach Beschaffenheit des Inhalts und der Absicht, sowohl in Beziehung auf die Sache, als in Beziehung auf den Ausdruck fähig sind.

Mangel der Ordnung ist eine der hauptsächlichsten Ursachen, die ihn in Weitläufigkeit in Beziehung auf die Sache fallen machen kann. Wenn er seinen Stoff nicht gehörig zu ordnen weiß, so ist es unmöglich, Wiederhohlungen und Beziehungen zu vermeiden, die immer als so viele unnütze Verlängerungen anzusehen sind.

Mangelt es ihm an Beurtheilung, so wird er die historischen Aufsätze mit Umständen überladen, die entweder ganz nicht zur Sache gehören, die für sich selbst errathen werden, die an

*) Abtheilung von Bescheiden.



sich unbedeutend sind, oder doch nach der Absicht, in der geschrieben wird, kein sogenanntes momentum rei machen.

Er wird Aufsätze von der zergliedernden Gattung mit unfruchtbaren Erklärungen und Untertheilungen, das ist, mit solchen überladen, aus denen keine Folge zu irgend einer Absicht abgeleitet wird.

Bey Aufsätzen von der beweisenden Gattung, wird er Sätze einfliessen lassen, die das Gewicht der Gründe nicht vergrößern. Oder er wird weitläufig Dinge beweisen, die zu beweisen überflüssig ist, weil ihre Gewißheit nichts zum Hauptbeweise beyträgt, oder weil sie auch ohne Beweis, entweder überhaupt Jedermann bekannt sind, oder doch bey denjenigen Lesern, für welche ein Aufsatz bestimmt ist, als bekannt vorausgesetzt werden können, manchmahl vorausgesetzt werden müssen.

Wenigstens der junge Mann, für den ich vorzüglich schreibe, wird es mir Dank wissen, wenn ich ihn hier beobachten mache, daß er eine Art von Unhöflichkeit begehen würde, in Schriften, die für Leute von Erziehung und Kenntnissen gehören, sich über Thatsachen oder Grundsätze mit einer Umständlichkeit und Genauigkeit zu verbreiten, die man leicht als ein Mißtrauen zu ihrer Einsicht, oder als eine Belehrung in Dingen ansehen dürfte, worin man gegen eine ganze Stelle, oder gegen Männer, die ein gewisses Amt bekleiden, den Verdacht des Nichtwissens, ohne Geringschätzung nicht äußern kann. Wenn man hingegen seinem Leser zutraut, daß er Belehrung und Beweise in manchen Stücken entbehren kann; daß er, nachdem ihm

die Vordersätze vorgelegt sind, die Folge selbst einzusehen im Stande ist, so hält er sich durch dieses Merkmahl der Achtung zu einer Aufmerksamkeit verpflichtet, die gewiß nicht zum Nachtheile der Sache gereicht.

Indessen rührt die zu große Umständlichkeit, oder wie ich sagen möchte, die **Kleinfügigkeit**, besonders in **Bittschriften, Vorschlägen, Schutzschriften** u. dgl. seltner von einem Mißtrauen gegen andere her, als von **Mißtrauen gegen sich selbst**, das den Verfasser besorgt macht, er habe nicht alles, was seine Sache in das gehörige Licht setzen kann, oder er habe es nicht deutlich, nicht kräftig genug gesagt. Daher findet man in **Bittschriften**, und nur zu oft selbst in **Gutachten** der Stellen, bey dem Schlusse alles auf das neue abermahl zusammengedrängt, was zur Begründung des Gesuchs oder der Meinung schon ausführlich vorausgesendet worden.

Daher mag es auch hauptsächlich kommen, daß so viele, selbst in das Publicum laufende Aufsätze in Ansehung des **Ausdruckes** durch müßige **Taftologien** verlängert sind.

Unter **Taftologie** verstehe ich hier nicht bloß den Gebrauch von **gleichbedeutenden**, sondern jede **Häufung** von mehreren **Redensarten**, oder **Wörtern**, wenn die letzteren dem **Sinne** der vorhergehenden nichts Wesentliches zusetzen *). Gelanget **mein gehorsamstes Ansuchen und Bitten — Wird ihm zur Nachricht und Wissen=**

*) Est brevitate opus, ut currat sententia, nec se *Impediat* verbis, lassas *onerantibus* aures.

Horat.

schaft, oder zur nachrichtlichen Wissenschaft bedeutet — Wollen hiermit alles Ernstes anbefohlen, verordnet und festgesetzt haben. Fruchtbarer an taftologischen Beyspielen können nicht leicht Aufsätze seyn, als die Adelsbriefe, worin gleich am Eingange öffentlich bekennt, und Jedermänniglich kund gemacht — aus angeborner Güte und Milde — der getreuen Unterthanen Ehre, Nutzen, Aufnahme und Bestes betrachtet, und befördert — das gute Herkommen u. s. w. angesehen und betrachtet — dann der liebe getreue — in den Grad, Ehre und Würde des Adelsstandes erhoben und gewürdiget, auch zugleich der Schar, Gesell- und Gemeinschaft anderer . . Standespersonen zugefüget, zugesellet, und verglichen wird. Verleihen und geben ihm, heißt es weiter, nennen, setzen, ordnen und wollen, u. d. m. Und diese, kann man sich erwehren zu sagen, undeutschen Formulare haben gleichwohl an würdigen, einsichtsvollen Männern Verfechter gefunden, deren Gründe ohne Zweifel überwiegend seyn mußten, da sie den Entschluß Kaiser Josephs II. bestimmten, an den gothischen Überbleibseln nichts verändern zu lassen. Wenigstens können diese Aufsätze immer zu Mustern dienen, wie man in andern Aufsätzen — nicht schreiben soll.

Ueberall stoßen Merkmahle auf, daß es eine Zeit gab, wo alle Kanzleyen, alle Geschäfte, bey welchen die Feder zu führen war, in den Händen der Rechtsgelehrten allein lagen. Auch bey den in der Gesetzgebung, und andern rechtlichen Aufsätzen hergebrachten vielfältigen Wiederhohlungen eines

und desselben Begriffes scheint die **Sorgsamkeit** des Juristen durch, der sich nie genug für verclausulirt, vercautelirt hält. Derjenige Stylist, der seiner beschränkten Sprachkenntniß wegen, entweder um den eigenthümlichen Ausdruck verlegen ist, oder das Eigenthümliche der Wörter nicht kennet, nimmt seine Zuflucht zu solchen Zusätzen, um dadurch dem Worte, das ihm für den Begriff zu schwach, oder zu stark dünkt, gleichsam nachzuhelfen, und den Sinn genauer zu bestimmen. Aber seine Bemühung ist auf jeden Fall verloren, sey es, daß das beygesetzte Wort, mit dem **vorausgehenden wahrhaft gleich bedeutend** ist, oder nicht. Bey einer vollkommen gleichen Bedeutung, wenn es ja wahre Synonyme **gibt**, ist das **letzte** Ueberfluß, indem es dem Verstande nichts zusetzet. Und setzet es dem Verstande etwas zu, entweder als eine Vermehrung oder Verminderung, Erweiterung oder Beschränkung, so wird eben durch diese nähere Bestimmung der erste Ausdruck kraftlos und **entbehrlich**.

VI.

Anständigkeit.

Die Anständigkeit *) in Geschäftsaufsätzen fordert, daß der Schriftverfasser beständig das **Verhältniß** im Gesicht behalte, worin er, oder der, in dessen Nahmen er schreibt, mit demjenigen steht, an den sein Aufsatz gerichtet ist. Die Sprache des

*) Nihil potest placere, quod non decet. Quint. Instit. L. I. C. XVIII.

Niedern an den Höhern muß also, nach dem Maße des Abstandes, ehrerbiethig seyn. Die von Gleichen an Gleiche soll Achtung, die von Höheren an Niedere, abermahl nach Maße des Abstandes, Würde zeigen. Die verschiedenen Verhältnisse, worin Privatpersonen und Stellen, und dann die Stellen gegen einander stehen, haben die Kanzleycurialien zum Gegenstande einer eben so unerschöpflichen Wissenschaft gemacht, als die Wissenschaft der Titel und Curtesien in der Diplomatie, von deren pünctlicher Abzirklung, besonders manche kleine Höfe, und was sonst die kleinen Großen sind, einen guten Theil ihres Ansehens abhängen lassen. In Geschäftsaufsätzen unserer Kanzleyen sind, außer der kurzgefaßten Anrede von Innen, alle Curialien abgeschafft.

Die Sprache des Niedern gegen die Höheren muß ehrerbiethig seyn. Eine richtige, nicht geputzte, aber auch nicht vernachlässigte Schreibart. Die Nachlässigkeit läßt auf Mangel an Aufmerksamkeit schließen *). Was gesagt werden muß, mit Kürze sagen, gleichsam aus Bedenklichkeit, mehr als nöthig von einer Zeit an sich zu reissen, die so vielen und wichtigen Geschäften zugemessen ist; seine Meinung nicht schwankend, aber auch nicht aufdringend, immer als eine Meinung, nie als einen Ausspruch vortragen; entscheidender durch die Gründlichkeiten der Ursachen, als durch die Zuversichtlichkeit des Tones seyn, zur Entschließung nicht zu zwingen, sondern zu bewegen suchen; wo es die Pflicht erheischt, den

*) — — Operae celeris nimium, curaeque carentis.
Horat.

Muth haben, auch gegen gefaßte Entschließungen vorzustellen; aber in solchen Vorstellungen nicht mit Einwürfen kämpfen, sondern nur seine Zweifel nicht unterdrücken — das sind ungefähr die Eigenschaften, wodurch sich Ehrerbiethung auszeichnen soll.

Statt deren aber hat das Kanzleygepränge solche hauptsächlich in einer Menge von erniedrigenden und erhöhenden Formeln und Beywörtern bestehen lassen. Das auf jeder Zeile wiederhohlte Allerhöchst, Allergnädigst, Allerunterthänigst, Allergehorsamst, Unmaßgeblichst, Unvorschreiblichst und dergleichen, muß auch dem geschicktesten Stylisten in seinen Aufsätzen einen unangenehmen, beschwerlichen Zwang auflegen. Als Plinius das berühmte Gutachten für die Christen *) an den Kaiser Trajan erstattete, schrieb er nicht, wie etwa ein ... nach dem gewöhnlichen deutschen Geschäftsstyl: „In Anbetracht er einer Seits, an den Beschuldigten, außer einem ungereimten und unmäßigen Aberglauben, nichts Strafbares entdeckt, anderer Seits die Zahl derjenigen, von jedem Alter, Geschlechte, und aus jedem Stande, welche in Gefahr gerathen würden, sehr groß ist; so soll er es für seine allerunterthänigste Pflicht halten, zuförderst und ehe in der Untersuchung weiters fortgefahren wird, bey Seiner Majestät sich um allergnädigste Verhaltungsbehle allergehorsamst anzufragen; und wäre er, bey dieser der Umstände Bewandtniß des Allerunterthänigsten, jedoch ganz unzielgeblichsten Dafürhaltens, gedacht Allerhöchst Dieselben dürften sich allermildest geneigt finden

*) L. X. Epist. 97.

lassen u. s. w." Er schrieb: Nihil aliud inveni, quam superstitionem pravam et immodicam, ideoque dilata cognitione ad consulendum te decurri; visa est enim mihi res digna consultatione, maxime propter periclitantium numerum etc. Hr. Necker übergibt nicht: un très humble compte, en très hautes mains, oder legt solchen nicht aux très hauts pieds de Sa Majesté sur un très gracieux commandement de la très haute icelle. Warum nun soll der deutsche Rath nur eine mindeste Einsicht, warum nur eine unmaßvorschreibliche, und was noch sonderbarer lautet, eine allergehorsamste Meinung haben? Warum sollte er nicht sagen dürfen: Die Befehle Eurer Majestät, und Ihre Weisheit; anstatt Allerhöchst, oder doch Höchstderoselben Weisheit? Was sind allerhöchste Hände, zu denen eine Schrift überreicht wird? was der allerhöchste Ort, von dem eine Entschließung erfließt? Man vergebe mir diesen kurzen Austritt von meinem Hauptwege. Aber es war eine so ungezwungene Veranlassung, öffentlich zu sagen, was so viele mit mir oft bey sich gedacht, in Geheim gewünscht hatten: und nach dem, was bereits geschehen ist, sind wir der Hoffnung nahe, unsern Wunsch erfüllt zu sehen, und dem Fürsten, der die Ungezwungenheit des gesellschaftlichen Umgangs mit der Majestät so glücklich vereinbart, die Befreyung von dieser Steife und Ungelenksamkeit zu verdanken, worin der deutsche Geschäftsstyl durch unbedeutendes Gepränge bis hierher stets erhalten ward.

Auch über die Anständigkeit von Gleichen zu

Gleichen, habe ich eine Beobachtung gemacht, welche mitzutheilen, ich mir die Gelegenheit nicht will entkommen lassen. Sie betrifft nicht die Behandlung einer Stelle gegen die andere: In diesem Stücke ist beynahe alles in Ordnung; aber von Einzelnen gegen Einzelne, von Rath gegen Rath. Vermißt man dabey nicht, im mündlichen Vortrage wie in Schriften, die wechselweise Achtung, die sich Leute von Kenntniß, von einem gewissen Stande, in jedem Falle, und wäre es auch nur um ihrer Selbstwillen, erweisen sollen?*) Ich habe eine von meinem Amtsgenossen abgehende Meinung, die ich bey dem **Herumstimmen**, oder in einem **abgesonderten Votum** äußere: Muß ich denn solche mit Hartnäckigkeit behaupten? Kann ich sie nicht geltend machen, ohne jene herabzusetzen? Kann ich meine Gründe nicht als wichtige Zweifel einkleiden, die mich abhalten, ihm beyzupflichten? Muß ich ausschließend Einsicht besitzen wollen? Kann Bescheidenheit, kann ein durch Höflichkeit geschmeidigter Vortrag die Stärke meiner Gründe schwächen? Ich habe nicht nöthig, diesen Fragen eine Antwort an die Seite zu setzen**).

*) Qualis es, talem te esse existimes, ut quantum a rerum turpitudine abes, tantum te a verborum libertate sejungas: deinde, *ut ea in alterum ne dicas, quae cum tibi responsa sint, erubescas.* Cicero pro M. Coelio.

**) Leute von Sitten und Denkungsart werden sich in den mündlichen und schriftlichen Geschäftsbehandlungen, auch wenn sie worüber nicht einstimmig sind, beständig der Anständigkeit, die in dem Umgange der gewähltern Gesellschaft eine allgemeine Forderung ist, befleißen. Das ist, was Cicero dissentire sine verborum contumelia heißt, aber nicht stets beobachtet hat. Man wird einige Beyspiele dieser Anständigkeit hier nicht am unrech-



In Ansehen der **Würde**, worin ich den Anstand der Aufsätze bestehen lasse, welche von Höhe-

ten Orte finden. Cicero sah sich bey der Vertheidigung des Ligarius in der Nothwendigkeit, den Bürgerkrieg zu berühren: er sprach vor Cäsarn, von dem das Heil seines Vertretenen abhing; er mußte von einem Gegenstande sprechen, über den die Parthey, mit der er selbst gestanden, ihm nicht erlaubte, dem Sieger zu heucheln: er zieht sich aus der gefährlichen Lage durch die feine Wendung, und nennt es nicht einen feindlichen Haß, sondern eine bürgerliche Trennung, wo beyde Partheyen das Heil des gemeinen Wesens zum Zwecke hatten, aber theils in ihrem Rathe, theils in ihrer Anhänglichkeit das gemeinschaftliche Wohl verfehlten — in einer an sich so zweifelhaften Sache, daß jede Seite einige Billigkeit für sich zu haben schien. Eben derselbe stimmt in der XIII. Philippik gegen den Lepidus für den Krieg. Er bereitet seine Gegenmeinung dadurch vor, daß er seines Gegners Verdiensten um das Vaterland Gerechtigkeit widerfahren läßt, ihn als einen würdigen Mann, als seinen Freund erhebt, und dann hinzusetzt: Ein solcher Mann also, und ein solcher Bürger kann zwar in der Meinung irre fallen, keineswegs aber aus Absicht von der Republik abweichen. Einer der niedlichsten Züge ist die Antwort des Plinius (3. Buch. 4. Br.), als er der bätischen Provinz, gegen seine Entschuldigung, von dem Senate durch ein sehr rühmliches Consult zum Sachwalter gegeben ward. Ich höre auf zu glauben, daß ich geltende Gründe zur Entschuldigung angeführet habe. Boileau, der Vertreter der alten Schriftsteller gegen Perrault, schreibt in einem Briefe an den Letzteren mit einer Höflichkeit, die er bey andern Gelegenheiten oft verläugnet: Er sey nicht sowohl in der Meinung von ihm unterschieden, als vielmehr auf eine andere Art seiner Meinung. Beynahe so sagt Lessing gleich am Eingange Laokoons, wo von der Weisheit, welche Winkelmann an den Werken der Griechen fand, die Rede ist: Nur in dem Grunde, welchen Herr Winkelmann dieser

ren an Niedere gerichtet sind, werde ich zu dem, was von der Sorgfalt in Ansehung der Sprache bereits gesagt worden *), nur hinzusetzen: daß Ernst und Hoheit nicht mit Härte und Stolz vermenget werden müssen; daß die Höheren sich nichts vergeben, wenn sie zu Untergebenen mit Gelindigkeit, oft, wo die Umstände nicht ausdrücklich zum Ernste auffordern, mit einer Art von Zutrauen sprechen; daß z. B. in den wichtigsten Aufsätzen dieser Gattung, nähmlich in den Gesetzen, zuweilen mit gutem Erfolge, das Geboth als Unterricht eingekleidet, die Sprache des Fürsten zu seinen Unterthanen, in die Sprache des Vaters zu seiner Familie umgestaltet werde; daß es nicht gegen Ansehen und Würde streite, wenn bey Gegenständen von Erheblichkeit, der Gesetzgeber geruhet, seine Befehle zu begründen, und von der Überzeugung zu erwarten, was von dem Gehorsame allein, wenigstens nicht mit gleicher Bereitwilligkeit, erwartet werden darf. Es versteht sich jedoch, daß Unterricht nicht in Didaktik, Begründung nicht in kritische Untersuchung ausarten müssen. Nun aber eine Frage, die hier einen schicklichen Ort findet.

Legt die sogenannte Majestätssprache der Würde des Gesetzgebers wahrhaft etwas zu? Man deute diesen Zweifel nicht dahin, als wollte ich dem untergeordneten Schriftverfasser rathen, in seinen Aufsätzen sich gegen das, was nach Vorschrift üblich ist, aufzulehnen. Er — kann Vorschrift oder

Weisheit gibt, wage ich es, einer andern Meinung zu seyn.

*) S. III. Abth. S. 9.

Herkommen nicht ändern, er muß sich darnach bequemen. Aber wäre es jetzt darum zu thun, ob man den asiatischen Schwulst des justinianischen Codex in unsere Gesetzsprache übernehmen soll, würde man das? Es hat **unserer Mildthätigkeit** gefallen — Die **Großmuth unserer Gottheit** — Der Ausspruch **unserer Gottheit** — Da man, wie **gewöhnlich**, von **unserer Majestät** erbittet — Wer die Entscheidung **unserer Gottheit** anrufet: Durch diese **göttlichen** Verordnungen — **Unsere Mildthätigkeit ist so ungemein**, fängt die 159. Novelle an*). Kann man in diesen Formeln die Muster von folgenden verkennen? **Wir** haben uns **allerunterthänigst** vortragen lassen — Nachdem wir **allerweisest** eingesehen, so befehlen wir **allergerechtest** — Ist unsere **allerhöchste Willensmeinung** — Verordnen **allergnädigst** — Geht unsere **allerhöchste** Gesinnung dahin, u. dgl. Daß der Regent mit **Wir** in der mehreren Zahl redend eingeführt wird, hat seine gute Ursache: er stellt sein ganzes Volk vor**), spricht im Nahmen der

*) *Clementiae* nostrae placuit — *Liberalitas* nostri *Numinis* — Sanctio nostri *Numinis* — Cum solito more a nostra *Majestate* petatur — qui nostri *Numinis* disceptationem implorant — per hanc *divinam* sanctionem — *tantum* nobis *benignitatis* adest, ut etc. S. Cod. Just. Solcher Großsprechereyen ist besonders die Vorrede voll: *nostro nomine praefulgente* facere, quod nemo alius neque sperare neque optare ausus — — autoritatem habeat, *quasi nostro divino ore profusa* u. s. w.

**) Aber wem stellet der Graf oder der Freyherr vor, der die Majestätssprache lächerlich nachahmet, und, nicht nur den Befehl an seinen Wirthschaftsbeamten, sondern auch einen Partebrief an seinen Standesgenossen anfängt mit: Wir sind

Nation. **Ich verordne**, sollte eigentlich die Eingangsformel seyn, wodurch der Despot seine **Willkühr**, oder seinen **Eigensinn** ankündiget. Außer dem **Wir** aber, sind alles übrige ambitiosa ornamenta, die der Gesetzgeber des Geschmacks wegzuschneiden gebiethet, und ich gestehe, es versagen mir die Gründe, warum der Fürst sich in diesem Tone der Ruhmredigkeit ausdrücken, warum, was wohl die hauptsächlichste Ursache ist, warum der Concipient die Sprache **seiner Ehrerbiethung** dem Monarchen als Sprache der **Würde** in Mund legen soll? Doch die graue Gewohnheit besteht, und beynahe bey allen Völkern. Wir kennen zwar den Fürsten, dem die Gewohnheit nicht **befiehlt**: indessen, so lange diese noch besteht, ist alles, was man dem ihr unterworfenen Schriftsteller von solchen Formeln empfehlen kann, — der **sparsamste** Gebrauch.

VII.

Nachdruck. Zierlichkeit. Das Rührende.

Ich habe diese **Eigenschaften** des Styls oben weggelassen, nicht als ob der Geschäftsstyl sie geradehin ausschlösse: aber, man kann sagen, sie liegen manchmahl zwar auf seinem Wege, absichtlich aber richtet er seinen Weg nie auf sie zu.

— dann mit seinem durch jedes W e i l e r c h e n verlängerten Titel? W i r P r i o r u n d C o n v e n t, ist doch immer richtiger geschrieben, als: W i r ... G r a f von ... H e r r z u ꝛc. oder W i r, jeder Verfasser eines ungelesenen Werkes, oder Wir der Recensent, um 10 gute Groschen gemiethet.



Der Nachdruck bey dieser Gattung von Aufsätzen ist die natürliche Folge der Ordnung, des bündigen, eigenthümlichen Ausdrucks, der Bestimmtheit und Kürze.

Zierlichkeit entstellt überhaupt jeden Styl, so bald sie gesucht ist: sie gleicht einem spröden Mädchen, das flieht, wenn man es sehr suchet; und ungesucht von selbst entgegen kommt. Die Zierlichkeit in Geschäftsaufsätzen ist nichts anders, als eine richtige, besorgte Sprache *).

Zum Rührenden ist in ordentlichen Geschäftsaufsätzen kein Anlaß. Man schreibt hier eigentlich für den Verstand, nicht für das Herz. Wenn daher zuweilen ein kleines Gemählde, das auf das Herz wirket, mit einfließt, so ist es nur wie eine bestätigende Thatsache. Der zur Untersuchung abgeordnete Beamte sagt in seinem Berichte: Diese Einrichtung hat die Provinz elend gemacht. Verbreitet er sich dann mit Gefühl auf die Umstände, und macht eine lebhafte Schilderung des elenden Zustandes, so dienet diese gleichsam zum Belege.

VIII.

Eintheilung der Geschäftsaufsätze.

Um von den wirklich üblichen Aufsätzen keinen zu übergehen, werden die Beziehungen, Von wem, und An wen, Aufsatz und Geschäft ihren Gang nehmen, den zuverlässigsten Leitfaden geben: auch die Kenntniß dieses Ganges ist für Kanzleystylisten wesentlich.

*) Mundus erit, qui non offendet sordibus. *Horat.*

a) Die Aufsätze gehen von einzelnen Privatpersonen an den Monarchen, oder an eine Stelle; b) von Stelle zu Stelle; c) von der Stelle an Privatpersonen; d) von der Stelle an den Monarchen; e) von dem Monarchen an eine Stelle; f) von dem Monarchen, oder von Stellen an das Publicum.

Die Privatperson übergibt dem Monarchen Bittschriften, überreicht ihm sonst irgend einen Aufsatz, z. B. einen Vorschlag, so wird alles zu der Stelle geschickt, wohin es nach Beschaffenheit des Gegenstandes gehört: solche Schriften machen also keine besondere Gattung aus.

Die Privatperson reicht bey Stellen einen Aufsatz ein:

Entweder in eigenen Geschäften: nähmlich Bittschriften, Vorschläge;

Oder als Beamter, und erstattet Relationen, Anzeigen, Auskünfte, Rapporte, Speciesfacti.

Die Stellen geben an eine Privatperson entweder in Angelegenheiten derselben, oder in Angelegenheiten des Amts: Bescheide, Decrete, Befehle.

Die Stellen geben ihren Beamten Amtsvorschriften, die unter der Benennung Instruction bekannter sind.

Stellen gegen Stellen stehen gegen einander nicht in einerley Verbindung. Sie sind von gleichem Range: Hofstelle gegen Hofstelle, Landesgubernium gegen Landesgubernium oder Appellationsgericht u. s. w. Sie sind im Range ungleich, aber ohne Abhängigkeit der minderen von der höheren:

wie der Hofkriegsrath gegen Länderstellen. Sie sind von verschiedenem Range und in dem Verhältnisse von Abhängigkeit und Unterordnung. So stehen alle Länderstellen unter der Hofkanzley, die Appellationsstellen unter der obersten Justizstelle, Kreisämter unter den Gubernien, Magistrate unter den Kreisämtern u. s. w. Dieser Unterschied des Verhältnisses bewirkt auch in den wechselseitigen Aufsätzen einigen Unterschied.

Gleiche Stellen an gleiche erlassen Insinuate und Reinsinuate, Compaßschreiben, Noten. Stellen und Commissionen, welche sich auf gleichem Fuße behandeln, geben einander Noten, Protokollauszüge; oder auch kürzer, ledig Indossationen.

Auch ungleiche Stellen, wenn sie ohne Abhängigkeit sind, geben sich manchmahl Noten oder Insinuate. Wo die höhere Stelle zu pünctlich auf Rang hält, geschieht ein weitläufiger Umtrieb: z. B. eine Hofstelle, wovon das Gubernium nicht abhängt, gibt an die Hofstelle, der diese nicht untergeordnet ist, ein Insinuat oder Note mit dem Ersuchen, der Landesstelle zu befehlen, daß dieß oder jenes erhoben, vollzogen werde: Hierüber folgt ein Decret der Hofstelle an die untergeordnete Stelle: ein Bericht folgt von dieser an ihre Hofstelle: dann ein Reinsinuat der Letzteren zurück an diejenige Hofstelle, von der das Insinuat oder die Note kam. Der Weg, solchen Weitläufigkeiten auf jeden Fall auszuweichen, sind Noten unmittelbar von Präsidenten zu Präsidenten, von denen auch zwischen gleichen Stellen Gebrauch gemacht wird.

Die höheren Stellen an untergeordnete befehlen durch **Bescheide**, **Decrete**, **Intimationen**, **Circularien**, manchmahl auch durch **Privatschreiben** *) von Vorsitzenden an Vorsitzende. Die einer Stelle untergeordneten **Aemter**, **Expedite**, **Registraturen**, **Cassen**, werden wie untergeordnete Stellen behandelt.

Die untergeordneten Stellen oder Ämter geben an die höheren **Anzeigen**, **Berichte**, **Protokolle**, **summarische Aussagen**.

Hofstellen geben an den Monarchen **Protokolle** und **Vorträge**. Wenn eine Bittschrift von dem Regenten eine **Bezeichnung** **) erhält, so geben die Präsidenten in ihrem Nahmen eine **Präsidialnote**, über **mehrere** Bezeichnungen auch einen **Auskunftsbogen**. Präsidialnoten gibt auch der Präsident einer Hof-Commission, oder der Präsident einer unteren Stelle, wenn manchmahl ein in den Kreis ihrer Verrichtungen besonders einschlagender Gegenstand den Regenten bewegt, eine Bittschrift **an sie** zu bezeichnen.

Über erhebliche Angelegenheiten, die in **beson**=

*) Durch eine Hofverordnung vom 30. August 1784 ist zur Beförderung der Geschäfte auch zwischen den Kreisämtern und Justizbehörden die unmittelbare Behandlung durch Ersuch- und Antwortschreiben eingeleitet. Das Schreiben der Justizbehörde unterzeichnet das Präsidium, das kreisämtliche der Kreishauptmann oder sein Stellvertreter.

**) Bezeichnung, Signatur heißt, wenn der Regent eigenhändig an der Rückseite einer Bittschrift den Nahmen eines Präsidenten, oder Präses setzt. Die Wirkung dieser Bezeichnung ist, daß derjenige, dessen Nahmen sie enthält, über die bezeichnete Bittschrift einen unmittelbaren Vortrag an den Regenten zu machen hat.



dere Berathschlagung genommen werden, wo gemeiniglich Räthe von verschiedenen Stellen zusammentreten, werden ausführliche **Protokolle** zur Einsicht überreichet.

Der Monarch macht seinen Willen den Hofstellen durch **Hofentschließungen** bekannt, oder erläßt an den Präsidenten unmittelbar **Cabinettschreiben. Standeserhöhungen, Verleihungen** von **Privilegien** u. dergl., werden gewöhnlich im Nahmen des Regenten ausgefertiget, und kommen nach der **Eingangsformel** mit den außer dem Militär-Geschäftsgang nicht viel üblichen **Rescripten** überein.

Die Stellen endlich sprechen an das **Publicum**, oder an einen Theil desselben, in **Privatangelegenheiten** durch **Edicte**; in öffentlichen Angelegenheiten durch sogenannte **Generalien, Patente**; in minderen Fällen, bey Anlässen, die gleichsam augenblicklich sind, durch **Verordnungen, Nachrichten, Ruf.**

Jede Gattung der angeführten Aufsätze erhält ihren eigenen Absatz, um dadurch die zuweilen unvermeidlichen Zurückbeziehungen zu erleichtern, und Wiederhohlungen entbehrlich zu machen.

Aufsätze.



IX.

Bittschriften.

Ein Aufsatz, in was immer für einer Gestalt, worin jemand bey einem Höheren etwas ansucht, ist eigentlich eine **Bittschrift**. Durch die Einförmigkeit des Gebrauches aber hat dieses Wort eine beschränktere Bestimmung für Schriften, die nach dem Unterschiede der mehreren oder wenigeren Förmlichkeiten, in sogenannte **Memorialien**, und in **Pro Memoria** getheilt wurden. Die durch eine Verordnung vom 2. Jänner 1782 erfolgte Abschaffung der **Förmlichkeiten**, welche ehemahls die Memorialien unnütz weitläufig machten, hat diesen Unterschied bey uns gehoben, und die Geschäftssprache von dem Barbarismus **Memorial** zugleich befreyet. Heute haben wir nur **Bittschriften**.

Der **Bittsteller** wird stets durch irgend etwas zu bitten **veranlaßt**. Die **Absicht** einer Bittschrift ist, die **Gewährung** der **Bitte** durch angeführte **Gründe** zu bewirken. Die eigentlichen **Bestandtheile** einer Bittschrift sind also: die **Veranlassung**, die **Bitte**, und die **Gründe**, wodurch die Bitte unterstützt wird.

Weil die **Bitte** und **Beweggründe** die wesentlichsten Bestandtheile der Bittschrift sind, so gehört sie hauptsächlich zur Gattung der **beweisenden** Aufsätze. Aber die Mannigfaltigkeit der **Veranlassung** bringt einige Mannigfaltigkeit in die **Gattung** derselben.

Die Veranlassung ist manchmahl auch zugleich der Beweggrund des Gesuchs. Z. B. die Ärzte haben einem Rathe den Gebrauch des Carlsbads verordnet. Grund und Veranlassung, die Erlaubniß zur Reise anzusuchen, sind hier eines. Die Veranlassung ist eine Ereignung, aber eine bekannte, eine solche, die mit wenigen Worten einfließen kann: wie z. B. in dem Gesuche um eine Bedienung, die durch Beförderung, durch Todesfall offen geworden. Diese Veranlassungen ändern nichts an der Gattung des Aufsatzes.

Aber nun sey die Ereignung von einer solchen Beschaffenheit, daß sie eine genaue Erzählung von Umständen fordert; von Umständen, die mit den Gründen, mit dem Gesuche selbst zusammenhängen, die ihrem Gewichte zusetzen. Eine solche Veranlassung machet die Bittschrift zu einem Aufsatze von der vermischten Gattung, welche aus der erzählenden und beweisenden zusammengesetzt ist.

Wenn ein Vorschlag eingereicht, und eine Verleihung, die darauf Beziehung hat, angesucht wird, so ist die Bittschrift aus der analitischen und beweisenden Gattung zusammen vereinbart.

Das Gesuch kann entweder einfach seyn, oder mehrere Theile enthalten, die aber nur dann in einer Bittschrift vorgetragen werden, wenn sie unter sich Verbindung haben: das ist, wenn sie sich auf einerley oder doch zusammenhängende Beweggründe stützen *). Abgesonderte Puncte fordern auch abgesonderte Aufsätze, worin sie vorgetragen werden.

*) Verordn. über die Abkürzung der Bittschriften. Siehe am Ende.

Logisch betrachtet, verhält sich die Bitte zu den **Beweggründen**, wie der **Schlußsatz** zu den **Vordersätzen**. Dieß scheint die Ursache zu der ehemahls üblichen Form der Bittschriften gegeben zu haben, da die **Beweggründe** vorausgingen, und das **Gesuch** am Ende gestellt ward. Eine **ordentlich** gefaßte Bittschrift mußte sich also in eine **Schlußrede** auflösen lassen. Oder vielmehr, der Schriftsteller, welcher seine Bittschrift ordentlich verfassen wollte, entwarf sich die **Skizze** zu derselben *) in Form einer Schlußrede, die den **Eingang** zum Obersatze, die **Gründe** zum Untersatze hatte, und dann zum **Schlußsatze** das Gesuch. War der Gegenstand minder wichtig, so bestand auch die unvollkommene Schlußrede nur aus einem Vordersatze und der **Folge**.

Wäre die **Gestalt** der Bittschriften nicht durch ein Gesetz abgeändert worden, so würden sie noch immer nach dieser Theorie zu verfassen, und nur die einzige Erörterung damit zu verbinden seyn, daß der **Eingang am** ungezwungensten von dem Umstande genommen wird, welcher die **Veranlassung** zu dem Gesuche gegeben hat: z. B. Bey dem Gesuche einer „Beförderung: N. ist gestorben, ist vorgerücket — der Bittsteller ist der nächste im

*) So arbeitete der geschickte Mann. Die Scribentmaschine hatte statt der drey Glieder der Schlußrede sein ewiges Formular: Ew. Maj. geruhen sich etc. vortragen zu lassen, was gestalten: Eingang — Wie zumahlen aber, und waren der Dinge viel zu sagen, noch die Nachhülfe, und nun: die sogenannten merita causa — Als, oder Demnach gelanget; das Gesuch — Zwischen diese Pfähle, wie ich sagen möchte, mußte guter oder übler Dinge hinein, was unter die Feder kam.



Rang, hat sich stets nach Pflicht verwendet u. s. w. — bittet daher, ihm die offen gewordene Bedienung zu verleihen." In sehr vielen Fällen, selbst bey dem vorhergehenden Beyspiele, könnte der Eingang auch ganz hinwegbleiben. „Der Bittsteller hat diese, jene Verdienste — bittet demnach, ihm die durch den Tod, durch die Vorrückung eröffnete Bedienung zu verleihen."

In der Verordnung vom 2. Jänner 1782 wird gesagt: Se. Maj. fänden für nöthig, den Bittschriften eine solche Gestalt vorzuschreiben, welche, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederhohlungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts am Gewichte beygelegt, aber der Aufsatz oft verworren, und undeutlich gemacht, wenigstens stets unnöthig verlängert wird. Man findet in dieser Stelle die Ursache, welche den Regenten zur Abänderung in den Bittschriften bewogen hat; nähmlich die unnützen, verlängernden Erweiterungen und Wiederhohlungen. Man sieht zugleich das Mittel, das diesen Verlängerungen entgegengesetzt wird, nähmlich eine Form, welche den unnöthigen Verlängerungen den Weg abschneidet. Überhaupt hatte der ungeschickte, der geschwätzige, der gewinnsüchtige Schriftverfasser bey der ehemahligen Form der Bittschriften durchaus offenes Feld zur Weitläufigkeit; aber der eigene Sitz derselben war im Eingange und in der Bitte.

Den Eingang zu einer Bittschrift zu finden,

hielt man ehemahls für das Künstlichste, und das manchem den kalten Angstschweiß vor die Stirne trieb. Auch wurden die Eingänge manchmahl so von fern hergehohlt, daß es schwer ward, zwischen denselben und dem Gegenstande, von dem die Rede war, den Zusammenhang zu finden. Ich mag nicht gern den Nahmen eines Schriftstellers geringschätzig machen, sonst könnte ich einen anführen, der in dem Werke, wo er über die Schreibart unterrichtet, zu einer Bittschrift den Eingang macht: von dem Einflusse der Wissenschaften auf das Wohl des Staates, und von dem Schutze, welchen der Regent Leuten von ausgezeichneter Fähigkeit und Verwendung zu verleihen, gewohnt ist. Daher wird gebethen, und was? einem aus den Studien tretenden Jüngling bey einer Stelle den Acceß zu gestatten. In einem anderen Aufsatze wird um eine Pension für eine Hauptmannswitwe angesucht, und zum Eingange mit einer Betrachtung über den Einfluß der Belohnungen auf die bürgerlichen und Militärtugenden ausgehohlt.

Die Bitte selbst war größten Theils eine in das Kurze gezogene Wiederhohlung der ohnehin schon umständlich vorausgesendeten Gründe: Gelanget demnach an E. M. mein allerunterthänigstes allergehorsamstes Bitten, höchstdieselben geruhen, in allermildester Rücksicht, daß — und daß — u. s. w. Diese und ähnliche Auswüchse finden bey der neuen Gestalt, welche den Bittschriften in der angezogenen Verordnung vorgeschrieben wird, ganz keinen Raum mehr. Ich werde, bey Erörterung dieser neuen Gestalt, das

Gesetz selbst zum Leitfaden nehmen, und, wo es nur möglich ist, dessen eigene Worte beybehalten.

Jedermann kennt ferner die alten, sogenannten **Curialien** eines **förmlichen Memorials** von **innen** und **außen**. Es waren nicht allein ganz nutzlose Verlängerungen; sie hielten auch den Schriftsteller in der Klemme, daß er dadurch gezwungen ward, wenigstens seine **Bitte** auf ein: **Als gelanget: Geruhen demnach**, zuzuspitzen. Diese Curialien, Titulaturen, Eingänge und Schlußformeln, sowohl bey Bittschriften, die unmittelbar an den Regenten, als bey denjenigen, die an Stellen gerichtet sind, bleiben durchaus hinweg, als in so fern einige davon zur Leitung des Geschäfts, zur Richtschnur der Protokolle und Registraturen unentbehrlich sind: nähmlich

Von Außen: die Benennung der Behörde, an welche die Bittschrift geht, und zwar: ist es die Person des Monarchen, bloß **an Se. Majestät**. Diese Benennung wird auch den Hofstellen gegeben, welche in Aufsätzen wie der Regent behandelt werden. An die Länderstellen heißt die äußere Benennung: **Gubernium N. — Regierung N. — Landeshauptmannschaft N.**, und so an die den Länderstellen untergeordneten Oberämter, Kreisämter, Magistrate u. dergl.: **Oberamt N. N. — Kreisamt N. N.**

In einigem Abstande von dieser Aufschrift kommt der **Tauf- und Zunahme** des **Bittstellers**, mit dem Beysatze seines **Standes, Amtes**, oder sonst seiner Beschäftigung. Noch tiefer endlich, mit etwas zur linken Seite gelassenem Raume, wird die **Rubrik des Gesuchs** gestellt, bey welcher die

Verordnung ausdrücklich erinnert: Daß sie ohne allen beygefügten Beweggrund, so kurz als möglich zusammengezogen seyn soll. Diese Erinnerung ward durch Rubriken veranlaßt, welche lauteten: Um, in allergnädigster Erwägung, daß — und dann folgte manchmahl ein so vollständiger Auszug der ganzen Bittschrift, daß darüber das Innere ungelesen hätte bleiben mögen. Die Rubrik von Außen hat keinen andern Endzweck, als den Protokollen bey der Vertheilung die Richtschnur zu geben.

Von Innen sind alle Förmlichkeiten auf sehr Weniges herabgesetzt. Die Anrede soll abermahl in der einfachen Benennung der Behörde bestehen, mit dem Zusatze eines einzigen Ehrerbiethungsworts. An den Monarchen und Hofstellen: Eure Majestät. An die Gubernien und alle Stellen, welche mit landesfürstlichen Präsidien und Räthen besetzt sind: Hochlöbliches Gubernium! Hochlöbliche Landrechte! u. s. w. An die unteren Ämter, Magistrate, Grundgerichte: Löbliches Kreisamt! Löblicher Stadtrath! u. s. w. Die Excellenzen, die gnädig = hochgebiethenden, gnädigen Herren! oder die günstigen Herren und Freunde fallen weg.

Am Schlusse zur Rechten wird der Nahme des Bittstellers unterzeichnet, doch unbegleitet von allen bis jetzt üblichen Beywörtern, allerunterthänigst, allergehorsamst u. dergl. Am Schlusse zur linken Seite aber, ist anbefohlen, den Ort, wo sich der Schriftsteller befindet, und den Tag, da er seine Schrift einreicht, beyzurücken. Dieß war ehemahls nicht gewöhnlich, und scheint dabey

eine Art von Controlle gegen das sogenannte Präsentatum der Protokolle zum Augenmerke genommen zu seyn.

Der Inhalt der Bittschrift wird halbbrüchig auf der rechten Spalte, das ist, auf dem Bugtheile, so dem Schreibenden zur Rechten liegt, geschrieben.

Statt der, bey der vorigen Form der Bittschriften zum Grunde gelegten logischen Schlußrede, ist bey der neuen die sogenannte oratorische angenommen, wo das Gesuch, oder der Schlußsatz vorausgeht, und die Vordersätze in Gestalt der Beweise folgen. Ungerechnet, was durch diese Umwendung, welche alle Umgänge ausschließt, für die Kürze gewonnen wird, so nähert sich eine solche Ordnung auch mehr dem natürlichen, mündlichen Vortrage des Bittenden. Ist derselbe kein tädtender Plauderer, so wird er mit der Bitte anfangen, und sagt dann das, worauf er seine Bitte gründet. Dieser Ordnung ist die Verschiedenheit angemessen, welche Gesuchsaufsätzen nach der Verschiedenheit der Veranlassung vorgeschrieben wird.

„Wo immer, sagt die Verordnung, das Gesuch aus klaren, nicht verwickelten Anlässen entspringt, wird mit Hinweglassung aller Eingänge, unmittelbar von dem Gesuche angefangen: in Fällen aber, wo verwickeltere Umstände zum Grunde liegen, kann zu mehrerer Aufklärung der Sache die veranlassende Begebenheit, das sogenannte Factum, vorausgeschickt werden."

„Dem Gesuche folget in einem neuen Absatze der Beweggrund, auf welchen es gestützt wird; oder wären mehrere Beweggründe, so sind diese

nach der Reihe, jeder in einem eigenen numerirten Absatze zu stellen, womit die Bittschrift vollendet ist." Dieser Vorschrift, die, so kurz sie die Sache faßt, für alle Gattungen von Bittschriften zureicht, sind in der Verordnung ausgearbeitete Bittschriften beygesetzt, statt welchen ich andere gebe, weil die Vermehrung von Beyspielen nützen kann, und vielleicht willkommen seyn wird.

Die einfachsten Bittschriften sind diejenigen, wo die **Veranlassung** zugleich auch der **Beweggrund** des Gesuchs wird. „Die Ärzte haben einem Rathe zur Herstellung seiner Gesundheit die Reise nach Pisa verordnet." Die Bittschrift um die Erlaubniß zu dieser Reise wird in einen einzigen Satz gefaßt:

Eure Majestät!

„Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, nach beyliegender Anordnung der Ärzte zur Herstellung seiner Gesundheit auf 6 Monathe nach Pisa zu reisen."

Wien den 25. März 1801.

N. N.

Von Außen.

An Seine Majestät.

N. N. n. ö. Landesrath,

Um Erlaubniß, auf 6 Monathe nach Pisa zu reisen.

Auf diese Art können alle Bittschriften in einem einzigen Absatze gefaßt werden, bey welchen, wie ich öfters wahrgenommen habe, der Schriftsteller sich vormahls die überflüssige Mühe gemacht, den Beweggrund abzusondern. Ich will noch ein Paar Beyspiele entwerfen.

Hochlöbliches k. k. Gubernium!

„Unterzeichneter bittet, nachdem er laut beykommender Zeugnisse die vorgeschriebenen Studien vollendet, ihm bey dem ... den Acceß zu verleihen."

Löblicher Stadtrath!

„Unterzeichneter bittet um die Auflage an ..., damit ihm die, laut beygelegter berichtigten Berechnung, noch gebührenden 50 Gulden verabfolgt werden."

Schon etwas versetzter ist eine Bittschrift, wo die Veranlassung von den Beweggründen verschieden, dennoch aber ein Umstand ist, der eben keine Auseinandersetzung fordert. Dieser Umstand muß zwar nicht übergangen werden; aber weil er in wenigen Worten mit eingezogen werden kann, so macht er keinen abgesonderten Theil des Aufsatzes aus. „Ein Beamter ist gestorben, dessen Witwe um eine Pension nachsucht." Der Tod des Mannes ist die Veranlassung: dennoch wird die Bittschrift nur zwey Theile haben, nähmlich die Bitte und den Beweggrund.

Hochlöbliches n. ö. Gubernium!

„Unterzeichnete, Witwe des vor wenigen Tagen verstorbenen ... bittet, ihr Pensionsgesuch an Seine Majestät günstig zu begleiten."

„Da ihr Mann durch .. Jahre bey dieser hohen Stelle gedient, mithin sie auf die normalmäßige Pension den rechtmäßigen Anspruch hat."

Wien den 30. Januar 1801.

N. N.

Von Außen.

N. ö. Gubernium.

N. N. Kanzellistenswitwe.

Um Begleitung ihres Pensionsgesuchs an Seine Majestät.

Um die Fälle nicht zu vermehren, will ich annehmen, daß die Bittstellerinn noch mehrere Gründe für sich anzuführen habe, und ihre Bittschrift unmittelbar an die Landesregierung gerichtet sey. Hier werden die Beweggründe mit 1, 2, 3, u. s. w. unterschieden.

„Unterzeichnete, des vor einigen Tagen gestorbenen Kanzellistens hinterlassene Witwe, bittet um Verleihung der normalmäßigen Pension, wozu

1) „die 47 Dienstjahre des Verstorbenen ihr den gegründeten Anspruch geben;



2) „hat sie fünf unversorgte Kinder, 4 Mädchen nähmlich, und einen erst 9jährigen Knaben zu ernähren;

3) „ist sie, wegen ihrer vom Alter, von vielen Krankheiten und erlittenen schweren Drangsalen ganz zu Grunde gerichteten Gesundheit sich etwas zu erwerben, ganz außer Stand gesetzt;

4) „endlich, beweist das beyliegende Zeugniß des Grundgerichts, ihren und ihrer Familie jederzeit untadelhaften Wandel, zugleich auch, daß ihr von ihrem Manne kein Vermögen zugefallen, mithin sie in die bemitleidenswürdigsten Umstände versetzt ist."

Wien den 27. Februar 1801.

N. N.

Wofern das Gesuch mehrere Puncte enthält, die unter sich zusammenhängen, und daher auf einerley oder auf verbundene Gründe sich stützen, so wird an der Ordnung und den Theilen des Aufsatzes nichts abgeändert; nur, daß die Puncte sämmtlich am Eingange vorgetragen, und wie die Beweggründe, mit Nummern untertheilt werden müssen. Der Gegenstand zu folgendem Beyspiele ist mit Bedacht so gewählt worden, um zu einer umständlicheren Bittschrift Gelegenheit zu geben. „Eine Holländerinn bittet um Erlaubniß zu Eröffnung einer Spinnschule, und verlangt zugleich zu ihrer Unternehmung einige Unterstützung." Die Veranlassung liegt in der Sache selbst. Puncte des Gesuchs aber sind mehrere. Die Gründe sind,

die Fähigkeit der Bittstellerinn, zu dem, was sie unternimmt, und der Vortheil der Unternehmung. Die Unterstützung, welche sie zu erhalten sucht, wird als das nothwendige Mittel, diesen Vortheil zu erreichen, geltend gemacht. Das ist der innere Zusammenhang, und folgt nun der darnach bearbeitete Aufsatz:

Eure Majestät!

„Unterzeichnete bittet 1) ihr die Erlaubniß zu Eröffnung einer Schule zu ertheilen, worin Mädchen von verschiedenem Alter, gegen ein geringes Lehrgeld, in der feinen Baumwoll- und Flachsspinnerey unterrichtet werden sollen: 2) ihr zur ersten Anschaffung des nöthigen Geräths, überhaupt 500 Gulden: 3) eine Wohnung, nebst den erforderlichen Schulzimmern in dem ohnehin unbewohnten ... Gebäude zu bewilligen: 4) für die ersten drey Jahre einen Beytrag von 150 Gulden jährlich zu versichern."

1) „Sie kann zum Beweise ihrer Geschicklichkeit, und einer stets untadelhaften Aufführung die unverdächtigsten Zeugnisse vorlegen. In ihrer Jugend hatte sie in Holland, ihrem Vaterlande, Gelegenheit, bey verschiedenen Leinwand- und Battistmanufacturen alle Handgriffe und Vortheile der feineren Spinnerey zu erlernen. Von da kam sie mit ihrer Mutter nach Ostindien, wo sie in verschiedenen Factoreyen der Gesellschaft über den Einkauf des Baumwollgespinnstes für die ostindischen und holländischen Zitzfabriken die Aufsicht geführet hat, und als sie Gesundheit halber wieder nach Europa



zurückkehren mußte, wurde ihr durch drey Jahre die große Spinnerey zu . . . anvertraut. Von allen diesen Orten, auch von andern berühmten Handelshäusern, ist sie mit nachdrücklichen Empfehlungen versehen."

2) „Sie erbiethet sich überdieß noch, sowohl aus Flachs als Baumwolle, Garne, von welcher Gattung es verlangt werden mag, vor Commissären zu spinnen, auch sonst alle Zweifel zu heben, ob sie zu dem Unterrichte, den sie verheißt, die erforderliche Geschicklichkeit besitze."

3) „Der Vortheil kann nicht zweydeutig seyn, welcher durch Einführung der feineren Spinnerey, den bereits sehr beträchtlichen Leinwandfabriken der kaiserlichen Länder, und der immer mehr zunehmenden Kottonfabrication, sowohl in der Eigenschaft, als dem Preise, mithin sowohl von Seite des inneren Absatzes, als des Ausfuhrhandels zuwachsen würde. In Ansehen dessen

4) „die Auslagen von 300 Gulden auf Spinnräder, Hecheln, Streicher, und das sonst nothwendige Geräth, für den Staat eine Kleinigkeit, aber in Ansehung der Bittstellerinn, eine Summe ist, mit welcher in Vorschuß zu stehen, ihre Kräfte übersteigt. Wofern

5) „die Kosten der Wohnung, und Zimmer zur Schule, von der Bittstellerinn selbst getragen, mithin durch Vergrößerung des Lehrgeldes hereingebracht werden müßten, würde der Unterricht für die minder vermögende, das ist, gerade für diejenige Classe zu kostbar werden, für welche er hauptsächlich bestimmt ist. Endlich und

6) „läßt sich vorhersehen, daß Anfangs, ehe

das Publicum von dem Vortheile des angebothenen Unterrichts überzeugt ist, der Zugang von zahlenden Lehrlingen nicht eben stark, und die Bittstellerinn sogar bemüssiget seyn werde, um sich Zutrauen zu erwerben, arme Kinder unentgeltlich in die Lehre zu nehmen: auf welchen Fall ihr die Vorsicht empfiehlt, durch den Beytrag von 150 Gulden, sich wenigstens wegen des nothdürftigsten Unterhaltes sicher zu stellen."

Wien den 5. April 1801.

N. N.

Von Außen.

An Seine Majestät.

N. N. holländische Spinnmeisterinn.

Um die Erlaubniß, eine Spinnschule zu eröffnen, und um die hierzu nöthige Unterstützung.

Die Bittschrift erhält also nur damahls drey Bestandtheile, wenn mehrere; und verwickelte Umstände zum Grunde liegen. Dann macht die Erzählung dieser Umstände, oder des Factums, als der Veranlassung, den abgesonderten Eingang, dem die Bitte und Gründe, wie sonst, nachfolgen. Ich lasse den Magistrat die Behörde seyn, an welche folgende Bittschrift gerichtet ist.

Löblicher Stadtrath!

„Die Gesellschaft zu ... hat durch beyliegenden Contract die Lieferung der Steine zu der .... Pfla-

gebracht würde, so wäre zu entscheiden, wie weit, von beyden Theilen unvorgesehene und durch die veränderte Lage der öffentlichen Angelegenheiten abgeänderte Umstände von der Verbindlichkeit lossagen? Man sieht also, wie leicht diese Gestalt der Bittschrift auch bey dem förmlichen Rechtsgesuche anwendbar sey, ich setze hinzu, und zwar nach der Meinung einiger würdigen Advocaten, deren Herz, Uneigennützigkeit und Kenntnisse ich billig hochschätze, wie viel diese Gestalt selbst zur Abkürzung der schriftlichen Rechtshändel beytragen würde. Die Gesetzgebung nimmt indessen die förmlichen Rechtsgesuche da aus, wo sie vorschreibt: daß in Zukunft die Bittschriften in allen (andern) Fällen nach der erklärten Form verfaßt werden sollen. Die näheren Vortheile, welche man bey dieser Vorschrift im Gesichte gehabt, scheinen darin zu bestehen: daß dem Privatmanne die Verfassung seiner Aufsätze erleichtert wird, ohne daß die Bitte an ihrem Nachdrucke etwas verliert: Denn, sagt Plinius, der bittet am nachdrücklichsten *) — der die Ursachen zu bitten anführt. Von einer andern Seite aber gewinnt sie durch die einfache Gestalt, die einen Auszug entbehrlich macht. Und dieses ist für den Anwerber nicht der unbedeutendeste Vortheil: denn zuverlässig oder nicht, so war es nur ein Auszug, und jeder Bittsteller muß wünschen, daß derjenige, so entscheiden soll, ihn selbst hören könne. Es beweist übrigens offenbar gegen die vorigen Bittschriften, daß sie zum mündlichen oder schriftlichen Vortrage erst ausge=

*) Rogat efficacissime, qui caussas rogandi adfert —

zogen werden mußten; denn was weggelassen werden konnte, konnte wenigstens nicht wesentlich seyn. Also gewinnt auch der Referent an der sonst nöthigen Vorarbeit. In so fern aber die Bittschriften gleichsam die Grundlage der Berichte und Vorträge sind, ist die Bezifferung der Gründe das wichtigste, weil dadurch die Aufsätze der Stellen einer Kürze und Deutlichkeit fähig gemacht werden, die ihnen sonst keine Geschicklichkeit des Verfassers verschaffen kann.

X.

Vorschläge.

Man kann es beynahe als eine Regel für alle Gattungen von Aufsätzen annehmen, daß dazu der Eingang am leichtesten und schicklichsten von der Veranlassung gemacht wird. Ein besonderer Fall, oder eine im Allgemeinen gemachte Beobachtung geben stets die Veranlassung, oder doch den Vorwand zu jedem Vorschlage, wobey der Verfasser zur Absicht hat, entweder eine neue Anstalt einzuführen, oder eine schon bestehende durch Zusätze, durch Abänderungen, durch eine ganze Umstaltung zu verbessern. In seinem Aufsatze muß er vorzüglich die Ausführbarkeit einleuchtend machen; alsdann die Vortheile, welche aus der Annahme seines Vorschlags dem öffentlichen, dem Privatwohl zugehen werden. Nach Verschiedenheit des Gegenstandes erhält der Vorschlag natürlich mehr oder weniger Länge. Er kann entweder von solcher Beschaffenheit seyn, daß seine

Thunlichkeit, sein Nutzen sogleich aus dem einfachen Vortrage offenbar werden: oder, erst die genauer beschriebene Einrichtung dessen, was vorgeschlagen wird, beweiset Ausführbarkeit und Nutzen: oder endlich, es müssen zum Beweise des Vortheils der Einrichtung noch besondere Gründe beygesellet werden. Diese Gründe werden beständig aus der Einrichtung selbst hergehohlt: sie sind bey verbessernden Vorschlägen, die zuwachsenden neuen Vortheile, und Vermeidung der Nachtheile, welche der Verfasser des Vorschlags an der bestehenden Verfassung entdecket. Es kann dem Schriftsteller nicht schwer seyn, die Theile und die Ordnung zu seinem Aufsatze zu finden, sobald er untersucht, zu welcher Gattung von den zergliederten sein Vorschlag gehöret.

Die einfachste Art, wo der ganze Vorschlag an sich in einen Satz zusammengenommen werden kann, ist ungefähr in Gestalt einer Bittschrift einzukleiden, und aus der Veranlassung, der Proposition, und dem Grunde, wo ein besonderer sich anbiethet, zusammen zu setzen. Es ist gleichgültig, ob die Veranlassung mit der Proposition zusammengezogen, oder zum Eingange vorausgesendet wird, sobald sie nicht eine umständliche Erzählung enthält: denn im letzten Falle müßte diese, wie bey Bittschriften, einen abgesonderten Theil geben.

Beyspiel eines einfachen Vorschlags, zu welchem ein besonderer Fall die Veranlassung gäbe: der Aufsatz wird an die Landesstelle gerichtet.

Hochlöbliche Landesregierung!

„Das Mitleid gegen diejenigen, welche vor wenigen Tagen auf dem Glatteise so sehr zu Schaden gekommen sind, hat bey aller Welt den Wunsch erwecket, ein Mittel gegen ähnliche Unglücksfälle für die Zukunft aufzufinden."

„Unterzeichneter glaubt ein solches darin entdeckt zu haben: daß —

Oder:

„Um für die Zukunft solchen traurigen Fällen vorzubeugen, als vor wenigen Tagen mehrere Personen betroffen, die auf dem Glatteise sehr zu Schaden gekommen sind, unterfängt sich Unterzeichneter, der öffentlichen Aufsicht den Gedanken zur Prüfung vorzulegen:

„Das den Hauseigenthümern, und denen, so größere Gebäude besitzen oder bewohnen, anbefohlen würde, bey fallendem Glatteise, sogleich nach Eröffnung der Thore, neben den Häusern in der Breite von ungefähr 3 Schuhen, den Fußpfad mit Asche bestreuen zu lassen.

„Diese kleine Mühe, und der Aufwand an Asche, zu welchem allenfalls jeder Miethmann seinen Theil beyzutragen verhalten würde, scheint wohl mit den Unglücksfällen, die dadurch verhüthet, und mit der Sicherheit, welche durch diese einfache Anstalt den Beinen und Armen, besonders des Dienstgesindes, verschafft würde, in keine Vergleichung gesetzt werden zu können."

Wien den 18. Februar 1801.

N. N.

Von Außen.

N. Ö. Landesregierung.

Vorschlag, dem Unglücke auf dem Glatteise vorzubeugen:

von N. N.

Eine im Allgemeinen gemachte **Beobachtung** gebe die **Veranlassung** zu folgendem **einfachen** Vorschlage.

„Es ist nicht leicht jemand, der nicht entweder es selbst empfunden, oder doch beobachtet hat, wie übel die **Fußgänger** bey Regenwetter, und noch mehr, wenn nach einem häufigern Schnee ein Thauwetter einfällt, daran sind. Gegen die Mitte der Straße ist alsdann wegen des Rinnsaales zu gehen unmöglich: und da die Menge von beständig fahrenden Wägen sie zwingt, sich nahe an den Häusern zu halten, so kommen sie hier unter die **Dachtraufe**, welche manchmahl ungemächlicher ist, als selbst der Regen. Diese Dachtraufen verursachen im Winter noch zweyerley Unbequemlichkeiten: das herabfallende Wasser friert entweder am Boden, und macht durch eine Art von Glatteis das Gehen längs der Häuser gefährlich; oder die Eiszapfen lösen sich los, und beschädigen im Falle diejenigen, welche eben darunter weggehen.

„Der größte Theil der zahlreichen Einwohner Wiens scheint es allerdings zu verdienen, daß sich die öffentliche Aufsicht mit der Sorgfalt, dieser Ungemächlichkeit und Unsicherheit abzuhelfen, beschäf-

tige, wozu Unterzeichneter den Vorschlag zu machen, sich die Freyheit nimmt.

„Daß den Eigenthümern der Gebäude auferlegt würde, den Rand der Dächer mit geraumen Rinnen zu versehen, in welchen sich der Regen oder das Schneewasser sammelte, und mittelst einer längs der Mauer herablaufenden Röhre in die ohnehin durch die Stadt geführten Reinigungs-Canäle geleitet würde."

Ein solcher Vorschlag kann auch umgewendet und mit der Proposition sogleich der Eingang gemacht, die Veranlassung aber in Gründe aufgelöst werden:

„Unterzeichneter unterwirft der näheren Beurtheilung einer hochlöblichen Landesregierung den kleinen Vorschlag, daß den Eigenthümern u. s. w., wie die Proposition oben gefaßt ist — Dieser Gedanke scheint sich durch zwey Gründe hauptsächlich zu empfehlen:

1) ist nicht leicht jemand u. s. w. bis: ungemächlicher ist als der Regen selbst.

„Durch Führung solcher Rinnen, wäre also einer sehr großen Ungemächlichkeit abgeholfen."

2) „Gewänne zugleich die Sicherheit einiger Maßen mit dabey. Denn, wenn das gegenwärtig von der Dachtraufe herabfallende Wasser gefriert, und die Steine mit Glatteis überzieht; oder wenn die schweren Eiszapfen sich loslösen, so wird hierdurch das Gehen längs der Häuser äußerst gefährlich. Diesem mag

3) „noch zugesetzt werden, daß von der gegen 250,000 hinansteigenden Anzahl der Bewohner, wenigstens 225,000 sind, welchen die Ausführung

des gemachten Vorschlags zum Vortheile gereichte; da hingegen der nicht eben große Aufwand, den die Ausführung forderte, nur von dem kleinsten, und im Durchschnitte genommen, dem wohlhabendsten Theile derselben zu tragen seyn würde."

Weil die Verschiedenheit von Beyspielen bey dem Anfänger gewisser Maßen die Stelle der eigenen Übung vertritt, so will ich einen Gedanken zu einer neuen Anstalt bearbeiten, wobey ich annehme: der Schriftverfasser sey ein Beamter, dem Amtsvorfälle zu dem Vorschlage die Veranlassung gegeben haben. Diese macht also den Eingang, und schließet zugleich die Nothwendigkeit zu der in Vorschlag kommenden Anstalt mit ein. Folgt der Vorschlag selbst, und auf denselben als Beweggründe, die Ausführbarkeit, der Nutzen, die Billigkeit.

„Unterzeichneter hatte durch 9 Jahre, welche er bey der Polizey angestellt ist, mehr als eine Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß die Mittel, welche, um verlorne Sachen zurück zu erhalten, angewendet worden, nähmlich die Anschlagzettel, die Abkündigung von dem Predigtstuhle, die Verlautbarung durch das Austrommeln, größten Theils ohne Wirkung sind. Der Schaden bey Sachen, die verloren gehen, ist gleichwohl nicht weniger empfindlich, als bey entwendeten. Er hält es daher für die Pflicht seines Amtes, eine Anstalt in Vorschlag zu bringen, wodurch, nach seiner Meinung, der Sicherheit des Eigenthums von dieser Seite einiger Maßen mehr vorgesehen seyn dürfte."

„Es könnte nähmlich eine Verordnung erlassen werden, welche jedermann, der etwas fände, ver-

pflichtete, sich sogleich bey dem Polizeyamte zu melden, und das Gefundene gegen einen Amtsschein dahin abzugeben, mit der Bedrohung, daß derjenige, welcher etwas Gefundenes nicht anzeigen, sondern zurückbehalten würde, als ein Dieb angesehen, und im Falle der Entdeckung gleich einem solchen, nach Maß der Summe oder des durch einen Eid bestätigten Werthes, gerichtlich bestraft werden soll."

„Durch diese Verordnung wäre auch der verlierende Eigenthümer anzuweisen, seinen gemachten Verlust, sobald er ihn wahrnimmt, dem Polizeyamte anzuzeigen, und nach Beschaffenheit des Falls, wenn das Verlorne Barschaft ist, die Summe und die Geldgattungen, sind es aber andere Habseligkeiten, ihre Eigenschaft, Gestalt und Kennzeichen zu beschreiben, welches alles ordentlich protokollirt, und bey dem Amte von der eingebrachten Anzeige und Beschreibung eben der Gebrauch, wie mit gestohlenen Sachen üblich ist, gemacht, mithin bey einem wichtigen Verluste das genaue Verzeichniß desselben an auswärtige Gerichtsstellen gesendet werden müßte."

„Es scheint aber nicht minder nothwendig, zugleich die Belohnung gesetzmäßig **festzusetzen**, die der Eigenthümer dem Finder, nach Verhältniß des wieder erhaltenen Verlustes, zu geben hätte: zu deren Sicherstellung dem Polizeyamte befohlen werden könnte, die eingelegten Sachen nicht ausfolgen zu lassen, bis die bestimmte Belohnung entrichtet worden. Es dürfte überflüssig seyn:

1) „die **Ausführbarkeit** dieser Anstalt zu beweisen, die an sich sehr einfach, und nicht mit dem geringsten Aufwande verknüpft ist, da die Anzei-

gen von verlornen Sachen nicht so häufig seyn können, um einen besondern Protokollisten zu fordern: auch kann

2) „gegen den **Vortheil**, der dem Publicum durch eine so heilsame Veranstaltung zuwachsen würde, kein Zweifel erhoben werden. Es ist also

3) „nur dem Einwurfe zu begegnen, daß ein Gesetz, welches den nicht zurückstellenden Finder mit dem Diebe in eine Classe wirft, zu hart seyn dürfte. Der Dieb ist darum strafbar, weil er sich fremden Gutes wider des Eigenthümers Willen bemächtiget. Der Verlierende hat zuverlässig nicht den Willen, sein Eigenthumsrecht an dem verlornen Gute fahren zu lassen. Es ist also nicht weniger wider seinen Willen, daß der, so es gefunden hat, dasselbe behält. Wenn nun die Gesetzgebung noch die Zurückstellung, wozu eine innere Pflicht ohnehin jedermann verbindet, ausdrücklich befiehlt: wenn sie das Mittel zur Wiedergabe an den Eigenthümer an die Hand gibt, vorschreibt; so ist es nicht mehr ein **Finder**, sondern, gleich dem Diebe, ein **widerrechtlicher Zurückbehalter**, gegen den sie ihre Strenge rechtmäßig kehret, da er der Vorschrift nicht gehorchet."

Da ich diesen Aufsatz überlese, finde ich, daß er noch um manches abgekürzt, daß z. B. der Eingang weggelassen, und was darin enthalten ist, bey den Bewegründen eingerückt werden könnte. Allein, ich glaube, es sey eben nicht nöthig, die Vorschrift der Kürze so weit zu treiben, daß sie in Kleinpünctlichkeit ausartet, und dem Verfasser einer Schrift alle Freyheit benimmt, weniger alltägliche Wendungen anzubringen, und wo die Gele-

genheit sich anböthe, allenfalls eine feinere Schreib-art zu zeigen. Die Geschäfte werden nicht sehr leiden, wenn gleich eine solche Freyheit bey einfachen Vorschlägen unbeschränkt bleibt.

Hätte ein Vorschlag von größerem Umfange keine Beziehung auf andere Geschäftsaufsätze, bey denen er künftig gleichsam die Grundlage ausmacht; so würde die Ordnung seiner Theile willkührlich seyn. Ein Schriftsteller zum Beyspiele, der von der Verbesserung des Pfandamts mit dem Publicum, nur als Schriftsteller spräche, könnte den Eingang von den Gebrechen machen, so er an dem Gegenstande seiner Abhandlung bemerket hat. Er könnte von diesen Gebrechen die Nothwendigkeit der Verbesserung, und zugleich die Beschaffenheit der Mittel ableiten, durch welche die Gebrechen gehoben würden. Er könnte dann die ganze innere Verfassung eines nach seiner Absicht bestellten Pfandamtes vorlegen. Aber der Verfasser, welcher seinen Vorschlag der Prüfung der Stellen unterwirft, hat diese Freyheit nicht: oder eigentlicher, er thut besser, sich diese Freyheit zu verzeihen, und seine Schrift sogleich selbst in die Ordnung zu bringen, welche sie in dem Berichte *) von einer

*) Bey anderen Veranlassungen (sagt die an die Länderstellen wegen Abkürzung der Schreiberey ergangene Verordnung vom 23. Januar 1782) bey andern Veranlassungen ist sich (in Berichten) der für die Bittschriften vorgeschriebenen Form, so viel als möglich zu nähern, und wie bey jenen die Beweggründe des Gesuchs, so sind auch hier die Vortheile und Nachtheile einer Anstalt, oder bey Vorschlägen die Einrichtung und Bedingungen in nummerirte Absätze zu bringen, u. s. w.

fremden Hand doch immer empfangen müßte. Er fängt also unmittelbar mit der **Proposition** an, wie die Bittschrift mit der Bitte. Diese **Proposition** gibt von dem Vorschlage einen Begriff im **Allgemeinen**: z. B. **Er biethet sich zur Errichtung eines den Hülfesuchenden mehr begünstigenden Pfandamtes an.** — Er zergliedert dann seinen Vorschlag **umständlicher**. Diese **Zergliederung** enthält die ganze innere **Einrichtung** des Pfandamtes: unter welchen **Bedingungen** den Gläubigern geliehen, welche Art von **Bedingungen** dem Pfandamte vorbehalten, die **Sicherheit**, die dem gemeinen Wesen gegeben werden soll. Folgen dann die **Vortheile**, die durch dieses neue Pfandamt erhalten, die **Nachtheile**, die dadurch abgewendet werden, als die **Gründe**, welche dazu bewegen sollen, daß der Vorschlag angenommen werde. Hiernach nun die Ausarbeitung.

„Eine Gesellschaft vermögender Bürger hat Unterzeichneten zu dem Antrage bevollmächtiget, ein **neues Pfandamt** zu errichten, das den Nahmen **Armenhülfe** führen, und diesen liebevollen Nahmen, durch seine **Einrichtung**, und die dem Hülfe Bedürftigen angebothenen Vortheile, rechtfertigen soll. Sie erbiethet sich:

1) „alles, was einer **Schätzung** unterworfen, und durch einige Zeit ohne Verlust des Werthes aufbewahret werden kann, mit Ausnahme des einzigen Bettgewandes und Pelzwerkes, als ein Unterpfand anzunehmen, und um der nothleidendsten Classe eine augenblickliche Zuflucht zu verschaffen, auch bis zu dem Leihschillinge von 30 kr. herabzusteigen;

2) „soll die Schätzung durch Schätzmeister, die von der Gesellschaft besoldet, aber von der Landesregierung selbst benennet, und bey dieser Stelle beeidigt werden, nach dem wahren Werthe, gewissenhaft geschehen, und nach Verhältniß derselben

3) „auf Waaren, Kleidungsstücke und andere Geräthschaften, die nicht in Gold, Silber oder Kupfer, Messing, Zinn, oder in Juwelen bestehen, die also durch die Länge der Zeit am Werthe verringert werden, wenigstens **drey Viertheile**, auf Pfänder hingegen von Gold, Silber, Kupfer und Juwelen **vier Fünftheile des Schätzungswerthes** vorgeschossen werden.

4) „Um die ärmere Classe wahrhaft zu erleichtern, verlangt man von 30 kr. an bis zu der Summe von 3 Gulden, **gar keine** Zinsen (Interesse); von 3 bis 10 Gulden nicht mehr als 3 Proc.; von 10 bis 50, 5 Proc.; von 50 weiter hinauf mehr nicht als 6 Proc.; unter welcher letzteren Classe jedoch die Besoldungsquittungen landesfürstlicher Beamten nicht begriffen seyn sollen, weil auf diese, nach dem Eingange des dritten Monaths im Quartale gegen den Abzug von $\frac{1}{4}$ Vorschuß würde gegeben werden.

5) „Soll das Schätzungsgeld auf 2 Pfennige vom Gulden herabgesetzt, von denjenigen Pfändern aber, die keine Interessen bezahlen, gar kein Schätzgeld genommen werden.

„In Absicht auf die Pfandzettel, die Vormerkung, Auslösung oder Verkaufung der Pfänder, wie auch die übrige, in die Polizey einschlagende Einrichtung, würde alles nach der in dem alten **Versatzamte** bestehenden Verfassung gehalten werden, nur mit dem Unterschiede, daß man

den Zinse sind ohne Zweifel günstigere Bedingungen als $10\frac{10}{30}$; und wohl gar $20\frac{2}{3}$ *)~, welche in dem bestehenden Versatzamte, ohne Unterschied von Armen wie von Vermögenderen abgenommen werden. Die Vermeidung dieser lästigen Interessen muß

13) „als ein um so mehr einladender, und der öffentlichen Aufsicht selbst erwünschter Vorzug betrachtet werden, je stärker es von jeher jedermann aufgefallen ist, daß die durch die Landesgesetze bestimmten Zinse auf 4 Proc. herabgesetzt sind, und daher die Fiskalklage denjenigen, der auf ein Pfand sich 5 Proc. zu bedingen waget, schon über Wucher belangt, indessen unter den Augen der Gesetze in dem Pfandamte über anderthalbmahl mehr genommen, und, was diesen Gegensatz besonders auffallend machen muß, von denjenigen genommen wird, welche vorzüglich von der Gesetzgebung gegen wucherische Erpressungen in Schutz genommen werden. Denn die, welche in dem Pfandamte Hülfe suchen, sind immer entweder Arme und in einer wahren Verlegenheit, oder üble Haushälter, eine Art von Verschwendern, die leichtsinnig borgen, um leichtsinnig anzuwenden. Den ersten ist eine Last von $10\frac{10}{30}$ eine Vergrößerung ihres Nothstandes: den zweyten, welche die Gesetze unter andern Umständen der Curatel unterwerfen, sollte wenigstens das Mittel, sich noch mehr zu Grund zu richten, nicht angebothen werden. Aber, wenn bey der gegenwärtigen Lage auf der einen Seite das Verboth mehr als 4 Proc. zu nehmen, auf

*) Verordn. von 1707 Suppl. Cod. T. I. §. 1. Auf Gold und Silber ist 1 Heller, und auf andere Pfänder 1 Pfennig die Woche Interesse zu nehmen erlaubt.

der andern die Leichtigkeit, gegen $10\frac{1}{3}$ Geld zu erhalten, betrachtet wird; so sind Arme, oder für den Augenblick Verlegene, und Verschwender, sich so unebenmäßigen Zinsen zu unterwerfen, gleichsam gezwungen. Durch diese Betrachtung wird

14) „dem Einwurfe vorgebaut, der gegen die Errichtung eines neuen Pfandamts, aus der Bestimmung des Gewinnes, den das bestehende abwirft, gemacht werden könnte. Dieser Gewinn, heißt es, macht einen Theil des Fonds aus, auf welchem die Erhaltung des sogenannten Armenhauses gegründet ist, dessen Verfall bey Ableitung eines so ansehnlichen Zuflusses besorgt werden dürfte.

„Man will hier keine von den vielen ungünstigen Betrachtungen benützen, welche von selbst in die Feder fließen, sobald man dem Gedanken nachgeht, daß die Noth des Armen, und die Thorheit des Verschwenders bis nun ein Hülfsfond einer milden Stiftung gewesen sind. Man will sich

15) „nur auf den 18. §. der im Jahre 1707 bey Errichtung des Versatzamtes erlassenen landesfürstlichen Verordnung berufen; in welcher befohlen wird: daß in der Folge die Interessen des Pfandamts auf die Landeszinse herabgesetzt, und den Armen eine kleine Summe, auch ohne Interesse geliehen werden soll. Diese durch das Gesetz in der Ferne gezeigte Hoffnung und anerkannte Nothwendigkeit, die Gläubiger zu erleichtern, führt für den Antrag der Gesellschaft das Wort, welche sich um das gemeine Wohl ein wesentliches Verdienst zu erwerben schmeichelt, da sie gleich Anfangs dasjenige wirklich in Erfüllung bringt, was das Publicum bey dem großen Nutzen, der in die Casse des al-



ten Versatzamtes eingeflossen ist, seit 75 Jahren zu erwarten, berechtigt war, aber vergebens erwartete."

Mehrere Vorschläge als Beyspiele einzuschalten, würde das Werk gegen seine Bestimmung vergrößern; auch ist es nicht nothwendig, weil ich bey den eingeschalteten darauf gesehen habe, solche zu wählen, worin alle Theile vorkommen können. Plan, Gang, Zusammenhang, werden dadurch nicht abgeändert, daß der Gegenstand eines Vorschlags einen Aufsatz von mehrerem Umfange fordert.

XI.

Relation. Auskunft. Anzeige. Rapport. Speciesfacti.

Ich nehme diese minder wichtigen Aufsätze von der erzählenden Gattung unter eine Abtheilung zusammen, mehr, um nicht unvollständig zu seyn, als weil sie einer besondern Erklärung bedürfen.

Die genauere Geschäftssprache verbindet mit dem Worte **Relation** die Bedeutung von einem Aufsatze, durch welchen der **Vollzug** von einem gemachten **Auftrage** bestätiget wird. **Commissionen**, die aus mehreren Gliedern bestehen, einzelne **Räthe** oder **Commissäre**, auch von der untersten Classe der Beamten, **Einspänner, Thürhüther**, der **Profoß** und dergl., haben ehemahls **Relationen erstattet**. In Ansehen der letzten ist die Abänderung gemacht, daß sie ihre Verrichtungen in **Vollzugs-Rapporte** zusammenziehen.

Manchmahl wird der Erzählung des Vollzugs

auch ein Gutachten beygerückt. Dann aber fallen die Relationen ganz überein mit den Berichten, so von Amtswegen erstattet, und welche in der XVII. Abtheilung abgehandelt werden. Hier also nur von einfachen Relationen.

Der Erstattung der Relation ist ein Auftrag, entweder durch eine allgemeine Vorschrift, oder auf den besondern Fall vorgegangen. Von diesem Auftrage, als der Veranlassung, wird am Eingange auf verschiedene Art Erwähnung gemacht, je nachdem der Auftrag mündlich oder schriftlich ertheilt worden.

War es bloß ein mündlicher Auftrag von kurzem Inhalte, so wird die Zeit, da der Relationirende denselben empfangen hat, mit wenigen Worten bezeichnet, und unmittelbar zur Erzählung des Vollzugs übergegangen; z. B. Zufolge des unterm 24. März erhaltenen Befehls haben wir noch an eben diesem Tage Abends die Nachsuchung vorgenommen, u. s. w.

Bey periodischen Relationen, welche nach einer erhaltenen allgemeinen Vorschrift von Zeit zu Zeit eingebracht werden müssen, ist die Bezeichnung der Zeit überflüssig. So kann z. B. über die Untersuchung, welche durch Magistrats-Commissäre monathlich in den Gasthöfen der Reinlichkeit wegen vorgenommen wird, der Eingang der Relation sogleich heißen: Bey der gewöhnlichen Untersuchung der Gasthöfe (Wirthshäuser) haben wir in dem Gasthofe zum ... gefunden, u. s. w.

Ist der Auftrag schriftlich, obgleich von kurzem Inhalte, er sey nun durch Bescheid oder Decret ertheilt worden, so ist es sowohl für die Stel-



le, die den Auftrag gegeben, als für den, der ihn erhalten, und in Vollzug gesetzt hat, wesentlich, eine Beylage daraus zu machen, um von der Pünctlichkeit des Vollzugs zu überzeugen, und überzeugt zu seyn; also: **Mit der Untersuchung der Ziegelscheuern und Beschreibung des Vorraths, welche mir durch das beyliegende unterm 20. Januar ausgefertigte, und den 22. erhaltene Decret anbefohlen worden, habe ich am 23. den Anfang gemacht** u. s. w.

Wenn aber der schriftlich mitgetheilte Befehl nicht bloß einen Auftrag im **Allgemeinen** enthält, sondern bis zu dem **Einzelnen** herabsteigt, wenn er nicht **bloß** sagt, **was geschehen soll**, sondern auch unterrichtet, vorschreibt, **wie** es geschehen soll; überhaupt also, wenn der Auftrag **mehrere Puncte** entweder öffentlich begreift, oder sich darin natürlich auflöset, dann gewinnen **Ordnung** und **Deutlichkeit** dabey, wenn der empfangene Befehl nicht ledig als Beylage angeführet wird, sondern in **nummerirte** Puncte abgesondert, den ordentlichen **Eingang** machet.

Der folgende und eigentlich der wesentliche Theil der Relation *) ist die **Erzählung**, daß der Auftrag

*) Wo es hauptsächlich um noch größere **Verkürzung** der Relationen zu thun wäre, da müßten sogleich immer die **Aufträge** selbst nach ihren verschiedenen Puncten in nummerirte Absätze eingetheilt werden. Die Relation würde dann ungefähr abgefaßt: **Die durch beyliegendes Decret vom ... gemachten Aufträge hat Unterzeichneter z. B. nach seiner Pflicht, und wie er hoffen darf, mit einem der Absicht zusagenden Erfolge** erfüllet: **und zwar nach Vorschrift des ersten Punctes** u. s. w.

vollzogen worden, und wie derselbe vollzogen worden ist. Der Faden einer solchen Erzählung richtet sich nach der Verschiedenheit des Eingangs. Wo dieser die Veranlassung nur überhaupt, nur im Allgemeinen andeutet, da ordnet man die Erzählung des Geschehenen nach der Zeitfolge. Ist der Eingang in bezifferte Puncte aufgelöst, so geben die Nummern die Ordnung an, nach welcher über den Vollzug eines jeden Punctes mit allen bemerkungswürdigen Umständen Auskunft gegeben wird. Folgendes wäre ein Beyspiel einer Relation von der letzten Art. Die Förmlichkeiten von Innen und Außen sind mit den Förmlichkeiten der Bittschriften einerley.

Hochlöbl. n. ö. Landesregierung!

„Durch ein Decret vom ... erhielten wir (oder die Unterzeichneten) den Befehl: 1) das von N. zu Errichtung eines Findelhauses in Vorschlag gebrachte ... Gebäude, in Beziehung auf die Lage und andere Beschaffenheit zu untersuchen, und dafern wir dasselbe zu dieser Bestimmung tauglich fänden, 2) einen ordentlichen Aufwandsüberschlag machen zu lassen, um dem Gebäude von Innen und Außen die zu einem Findelhause nöthige Einrichtung zu geben; 3) endlich, auf den Fall, daß das vorgeschlagene Haus dem Endzwecke, dem es gewidmet werden soll, nicht zusagte, ein anderes, oder wenigstens einen Ort vorzuschlagen, welcher zu einem Findelhause entweder sogleich schicklich wäre, oder doch ohne übermäßige Kosten dazu angeschickt werden könnte."

„Wir haben zur Befolgung des ersten Punctes

bey dem Gebäude, das zu einem Findelhause gewidmet werden soll, vorzüglich die Vereinbarung dreyer Localumstände für unentbehrlich angesehen: daß es an keinem ungesunden Platze gelegen; daß es der Beobachtung der Neugierde, so wenig als möglich ausgesetzt; daß es überhaupt von allen Gegenden der Stadt nicht zu entfernt sey. Aber an allen diesen gebricht es dem vorgeschlagenen Gebäude."

„Die Nachbarschaft des Wienflusses, welcher unfern davon eine fast todte Pfütze machet, die Feueressen mehrerer Arbeiter, welche häufig Steinkohlen gebrauchen, verunreinigen die Luft zu sehr, als daß sie für die zarten Geschöpfe, die hier, wenn gleich nur auf kurze Zeit, beherbergt werden, nicht gefährlich, tödtend seyn sollte."

„Der Zugang zu dem Gebäude ist von beyden Seiten durch sehr bevölkerte Straßen. Wer sich also dem Findelhause nähert, kann am Tage beynahe von allen Fenstern wahrgenommen, und noch zur Nachtzeit würde wenigstens das Auge der Benachbarten gescheuet, und daher die Überbringung der Kinder blöden Menschen erschwert, und dadurch gleichsam ein Theil einer so heilsamen Einrichtung vereitelt werden."

„Hierzu kommt die zu große Entfernung von der Stadt, und unendlich mehr von zwey Drittheilen der Vorstädte, von deren einigen der Winkel des ... Grundes, wo dieß Gebäude steht, gute anderthalb Stunden Fußwegs entlegen ist. Da also, nach unserm Ermessen, dieses Gebäude zu der Bestimmung, für welche es in Vorschlag gebracht worden, wegen unabänderlicher Mängel, durchaus untauglich ist, so hielten wir

„Nach dem zweyten Puncte, einen Bauüberschlag für ganz überflüssig. Um so angelegener aber ließen wir uns

„den dritten Punct seyn, und wir glauben, an dem durch die Aufhebung der Carmeliternonnen leer gewordenen Kloster der Siebenbücherinnen, alles gefunden zu haben, was die menschenfreundliche Absicht der öffentlichen Verwaltung bey einem Findelhause verlangen kann."

„Auf der einen Seite steht das Gebäude frey, und empfängt beständig frische, von den Ausdünstungen der Stadt nicht verdickte Luft, welches über die Gesundheit seiner Lage sicher stellet."

„Ohne besonders abwegsam zu seyn, ist seine Lage in beyden Straßen einsam; und wird der Zugang dadurch weniger verdächtig, daß von dem Hofe des Klosters in dem sogenannten Siebenbüchergässel, durch das Stifthaus hinab gegen das Fischerthor, ein öffentlicher, allgemeiner Durchgang ist. Zwischen beyden Häusern aber, von Seite der Kirche über die erste Treppe, findet sich ein Gang der zur Ablegung der Findlinge alle Gelegenheit anbiethet. Übrigens, so lange nur ein einziger Ort zur Absetzung der Kinder für ganz Wien gewidmet ist, scheint dieser Ort auch nur in der Stadt gewählt werden zu können, damit er wenigstens im gemeinschaftlichen Mittelpuncte aller Vorstädte gelegen sey."

Wien den 23. May 1801.

N. N.

Von Außen.

N. ö. Landesregierung.
N. N. dieses Mittels Räthe *),

erstatten Relation über die
ihnen wegen des Locals
eines Findelhauses auf-
getragene Untersuchung.

Der Gegenstand, über welchen ich diese **Relation** entworfen habe, konnte in einem sehr umständlichen und wichtigen Aufsatze bearbeitet werden: aber es wäre dann nicht mehr eine **einfache** Relation gewesen, sondern hätte unter die Gattung ordentlicher **Berichte** gehöret, welchen die Meinung oder das **Gutachten** angehängt wird.

Eine **Auskunft** über eine gestellte **Frage**, unterscheidet sich von einer Relation weder in der Förmlichkeit, noch in dem Gange und der Wesenheit. Auch sind Aufsätze unter der Benennung **Auskunft**, so selten, daß mir durch 9 Jahre nur ein einziger zu Gesicht gekommen ist. Stellen oder einzelne Beamte, denen eine Auskunft abgefordert wird,

*) Mittelsräthe ist ein geläufiges Wort der Kanzleyen. Mittel für Stelle, oder wie bey Zünften für Gesellschaft. Räthe aus diesem Mittel, wie das Kanzleylatein sagt, aus diesem Gremio. Dieß Wort gehört nicht eben unter die gewöhnlichsten, Mittelsräthe in ein Wort zusammengezogen, ist unrichtig; denn es hat zwar eine Bedeutung, wenn man schreibt: ein Regierungsrath, aber nicht ein Stellenrath. Ganz unschicksam und taftologisch ist das sehr gewöhnliche: der Regierung Mittelsrath: das ist, der Regierungsrath der Regierung.

pflegen ihre Schriften **Relationen** oder **Berichte** zu überschreiben.

Es war vormahls üblich, daß die geringsten Amtsbedienten, über jeden ihnen geschehenen Auftrag eine besondere **Relation** machten. Dieß vermehrte ihre Beschäftigung ohne Noth, weil sie zum mindesten die Förmlichkeiten in jeder Relation widerhohlen mußten. Nebst dem ward das Expedit und die Registratur mit unbedeutenden Papieren überladen, und jede solche Relation mußte auch besonders **erlediget** werden. Die Verordnung über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze §. 3 verändert diese **Vollzugsrelationen** in **Tag-Rapporte**, welche **ohne** Förmlichkeiten abzufassen, und darin alle auf einen Tag zugleich treffenden Fälle mit Nr. 1, 2, 3 u. s. w., hinter einander einzurücken sind. Von Außen wird rubricirt: **Rapport des Regierungseinspänners, Hauptmanns von der Polizeywache, Profoßen** und dergl. vom ..... wo der **Tag, Monath** und **Jahr** gesetzt werden. Von Innen ohne weitern Eingang.

1) Laut Decret (Verordnung oder Rathschlag) vom — dieses, bey N. N. das **obachtsame Aug** aufgeführt.
2) In Arrest genommen Herrn N. laut Regierungsverordnung vom ... wobey sich ereignete, daß &c.
3) Zu Folge Befehls vom ... 1 Feldwebel mit 6 Gemeinen zur Begleitung des N. N. nach ... commandirt; welche Abends um 9 Uhr den Gefangenen von dem Militär übernommen haben, und von hier sogleich abgegangen sind.

Nach der strengern Terminologie werden An=



zeigen nur von Stellen, Ämtern oder Gerichtspersonen gemacht, und zwar über besondere Vorfälle, die von der höheren Behörde, an welche die Anzeige gegeben wird, weitere Vorkehrungen zu fordern scheinen. Diese Anzeigen sind nichts als einfache Erzählungen von demjenigen, so sich ereignet hat, nach der Ordnung, wie es sich ereignet, mit genauer Bemerkung der wichtigen Umstände, und ohne Überladung mit solchen, die unbedeutend und folglos sind. Manchmahl wird der Anzeige am Ende auch eine Anfrage über das weitere Verhalten beygesetzt. Solche Anfragen sind beynahe immer unnütz, weil die Stelle, an welche die Anzeige kommt, von Amts- und Pflichtwegen vorkehren, mithin auch, was in Folge der Anzeige zu geschehen hat, verordnen muß.

Die Gestalt der Anzeigen von Innen und Außen, ist wie die Form bey Bittschriften und Relationen. Als ein Beyspiel will ich die in der Verordnung §. 3 unter Nr. 3 zur Erörterung beygelegte Anzeige herüber nehmen.

Von Außen.

Stadt- und Landgericht.

Anzeige
des Grundgerichts zu Mazelsdorf,

über die Anhaltung eines verdächtigen Burschen, Nahmens N.

Von Innen.

„Gestern, als den 27., zwischen 8 und 9 Uhr Abends, hat der Grundwächter N. im Wirthshause zum goldnen ... im Stalle einen unbekannten Burschen gefunden, welcher schlief, von dessen Daseyn aber weder der Wirth noch die Dienstleute etwas wußten. Neben dem Schlafenden lag ein Bündel, aus welchem verschiedene Eisenstücke hervorragten, die den Verdacht erregten, daß es Brecheisen seyn möchten. Der Grundwächter bemächtigte sich vor allem des Bündels, und weckte dann den Burschen, der, als er den Wächter erblickte, sehr erschrocken schien. Der Unterzeichnete, wohin der Angehaltene gebracht wurde, öffnete das Bündel in Gegenwart desselben, und fand verschiedene Stemmeisen, Dietriche, und andere verdächtige Werkzeuge, worüber der Angehaltene, als er wegen des Gebrauchs, den er damit zu machen Willens wäre, befragt wurde, nur eine zweydeutige Auskunft gab. Weßwegen diese Werkzeuge, sammt demjenigen, bey dem sie gefunden worden, zur weiteren Untersuchung eingesendet werden."

Mazelsdorf den ...

N. N. Grundrichter.

Zwischen Anzeigen und Speciesfacti ist der Unterschied bloß im Nahmen, mithin in der Aufschrift. Ich habe daher nichts dabey zu bemerken, als daß die Aufsätze unter dieser Benennung meisten Theils von Wach-Unterofficieren, von gemeinen Wächtern, oder sonst Leuten aus der ungebildeten

Classe kommen, bey denen man zufrieden ist, wie sie sich ausdrücken, und noch sehr glücklich, wenn sie sich so ausdrücken, daß man sie versteht.

XII.

Bescheide.

Bescheiden, antworten: hiervon kommt der Bescheid des Richters, wie jede Antwort, die einer Partey ertheilt wird, genannt werden mag. Das ist die Bedeutung dieses Worts nach dem weitesten Umfange. Aber in der Ausübung hat man Abschied, Verlaß und dergl., als besondere Benennungen für besondere Gattungen der richterlichen Aussprüche geeignet; und eben so, das Wort Bescheid, eigenthümlicher auf Verordnungen beschränkt, die unmittelbar auf den eingereichten Aufsatz geschrieben werden. In dieser Bedeutung sind auch Entschliessungen des Regenten, Verordnungen von Stellen an Stellen, welche den Aufsätzen zur Seite, oder an der Rückseite derselben stehen, Bescheide. Ich handle von Bescheiden an die Parteyen und Stellen unter Einem, da sie von einander in nichts unterschieden sind.

Größten Theils sind Bescheide kurz gefaßt. Es gibt deren welche, die in einem einzigen Worte bestehen können. So kurz oder lang sie aber seyn mögen, so wird durch jeden etwas verordnet. Diese Verordnung ist entweder an das Expedit allein gerichtet, oder an diese Stelle und zugleich an die Partey. Es wird die Auseinandersetzung

erleichtern, wenn ich den Theil des Bescheides an das Expedit, den directiven, und den an die Partey oder Stelle den dispositiven nenne.

Das Directorium des Bescheides sagt: Ob der beschiedene Aufsatz zurückbehalten oder hinausgegeben werden soll. Manchmahl ist der ganze Bescheid mit dem directiven vollendet; aber öfters und mehrentheils geht der directive vor dem dispositiven nur her.

Dieser, welcher die eigentliche Entscheidung der Angelegenheit enthält, ist so deutlich als möglich, und eben so kurz zu entwerfen.

Die Deutlichkeit hängt sehr von der genau angedeuteten Beziehung auf den Inhalt des beschiedenen Aufsatzes ab. Sind mehrere Puncte zu entscheiden; so muß der Bescheid sich über jeden Punct abgesondert erklären, wofern die Antwort nicht im Allgemeinen gewährend oder abweisend ausfällt. Bey einfachen Bescheiden können wenigstens die veralteten Formen der Deutlichkeit zum Opfer gebracht werden. Denen von Wien, allermassen obstehende allerhöchste Resolution vermag. Wem ist wohl verständlich, daß dadurch gemeint ist: Dem Magistrate zur Vollziehung der obenstehenden Hofentschließung?

Die Kürze leidet durch müßige Wiederhohlungen, welche aus den Aufsätzen in die Bescheide herüber genommen werden; durch Zusätze, die sich von selbst verstünden, ohne da zu stehen; durch Zusätze, die ganz nicht beygerückt werden sollten; durch zur Unzeit angebrachte Gründe.

Müßige Wiederhohlung ist es, wenn bey einer Bittschrift das Gesuch selbst in den bloß bewil-



ligenden oder abweisenden Bescheid eingeschaltet wird. Der Bittsteller weiß doch wohl, was er angesucht hat: in den Protokollen ist die Rubrik des Gesuches ebenfalls eingetragen: wozu demnach: Wieder hinauszugeben, und will (z. B.) Regierung die angesuchte Erlaubniß, drey Monathe nach Sachsen, zu Behebung der Verlassenschaft zu verreisen, ertheilt haben? Das einzige Wort bewilliget, sagt eben so viel, als dieser Bescheid von vier Zeilen.

Gleich unnütz verlängert sind die Bescheide, in welche das Einrathen einer untern Stelle, eines Amtes oder Beamten, das ganz genehmgehalten, bestätiget wird, dennoch wörtlich, nach seinem ganzen Inhalte eingerückt liest. Das war vormahls der übliche Styl. Man veränderte das Einrathen, oder die Meinung der untergeordneten Stelle in eine Verordnung durch die Eingangsformel: Den ... wieder zuzustellen, und will (z. B.) Regierung verordnet haben, daß ... hier folgte das Einrathen ganz, wie es im Berichte stand. Wenn aber dafür gesetzt wird: Wie eingerathen, oder: Wird das Einrathen, der Antrag u. dergl. genehmgehalten, bestätiget: ist die Stelle, an welche diese Bescheidung läuft, weniger unterrichtet, als sie es durch jenes gewesen seyn würde? Noch dann, wann das Einrathen in der Hauptsache bestätiget, aber in Kleinigkeiten abgeändert, oder demselben etwas zugesetzt wird, noch dann ist es überflüssig, das Einrathen abzuschreiben: es heiße: Wie eingerathen, mit der Abänderung, oder mit dem Zusatze, und dergl.

Selbstverstandene Zusätze können in den

Bescheiden am Eingange und Schlusse vorkommen. In dem Circulare über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze wird bey den Formularen zu verschiedenen Gattungen von Bescheiden, dem Expedit zur Richtschnur mitgegeben: „Daß alle Bescheide, sie mögen an Parteyen oder an Stellen und Ämter gehen, wo nicht ausdrücklich gesetzt wird: Aufzubehalten: demjenigen hinauszugeben sind, von dem der beschiedene Aufsatz eingegeben worden; wodurch das unendlich wiederhohlte: Wieder hinauszugeben: Dem N. N. wieder zuzustellen, am Eingange der Bescheide hinwegfällt.“

Am Schlusse pflegt in Bescheiden an Stellen nach dem Dispositiven angehängt zu werden: Wornach das Kreisamt das Weitere vorzukehren wissen; Wornach der Magistrat die Parteyen zu bescheiden, anzuweisen haben wird, oder etwas Ähnliches. Dieses ist im Grunde stets überflüssig, weil das Kreisamt, der Magistrat, ganz zuverlässig, was ihres Amtes ist, vorkehren, oder die Parteyen bescheiden würden, wenn schon dieser Anhang weggeblieben wäre.

Noch sonderbarer ist es, wenn die Partey in einem Bescheide, den sie bereits in Händen hat, liest: Wieder hinauszugeben: oder: Aufzubehalten: oder am Ende: Wovon beyden Parteyen auf Anlangen Rathschläge bey der Kanzley zu ertheilen. Alles das, als der directive Theil des Bescheides geht nur das Expedit an. Daher, wenn der Originalbescheid aufbehalten wird, entweder, weil man ihn als ein Actenstück nöthig hat, oder weil mehrere Abschriften davon mitgetheilt werden müssen; wenn also ein Rath=



schlag, wie die **Kanzleyabschriften** der Bescheide genennet werden, hinauszugeben ist; muß derselbe mehr nicht, als das **Dispositive** des Bescheides enthalten *).

Die **Begründung** der Urtheile in Rechtsangelegenheiten hat ihre Widersacher, und ihre Vertreter, zwischen denen die Gerichtsordnung den Ausspruch gethan hat. Die **Begründung** der Bescheide in politischen Angelegenheiten ist, wie ich dafür halte, weder im Allgemeinen zu verwerfen, noch im Allgemeinen zu empfehlen. Wenn manchmahl eine Entschließung, eine Verordnung, einer **Abhandlung** ähnlich sieht, so ist das nur der Fehler des Schriftstellers, der zwischen **Vernünfteln** und **Belehren** nicht gehörig unterscheidet. Aber es sind ohne Zweifel Umstände, wo der höhern Stelle nicht allein darum zu thun ist, der untergeordneten, **was**

*) Aber verdienen einige Wörter, die bey einem Bescheide durch diese Abkürzung gewonnen werden, daß man sich damit beschäftige? Man könnte darauf antworten: wo bey sechs Wörtern drey wegfallen, da ist die Ersparung eine Hälfte. Aber die Ersparung bey einem Bescheide ist es nicht, die hier beschäftigt; die Abkürzung von Millionen Bescheiden, die in der Monarchie geschrieben werden müssen, ist nicht mehr die Ersparung von einigen Wörtern. Aus diesem Gesichtspuncte sehe ich auch den Gedanken nicht für ganz unbedeutend an, daß zu den Directiven der Bescheide Kanzleyabkürzungen festgesetzt würden. Man könnte z. B. statt: Bey der Kanzelley aufzubehalten, setzen: B. d. K. a.: statt Wieder hinauszugeben; W. H.: und so mit den übrigen. Alle Zeiten und alle Nationen haben solche Abkürzungen gehabt. Über die römischen Sigla sind ganze Abhandlungen geschrieben worden. Auch sind in unsern Kanzleyen statt Präsentatum, Collationirt, Expedirt, Anno u. m. a. bereits Abkürzungen eingeführt.

geschehen soll, zu befehlen, sondern diese auch, **warum** befohlen wird, wissen zu lassen; entweder, weil die **Ursache** auf die Art des Vollzugs einfließen kann, oder, um für ähnliche Fälle eine Richtschnur mitzugeben. Unter solchen Umständen ist die **Begründung** des Bescheides, oder eigentlicher die **Belehrung**, nicht allein nicht überflüssig, sie wird nothwendig. Aber diese Nothwendigkeit ist unter den angenommenen Umständen allein in Bescheiden an die Stellen vorhanden, **niemahls** in einem Bescheide an **Parteyen**, durch welche **nur** ein **einzelner** Vorfall entschieden wird.

Ich lasse nunmehr den weiteren, und eigentlich den **praktischen** Unterricht, wie die verschiedenen **Bescheide** abgefaßt werden sollen, durch die Gesetzgebung selbst *) ertheilen.

„Bescheide sind entweder **Vorbescheide** oder **Endbescheide**: beyde entweder an **Parteyen** oder an **Stellen** gerichtet.“

„**Vorbescheide an Parteyen**, können in andern als rechtlichen Angelegenheiten nur in folgenden Fällen Platz greifen: die Partey wird **vorgeladen**: die Partey wird an eine **andere** Behörde **gewiesen**: sie hat etwas **nachzutragen**.“

Vorladungen: Wo zu Erklärung, zu Berichtigung des Ereignisses, welches der Gegenstand der Bittschrift ist, oder einiger in die Entscheidung einfließender Umstände, dem Bittsteller **allein**, den **befangenen** **) **Parteyen** zugleich, den bey ei-

*) Über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze §. 4. Beylage 4.

**) H. Adelung in seinem Wörterbuche sagt von unbefangen, daß es in der edlen deutschen

Beamten, Commissärs, Grundrichters — Ganze Stellen erscheinen durch Ausschuß, und es heißt: „Beyde Parteyen, wie auch z. B. der Magistrat durch Ausschuß werden u. s. w."

„Weisungen an Behörde," spricht die Verordnung, „haben in Zukunft bey Umgehung der untern Behörde nicht mehr Statt:" seit dem nähmlich in der über die Abkürzung der Bittschriften erlassenen Verordnung zugleich anbefohlen worden, die Bittschriften, welche bey einer höheren Stelle, mit Übergehung der ersten, eingereicht werden, sogleich bey den Einreichungs-Protokollen zurück zu weisen. „Daher, wird fortgefahren, die Bescheide: Zur Vorkehrung der Nothdurft. Um Gebühr und Billigkeit ꝛc., nicht mehr anwendbar sind. Nur, wenn eine Partey aus Unwissenheit des Zugs, den ein Geschäft zu nehmen hat, sich unrecht verwendet, wird sie durch den kurzen Bescheid zurecht gewiesen: Ist bey ... als der Behörde anzusuchen (oder) Bittwerber hat sich an ... zu wenden."

Wo etwas nachzutragen ist, lautet der Vorbescheid: „Bittsteller wird vorher —" hier nennt man die Schrift, den Behelf, welcher abgeht, z. B. den Taufschein, die Abfindung und dergl., — beyzubringen — beyzulegen haben *).

Endbescheide an Parteyen sind entweder gewährend oder versagend, in dem gewöhnlichen Geschäftsausdrucke abweisend. Die Gewährung ist vollkommen ohne Beschränkung, ohne Bedingung, oder beschränkt, mit angehängter

*) Der Bittsteller reicht dann seine erste Bittschrift wieder ein, mit der alleinigen Anmerkung: Liegt bey.

Bedingung. Je nachdem das Gesuch mehrere Puncte enthält, werden dieselben entweder alle bewilliget, oder einige bewilliget, die übrigen versagt. Das Gesuch ist von solcher Beschaffenheit, daß entweder mehrere Parteyen mitbefangen sind, denen daher, aus was immer für einem Grunde, daran gelegen seyn kann, den Bescheid zu wissen; in Händen zu haben: oder die Natur des Geschäfts macht es nothwendig, daß mehrere Parteyen zugleich, daß Beamte von der Entscheidung unterrichtet werden, in deren Verrichtungen es ganz oder zum Theile einschlägt. Die für diese verschiedenen Fälle als Beyspiele in der Verordnung stehenden Bescheidformeln sind gegen die vormahligen um vieles abgekürzet.

Gewährend: „Wird das Gesuch bewilliget." Ist die Bewilligung unter einer Beschränkung ertheilt, so heißt es: „Wird mit der Beschränkung (z. B. auf 3 Monathe) bewilliget; (oder) Wird in so fern bewilliget, als u. s. w. (oder) Wird mit der Einschränkung bewilliget, daß u. s. w."

Bedingte Gewährungsbescheide wären: z. B. „Wird gegen Erlegung ... bewilliget; (oder) wird das Gesuch bewilliget, mit der Bedingung, daß —" hier wird die vorgeschriebene Bedingung angehängt.

Die Abweisungsformel ist mit dem einzigen Worte: Abgewiesen, vorgeschrieben.

Sind mehrere Gesuchspuncte, die aber nicht sämmtlich gewähret werden, so ist der Bescheid zusammengesetzt, theils gewährend, theils abweisend, und heißt: „Wird in den ersten (oder) dritten — in die zwey ersten Puncte gewilligt, mit den



übrigen abgewiesen. — In den ersten Punct gewilliget; in den dritten mit der Beschränkung, oder unter der Bedingung bewilliget; mit den übrigen abgewiesen."

Wenn der Bescheid **mehreren** Parteyen oder Beamten mitgetheilet werden soll, so kann diese Mittheilung nur in einer **Abschrift** geschehen, die man, wie bereits gesagt worden, **Rathschlag** nennet. Es trägt sich also von selbst nach, daß der Originalbescheid bey dem Amte **aufbehalten** werden muß: und es wäre nicht einmahl nöthig, den Eingang des Bescheides mit **Aufbehalten** zu machen. Indessen erlaubt die Verordnung diesen Eingang. Den Schluß macht der Beysatz: „Dessen die Parteyen oder der Beamte ... die Stelle durch Rathschlag zu erinnern, (**oder**) Wovon auf Anlangen Abschriften mitzutheilen." Wo nach der Natur des Geschäfts daran gelegen ist, daß Parteyen, daß eine Stelle oder ein Beamter von einer Entscheidung benachrichtiget werden, da ist der directive Zusatz an das Expedit: „Dessen die sämmtlichen Parteyen — der Magistrat, der ... Commissarius **von Amtswegen** *) zu erinnern sind;" in den Rathschlägen aber, so **hinausgegeben** werden, bleibt dieser Zusatz, wie schon angemerket worden, entweder ganz hinweg; oder, sollen die Parteyen davon unterrichtet seyn, daß der Bescheid noch sonst irgend an jemanden mitgetheilt worden; so muß gesagt werden: **„Dessen die Parteyen, der Magistrat rc. von Amtswegen erinnert worden."**

*) Das ist die Verdeutschung des ex officio wörtlich und zugleich nach der eigenen Bedeutung: warum soll also das Lateinische beybehalten werden?

Durch Vorbescheide an Stellen werden entweder Actenstücke oder Berichte abgefordert.

Als noch die Actenstücke, welche in der Kanzleyroutine Priora heißen, durch einen ordentlichen Vorbescheid abgefordert wurden, mußte ihre Einreichung durch einen Begleitungsbericht geschehen, der, so kurz er seyn mochte, immer überflüssige Schreiberey war. Statt dieser Art von Vorbescheide, wird jetzt der Nahme der Stelle, von der man Acten verlangt, gesetzt; z. B. Stadtgericht, Magistrat; und dann: die Acten beyzulegen. Der Magistrat legt die verlangten Stücke bey, und übergibt sie unter einem Umschlage, auf welchen der Nahme der abfordernden Stelle kommt.

Die Vorbescheide um Bericht waren sehr häufig, so lang es frey stand, oder wenigstens ungeahndet hinging, die unteren Behörden zu übergehen. Nach der hierin getroffenen Abänderung, sind sie größten Theils auf Recursfälle herabgesetzt; oder auf Angelegenheiten, vor deren Entscheidung von der untern Stelle ein Factum berichtiget, Umstände erhoben, aufgekläret werden müssen.

In Recursfällen könnten Vorbescheide, und welches weit wichtiger ist, Berichte an der Zahl vermindert werden, wenn die obere Behörde das Protokoll über den Recursfall abforderte. Sonst ist der Vorbescheid: „Dem Kreisamte (oder welches die Stelle ist, gegen die recurrirt wird) um Bericht.“

Ist die Angelegenheit, worüber Bericht verlangt wird, ganz von der untern Behörde zu untersuchen, so lautet der Vorbescheid: „Der n. ö.

Regierung — dem Kreisamte des B. u. s. w. um Bericht." Aber, wo manchmahl nur über einen Theil, nur über einen oder den andern Umstand Auskunft zu erheben, nöthig ist, wird der Berichtleger darauf ausdrücklich gewiesen, damit er sich nicht unnütz über den ganzen Inhalt ausbreite: Es heißt daher: „Dem Kreisamte ... zur Untersuchung des (oder) so viel den, Nr.... vorkommenden Umstand betrifft, um Bericht —" und Gutachten steht in dem Circulare zu Ende dieses Vorbescheids, welches zuverlässig besser ist, als um gutächtlichen Bericht; durch welchen Zusatz die Verordnung anzudeuten scheint, daß, wo derselbe nicht beygesetzet wird, die untere Behörde nur eine Auskunft, nicht ihre Meinung zu geben habe *).

Noch pflegen zu dem Worte Bericht manchmahl die Nebenwörter fördersam, ganz fördersam, gesetzt zu werden, um den Bericht zu beschleunigen. Da fördersam nur aus dem altdeutschen Dialecte ist, so könnte dafür das bessere, und nicht weniger sagende Schleunig aufgenommen werden.

Endbescheide an Stellen sind gegenwärtig um ein Großes vermindert, weil vorschriftmäßig **) „die Berichte bey denjenigen Länderstellen, wo sie ihre Entscheidung erhalten, zurückbleiben, und die Vorbescheidungen durch Decrete ertheilt werden. Es haben also Endbescheide an Stellen und Ämter nur über summarische Aussagen, Anzei-

*) Die Vorbescheide an einzelne Beamte, von welchen Vorberichte erstattet werden, sind wie die Vorbescheide an Stellen.

**) §. 10. des Circulars.

gen, **Anfragen** Platz; und über **Recurse ohne Bericht.**"

Es gibt Vorfälle, welche an die höhere Behörde in einzelnen **Berichten** oder **Protokollen angezeigt** werden müssen, einzig, damit sie **Nachricht** davon erhalte. Solche Anzeigen werden zuweilen zurückbehalten mit dem kurzen: **Aufzubehalten** oder **Beyzulegen** (Ad acta). Zuweilen, wenn weder gegenwärtig Gebrauch davon zu machen, noch einer für die Zukunft vorzusehen ist, erhält die Anzeige, oder das Protokoll den Directivbescheid an das Expedit: **Zurückzusenden**: welches zur Erledigung darauf setzt: **Nichts zu erinnern.**

Ist bey einem Protokolle über einen Nummer etwas anzumerken, so wird der Bescheid gefaßt: **Wird mit dem Beysatze zurückgesendet, daß über Nr... die Auskunft nachzutragen sey,** oder was sonst die Erinnerung enthält, die eine **Zurechtweisung**, ein **Verweis**, eine **Verordnung** seyn kann, obgleich bey wichtigeren Erinnerungen besondere **Decrete** vorzuziehen sind.

Verlangt die Natur des Vorfalls über die **Anzeige** oder **Aufträge** eine **Vorkehrung**, und die anzeigende Stelle hat keine Meinung beygerückt, so muß der Endbescheid den klaren Auftrag, die umständliche Belehrung, was zu thun ist, in sich fassen. Förmlichkeit ist dabey keine zu beobachten: der Bescheid enthält nur das **Dispositivum**, das nach der Beziehung auf den Gegenstand, kürzer oder länger seyn wird. Statt eines Beyspiels, das wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit der Angelegenheiten wenig nützen würde, will ich die Anmer-



kung machen, daß die unbestimmten Bescheide: Zur Amtshandlung: oder: Dem Kreisamte N. zuzustellen, und wird dasselbe von selbst sein Amt zu handeln wissen: ganz ohne Bedeutung, wie ohne Frucht sind. Weiß die untergeordnete Stelle ihre Amtshandlung, so erwartet sie diese Anweisung nicht; und wo sie, da sie z. B. anfrägt, dieselbe nicht weiß, so wird sie, durch diesen Bescheid wenigstens, nicht mehr unterrichtet.

Ist aber den Aussagen, Anzeigen, Anfragen, wie meistens zu geschehen pflegt, eine Meinung oder Gutachten, in der Kanzleysprache das Einrathen, beygesetzt, und die Bescheid ertheilende Stelle ist mit der untern verstanden, so heißt es: „Wie eingerathen" (oder) „Wird das Einrathen, der Antrag genehmiget." Wo das Einrathen zwar in der Hauptsache genehmgehalten, aber in einigen Umständen abgeändert wird, oder einen Zusatz erhält, da wird beschieden: „Wie eingerathen, jedoch mit der Abänderung, daß ꝛc. Das Einrathen wird mit dem Zusatze genehmiget ꝛc." Enthält das Einrathen mehrere Puncte, davon einige abgeändert, die übrigen bestätiget werden, so wird die Abänderung allein gesetzt, dann kommt der bestätigende Zusatz: „Im übrigen wird das Einrathen genehmgehalten." Wird endlich von dem Einrathen ganz abgegangen, so ist die Abänderung der Inhalt des Bescheides, der solchergestalt eine ganz abzufassende Verordnung wird.

Zu Ende der Vorbescheide und Endbescheide, an Parteyen oder Stellen, werden die Stelle, welche verbescheidet, der Ort und die Zeit bemerket, dann der Nahme des Expedienten unter-

zeichnet. Bey Ort, Zeit und Unterzeichnung ist keine Verschiedenheit; aber wohl einige in der Art, wie die Stellen bemerket zu werden pflegen. Die Hofstellen, welche im Nahmen des Regenten bescheiden, sprechen per sacram C. R. Majestatem, und werden es so lange in Latein sprechen, bis es befohlen wird, in deutschen Kanzleyen eines deutschen Fürsten, eben sowohl zu schreiben: Von Seiner Majestät wegen: als z. B. in Frankreich De par le roi. Die Länderstellen und Ämter, welche aus wirklichen Räthen zusammengesetzt sind, expediren; ex consilio; z. B. ex consil. regim. prov. Austr. infer. Wien den 25. May 1801. N. N. welches schicklicher deutsch mit: Durch Rathschluß der n. ö. Landesregierung (diese Wörter abgekürzt) gegeben werden möchte. Von Ämtern oder Stellen untern Ranges wird der Nahme geschrieben: Pr. Kreisamt des V... Pr. Stadtrath u. s. w., welches Pr. Per, hinwegzulassen, oder mit durch zu verwechseln, leicht seyn würde.

XIII.

Decrete.

Einem Bescheide, der außer demjenigen, von welchem der Aufsatz kommt, noch andern mitgetheilt wird; das ist, bey einem Rathschlage, wird von dem beschiedenen Aufsatze die Rubrike, oder wie es auch sonst genannt wird, das Rubrum, nebst dem Nahmen vorgesetzt, damit man wisse, bey welcher Veranlassung der Bescheid gegeben wor-



den. Aber wo kein Aufsatz (Prius) vorhanden ist, worauf eine Verbescheidung oder Verordnung geschrieben werden kann; wo das Prius etwa von einer solchen Beschaffenheit wäre, daß es nicht schicklich scheint, unmittelbar eine Verordnung darauf zu setzen; wo über einen und denselben Aufsatz nach Beschaffenheit des Inhalts zugleich von mehreren Orten *) eine Auskunft einzuhohlen ist; wo man vielleicht nicht die ganze Schrift einsehen lassen, sondern nur einen Punct mittheilen will; wenn man endlich die Acten von sehr wichtigem Inhalte, worüber etwas entschlossen wird, bey der Registratur behalten soll, da werden anstatt der Bescheide Decrete ausgefertiget. Im Grunde läuft es mit dem Unterschiede zwischen Verordnung und Entscheidung, welche durch Bescheide oder Decrete jemand zu wissen gemacht werden, nur auf eine Kanzleyförmlichkeit hinaus, die bey der befohlenen Abänderung der Geschäftsaufsätze nicht verworfen, sondern nur ins kürzere gezogen werden könnte. Diese Abkürzung läßt die Geprängformeln am Eingange und

*) Ich lege Hrn. Adelungs Entscheidung vor, ob der Ungewißheit, in welcher Schriftsteller und Sprachlehrer zwischen Örter und Orten schweben, nicht abgeholfen werden könnte, wenn man Örter für die vielfache Zahl von Ort locus, loci, gebrauchte, Orte aber der eigenen Bedeutung einer Sammlung von Wohngebäuden, für Städte, Flecken, Dörfer, wo in österr. Kanzleyen, Ortschaften üblich ist, vorbehielte, wie bey Wörter und Worte, deren ersteres, genau zu sprechen, bey einzelnen Redetheilen angewendet wird: Ich wiederhohle hier seine eigenen Wörter; Worte aber bey ganzen Reden oder Stellen: Aus diesen Worten des Seneca läßt sich schließen: Ich bin meiner Worte geständig.

Schlusse, die einst für nothwendig angesehen wurden, die **Zusicherungen** und **Anweisungen** hinweg, und behält in Decreten bey, was darin **wesentlich** ist: nähmlich, von **wem** die Entschließung oder Verordnung, und an **wen** sie kommt; den **Inhalt** der Verordnung oder Entschließung; **Ort und Zeit; Unterzeichnung** und von Außen die **Aufschrift.**

Je nachdem das Decret entweder von einer **Hofstelle**, oder von einer **untergeordneten** Behörde gegeben wird, empfängt es den Nahmen **Hofdecret**, oder Decret mit Voraussetzung der untergeordneten Stelle, z. B. **Regierungsdecret.** Der Eingang der Hofdecrete, da die Hofstellen im Nahmen des Regenten ausfertigen, hieß ehemahls: **Von Seiner römisch k. k. apost. Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen, dem ... in Gnaden anzufügen; gedacht allerhöchstdieselbe u. s. w.** Untergeordnete Stellen, welche **Hofentschließungen** oder Verordnungen von ihrer vorgesetzten Stelle zu bedeuten hatten, schrieben: **Von Seiner k. k. 2c. wegen dem ... durch Dero n. ö. Landesregierung hiermit anzufügen 2c.;** oder ein Magistratsdecret: **Von Seiner k. k. apost. Majestät n. ö. Landesregierung wegen wird dem ... durch Magistrat, angefügt 2c.** Im eigenen Nahmen fing man an: **Von Seiner k. k. apost. Majestät n. ö. Landesregierung dem ... anzufügen 2c.** An die Stelle dieser verlängernden **Zierlichkeiten**, wie sie in dem Circulare *) genannt sind, wird nun unmittelbar gesetzt, **wer** entschlossen habe, befehle, auftrage. Ist es der **Regent**, so ist zwischen Hof- und Stel-

*) §. 5.

lendecreten kein Unterschied: Seine Majestät, wird in beyden gesagt, haben entschlossen, befohlen ꝛc. Der, welcher ein solches Decret empfängt, wird aus der Unterzeichnung abnehmen, ob es von einer Hofstelle, oder untergeordneten Stelle erlassen worden. Auf die nähmliche Art wird eine Verordnung der Landesstelle von einem Kreisamte, Magistrate, Landgerichte weiter bedeutet: Die hochlöbliche n. ö. Landesregierung hat unter dem ... befohlen, verordnet und dergl Wenn hingegen eine untergeordnete Stelle, von welchem Range sie immer ist, ihre eigenen Befehle ertheilt, so ist jede Eingangsformel Überflüssigkeit: das Decret soll geradezu mit dem Inhalte der Verordnung anheben.

Die Benennung an wen, verpflichtet sich größten Theils sehr natürlich mit dem übrigen Inhalte, oder ist, woferne dieser Inhalt Verrichtungen einer Stelle, eines Amtes zum Gegenstande hat, daraus abzunehmen; oder endlich steht von Außen die Aufschrift, die aller Zweydeutigkeit vorbeugen würde, falls auch im Decrete selbst die Benennung an wen nicht vorkommen sollte. In Decreten an einzelne Personen ist es inzwischen immer rathsamer, den Nahmen auch von Innen mit einfließen zu lassen.

Der Inhalt der Verordnung oder Entschließung, der durch das Decret mitgetheilt wird, fordert den erzählenden Styl, also auch die historische Ordnung, wenn der Gegenstand von größerem Umfange ist. Enthält jedoch das Decret eine Entschließung über einen in nummerirten Abtheilungen gefaßten Aufsatz, es sey von einer Stel-

le oder Partey, so gereicht es der Kürze und Deutlichkeit sehr zum Vortheile, sich in dem Decrete an die Ordnung des Aufsatzes selbst zu halten, der solches veranlasset. Bey der folgenden praktischen Ausarbeitung verschiedener Decrete werde ich Anlaß erhalten, einige Anmerkungen zu machen, die in Absicht auf den eben behandelten Theil der Decrete nicht ohne Nutzen seyn dürften.

Daß zum Schlusse **Ort** und **Zeit, wo** und **wann** nicht wegbleiben dürfen, braucht keine Erörterung. Aber vorher schlossen die Decrete nicht so gerade zu, sondern hatten immer noch eine zweyte Abtheilung: **Ihm H.... wird diese allerhöchste Entschließung zu dem Ende, oder mit dem Beysatze bedeutet, daß** — nun kam eine **Anweisung** zum **Vollzuge** des Vorstehenden, die bey wortreichen Stylisten nicht selten eine Wiederhohlung ward: oder, nachdem man z. B. jemanden seine Beförderung, seinen Gehalt u. s. w. bereits bedeutet, ward noch hinzugesetzt: **welches ihm ... zur Nachricht, und seiner guten Versicherung hiermit erinnert wird, und es verbleiben obgedacht allerhöchst Se. k. k. ap. Majestät demselben mit k. k. Huld und Gnade gewogen.** So in Hofdecreten; und die untern Behörden modelten sich nach diesen Mustern, obgleich niemand die Formeln nicht für überflüssig erkannte, aber niemand sie hinwegzulassen wagte, bis sie die Entschließung des Kaisers wegzuwerfen befahl, sammt dem in den Hofdecreten eingeführten: Per sacram etc.

Die **Unterzeichnung** bey Hofdecreten besteht in der Unterschrift des **Präsidenten** und eines Hof=



raths. Auch bey Länderstellen sind Anlässe, wo das Haupt der Stelle, der Kanzleydirector und zwey Räthe unterschreiben. Aber die untergeordneten Behörden setzen meistens, wenn es landesfürstliche Stellen sind, dazu: ex Consilio... und Ort und Zeit darunter; Aemter aber und Magistrate schreiben: Von dem Kreisamte... Von Bürgermeister und Rath... rc.

Die Aufschrift außenher dient zur Richtschnur des Postamtes oder Kanzleybothen, welche das Decret zu bestellen haben; und für diese ist der Nahme, die Stelle oder das Amt, an die dasselbe gelangen soll, genug. Darum ward befohlen *), daß in der Aufschrift der Decrete, welche die ganze Behörde angehen, z. B. eine Landesstelle oder das Amt, wie Kreisämter, nur Stelle und Amt, nirgend aber der Präses, oder der, so das Amt bekleidet, genennt werden sollte. An einzelne Personen muß der Tauf= und Zunahme mit dem Amte oder Stande rubrizirt werden: und ich will hier anmerken, weil sich eben Gelegenheit anbiethet, daß auch von den Hofstellen dem Herrenstande und Räthen mit dem Beysatze Herr zugeschrieben wird.

In der Ausarbeitung eines Decrets hat der Schriftsteller immer zur Grundlage seines Aufsatzes, entweder eine Entschließung, eine Verordnung einer höheren Behörde, oder das, was über den Vortrag des Referenten beschlossen worden, das sogenannte Conclusum. Eigentlich also braucht es mehr nicht, als ein oder anders wörtlich zu copiren. Nach Verschiedenheit dieser Grundlage werden

*) Circulare §. 10. am Ende.

Decrete, die eine höhere Verfügung an Untergeordnete bekannt machen, im Eingange **ausdrücklich** andeuten, **woher** diese Verfügung ursprünglich kommt; diejenigen aber, die von einer Stelle **aus eigener Veranlassung** erlassen werden, fangen ohne solchen Eingang, mit der Sache selbst an. Genau beobachtet, wie es billig beobachtet werden **soll**, entspringt hieraus auch bey den **Hofstellen** selbst einiger Unterschied zwischen Decreten, die auf einen **Vortrag** oder **Protokoll**, und die **ohne** dieselbe gegeben werden. Nur die ersteren werden anfangen: **Seine Majestät haben unter dem ... zu entschließen, anzubefehlen geruhet** etc.

Das an die Länderstellen über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze ergangene Circulare *) hat den Inhalt der Decrete, der sehr mannigfaltig seyn kann, auf folgende Art classificiret: **Nachricht ohne Zusatz**: eine **Nachricht** mit einem **Zusatze**: ein **Auftrag**, dessen **Vollzug zurückerinnert**, oder worüber weiter **angefragt** wird, ein **Auftrag**, eine **Verordnung**, die weiter **bekannt** gemacht werden sollen.

Eine Nachricht ohne Zusatz: gleich viel, ob das Decret an einen **Privatmann**, eine **Stelle**, ein **Amt** läuft; gleich viel auch, ob jemanden eine **Beförderung**, oder einer Stelle ein **gefaßter Schluß** bekannt gemacht wird; beydes und an beyde wird im erzählenden Tone vorgetragen. Um für diejenigen, die in Kanzleygeschäften ganz neu sind, die Beyspiele unterrichtender zu machen, will ich bey dem ersten eine **Hofentschließung**, bey dem zweyten ein **Rathsconclusum** zum Stoffe nehmen.

*) Beylage N. 5.



Die **Hofentschließung** sey: „Dem Kreishauptmanne ... ist meine Zufriedenheit über seine geleisteten mehrjährigen guten Dienste, besonders aber über die Vorsichtigkeit und vernünftigen Maßregeln, die er bey Bekanntmachung und Vollstreckung der Duldungsgesetze genommen hat, zu bedeuten, und verleihe ich ihm zur Belohnung, die durch den Tod des N. N. bey der Landeshauptmannschaft ... erledigte Rathsstelle mit dem ordentlichen Rathsgehalte."

Hierüber das von der Hofkanzley an die Landeshauptmannschaft ... gerichtete **Decret**: „Seine k. k. ap. Maj. haben allergnädigst befohlen, dem Kreishauptmanne — **Ihre** allerhöchste Zufriedenheit ꝛc. bis: zu bedeuten, und verleihen ihm zur Belohnung u. s. w." — Wien den .... **Unterzeichnet** von dem obersten Kanzler und einem Hofrathe.

Ein **Rathsconclusum** zum Stoffe eines Decrets: „Dem ... wäre die Übereilung, mit welcher er in dieser Angelegenheit zu Werk gegangen, und wovon die Folgen sehr ernsthaft hätten werden können, auszustellen, übrigens aber die ganze Sache als vollkommen geendiget anzusehen." Wenn dieß in dem **Vortrage** oder **Protokolle** genehmigt worden, so wird es in die **Decretsform** eingekleidet: „Auf Befehl Seiner Majestät wird ihm die Übereilung, womit er in (hier wird die Angelegenheit angeführt) zu Werke gegangen ꝛc. ausgestellt; übrigens aber ist die Sache als vollkommen geendigt anzusehen."

Beyde Decrete nehmen ihren Gang an Länderstellen, wo sie aufbehalten, und an die Parteyen, die der Inhalt angeht, andere ausgefertiget werden.

Diese Stellendecrete sind nur Abschriften der Hofdecrete, welche sich durch die Unterzeichnung Ex Consilio ꝛc. unterscheiden.

Das erste Decret kann zugleich zum Beyspiele einer **Nachricht mit einem Zusatze** angewendet werden. Denn, der zum Rathe beförderte Kreishauptmann muß seinen **Eid** ablegen, und sich dazu **Tag** und **Stunde** erbitten. Die alte Formel eines solchen Zusatzes war: **Welches ihm H. hiermit zur Wissenschaft ꝛc. mit dem Beysatze erinnert wird ꝛc.** Ich denke, man sollte einsehen, wie wenig Schicklichkeit es hat, jemanden noch erst sagen, daß man **thue**, was man **wirklich thut**, daß man ihm zur Wissenschaft **erinnere**, was er **eben gelesen hat**. Darum faßt die Hofverordnung in dem Decretformulare den **Zusatz** ohne Umweg: „Herr N. N. wird sich daher wegen Ablegung des Eides um Tag und Stunde bey... anzufragen haben.“

Das in eben dieser Verordnung gegebene Beyspiel einer **Nachricht mit einem Zusatze** ist ein Decret einer Landesstelle an ein Kreisamt. „Se. Maj. haben die bisher bestehende Beschränkung des Verkaufs von Eßwaaren an Sonn- und Feyertagen durch eine Entschließung vom ... in so weit aufgehoben, daß ...“

„Das Kreisamt ... hat daher diese Hofentschließung an alle Magistrate und Obrigkeiten zu dem Ende bekannt zu machen, damit sich dieselben mit den Seelsorgern wegen Bestimmung der Stunden u. s. w. einverstehen ꝛc.“

Es ist ganz überflüssig, zu **Decreten** mit **Aufträgen**, deren **Vollzug zurückerinnert werden**,



oder **worüber eine Anfrage** geschehen soll, Beyspiele zu geben, weil sie nach den vorausgehenden sehr leicht zu entwerfen sind. Die **Länge** eines Auftrags verändert an der Gestalt der Decrete nichts. Aber folgende Anmerkung ist von Wichtigkeit, nicht bloß für den untergeordneten Concipienten, sondern für die **Stellen** und für die Geschäfte selbst. Die höheren Verordnungen, von welcher Gattung immer der Inhalt seyn mag, fordern sehr oft für die vollziehenden untern Behörden **erörternde Zusätze**. Es war beynahe allgemein gewöhnlich, dergleichen Zusätze unmittelbar in den **Text** der Entschließung mit einzuschieben. Solche Einschiebungen scheinen der **Willkührlichkeit** gegen untere Behörden und Parteyen, sowohl durch die Undeutlichkeit, welche die häufigen Einschiebsel veranlassen, als vorzüglich dadurch Vorschub zu thun, weil man nicht unterscheiden konnte, was **eigentlich** von dem Oberen verordnet ward. Es ist daher eine Vorsorge, die einen höheren Endzweck hat, als die Berichtigung des Styls, wann im Circulare befohlen wird: daß, wo bey einer **Hofentschließung** Anmerkungen zu machen sind, nach dem Eingange: **Seine Majestät haben unter dem ... zu entschließen** oder **zu befehlen geruhet**; die Hofentschließung, in so weit dieselbe in die Thätigkeit der untern Stellen einschlägt (dasselbe versteht sich daher auch von Privatpersonen), **wörtlich** mitgetheilet, dann aber, wo eine Erörterung nöthig ist, beygerücket werden soll: „Bey dieser Entschließung Sr. Maj. findet man ... oder findet das Gubernium — anzumerken 1tens, 2tens u. s. w." —

Sowohl Hofdecrete, als Decrete von unter-

geordneten Stellen und Ämtern, werden nicht stets über vorhergehende Aufsätze gefertiget, sondern durch einen Vorfall, durch eine Beobachtung und dergl. veranlasset. In solchen Fällen gibt die Veranlassung den ungezwungenen Eingang. Aus der Veranlassung entspringt dann die Vorkehrung, welche anbefohlen, der Auftrag, so gemacht wird. Das Beyspiel eines solchen Decrets von einer Landesstelle an ein Kreisamt, macht den Schluß in der oben angeführten Beylage, und lautet: „Das seit einiger Zeit mehr als gewöhnlich überhand nehmende Betteln an der Straße ... erweckt die Vermuthung, daß u. s. w. Dem Kreisamte ... wird daher aufgetragen u. s. w."

Werden dergleichen Decrete an Kreisämter und Landesgerichte erlassen, und wie Patente, von dem Präsidenten und zwey Räthen unterzeichnet, so pflegt man sie nicht Decrete, sondern Befehle zu nennen. Aber ich habe von den ältesten Praktikern weder über die Ursache, noch über die Wirkung und den Nutzen dieses Unterschieds einen Unterricht erhalten können.

XIV.

Amtsvorschriften.

Der einzelne Beamte, der einen besondern Auftrag erhält, erhält auch, wenn die Sache es verlangt, eine Belehrung über seine Verrichtung. Aber eine solche Belehrung, die gewöhnlich dem Auftragsdecrete mit einverleibt wird, ist ein Unterricht, wie man ihn nennen sollte, ad actum



und auf diese einzelne Handlung beschränkt, außer Kraft, wenn diese Handlung vorüber ist. In einer Amtsvorschrift hingegen wird jedem, der dieses Amt bekleidet, über alle dahin einschlagenden Verrichtungen, die beständige Anweisung ertheilt. Es ist daher auch eingeführt, daß diese, gewöhnlich Instructionen genannten Aufsätze, nach Austritt des einen Beamten, demjenigen übergeben werden, der an seine Stelle kommt; und es ist als ein Fehler des Concipienten auszustellen, wenn der Eingang einer Amtsvorschrift auf den gegenwärtigen Beamten persönliche Beziehung enthält. Der Verfasser einer Amtsvorschrift muß nothwendig den Umfang des Amtes im Ganzen, und nach jedem einzelnen Theile, auf das Genaueste kennen, sonst ist es unmöglich, daß er seinem Aufsatze Vollständigkeit und Ordnung gebe, die von Seite des Styls die Eigenschaften sind, welche eine Amtsvorschrift vorzüglich unterscheiden.

Der Vorschrift Vollständigkeit geben, heißt nicht etwa, bis auf die kleinsten Fälle herabsteigen. Sich in diesen Aufsätzen, und es sey zugleich für die Gesetze mit gesagt, quälen, um jeden einzelnen Vorfall zu erschöpfen, ist eine erbärmliche Casuistik; und Quintilian *) hat es solchen Kleinfängern vorhergesagt, daß sie immer weitläufig, gleichwohl nie vollständig seyn werden; denn wer war aber je scharfsinnig genug, die Fälle sämmtlich vorzusehen, die, und wie sie sich ereignen können? Der Schriftsteller suche also die Vollständigkeit dar-

*) Qui hoc facere conati, duo pariter subierunt incommoda, ut *nimium* dicerent, nec tamen *totum*. Inst. orat. L. V. C. 10 c.

in, daß er, so viel geschehen kann, allgemeine Gesichtspuncte angibt, unter welchen alle Verrichtungen des Beamten, dem er eine Vorschrift gibt, zusammentreffen; von welchen ausgehend, Hauptunterabtheilungen auffallen, durch deren weitere Zergliederung auf die besondern — nie auf die einzelnen — Fälle herabgestiegen werde! Der allgemeine Gesichtspunct kann durch eine Worterklärung oder Beschreibung gefunden werden. Die letzte ist vorzuziehen, weil eine Amtsvorschrift doch immer kein Schul-Compendium seyn soll. Es wird daher die Absicht, die Bestimmung eines Amts vorausgeschickt, derselben werden alle Hauptbegriffe, oder welches einerley ist, die Hauptverrichtungen eingewebt. Die fernere Auseinandersetzung wird sich dann von selbst unter der Hand finden, und den Schriftsteller nicht leicht auf irgend ein wesentliches Stück unerinnert lassen.

Wenn der Zusammenhang von den Verrichtungen eines Amtes auch noch so wenig wahrgenommen wird, so muß immer einiger vorhanden seyn, entweder in der Sache, oder in der Zeit, nach welcher sie auf einander folgen, und an welche diese Verrichtungen gleichsam gebunden sind. Der Verfasser einer Amtsvorschrift sucht also diesen Zusammenhang, und erhält dadurch den ungezwungenen Leitfaden, der nach Verschiedenheit des Gegenstandes zergliedert, oder historisch, in größeren Aufsätzen dieser Gattung aber, meistens beydes zugleich seyn wird, nähmlich, in Haupteintheilungen nach der zergliedernden Ordnung, in den besondern Untertheilungen nach der Zeitordnung. Aus der Vereinigung beyder Ordnungen



entspringt der Nutzen, daß die zergliedernde die allgemeine Uebersicht und eine vollständige Kenntniß des Ganzen verschafft, die Zeitordnung aber die Ausübung in Ansehung der Theile erleichtert, und den Beamten, gleichsam als ein Handbuch, von Verrichtung zu Verrichtung führet.

Ich kenne keine gedruckten Aufsätze, auf die ich als auf schickliche Muster, verweisen möchte; und eine ganz bearbeitete Instruction würde dieses Werk über meine Absicht erweitern. Ich will also nur in einem Stücke eines Entwurfes die Anwendung von demjenigen zeigen, was von der Vollständigkeit und Ordnung gesagt worden.

Ein Amtsunterricht für eine Beleuchtungsaufsicht könnte nach folgendem Faden bearbeitet werden: „Die Beleuchtungsaufsicht hat die Pflicht, eine nach der Größe des Lichts und Länge der Zeit, zureichende Beleuchtung, mit der genauesten Häuslichkeit zu besorgen:" Die ganze Aufsicht zerfällt in vier Theile: I. in die Füllung der Lampen; II. in die Aufzündung und Unterhaltung derselben; III. in die Anschaffung der Zugehör und die Auszahlungen; IV. in die Rechnungsführung.

I. Die Lampenfüllung.

Für diesen Theil der Beleuchtung ist ein eigenes Füllamt, welches aus einem Inspector und Lampenfüllern besteht.

Die Verrichtungen des Inspectors sind — Anschaffung des Materials, das ist, des Öhls und der Baumwolle — Reinigung und Mischung des

Öhls — die Dochte spinnen und schneiden zu lassen. —

Die tägliche Vorgabe an Öhl und Dochten, nach Maße der wachsenden oder abnehmenden Täge, laut Vorschrift. — Die Aufsicht über die Füller, damit die Lampen das vorgeschriebene Maß am Öhle — alle gleich erhalten — der Docht, von so viel Fäden, gut eingezogen werde.

Die Hinausgabe der Lampen an die Anzünder. — Hier wird vorgeschrieben, auf welche Art solche zu geschehen hat — und, wie entgegen die leeren Lampen übernommen werden sollen.

Weil aus verschiedenen Ursachen täglich nicht die gleiche Anzahl Lampen aufgezündet ist — wie die Aufschreibung dieserwegen zu machen. —

In den ausgebrennten Lampen und Dochten kommt Öhl zurück — wie dieses zu Rath zu bringen — die Ersparung anzumerken u. s. w.

Um durch unvorhergesehene Zufälle die Beleuchtungsanstalt nicht in Verlegenheit zu setzen — von vorräthig gefüllten Lampen — wie lange das Füllamt offen gehalten werden soll — von Schließung des Füllamts — von Berichtigung des Journals — vom täglichen Rapporte des Inspectors — von Aufnahme der Füller — ihrer Abdankung — Bestrafung u. s. w.

II. Für die äußere Beleuchtung, nähmlich die **Aufzündung und Unterhaltung des Lichtes,** sind ebenfalls **Inspectoren** bestellt, unter welchen ... Viertelmeister, ... Anzünder, ... Lohndiener, Probierer — und **Gläserputzer** stehen.

Die Lampen müssen ordentlich abgehohlt — zu rechter Zeit aufgezündet — brennend unterhalten



— die Dochte geputzet — nach dem Abzuge, der Rapport von jedem Anzünder gegeben werden.

Vorschrift, wie die Abhohlung der gefüllten Lampen — die Zurückgabe der leeren — zu welcher Zeit — in welcher Ordnung — wie die Nachsehung wegen etwa leerer Lampen geschehen soll.

Vor der Aufzündung — Wann verlesen werden müsse, um sich zu versichern, daß niemand ausgeblieben — nicht betrunken — sonst keine Unordnung vorgegangen sey. Wie sich die rechtmäßig Verhinderten — die Kranken melden lassen — wie diese, oder Betrunkene durch Lohndiener zu ersetzen — Die Viertelmeister führen ihre Anzünder in ihre Viertel. —

Vorläufige Zubereitung zur Aufzündung — die Aufzündung selbst nach dem Glockenzeichen — frühere Aufzündung bey Regen oder windiger Witterung — Revidirung der angezündeten Laternen von jedem Anzünder auf seinem Posten — Nachsehen des Viertelmeisters in seinem Viertel — Runde des Inspectors u. s. w.

Jedermann, der das Geschäft kennt, wird es leicht seyn, das Scellet auf die angefangene Art sowohl in dieser zweyten, als in den zwey folgenden Hauptabtheilungen fortzusetzen; und es ist dann noch unendlich leichter, nach dem einmahl stehenden ganzen Gerippe den vollen Aufsatz auszuarbeiten.

XV.

Insinuate. Reinsinuate. Compaßschreiben. Protokollsauszüge. Indossationen. Noten.

Die beyden ersten Aufsätze, die sich Stellen zusenden, welche entweder von gleichem Range

sind, oder, obgleich darin verschieden, dennoch in keiner Verbindung von Abhängigkeit stehen, sind durch die Abänderungen, welche die Geschäftsaufsätze ins Kürzere gezogen haben, gewisser Maßen ganz unanwendbar geworden. Sie unterschieden sich von Noten, welche ein Präsidium dem andern zuschickt, nur dadurch, daß sie im Nahmen der Stelle selbst sprachen, und durch die Förmlichkeit des Eingangs und Schlusses; Einer löbl. k. k. Obersten Justiz in Freundschaft zu erinnern, es habe: u. s. w. — Verbleibt übrigens derselben diese k. k. vereinigte Hofstelle zu jedesmahligen Freundschaftsbezeigungen, so willig, als bereit. Diese Curial-Bücklinge sind dermahlen, als ganz unnütz verworfen.

Die Compaß- und Remißschreiben sind im Grunde von Insinuaten und Reinsinuaten bloß dem Nahmen nach unterschieden: obwohl diejenigen, so die Pünctlichkeit in solchen Kleinigkeiten für wichtig ansehen, nicht vergessen, anzumerken: daß Insinuate und Reinsinuate, wenigstens auf einer Seite der Correspondenz eine Hofstelle voraussetzen, Compaßschreiben hingegen zwischen untergeordneten, zwischen Länderstellen und Länderstellen, Landgerichten und Landgerichten u. s. w. gewechselt, und, wann dergleichen an auswärtige Dikasterien, oder zum Behufe der Gerechtigkeit laufen, Requisitorialen genennt werden.

Die Compaßschreiben und Requisitorialschreiben betreffen größten Theils Beschreibungen von Personen, die entwichen sind, von Sachen, die gestohlen worden. Die zuschreibende Stelle ersucht eine andere, wenn der Entwichene betreten



werden, wenn von dem entfremdeten Gute etwas zum Vorschein kommen sollte, sich desselben zu bemächtigen, solches in Beschlag zu nehmen; und dergleichen in den Gerichtszwang und die Rechtspflege einschlagende Vorkehrungen mehr. Nachdem die Förmlichkeiten aufgehoben worden, so sind diese Art von Aufsätzen eigentlich nichts, als einfache Schreiben, wo im erzählenden Tone der veranlassende Vorfall mitgetheilt wird, in so ferne er Umstände enthält, die zur Entdeckung des Verbrechers Kennzeichen mit abgeben. Hierauf werden Person und Sachen mit den genauesten Merkmahlen beschrieben; den Anhang und Schluß machet das Ersuchen. Die Remißschreiben sind die Antwort hierauf, deren Inhalt und Gang sich von selbst bestimmen.

Von Insinuaten wird also selten mehr bey Stellen Gebrauch gemacht: und, nachdem immer der kürzere Weg der Correspondenz gewählt werden soll, so machen Protokollsauszüge, Zustellungen durch das Einreichungsprotokoll *), Indossationen und wechselseitige Noten der Präsidien dieselben ganz entbehrlich.

Die Benennung Protokollsauszug kommt daher, weil diese Correspondenz aus dem Protokolle einer Rathssitzung, oder aus einem Referatsbogen, welcher ein Theil des Protokolls ist, gezogen seyn soll. Eigentlich wird auch zum Gegenstande derselben nichts genommen, was nicht vorher schon in Vortrag gekommen ist. Daher die Überschrift Protokollsauszug — der k. k. vereinigten Hofkanzley, Hofkammer und Bancodeputation

*) Von diesen geschieht in dem Circ. keine Meldung.

vom 14.... Es sind also Protokollsauszüge nach ihrer Benennung und Bestimmung nichts als Abschriften, welche eine Stelle entweder von ihrer eigenen Verhandlung, oder von den an sie gekommenen Entschließungen, einer andern mittheilt, wann der Gegenstand zum Theile in die Thätigkeit der letzteren einschlägt, folglich entweder ihr Gutdünken, ihre Mitwirkung, angesucht wird, oder auch dieser letzteren, von der Angelegenheit Einsicht zu nehmen, nöthig seyn dürfte. Die Bestandtheile derselben sind die Veranlassung, welcher auf den gebrochenen Bogen ihr Platz zur linken Seite angewiesen ist, und das Conclusum, welches auf der rechtsliegenden Spalte, wo der vorige Theil endet, zu schreiben angefangen wird. Die Unterzeichnung ist von dem Expeditor, eben weil ein solcher Protokollsauszug mehr die Sache des Copisten als Concipienten ist. Indessen können die wenigen Anmerkungen, die ich anhänge, von einigem Nutzen seyn.

Die Veranlassung ist entweder eine Ereignung (ein Factum), die nicht in einem Aufsatze gefaßt ist, oder es ist ein Aufsatz darüber vorhanden. Bey einer Ereignung ohne Aufsatz kann den Protokollsauszug keine Beylage begleiten: nothwendig also muß der Auszug auf der linken Seite so vollständig seyn, damit die Stelle, an die er läuft, was sie zu wissen braucht, alles darin finde. Hier wird der Auszug des Referatbogens ganz abgeschrieben. Aber, wo die Veranlassung in der Beylage mitkommt; sey nun dasjenige, warum es zu thun ist, der Inhalt derselben im Ganzen, oder nur ein Theil, ein Punct; so wird ein um-



ständlicher Auszug, oder wohl gar eine wörtliche Copirung unnütze Schreiberey. Eine kurze Rubrike, die den beyliegenden Gegenstand der Correspondenz bezeichnet, reicht der Absicht vollkommen zu *).

Der auf der rechten Seite kommende Theil des Protokollsauszugs kann sehr wohl von größerem Umfange seyn, besonders bey Ansuchen, worüber Gründe anzugeben, bey welchen, die Billigkeit oder den Nutzen einleuchtender zu machen, für nothwendig geachtet wird. Der Copist hat nur, wie gesagt worden, das begründete Votum abzuschreiben, welches in solchen Fällen entweder damit anfängt: Daß z. B. die k. k. vereinigten Hofstellen durch Protokollsauszug um die Anweisung der zu Herstellung dieser ... Anstalt erforderlichen Summe anzugehen, deren Unentbehrlichkeit u. s. w. Oder: nachdem die Gründe für die Herstellung der Anstalt und das Erforderniß der Kosten angeführt sind, wird der Schluß gemacht: Ist zu dem Ende, da die Anweisung der Kosten von der löbl. k. k. vereinigten Hofstelle abhängt, dieselbe durch Protokollsauszug darum zu ersuchen. Diese Eingangs- oder Schlußformeln, an sich betrachtet, sind die Richtschnur, wie die Expedition zu machen ist. Wann man also den Auszug mittheilt, eben wirklich das Ansuchen macht, so ist es sonderbar und überflüssig, noch hin-

*) Nach dem §. 6. über die Verkürzung des Geschäftsstyls ergangenen Circulare in der Stelle: „In Fällen, wo das Exhibitum mit angeschlossen wird, soll nicht ein ausführlicher Auszug gemacht, sondern dessen Inhalt nur mit wenigen Worten in dem Protokollsauszuge angezeigt werden."

zuzuschreiben: Man soll ... mittheilen u. s. w. Bey Besorgung der Expedition ist daher dieser Zusatz wegzustreichen, dafür aber an den Kopf derselben die Überschrift zu setzen: Protokollsauszug z. B. der k. k. vereinigten Hofkanzley, Hofkammer und Banco-Deputation von .....

Wo ein Aufsatz zur bloßen Einsicht mitgetheilt, wo der keinem Zweifel unterworfene Vollzug, wo nur geradezu eine Aeußerung oder Auskunft verlangt wird, wo daher das Conclusum heißt: Der k. k. Hofkanzley, um ihre gefällige Aeußerung oder zur Einsicht und dergl. durch Protokollsauszug mitzutheilen, ist es unnütze Weitläufigkeit, durch Protokollsauszug zu thun, was durch Indossation kürzer, und mit Erleichterung beyder correspondirenden Stellen geschehen kann. „Die Indossationen, spricht daher die ergangene Verordnung *), sind die kürzeste Art von Correspondenz, und es ist sich derselben in allen Fällen, wo es sich thun läßt, zu gebrauchen.“

Der Nahme Indossation bezeichnet schon die Sache. Auf die Rückseite des mitgetheilten Aufsatzes wird gesetzt: Der löbl. k. k. Hofkanzley, um die nöthige Einsicht zu nehmen, nach welcher man sich z. B. diese allerhöchste Entschließung zurück erbittet. Datum und Unterzeichnung — Dem löbl. k. k. Hofkriegsrathe um gefällige Aeußerung — ... Hat die Stelle, welche den indossirten Aufsatz empfängt, den zweckmäßigen Gebrauch gemacht, das Ansuchen vollzogen; so reindossirt sie, wo die Zurückstellung erfordert wird, den mitgetheilten Aufsatz mit weni-

*) In dem oben angeführten §.

gen Worten: z. B. Ist die nöthige Einsicht genommen — die Anweisung gemacht worden.

Die Zustellungen durch das Einreichungsprotokoll können nur zwischen Abtheilungen geschehen, die ein gemeinschaftliches Einreichungsprotokoll haben: Z. B. von der geistlichen Hofcommission an die Studienhofcommission, oder an die vereinigten Hofstellen, und gegenseitig, auch von einem Landes-Departemente und Referate in das andere, wann eine unrichtige Austheilung eines eingekommenen Aufsatzes gemacht worden, und anstatt des Votums gesetzt wird: der vereinigten Hofstelle — der Commission — in das Referat des ... wohin dieser Gegenstand einschlägt, durch das Einreichungsprotokoll zu geben. Eben so, wenn ein Gegenstand in mehrere Referate einschlägt: Dem ... Referenten, wohin der Gegenstand ebenfalls einschlägt, durch ꝛc. zu geben.

Die Noten von Präsidien an Präsidien, durch welche der Umtrieb zwischen Stellen von ungleichem Range vermieden wird, werden in dem XX. Abschnitte mitgenommen, um Aufsätze von ungefähr gleicher Gattung nicht abzusondern.

XVI.

Intimationen. Circularien. Privatschreiben.

Jede höhere Stelle kann an die untergeordneten Bescheide und Decrete geben *), die Hofstellen an Länderstellen, die Länderstellen an

*) VIII. Abth.

die Kreisämter, diese an Landgerichte, Obrigkeiten, Magistrate, jede Stelle an ihre Expedite, Registraturen, Buchhaltereyen, Taxämter, Cassen, u. s. w. Zwischen diesen Bescheiden und Decreten, und denen, so an einzelne Personen gestellt sind, ist kein anderer Unterschied, als der des Nahmens und der Aufschrift; was also von Bescheiden *) und Decreten **) bereits gesagt worden, hat auch hier seine Anwendung.

Intimationen aber sind nach der Kanzleykunstsprache damahls an untere Stellen zu erlassen, wann eine höhere Verfügung dahin bekannt gemacht werden soll. Die Förmlichkeit der Intimationen ist wie bey Decreten. Der Gegenstand der Intimation kann in das Gesetzmäßige, als eine allgemeine Sache einschlagen, kann die Vollstreckung eines besondern Auftrags, eine einzelne Entscheidung betreffen, oder bloß eine Nachricht seyn. Ohne einigen Unterschied in Ansehung des Gegenstandes, ist als eine Vorschrift zu beobachten: Daß die höheren Entschließungen den untergeordneten Stellen, ohne Abkürzung, wie ohne Zusatz, und ohne verlängernde Erklärung — wörtlich zu intimiren sind. Ohne Abkürzung, weil nicht vorauszusetzen ist, daß die höhere Behörde ihre Befehle mit Flickwörtern ausgefüllet: und sind sie das nicht, so entgeht durch jede Hinweglassung dem Sinne wenigstens eine nähere Bestimmung. Ohne Zusatz: denn, wenn der Zusatz nichts bedeutet, so ist er überflüssig; und bedeutet er, so verändert er nothwendig in etwas

*) XII. Abth.
**) XIII. Abth.



den Sinn der höheren Entschließung. Ohne verlängernde Erklärung: Die höhere Behörde kann, und man muß voraussehen, sie hat so bestimmt gesprochen, als es zur Absicht taugt: Wörtlich, um der Stelle, die zu befolgen, oder über die Befolgung zu wachen hat, den eigenen Sinn der höheren Entschließung wissen, um keinen Ausweg zu Mißverstand oder Mißdeutung offen zu lassen. Dieser Commentar ist eine Nachlese zu dem, was hierüber bey den Decreten *) angemerkt worden, welcher mich dort etwas von meiner Straße abgeführt haben würde.

Circularien sind Befehle, welche die Benennung davon erhalten, weil sie an alle Kreisämter einer Provinz, an alle oder mehrere Landgerichte, Grundobrigkeiten und dergl., erlassen, und bey diesen nach der Reihe herumgegeben werden müssen. Jeder, wo sie durchgehen, setzet den Nahmen und den Tag des Empfangs darunter, wodurch die allgemeine Bekanntmachung bestätiget, und zugleich der Ausflucht des Nichtwissens vorgebaut wird. Als Aufsatz haben sie ganz die Form der Decrete; und weil zur Beschleunigung manchmahl mehrere Abschriften nöthig sind, so wird in dem Concepte zur Seite angezeichnet, wie viel Abschriften, und an wen solche zu machen sind. Die Vervielfältigung der Abschriften ist für die Kanzley sehr mühsam, und baut dennoch in dringenden Umständen der Verzögerung nicht immer nach Absicht vor. Wo also der Verzug mit Gefahr verbunden, und eine große Anzahl Abschriften erfordert wird, oder wo

*) Seite 119.

der Umlauf zu spät vollendet werden könnte, werden die Circularien gedruckt.

Entweder, daß ein Gegenstand von solcher Art ist, um denselben nicht öffentlich, bey einer Stelle behandeln zu lassen; oder, daß bey einem wichtigeren Geschäfte auf die persönlichen Eigenschaften eines Präsidenten Zutrauen geworfen wird: dann macht, anstatt eines Decrets an die Stellen, der Vorsitzende der leitenden Stelle dem der unteren, den Auftrag durch ein Privatschreiben bekannt. Diese Privatschreiben sind ganz im gewöhnlichen Tone der Briefe, die keine von den edleren Wendungen und Höflichkeiten, wodurch sich der Ausdruck des Weltmannes und Großen in jeder Gelegenheit auszeichnen soll, ausschließen.

XVII.

Anzeigen. Berichte.

Die Anzeigen unter dieser Abtheilung, wo von Aufsätzen der untergeordneten Stellen an die höheren die Rede ist, sind von den Anzeigen einzelner Beamten, welche bereits vorgekommen sind, durch nichts unterschieden, wenn denselben kein Einrathen oder Gutachten beygesetzt wird. Hat aber eine Anzeige diesen Theil, so heißt sie gewöhnlich ein Bericht von Amtswegen (Bericht ex officio), und ist eine Gattung der häufig vorkommenden Geschäftsaufsätze, mit welchen durch die ergangene Verordnung die stärkste, und in Absicht auf die Abkürzung, wenn sie vollzogen wird, ergiebigste Umänderung getroffen worden.

den Sinn der höheren Entschließung. Ohne verlängernde Erklärung: Die höhere Behörde kann, und man muß voraussehen, sie hat so bestimmt gesprochen, als es zur Absicht taugt: Wörtlich, um der Stelle, die zu befolgen, oder über die Befolgung zu wachen hat, den eigenen Sinn der höheren Entschließung wissen, um keinen Ausweg zu Mißverstand oder Mißdeutung offen zu lassen. Dieser Commentar ist eine Nachlese zu dem, was hierüber bey den Decreten *) angemerkt worden, welcher mich dort etwas von meiner Straße abgeführt haben würde.

Circularien sind Befehle, welche die Benennung davon erhalten, weil sie an alle Kreisämter einer Provinz, an alle oder mehrere Landgerichte, Grundobrigkeiten und dergl., erlassen, und bey diesen nach der Reihe herumgegeben werden müssen. Jeder, wo sie durchgehen, setzet den Nahmen und den Tag des Empfangs darunter, wodurch die allgemeine Bekanntmachung bestätiget, und zugleich der Ausflucht des Nichtwissens vorgebaut wird. Als Aufsatz haben sie ganz die Form der Decrete; und weil zur Beschleunigung manchmahl mehrere Abschriften nöthig sind, so wird in dem Concepte zur Seite angezeichnet, wie viel Abschriften, und an wen solche zu machen sind. Die Vervielfältigung der Abschriften ist für die Kanzley sehr mühsam, und baut dennoch in dringenden Umständen der Verzögerung nicht immer nach Absicht vor. Wo also der Verzug mit Gefahr verbunden, und eine große Anzahl Abschriften erfordert wird, oder wo

*) Seite 119.

der Umlauf zu spät vollendet werden könnte, werden die Circularien gedruckt.

Entweder, daß ein Gegenstand von solcher Art ist, um denselben nicht öffentlich, bey einer Stelle behandeln zu lassen; oder, daß bey einem wichtigeren Geschäfte auf die persönlichen Eigenschaften eines Präsidenten Zutrauen geworfen wird: dann macht, anstatt eines Decrets an die Stellen, der Vorsitzende der leitenden Stelle dem der unteren, den Auftrag durch ein Privatschreiben bekannt. Diese Privatschreiben sind ganz im gewöhnlichen Tone der Briefe, die keine von den edleren Wendungen und Höflichkeiten, wodurch sich der Ausdruck des Weltmannes und Großen in jeder Gelegenheit auszeichnen soll, ausschließen.

XVII.

Anzeigen. Berichte.

Die Anzeigen unter dieser Abtheilung, wo von Aufsätzen der untergeordneten Stellen an die höheren die Rede ist, sind von den Anzeigen einzelner Beamten, welche bereits vorgekommen sind, durch nichts unterschieden, wenn denselben kein Einrathen oder Gutachten beygesetzt wird. Hat aber eine Anzeige diesen Theil, so heißt sie gewöhnlich ein Bericht von Amtswegen (Bericht ex officio), und ist eine Gattung der häufig vorkommenden Geschäftsaufsätze, mit welchen durch die ergangene Verordnung die stärkste, und in Absicht auf die Abkürzung, wenn sie vollzogen wird, ergiebigste Umänderung getroffen worden.

den Sinn der höheren Entschließung. Ohne verlängernde Erklärung: Die höhere Behörde kann, und man muß voraussehen, sie hat so bestimmt gesprochen, als es zur Absicht taugt: Wörtlich, um der Stelle, die zu befolgen, oder über die Befolgung zu wachen hat, den eigenen Sinn der höheren Entschließung wissen, um keinen Ausweg zu Mißverstand oder Mißdeutung offen zu lassen. Dieser Commentar ist eine Nachlese zu dem, was hierüber bey den Decreten *) angemerkt worden, welcher mich dort etwas von meiner Straße abgeführt haben würde.

Circularien sind Befehle, welche die Benennung davon erhalten, weil sie an alle Kreisämter einer Provinz, an alle oder mehrere Landgerichte, Grundobrigkeiten und dergl., erlassen, und bey diesen nach der Reihe herumgegeben werden müssen. Jeder, wo sie durchgehen, setzet den Nahmen und den Tag des Empfangs darunter, wodurch die allgemeine Bekanntmachung bestätiget, und zugleich der Ausflucht des Nichtwissens vorgebaut wird. Als Aufsatz haben sie ganz die Form der Decrete; und weil zur Beschleunigung manchmahl mehrere Abschriften nöthig sind, so wird in dem Concepte zur Seite angezeichnet, wie viel Abschriften, und an wen solche zu machen sind. Die Vervielfältigung der Abschriften ist für die Kanzley sehr mühsam, und baut dennoch in dringenden Umständen der Verzögerung nicht immer nach Absicht vor. Wo also der Verzug mit Gefahr verbunden, und eine große Anzahl Abschriften erfordert wird, oder wo

*) Seite 129.

der Umlauf zu spät vollendet werden könnte, werden die Circularien gedruckt.

Entweder, daß ein Gegenstand von solcher Art ist, um denselben nicht öffentlich, bey einer Stelle behandeln zu lassen; oder, daß bey einem wichtigeren Geschäfte auf die persönlichen Eigenschaften eines Präsidenten Zutrauen geworfen wird: dann macht, anstatt eines Decrets an die Stellen, der Vorsitzende der leitenden Stelle dem der unteren, den Auftrag durch ein Privatschreiben bekannt. Diese Privatschreiben sind ganz im gewöhnlichen Tone der Briefe, die keine von den edleren Wendungen und Höflichkeiten, wodurch sich der Ausdruck des Weltmannes und Großen in jeder Gelegenheit auszeichnen soll, ausschließen.

XVII.

Anzeigen. Berichte.

Die Anzeigen unter dieser Abtheilung, wo von Aufsätzen der untergeordneten Stellen an die höheren die Rede ist, sind von den Anzeigen einzelner Beamten, welche bereits vorgekommen sind, durch nichts unterschieden, wenn denselben kein Einrathen oder Gutachten beygesetzt wird. Hat aber eine Anzeige diesen Theil, so heißt sie gewöhnlich ein Bericht von Amtswegen (Bericht ex officio), und ist eine Gattung der häufig vorkommenden Geschäftsaufsätze, mit welchen durch die ergangene Verordnung die stärkste, und in Absicht auf die Abkürzung, wenn sie vollzogen wird, ergiebigste Umänderung getroffen worden.

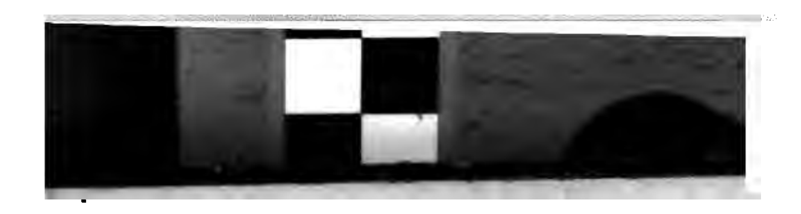
Das Wesentliche eines Berichts in eine Beschreibung zusammengefaßt ist: Ein Aufsatz einer untern Stelle an die unmittelbar höhere, worin die Veranlassung in das Klare gesetzt ist, und was dabey vorgekehrt werden soll, als Gutachten beygerückt wird. Offenbar, oder doch verborgener Weise hat, nach dieser Beschreibung, jeder Bericht drey Theile: die Veranlassung — die Untersuchung — und das Gutachten.

Nach Verschiedenheit der Veranlassung wird zwischen Amtsberichten und abgeforderten eine Unterscheidung gemacht, die aber, da sie weder an sich selbst genau genug, und nur in Beziehung auf das Taxamt, bey dem Concepte nicht aber auf die Einkleidung einige Wirkung hat, nicht in Betrachtung kommt.

Die Veranlassung ist der erste Theil des Berichtes, womit der Eingang gemacht wird. Sie ist entweder von einer Begebenheit oder von einem Aufsatze genommen. Die Begebenheit muß erzählt, das ist, alle erheblichen Umstände derselben, die in der Untersuchung von einigem Belange seyn, woraus in dem Gutachten ein Entscheidungsgrund abgeleitet werden kann, müssen in dem Zusammenhange, wie sie auf einander Licht und Wahrheit verbreiten, aus einander gesetzt werden *). S. Beyspiel Nro. 1.

Die Aufsätze, so einen Bericht veranlassen,

*) Es würde die Auseinandersetzung der Berichte zu sehr zerstückt haben, wenn ich die Beyspiele jedem einzelnen Theile beygesetzt hätte. Ich werfe sie daher als Beylagen unter eigenen Nummern zusammen an das Ende dieser Abtheilung.



sind nur von vielfältiger Gattung; solche, die bloß durchlaufen, ohne daß die Stelle eine Meinung zu geben hat, sondern nur den Aufsatz weiter zu seiner Bestimmung befördert; solche, worüber nur im Allgemeinen eine Entscheidung, oder die Genehmhaltung gesucht wird; Bittschriften oder Vorschläge, wo über einen Theil, oder über welche ganz Bericht zu erstatten ist; Vorberichte von Beamten und Stellen; endlich Decrete einer höheren Behörde. Die Ordnung, die ich mit den veranlassenden Aufsätzen beobachte, ist so gewählt, daß sie mich von einfachen immer auf zusammengesetztere Berichte führet.

„Die treugehorsamste . . . Landeshauptmannschaft soll hiermit die anher überreichte über . . . verfaßte von . . . bis . . . laufende . . . u. s. w. in tiefester Ehrfurcht zu allerhöchsten Händen überreichen, und zu allerhöchster Huld und Gnade sich in schuldigster Unterwürfigkeit erlassen. — Von Außen: Allerunterthänigster Bericht, womit die t. g. Landeshauptmannschaft die u. s. w. zu allerhöchsten Händen einbegleitet." Dieß oder etwas Ähnliches, war die gewöhnliche Gestalt der Berichte, mit welchen die unteren Stellen einen nur durchlaufenden Aufsatz zur Hofstelle beförderten. Die Unterzeichnung und andere Förmlichkeiten waren, wie sie sonst bey einem ordentlichen Berichte zu seyn pflegen, und man nannte sie darum Begleitungsberichte, obgleich uneigentlich, weil hier nichts zu berichten, keine Meinung zu sagen, sondern dieser Durchgang nur der Ordnung und des unmittelbaren Zusammenhangs unter den Stellen wegen vorgeschrieben war. Das so oft angeführte Eit-

cular *) fügt sich nach der gewöhnlichen Sprache, da es die Vorschrift macht: Die sogenannten Begleitungsberichte, womit bisher z. B. Raths, Commissionsprotokolle, Marktpreistabellen, Casse-Auszüge, Journale u. dgl., einbegleitet wurden, so fern in denselben nicht etwa besondere Erinnerungen gemacht werden, sind wegzulassen, und die einzusendenden Aufsätze, ledig mit: Gesehen Kreisamt: Gesehen n. ö. Regierung, zu bezeichnen.

Der Beysatz von der besondern Erinnerung hat zu dem Mißverstande Anlaß gegeben, daß man auch Aufsätze, über welche die begleitende Stelle sich zu äußern schuldig war, nur mit einem Gesehen eingesendet hat. Aber der Sinn des Circular ist: In der Regel sey bey solchen Begleitungen kein Gutachten zu geben, und das Gesehen, mit der Aufschrift der Behörde, an die der Aufsatz weiter laufen soll, genug: Gesehen Kreisamt des B.... An die hochlöbl. n. ö. Landesregierung. Gesehen n. ö. Landesregierung, an Seine Majestät! Wären aber, nun wird von der Ausnahme gesprochen, besondere Erinnerungen zu machen, so könne ein Begleitungsbericht mitkommen.

Wird über einen Aufsatz, z. B. einen Gesetzentwurf, nur die Genehmhaltung gesucht, so heißt die kurze Begleitung gleichfalls sehr uneigentlich, Bericht. Ein Umschlag mit der Rubrik, z. B. An Seine Majestät — um Genehmhaltung des ... Entwurfes, wäre der Absicht zusagend genug. Das Genehmigt des Regenten würde

*) §. 9. S. 5.

dann unmittelbar auf den überreichten Aufsatz gesetzt. Die Übung hat es anders eingeführt. Die Stelle, welche die Genehmhaltung ansucht, nennet sich, nennet den Aufsatz, worüber die Genehmhaltung gesucht wird, und erbittet sich die Entschließung, ungefähr in einer der unter Nr. 2 stehenden Formeln.

Der Theil oder einzelne Punct eines Aufsatzes, worüber durch Vorbescheidung Auskunft abgefordert wird, muß, wenn der Aufsatz ordentlich abgefaßt ist, ganz eingeschaltet werden; oder doch, der Berichtverfasser zieht ihn aus, wie er eingeschaltet werden soll. Nr. 3 ist ein Bericht von dieser Gattung.

Ehe den Bittschriften die abgekürzte Gestalt vorgeschrieben worden, war das erste, so der Verfasser des Berichts that, daß er aus der Bittschrift einen Auszug machte, welcher die Beweggründe des Gesuchs, dann das Gesuch selbst, so kurz faßte, als es ohne Abbruch der Sache geschehen mochte. Es hieß also: In der angeschlossenen Bittschrift — oder wenn sie von oben um Bericht gelaufen war: In der dieser ... Stelle um Gutachten zugesendeten Bittschrift stellet N. N. vor ... Bittet demnach — oder kürzer: N. N. stellet in der rückanschließigen Hof-Supplik vor ... Oder auch umgewendet, nähmlich die Bitte voraus, und die Beweggründe hinter derselben. Immer aber mußte erst ausgezogen werden, was jetzt nur mit der geringen Abänderung abgeschrieben werden darf, daß anstatt Unterzeichneter, wie es in der Bittschrift heißt, der Nahme des Bittwerbers hingesetzt wird. Dieses in der

Voraussetzung, wie das Circular sagt, daß die Bittschrift bereits die vorgeschriebene Kürze hat. Hätte aber die Bittschrift diese Gestalt noch nicht, so muß der Berichtverfasser ihr dieselbe geben, und sie dann einschalten. Man sehe das Beyspiel Nr. 4.

Mit einem Vorschlage, der die Veranlassung zu einem Berichte ist, wird zu Werk gegangen, wie mit der Bittschrift, das ist: er wird ganz eingeschaltet, wofern er nach der hierüber gegebenen Anleitung *) geschrieben ist; oder er wird nach dieser Art umgeformet. Unter Nr. 5 ist ein Beyspiel eines solchen Berichts.

Wo bey einem Berichte ein Vorbericht vorhergeht, da bleibt die Veranlassung, der Eingang, hinweg, und wird sich stillschweigend auf diesen Theil im Vorberichte bezogen, weil dennoch aus demselben, nur überschrieben, das Gesagte wieder gesagt werden müßte. Nr. 6 ist ein mit mehreren Vorberichten bearbeiteter Bericht einer Landesstelle.

Decrete einer höhern Stelle sind keine Veranlassung zu Berichten, wenn sie eine Beylage, über welche die Meinung zu eröffnen ist, begleiten. In solchen Fällen ist es die Beylage selbst, bey deren Einschaltung nur mit ein Paar Worten Erwähnung gemacht wird, wie die Beylage an die Bericht legende Stelle gekommen ist. Wenn, eine Begebenheit zu untersuchen durch Decrete aufgetragen wird, so ist wieder nicht das Decret, sondern das Factum die Veranlassung, mit dessen Erhebung **) der Eingang zum Berichte gemacht

*) X. Abth.
**) Erheben, die Umstände — ist einer von den vielfa-

wird. Also sind Decrete selbst nur damahls wahrhaft die Veranlassung, als ein Theil des Berichts, wenn den Stellen ausführliche Entwürfe oder Vorschläge aufgetragen werden. Solche Decrete werden gemeiniglich nach ihrer ganzen Länge zum Eingange eingerückt, und wenn sie dazu geeignet sind, wird aus ihrem Inhalte selbst sogleich die Haupteintheilung gezogen: oder doch, der im Allgemeinen gemachte Auftrag wird durch Auflösung in die Hauptheile, die bey der Untersuchung den Leitfaden geben *), gesondert.

Die Untersuchung ist der zweyte Haupttheil eines Berichts. Es forderte eine Geschicklichkeit, die man wenigstens allgemein und bey dem Haufen der Kanzleyschriftsteller vorauszusetzen, nicht Ursache hatte, wenn bey der Untersuchung, besonders in zusammengesetzteren Berichten, wo verschiedene Beylagen anzuführen, verschiedene Meinungen zu beleuchten, zu berichtigen, zu widerlegen vorkommen, die nähmliche Sache nicht, so gar mehrmahl, herumgenommen, mithin die Berichte nicht mit Wiederhohlungen ohne Zahl verlängert werden sollten. Wer Gelegenheit gehabt hat, in den Registraturen nachzulesen, dem werden nicht selten

genden Geschäfsausdrücken, die nicht leicht durch einen andern ersetzt werden können; er begreift unter einem, die Umstände auffinden und berichtigen. Es ist erhoben, sagt eine Stelle, bey Umständen, die sie durch Untersuchung bis zur Gewißheit gebracht hat. Weil Hr. Hfr. Adelung diese Bedeutung des Zeitwortes Erheben nicht ansetzt, so scheint sie in österr. Kanzleyen allein üblich zu seyn.

*) Ich gebe keine Ausarbeitung zu dieser Gattung. Diejenige, so bey den Vorträgen steht, kann auch hier als Beyspiel angenommen werden. —

Aufsätze unter die Hand gekommen seyn, wo dieselbe Sache drey und mehrmahl wieder gesagt wird; nachdem nähmlich der Bericht durch mehrere Stellen gelaufen ist. Aber auch noch bey einfachen Berichten war der gewöhnliche Gang, nachdem der Auszug vorangegangen: Um nun hierüber die unvorgreifende Meinung zu eröffnen, so bestätiget sich allerdings, wie der Bittwerber für sich anführt, daß — Wiederhohlung herab aus dem Auszuge — Hingegen, wenn sich derselbe darauf beruft, als — Wiederhohlung von oben abermahl — Die Weitschweifigkeit der Aufsätze, der Ekel, den der zur Durchlesung verurtheilte Mann empfinden, die Verzögerung, die daraus für die Geschäfte entspringen mußte, bewogen den Regenten zu einer Vorschrift über die Berichte, wo selbst der wortreichste Schriftsteller, wenigstens in Schranken gehalten, und sich kürzer zu fassen, bemüssigt ist. Diese Vorschrift fällt vorzüglich auf die dem Gutachten vorgehende Untersuchung. Die Verschiedenheit der Veranlassung zieht in diesem Stücke zwar keinen wesentlichen Unterschied nach sich: indessen wird die Erklärung um vieles erleichtert, wenn ich die Untersuchung bey Bittschriften, Vorschlägen und Vorberichten abgesondert behandle.

Das Gesuch einer Bittschrift verhält sich zu den Bewegründen, wie der Schlußsatz zu den Vordersätzen *). Die Bündigkeit des Schlußsatzes hängt immer von der Richtigkeit der Vordersätze ab? Die Untersuchung muß demnach auf die letzteren fallen, um sie entweder zu bestätigen,

*) S. 22.

oder unrichtig zu finden. Doch, es können außer dem, was in der Bittschrift vorkommt, noch Umstände vorhanden seyn, welche als Beweggründe dafür oder dawider einfließen. Was also in der Untersuchung zu sagen ist, hat seinen bestimmten Platz: dasjenige nähmlich, was in Ansehung der in der Bittschrift enthaltenen Gründe gesagt werden muß, bezieht sich auf die Nummer des Grundes. Wäre aber eine Erinnerung zu machen, die mit den Gründen in keiner Verbindung steht, so wird daraus eine besondere und die letzte Zahl der Untersuchung gemacht *).

Wenn alles, was ein Bittwerber anführt, wahrhaft befunden wird, so ist genug, die Bestätigung im Allgemeinen anzusetzen. Bestätiget sich alles, aber zum Behufe des Gesuchs finden sich noch unangeführte Beweggründe; so werden diese, nach vorangeschickter allgemeinen Bestätigung, beygefügt.

Ist ein entscheidender Umstand, der nicht im Gesuche begriffen ist, wider den Bittsteller, dessen Gründe übrigens sich bestätigen, so wäre es überflüssig, sich in die Untersuchung von diesen einzulassen. Es ist genug, um das Abrathen zu begründen, wenn der entgegengesetzte Umstand angesetzt wird. Die Erinnerungen, welche gegen die nummerirten Beweggründe zu machen sind, werden nach den Nummern derselben geordnet. Und wenn einige dieser Gründe zwar ihre Richtigkeit haben, aber doch gegen einen derselben eine entscheidende Erinnerung vorkommt, so wird mit kurzer Bestätigung der übrigen, die Einwendung nach der

*) Circul. §. 9. S. am Ende.

Zahl geordnet, auf welche sie die Beziehung hat. Bey dem Berichte unter Nr. 4 sind Beyspiele für alle diese verschiedenen Fälle.

Die **Bestandtheile** eines Vorschlags *) sind die **Sache**, welche in Vorschlag gebracht wird, mit der **Einrichtung**, die ihr gegeben werden soll, die **Vortheile**, die daraus erwachsen, die **Nachtheile**, so dadurch abgewendet werden; allenfalls auch die **Bedingungen**, so der Vorschlagende verlangt. Bey einem nach der Vorschrift verfaßten, oder vorschriftmäßig von dem Berichtverfasser umgestalteten Vorschlage ist alles hinter einander nach **Zahlen** geordnet. Die **Prüfung** eines Vorschlags beschäftiget sich dann mit der **Einrichtung**, und was **gegen** sie, **oder** zu ihrer **Berichtigung** zu sagen ist, je nachdem sich **innere, unabänderliche** oder **verbesserliche Mängel** zeigen; sie beurtheilt die **Vortheile**, ob sie wahrhaft oder **vorgespiegelt**, zweydeutig, unbedeutend sind? die **Nachtheile**, ob sie **wirklich** vorhanden sind, ob ihnen durch den Vorschlag wahrhaft abgeholfen werde? endlich, ob die Forderung nicht zu stark, die **Bedingungen** nicht zu lästig sind? Dieß alles geschieht immer mit Beziehung auf die vorhergehenden **Zahlen**: und ist etwas hinzuzusetzen, was daselbst keinen Ort findet, das macht eine besondere, die letzte Nummer, wie bey den Bittschriften aus. Man sehe den Bericht unter Nr. 5.

Der Aufsatz unter Nr. 6 gibt das Beyspiel eines durch 3 Stellen laufenden Berichts, wobey der Bericht des Magistrats **Vorbericht** in Ansehung des Kreisamtes, der **Bericht des Magistrats**

*) Seite 79.

und Kreisamts Vorbericht in Ansehung des Gubernialberichts sind. Da in den Vorberichten die Veranlassung ohnehin angesetzt ist, so bleibt sie in den nachfolgenden Berichten hinweg. Bey der Untersuchung aber werden immer die Nummern der Vorberichte zum Grunde genommen. Hat die Stelle, die über den Vorbericht ihre Meinung gibt, gegen die Untersuchung nichts anzumerken; ist sie folglich mit derselben verstanden, so hat sie in Beziehung auf die Untersuchung nichts zu sagen, sondern setzt gleich ihr beytretendes Gutachten. Hätte sie bey einer oder der andern Nummer eine Erinnerung zu machen, so kommt diese Erinnerung der Nummer zur Seite, gegen die sie gerichtet ist. Wäre endlich eine, mit den im Vorberichte vorkommenden Gründen in keiner Verbindung stehende Anmerkung anzubringen, so macht sie eine abgesonderte Zahl aus.

Die Verordnung über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze merkt bey dieser Gelegenheit ausdrücklich an: „Daß über einen nach der Vorschrift abgefaßten Bericht der untern Behörde, die folgende höhere keinen besondern Bericht zu erstatten habe.“ Sie schreibt in dieser Absicht für den ersten Bericht vor: Er soll halbbrüchig, auf der zur Linken liegenden Spalte geschrieben werden, damit das Amt oder die Stelle, welche nach dem Vorberichte zu sprechen hat, auf der leeren Seite des nähmlichen halbbrüchig geschriebenen Berichts *) ohne Wiederhohlung des Vorhergehenden, was sie über die Erinnerung der Behörde anzuführen nöthig findet, beysetzen könne. In dem Aufsatze unter Nr. 6 auf der rechten Spal-

*) §. 9. S. 5.

te findet sich das Beyspiel des nach dieser Vorschrift gefaßten Gutachtens.

Aufsatz gegen Aufsatz gehalten, kann der Vortheil nicht in Zweifel gezogen, noch verkennet werden, welchen Geschäfte und Geschäftsführer von dieser Abänderung der Berichte aus der vorigen Gestalt in ihre gegenwärtige gewinnen müssen. Nur war darauf zu denken, die Acten in Registraturen auf künftige Fälle nicht unvollständig zu lassen, damit jede Stelle alles dasjenige zur Hand behalte, woraus sie sehen kann, über welchen Gegenstand, was und aus welchen Gründen etwas entschieden worden. Nach Einführung der Sitzungsprotokolle und Referatsbögen ist das Besorgniß wegen Unvollständigkeit der Acten überflüssig geworden, weil in beyden der Auszug des zurückgehenden Aufsatzes und das Gutachten, mithin das Wesentliche, das auf jeden Fall nachzusehen nöthig seyn dürfte, zu finden ist. Man muß aber auch bey der ehemahligen Behandlungsart es vielleicht als Nachgiebigkeit von Seite der Gesetzgebung, vielleicht auch als ein Mittel, den erschwerenden Verwänden, die sich vorhersehen ließen, allen Weg zu verschränken, ansehen, wenn vorgeschrieben wird *): Um die Acten nicht unvollständig zu lassen, hat der Originalbericht der ersten Bericht legenden Stelle, immer da, wo er seine Entscheidung erhält, zu verbleiben, jedoch sind die Beylagen zurückzusenden. Die mittleren Stellen haben von den bey ihnen durchlaufenden Berichten, mit Hinweglassung aller Förmlichkeit eine Abschrift zurück zu behal-

*) Circ. §. 10. S. 5.

ten: die unterste Stelle hat den Entwurf ihres Berichts: jede also ihre Actenstücke.

Wenn die dritte Bericht gebende Stelle in einem angehefteten neuen Bogen die Anmerkungen oder Erinnerungen, welche auf die Untersuchung Beziehung haben, und ihr Gutachten, den vorausgehenden beyden in der nähmlichen Linie an die Seite stellen könnte, so würde der höheren Behörde, wo über den Bericht entschieden werden soll, vieles erleichtert. Sie hätte die Übersicht der Gründe, ihre Bestätigung oder Gegengründe unter einem Blicke vor sich. Die vorgeschriebene Form der dritten und vierten Berichte weicht nur in dem Einzigen ab, daß die Letzteren dem vorhergehenden einen besondern Bogen beylegen. Jedoch wird ausdrücklich befohlen: Die Berichtleger sollen ihre Meinung mit Beziehung auf das Einrathen der ersteren Berichte beyrücken, von demjenigen aber, was bereits in dem vorhergehenden Berichte enthalten ist, nichts wiederhohlen *).

Wofern die Aufsätze der Stellen nach dieser Verordnung abgefaßt sind, so wird ein Bericht von zwey Stellen, z. B. von einem Magistrate und Kreisamte, oder einem Kreisamte und der Landesstelle, auf zwey verschiedenen Spalten, aber auf demselben Bogen, enthalten seyn, und dadurch der zweyten Stelle die Wiederhohlung der Veranlassung, und, wenn sie mit der ersten übereinkommt, auch die Wiederhohlung der Untersuchung und des Einrathens erspart; der ganze Bericht also in wenigen Worten: Mit dem Kreis-

*) Circ. §. 10. S. 8.

amte auf die Gewährung, Abweisung u. s. w. vollendet seyn. Von Außen wird dann links die Stelle, wohin der Bericht geht, gesetzt, und angemerkt, daß das Gutachten der zweyten Stelle mit enthalten ist: z. B. An die n. ö. Regierung mit dem Gutachten des Kreisamtes ... An Seine Majestät mit dem Gutachten ... des Guberniums u. s. w.

Aber auch, wenn die zweyte oder die dritte Bericht legende Stelle mit der vorhergehenden in ihren Gründen ganz nicht übereinkommt, oder, wenn die Gründe zu berichtigen, mehr aus einander zu setzen, mit neuen zu verstärken sind, wird immer bey der Untersuchung der sonst unvermeidlichen Wiederhohlung vorgebaut, weil das, was noch beygerückt wird, nach dem Beyspiele unter Nr. 6 bloß beziehende Zusätze seyn werden.

Bey der Berathschlagung über das Gutachten, welches eine Stelle zu geben hat, sind die Meinungen der Stimmenden zuweilen getheilet. Dann werden, manchmahl auf ausdrückliches Verlangen eines Rathes, öfters wenn die kleinere Anzahl sehr wichtige Gründe für sich zu haben scheint, in dem Gutachten die verschiedenen Meinungen angeführt. Es kann dieses auf zweyerley Weise geschehen: entweder durch Einschaltung, oder mit kurzer Beziehung auf die beyliegende, abgesonderte Meinung.

Es kommt auf die Beurtheilung des Berichtverfassers an, welche von beyden Arten nach Beschaffenheit des Gegenstandes zu wählen sey. Eine bestimmtere Richtschnur würde ungefähr folgende seyn. Wenn die abweichende Meinung mit ihren

Gründen sich kurz fassen läßt, ist dieselbe dem Gutachten einzuschalten: eine Meinung aber, welche durch sich weiter verbreitende, mehrere, stärker ausgeführte Gründe unterstützt wird, ist abgesondert beyzulegen. Da ich bisher alles durch Beyspiele erörtert habe, so will ich es auch dieser Kleinigkeit daran nicht fehlen lassen.

Beyspiele zur Einschaltung einer besondern Meinung. Die Mehrheit der Stimmen geht dahin, daß rc. Wogegen N. aus dem Grunde, weil ... der Meinung ist, daß rc. oder: Von welcher sich N. aus dem Grunde sondert, weil rc. Daher er dafür hält u. s. w.

Sind die Stimmen in mehrere Meinungen zerfallen, so kann das Gutachten heißen: Die Meinungen der .... Stelle sind getheilt. Ein Theil der Räthe, welchem z. B. der Landeshauptmann beytritt, hält dafür rc. weil rc. N. hat den Umstand im Gesichte, welcher ihn bestimmt, eine größere Wirkung zu erwarten, wenn rc. Die Mehrheit der Stimmen aber glaubte vorzüglich zum Augenmerke nehmen zu müssen, daß rc. welches zu erreichen, das zuverlässigste Mittel scheine, wofern rc.

Die Beylegung einer abgesonderten Meinung geschieht mit wenigen Worten gleich jeder Beziehung auf einen Behelf. Alle Stimmen, bis auf N., dessen abgesonderte Meinung beyliegt, vereinigten sich rc. Der allgemeine Schluß, von welchem sich nur N. in der angeschlossenen Meinung trenne, geht dahin rc. u. dgl. *).

*) Oft geben Berichte auch zu polemischen Untersuchungen Anlaß, wo die Gründe einer Meinung auf-

Der Aufsatz einer **abgesonderten Meinung** läßt dem Verfasser alle Freyheit, sich über die Sache und Gründe, so sehr er es für gut hält, auszubreiten. Nach Wichtigkeit des Gegenstandes wird ein sogenanntes **Votum separatum** nicht selten eben so stark, als der Bericht, dem es angeschlossen wird. Die abgesonderte Meinung, welche ich **über die Abschaffung der Folter** gegeben habe, ist eine förmliche Abhandlung, die im Drucke gegen 9 Bogen beträgt. Der unten **über das Arbeitshaus** eingeschaltete **Vortrag** war in seiner ersten Gestalt ebenfalls eine **abgesonderte Meinung**. Indessen sind die Anlässe zu **ausgeführten** Aufsätzen dieser Art nicht sehr häufig. Bey den gewöhnlichen Geschäften aber, wo der einzelne Rath sich nicht weniger verpflichtet halten muß, die **größte Deutlichkeit mit der möglichsten Kürze** zu vereinigen, wird ihm die Vorschrift über die **Berichte** eine Richtschnur bey der Verfassung seines **Votums** seyn können.

Seine Meinung nähmlich, muß entweder auf die **Veranlassung**, auf die **Untersuchung**, auf das **Gutachten**; entweder auf einen dieser Theile, oder auf **alle** eine Beziehung haben. Er **berichti-**

genommen und beantwortet oder widerlegt werden. Dieses ist erforderlich, so oft eine Stelle auf etwas bestimmt schließet. Dann soll sie nichts unerörtert lassen, was gegen ihre Meinung einen Zweifel oder Einwurf machen kann. Die Absicht dieser Schrift, die nur die Grundlinien zieht, nach welchen Unterricht, oder Selbstverwendung ausbilden müssen, läßt mir den Raum zu besonderen Beyspielen dieser Art nicht. In der XX. Abtheilung von Vorträgen werde ich wenigstens auf eine Stelle zeigen können, welche als ein hierher gehöriges Beyspiel gelten mag.

get eine Thatsache, widerlegt Gründe, oder führt entgegenstehende auf, trägt in seinem Gutachten auf eine Gegenmeinung, auf Beschränkungen in der Zeit, im Umfange, auf Zusätze, auf Bedingungen u. dergl. an. Ihm gilt also, wie den Bericht legenden Stellen, die Vorschrift: von dem, was bereits in dem Berichte der Stelle enthalten ist, von deren Meinung er abgeht, nichts zu wiederhohlen, und in seiner Meinung, mit Beziehung auf die Theile des Berichts, nur dasjenige beyzurücken, was zur Berichtigung oder Widerlegung des im Berichte gegebenen Gutachtens dienen kann. Der Verfasser eines abgesonderten Votums betrachte sich also in seinem Aufsatze als den zweyten oder dritten Berichtsleger. Um die Richtigkeit dieser Regel durch ein Beyspiel außer Zweifel zu setzen, schreibe man über den unter Nr. 6 stehenden zweyten Bericht des Kreisamtes: Abgesonderte Meinung des.., so ist die Umgestaltung vollendet.

Beyspiele der Berichte.

Nr. 1.

.. .. Gubernium.

Kreisamt des .. Viertels

zeigt den Fall einer Selbstentleibung, und eines in Ansehung derselben herrschenden schädlichen Vorurtheils an.

„In dem unweit .. liegenden Dorfe N. N. hat sich die siebenzehnjährige Tochter eines bemittelten Bauers *), Nahmens N., an dem Thore einer Scheuer erhängt, von welchem gewaltsamen Entschlusse man die Ursache zu seyn vermuthet, weil der Sohn des Schaffners, mit dem sie in wenig Tagen getraut werden sollte, zum Soldaten ausgehoben worden. Nach der von dem obrigkeitlichen Amtmanne gemachten Anzeige, ward sie von ihrem Bruder, einem kleinen Knaben, zuerst wahrgenommen, der durch sein Geschrey mehrere Leute

*) Bauers und Bauern in der zweyten Endung, wenn es den Landmann bedeutet, Adelungs Wörterb. Wie, wenn man um die Bedeutungen näher zu bestimmen, stets die Endung mit n für diesen, und mit s für den, welcher baut, aedifica, behielte?

herbeygezogen, noch, da die Unglückliche mit heftigen Zuckungen gegen den Tod kämpfte, und wahrscheinlicher Weise hätte gerettet werden können, wenn jemand von den Umstehenden das Stricklein, woran sie hing, abgeschnitten hätte. Ungeachtet aber alle Anwesenden, worunter selbst ein Verwandter des Mädchens, und Geschworner der Gemeinde war, erbärmlich wehklagten, so hielt doch das allgemein unter dem Landvolke herrschende Vorurtheil, daß derjenige, welcher einen Erhängten nur berührt, unehrlich werde, jedermann ab, der Leidenden die leichte Hülfe zu leisten, welche, als der Ortschirurgus mit dem Amtmanne herbeykam, zu spät war."

„Es besteht zwar ein Gesetz, welches demjenigen, der einen Erhängten zuerst ansichtig wird, den Strick abzuschneiden verbindet. Aber die Umstände der angezeigten Begebenheit beweisen die Kraftlosigkeit dieses Gesetzes, und daß das Mitleiden, ja selbst der Zug der Verwandtschaft, gegen ein eingewurzeltes Vorurtheil zu schwach sind, welches zwar seine schädlichen Folgen nicht oft zu äußern fähig, aber in Ansehung des Gegenstandes wichtig genug ist, um die öffentliche Aufmerksamkeit sowohl der Menschheit als der Religion auf sich zu ziehen. Ein besserer Unterricht des Volkes würde den Grund zur Ausrottung dieses Vorurtheils legen, aber der gereitzte Eigennutz, und in einem gewissen Verstande die Ehrbegierde, das übrige vollenden müssen."

„In dieser Absicht schlägt man allerunterthänigst vor, daß 1) den Seelsorgern auferlegt werden möchte, in dem Volksunterrichte zu erklären: der in einem solchen Falle zu leistende Beystand sey eine **Pflicht**, und die Unterlassung desselben ge-

wisser Maßen eine Theilnehmung an dem Morde desjenigen, den man noch hätte retten können. 2) Daß demjenigen, welcher darthun würde, einen sich selbst Erhängenden abgeschnitten, und dadurch am Leben erhalten zu haben, die nähmliche Belohnung von 25 fl. zugesichert würde, welche nach den bestehenden Gesetzen jeder erhält, der jemanden aus dem Wasser zieht: 3) endlich, und die Furcht der Ehrlosigkeit durch den Gegensatz zu bekämpfen, mit der Geldbelohnung noch die Verheißung zu vereinigen, daß der Erretter eines Erhängten, wenn er eine Mannsperson ist, und die übrigen erforderlichen Eigenschaften hat, bey der nächsten Gelegenheit unter die Geschwornen der Gemeinde, oder den Magistrat aufgenommen werden soll."

N. den .. —

Nr. 2.

An Seine Majestät
... Regierung
erbittet sich die Genehmhaltung
des Circular-Entwurfs über ..

Von Innen.

„Die ... Regierung überreicht den über ... verfaßten Circular-Entwurf zu allerhöchster Genehmhaltung — oder: Der nach der allerhöchsten Entschliessung von ... berichtigte Circular-Entwurf über ... wird hiermit zur allergnädigsten Genehmhaltung überreichet."

Wären bey einer solchen Gelegenheit Erörterungen beyzusetzen, so gibt die Ordnung des begleite-

ten Entwurfs den Leitfaden: — „überreicht zur allerhöchsten Genehmhaltung den ...“ Patents-Entwurf, bey welchem — bey dessen §. 3 sie die Anmerkung, Erörterung — folgende Anmerkung beyzurücken. — Über dessen §. — sie sich die Belehrung zu erbitten für ihre Pflicht hält ꝛc.

N. den ..

Nr. 3.

Es wird angenommen, bey der Hofkanzley sey ein ausführlicher Vorschlag zu einer Marktordnung eingereicht worden. Bey Prüfung derselben finde die Hofstelle alle Puncte zureichend aufgeklärt, nur verlange sie über den Fischmarkt eine genauere Auskunft. Sie verbescheide daher den eingereichten Vorschlag: **Der n. ö. Regierung, so viel die Beschaffenheit des hiesigen Fischmarktes betrifft, um Bericht und Gutachten** *). Der Bericht der Landesstelle hierauf wäre folgender:

Eure Majestät!

„Die Verfassung des **hiesigen Fischmarktes**, über welchen E. M. unter dem ... Bericht abzufordern geruht, ist in der That so sonderbar, als sie der Verfasser des zurück angeschlossenen Vorschlags beschreibt.“

*) Dieser Bericht ist ein wirklich von mir abgegebener Geschäftsaufsatz, und in seiner ursprünglichen Gestalt schon in Druck gelegt worden. Ich wähle ihn als ein Beyspiel einer auf kleine Umstände herabsteigenden Auskunft, und verändere das Gutachten, wie es zu meiner Absicht für diesen Ort schicklich scheint.

„Das Publicum empfängt die Fische, diese gewisser Maßen zu einem Bedürfnisse gewordene Feilschaft, aus dreyerley Händen: von ungarischen Fischhändlern, von den Donaufischern, und von hiesigen bürgerlichen Fischhändlern, oder wie sie mit einem ihre Eigenschaft besser bezeichnenden Nahmen genennt werden, Fischkauflern."

„Die ungarischen Fischhändler bringen ihre Feilschaft in großen Fässern nach Wien. Einige unter ihnen verkaufen auf dem Markte im Kleinen selbst. Dieß thun hauptsächlich die sogenannten Seebauern, die meistens Fischer sind. Was sie während der Marktstunden nicht absetzen können, geben sie in Ablösung. Einige hingegen verkaufen, was sie zuführen, im Ganzen, zentnerweise, meistens schon des Tags vor dem Fischmarkte, an die hiesigen Fischhändler und Donaufischer. Es sind noch andere, welche die größeren Fischgattungen, als Schaiden, Hausen u. dergl., auf dem Platze pfundweise aushauen."

„Die Donaufischer begreifen unter sich alle diejenigen, welche die Donau, hauptsächlich von Krems an bis Albern und Fischament in Pachtung haben, und ihre eigenen, manchmahl auch die von anderen an sich gelösten Fische zu Markte bringen. Diese verkaufen ebenfalls theils die erhandelten, theils von ihnen selbst gefangenen Fische; aber sie stehen sowohl in Absicht auf die Waare, als in Absicht auf den Platz, der ihnen auf dem Markte angewiesen ist, unter dem größten Zwange."

„Sie sind nähmlich, laut §. 16 ihrer Freyheit, nur zur Winterszeit um kleine Fische, als Gründlinge, Größlinge, Pfrillen, Roth-

augen, Weißfische und dergleichen Gattungen zu reusen befugt."

„Sie sind auch von denjenigen, so sie selbst fangen, laut eines, in dem Verlasse vom 15. December 1723 angeführten Regierungs Decret vom 14. December 1695 nur die unter einem und andern Fange befindlichen kleinen Hechtel, Kärpfel und dergleichen, nicht aber die großen Fische, welche über 1 Pfund, oder nach dem Verlasse vom 5. Februar 1724 über 5 Vierting schwer wägen, bey wirklicher Confiscation, auf den Markt zu bringen, und zu verkaufen berechtiget."

„Sie sind weiters, nach Inhalt eines Verlasses vom 30. July 1759, nicht nur von Verkaufung der größeren Fischgattungen auf dem Markte, sondern auch von ihrer Ablieferung in die Klöster bey Strafe der Confiscirung und 20 Reichsthaler und Pönfall ausgeschlossen."

„Endlich nach Inhalt eben dieses Verlasses bey wirklichem Arreste an die ihnen an gewöhnlichen Markttagen angewiesenen Plätze gebunden."

„Für die Fischkäufler ist eigentlich der ganze Vortheil des Fischmarktes vorbehalten. Denn außer ihnen darf Niemand die größeren Fischgattungen ablösen, außer ihnen niemand, auch die Donaufischer selbst nicht, was sie von größeren Fischen fangen, auf dem Markte verkaufen, oder in die Klöster, wo die stärkste Verzehrung der Fische ist, liefern. Die Fischkäufler sind also im Besitze eines ausschließenden Vorkaufs, wodurch sowohl die ursprünglichen Fischhändler, unter denen die un-

garischen Marktbefahrer und Donaufischer mit begriffen sind, als die verzehrenden Käufer, das ist, das ganze Publicum von ihnen abhängig gemacht ist. Alle diese Vortheile wurden ihren Gewerben als ein Ersatz für den Kaufschilling zugestanden, welcher der Kammer dafür erlegt werden mußte: daher der Nahme Kammerhandel, und das Recht, dieselben als eine Realität zu verkaufen."

„Die Folgen des monopolischen Zwanges sind stets dieselben, Verminderung der Zufuhr, und hoher Preis; beyde hat das Publicum bey den Fischen nicht selten empfunden."

„Zwar glaubte man, wenigstens der nachtheiligen Folge von Seite des Preises dadurch vorzubeugen, daß man die Fische einer Taxe unterwarf. Diese Taxe wird am Ende der Fastnachtzeit, nach dem Mittelpreise der von den Fischhändlern eingereichten Fischkauf-Contracte bestimmt, erstreckt sich aber nicht auf die sogenannten edleren Fische."

„Schon, daß eine Taxe nothwendig war, bewies als das sicherste Merkmahl die fehlerhafte Verfassung, weil eine Feilschaft, wo keine Ausschließung den Zusammenfluß hindert, keiner Taxe bedarf. Jede von der öffentlichen Aufsicht gesetzte Taxe ist ein stillschweigendes Geständniß, daß ohne dieselbe das unter der Taxe stehende Gewerb durch seine Stellung Gelegenheit haben würde, seine Forderungen an den Verzehrenden nach Willkühr zu erhöhen, wenn die Gesetzgebung denselben nicht Gränzen setzte. Eine Polizeytaxe hindert also höchstens die überspannte Theurung, nähmlich, daß die Verkäufer die taxirte Feilschaft nicht über den bestimmten Preis anbiethen können.

Hingegen, da sie stets nur in Gesellschaft der Ausschließung steht, hindert sie auch die **Wohlfeilheit**, das ist: sie hindert, daß der Käufer die taxirte Feilschaft **jemahls unter** dem gesetzten Preise erhält."

„Dieser Preis aber, so sehr er von der Marktaufsicht bestimmet worden zu seyn scheint, ist im Grunde nur diejenige **Taxe**, welche die Fischhändler sich selbst zu setzen für gut befinden. Denn, da die Grundlage dazu der Ankauf der Fische von den Teichinhabern ist: soll es den Fischhändlern wohl schwer fallen, sich günstige **Schein-Contracte** zu verschaffen? Im Grunde haben die Güterbesitzer und Fischhändler ein verbundenes, gemeinschaftliches Interesse, die Preise des Fischkaufs hoch zu machen. Daher die **Taxe**, anstatt das Publicum gegen dieselben zu schützen, vielmehr das **unmittelbare** Werkzeug ihrer Gewinnsucht wird."

„**Gutachten**. Man pflichtet daher von Seite der t. g. Stelle dem Vorschlage vollkommen darin bey, daß die Verfassung des Fischmarktes fehlerhaft, und sowohl für einen Theil der Marktbefahrer, als für die Käufer ungemein drückend ist. Man stimmt mit ihm und aller Welt auch darin überein, daß Freyheit der Zufuhr und des Marktes, welche den Zusammenfluß der Feilschaft befördert, das sicherste Mittel ist, die Wohlfeilheit ohne Zwang zu erhalten, und Taxen entbehrlich zu machen; daß also die Aufhebung der **privativen** Gewerbe der Fischhändler, und eine unbegränzte, jedermann ertheilte Erlaubniß, Fische zu Markte zu bringen, und im Großen oder Einzelnen, nach der Wage oder dem Gesichte zu verkaufen, diese Wirkung nicht verfehlen würden."



„Nur muß man erinnern, was dem Verfasser des Vorschlags vielleicht nicht bekannt gewesen seyn mag, daß der Einführung dieser nützlichen öffentlichen Vorkehrung, das Privatrecht der Fischhändler einiger Maßen in Weg tritt. Sie haben ihre Gewerbe gleich allen übrigen **Kammergewerben**, Anfangs von dem Staate **erkauft**, dieselben sind auf Treue und Glauben dieses Vertrags vererbt, wieder verkauft, verpfändet, das Pfandrecht darauf gerichtlich vorgemerket worden. Die Aufhebung derselben würde also mehrere Familien zu Grunde richten; und zwar nicht hauptsächlich die ersten Gewerbbesitzer oder ihre Erben, sondern die späteren Käufer oder ihre Gläubiger, bey denen zum Grunde der Aufhebung auch nicht geltend gemacht werden kann, daß der **längere** Genuß des Vortheils sie wegen des Kaufschillings bereits schadlos gehalten habe."

„Wenn bey Ertheilung solcher Gewerbsfreyheiten nicht die besseren Grundsätze vor Augen gehalten wurden, so war dieses zu untersuchen nicht die Sache des Bürgers, der in dem Eigenthume und Rechte, welches er unter gesetzlichem Schutze erworben hat, auch durch die Gesetze geschützet zu werden, den gerechten Anspruch machet. Um also die vorgeschlagene, ohne Widerspruch sehr nutzbare Abänderung zu treffen, wird es vorläufig darauf ankommen, daß Eure Majestät bey Dero Hofkammer, welche die Kaufschillinge der Kammergewerbe erhalten hat, in Überlegung nehmen lasse, auf welche Art die Besitzer dieser Gewerbe entschädiget werden können. Nach welcher Entschädigung, der Verbesserung der Marktanstalten nichts entgegen-

stehen, und das Publicum dieselbe als eine, nicht durch Thränen einzelner Familien erkaufte Wohlthat, der Gnade Eurer Majestät allein schuldig seyn wird."

Wien den ..., Gegenwärtige.

Von Außen.

An Seine Majestät.

Vereinigte Hofstelle.

N. ö. Regierung

erstattet den abgeforderten Bericht über die Beschaffenheit des hiesigen Fischmarktes.

Nr. 4.

Dieses Beyspiel, eines aus dem Circular entlehnten einfachen Berichts, enthält verschiedene Arten von Gutachten, welche über das Gesuch eines Dienstwerbers, nach Beschaffenheit der für oder wider ihn sprechenden Umstände abgegeben werden können. Der Bericht geht von einem Magistrate an die Landesstelle.

Hochlöbliche Landeshauptmannschaft!

„N. N. bittet in der beyliegenden Bittschrift, um die durch den Tod des N. bey diesem Magistrate offen gewordene Secretärsstelle; er führet zur Unterstützung seines Gesuches an:

1) „Treffe ihn als den **nächsten**, die Vorrückung in den Rang und Gehalt des Verstorbenen.

2) „Sey ihm, da er über die in Ordnung gebrachte Registratur und Protokolle nebengehende Belobung erhalten, eine Beförderung bey der ersten Eröffnung **zugesichert** worden.

3) „Glaube er sich mit Zuversicht auf die Zufriedenheit und das Zeugniß seiner Vorgesetzten berufen zu dürfen, daß er während seiner achtzehnjährigen Dienste seiner Pflicht mit allem schuldigen Eifer Genüge geleistet habe."

(Wenn die sämmtlichen Beweggründe ihre Richtigkeit haben, und von keiner andern Seite etwas entgegen steht)

Gutachten. „Da alles, was der Bittwerber für sich anführt, sich bestätiget, wird auf die **Gewährung** eingerathen."

(Will die Stelle dem Beamten ein besonderes Zeugniß der Verwendung und Fähigkeit ertheilen, so läßt sie es mit wenig Worten einfließen.)

„Alles, worauf der Bittwerber sein Gesuch gründet, bestätiget sich. Zugleich kann demselben das Zeugniß einer sich auszeichnenden Geschicklichkeit und Verwendung nicht versagt werden. Daher man sich verpflichtet hält, für ihn bey der hochlöblichen Stelle das Wort zu führen."

(Mit dem Zusatze **neuer** Gründe.)

„Zu diesen sämmtlich sich bestätigenden Beweggründen, spricht für den Bittsteller noch, daß er ein ganzes Jahr, in welchem der Verstorbene durch Krankheit in seinem Amte zu arbeiten, außer Stand

gesetzt worden, dessen sämmtliche Geschäfte neben den Seinigen versehen hat. Daher ꝛc."

(Angenommen, durch eine Hofverordnung wäre befohlen worden, die Stelle bey ihrer Erledigung nicht wieder zu besetzen, dann würde das Gutachten heißen:)

„So sehr auch der Bittwerber einer Beförderung und der Verbesserung seiner Umstände würdig ist, so kann dennoch für ihn nicht eingerathen werden, weil eine Hofverordnung vom ... die erledigte Stelle wieder zu besetzen, ausdrücklich untersaget."

(Sind gegen die Beweggründe des Bittwerbers Erinnerungen zu machen:)

„Auf Nr. 1. Bittwerber ist in Ansehung des an ihm haltenden Ranges zur Vorrückung in einem Irrthume, indem ihm noch N. und N. vorgehen, welche beyde gleichfalls Beamte von Fähigkeit, Verwendung und untadelhafter Aufführung sind: daher, ohne gegen diese sich einer Unbilligkeit schuldig zu machen, für N. nicht eingerathen werden kann."

Oder:

„Obwohl dasjenige, was der Bittsteller unter 1 und 2 anzieht, für ihn das Wort führet, so erlaubt die Pflicht nicht,

„Auf das 3. zu verschweigen, daß es demselben, wenn nicht an Geschicklichkeit, dennoch sehr an Verwendung und Zuverlässigkeit in seinen Amtsgeschäften gebricht. Weßwegen er zu verschiedenen Mahlen mündlich und schriftlich zu seiner Pflicht ermahnet, und nur vor wenigen Wochen mit der Suspension von Amt und Gehalt bedroht worden. Es dürfte daher von üblem Beyspiele, und für den

Dienst selbst von den nachtheiligsten Folgen seyn, wenn der Rang, oder eine immer nur bedingt ertheilte Zusicherung dem nachlässigen Beamten wie dem wohlverdienten zu Statten kommen sollte."

N... den

Bürgermeister und Rath

Gegenwärtige.

Von Außen.

Ö. Landeshauptmannschaft.

Bericht

des Bürgermeisters und Raths zu ...

über das Gesuch des N. um Vorrückung in den Rang und Gehalt des verstorbenen ersten Secretärs ...

Nr. 5.

N. ö. Regierung.

Bericht

des Bürgermeisters und Raths der Stadt Wien

über einen Vorschlag, die Fleischbänke aus der Stadt und den Vorstädten zu entfernen.

Hochlöbl. n. ö. Regierung!

f. „Die Beylage enthält einen von N. eingereichten Vorschlag, die Fleischbänke aus der Stadt und den Vorstädten zu entfernen. Zu diesem Ende sollen

1) „an der Donau zwischen ... nach der Zahl der Fleischhauer, Häuser erbaut, in deren jedes allenfalls auch mehrere Bänke verlegt werden. Diese Gebäude sollen

2) „zugleich auch zu Schlachthäusern hergerichtet werden, welche überall, wo die Polizey Gesundheit und Reinlichkeit zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit macht, an fließenden Wässern erbaut sind.

3) „Sollen unter diesen Gebäuden Eisgruben angebracht werden, wodurch bey der großen Hitze das Fleisch in den Bänken mehr vor Fäulung und Verderbniß gesichert, und der üble Geruch der Bänke und Schlachthäuser gemäßiget werden würde.

„Der Vortheil dieses Vorschlags falle nicht allein auf das Publicum, sondern auch auf die Fleischhauer zurück. Denn

4) „werde das Publicum dadurch von einem in heißen Sommertagen der ganzen Nachbarschaft der Fleischbänke sehr überlästigen, und der Gesundheit zuverlässig nicht zuträglichen übeln Geruche befreyt. Insbesondere aber würde durch Beyseitschaffung der Bänke am Lichtenstege nicht nur ein ekelhafter Gegenstand aus der Stadt entfernet, sondern auch manchen Unglücksfällen vorgebaut werden, welche bey dem großen

Zusammenflusse der Menschen an einem so verengten Platze, der zugleich sehr befahren wird, sich nothwendig öfters ereignen müssen.

5) „Der Vortheil der Fleischhauer aber bestehe in Ersparung des **Zinses**, welchen sie für die **Eisgruben** in der Stadt zahlen, wie auch der **Pferde** und **Knechte**, welche sie jetzt, um ihr Fleisch nach der **Stadt** zu bringen, eigens halten müssen. Es käme also

6) „nur darauf an, daß den Eigenthümern der Häuser, wo gegenwärtig die Fleischbänke sind, die neuen Gebäude gegen unentgeltliche Überlassung des Grundes aufzuführen, der Antrag gemacht würde, welchen dieselben übernehmen, und dadurch auf der einen Seite die Ausführung dieser Anstalt erleichtern, auf der andern aber für den ihnen durch Übertragung der Fleischbänke entgehenden Zins entschädigt seyn würden."

„Die über diesen Vorschlag vernommenen Fleischhauer haben

„**Bey dem** 1) vorgestellet, wie überlästig es, vielleicht weniger noch für sie, als das **Publicum** seyn würde, wenn alle Fleischbänke an einen **einzigen** Ort verlegt, und bey den weiträumigen Vorstädten, das Dienstvolk und die gemeinen Leute in der großen Sommerhitze, oder bey der strengen Kälte des Winters, um ein einziges, oft nur um ein halb Pfund Fleisch, hin und her, an manchem Orte **zwey Stunden** Weges machen müßten.

„**Bey dem** 2): Es würde ihnen ihr Gewerb sehr erschweren, wenn sie das Vieh von allen Seiten der entlegenen Vorstädte immer erst in die **Schlachthäuser** treiben müßten. Gegenwärtig

wären die Schlachthäuser ohnehin alle in den Vorstädten, mithin in freyer Luft, wo sie weder übeln Geruch, und noch weniger Ungesundheit verursachten.

„Bey dem 3) müßte der Verfasser dieses Vorschlags nicht überlegt haben, daß an der Donau keine Eisgrube gemacht werden könne, weil, wie die Leopoldstädter täglich erfahren, sobald nur ein Paar Klafter tief gegraben wird, Wasser hervorquillt.

„Bey dem 5) wäre der ihnen gezeigte Vortheil gegen die Beschwerlichkeit, der sie die Ausführung dieses Vorschlags unterwerfen würde, nicht in Anschlag zu bringen. Sie glaubten aber, es werde derselbe von selbst aufgegeben werden, indem

„Bey dem 6) die Eigenthümer der gegenwärtigen Bänke sich zu dem ihnen angebothenen Baue wohl schwer verstehen dürften."

Gutachten. „Die bey Nr. 1 von den Fleischhauern vorgestellte Beschwerlichkeit, welche von den gemeineren Volksclassen am meisten würde empfunden werden, steht der Ausführbarkeit dieses Vorschlags so offenbar entgegen, daß von demselben kein Gebrauch gemacht werden kann. Indessen hat doch dasjenige, was unter Absatz Nr. 4 von der Verunzierung der Stadt, dem übeln Geruche, und der Verengung der Straße gesagt wird, vollkommen Grund, und spricht für die Nothwendigkeit, die Fleischbänke aus der Mitte der Stadt an einen Ort zu übertragen, welcher diesen Ungemächlichkeiten nicht ausgesetzt ist."

„Hierzu glaubt man vorschlagen zu können 2c." *)

*) Um die Beyspiele nicht zu verlängern, wird der Vorschlag, den hier die Stelle machen könnte, nicht ausgeführt.



Nr. 6.

Ein zusammengesetzter Bericht, welcher über eine Bittschrift von einem Ortsmagistrate an das Kreisamt, von diesem an die Landesstelle, von der Landesstelle an die Hofstelle erstattet wird, nach der über die Abkürzung der Geschäfte erlassenen Verordnung.

Der Bericht des Ortsmagistrats und Kreisamtes gehen unter demselben Umschlage und folgender Aufschrift:

Kreisamt des B...

Bericht

des Bürgermeisters und Raths zu ..

über das Gesuch des N. N., an dem .. Flusse eine Mühle erbauen zu dürfen.

An das .. Gubernium
mit dem Gutachten des Kreisamtes
des B...

erster Bericht.	zweyter Bericht.
Löbliches Kreisamt!	Hochlöbl. Gubernium!

:/. N. N. bittet in der Beylage um die Erlaubniß, auf seinem eigenen Grunde am ... Flusse eine Mühle mit 2 Gängen zu erbauen; indem

1) auf anderthalb Meilen im Umkreise zur großen Beschwerlichkeit des ganzen Bezirks keine Mühle sey.

2) Fehle es auch der nächsten Mühle zu ... bey größerer Hitze oder großem Froste an dem nöthigen Wasser, wodurch die umliegenden Orte sehr oft in Verlegenheit gerathen; dagegen

3) führe der N. Fluß zu allen Jahrszeiten zureichendes Wasser, ohne daß den unterhalb liegenden Mühlen durch die neue etwas von dem Ihrigen abgeleitet werde.

4) Bittsteller sey der Sohn eines Müllermeisters, sey der Lade zu .. als Meister einverleibt, habe durch sechs Jahre zu N. eine Bestandmühle gehabt, und nur wegen einer schweren Krankheit sein Handwerk durch drey Jahre ausgesetzt."

Die zur Erörterung der von dem Bittsteller angeführten Beweggründe vorgerufenen Müller bathen, in das Protokoll zu nehmen:

Auf das 1. Die Mühle zu .. sey nicht weiter als eine Stunde entfernet.

Auf das 2. Legten sie verschiedene Zeugnisse ein, daß sie die Nachbarschaft umher stets nach Nothdurft versehen.

Außer dem aber müssen sie erinnern, daß Bittsteller ein übler Haushälter, und wegen Schulden zu .. abgestiftet wor-



Nr. 6.

Ein zusammengesetzter Bericht, welcher über eine Bittschrift von einem Ortsmagistrate an das Kreisamt, von diesem an die Landesstelle, von der Landesstelle an die Hofstelle erstattet wird, nach der über die Abkürzung der Geschäfte erlassenen Verordnung.

Der Bericht des Ortsmagistrats und Kreisamtes gehen unter demselben Umschlage und folgender Aufschrift:

Kreisamt des B...

Bericht

des Bürgermeisters und Raths zu ..

über das Gesuch des N. N., an dem .. Flusse eine Mühle erbauen zu dürfen.

An das .. Gubernium
mit dem Gutachten des Kreisamtes
des B...

erster Bericht.	zweyter Bericht.
Löbliches Kreisamt!	Hochlöbl. Gubernium!

N. N. bittet in der Beylage um die Erlaubniß, auf seinem eigenen Grunde am ... Flusse eine Mühle mit 2 Gängen zu erbauen; indem

1) auf anderthalb Meilen im Umkreise zur großen Beschwerlichkeit des ganzen Bezirks keine Mühle sey.
2) Fehle es auch der nächsten Mühle zu ..., bey größerer Hitze oder großem Froste an dem nöthigen Wasser, wodurch die umliegenden Orte sehr oft in Verlegenheit gerathen; dagegen
3) führe der N. Fluß zu allen Jahrszeiten zureichendes Wasser, ohne daß den unterhalb liegenden Mühlen durch die neue etwas von dem Ihrigen abgeleitet werde.
4) Bittsteller sey der Sohn eines Müllermeisters, sey der Lade zu .. als Meister einverleibt, habe durch sechs Jahre zu N. eine Bestandmühle gehabt, und nur wegen einer schweren Krankheit sein Handwerk durch drey Jahre ausgesetzt."

Die zur Erörterung der von dem Bittsteller angeführten Beweggründe vorgerufenen Müller bathen, in das Protokoll zu nehmen:

Auf das 1. Die Mühle zu .. sey nicht weiter als eine Stunde entfernet.

Auf das 2. Legten sie verschiedene Zeugnisse ein, daß sie die Nachbarschaft umher stets nach Nothdurft versehen.

Außer dem aber müssen sie erinnern, daß Bittsteller ein übler Haushälter, und wegen Schulden zu .. abgestiftet wor-



den wäre. — Daher sie ihn abzuweisen bäthen.

Gutachten.

Ueber den 1. Punct ist erhoben, daß die Mühle zu ..., da sie tief im Gebirge liegt, zur Winterszeit wegen des Schnees nicht zugänglich ist.

Ueber den 2. Punct. Die von den Müllern vorgelegten Zeugnisse sind nur von einzelnen Parteyen, denen der Bittsteller 5 Zeugnisse von ganzen Gemeinden entgegenstellet, die im Winter zu verschiedenen Mahlen Mangel gelitten haben.

Der 3. und 4. Punct der Bittschrift sind durch Augenschein und Untersuchung bestätiget.	Bey dem 3. Puncte kommt anzuführen, daß zwar durch die neue Mühle den unteren Mühlen an dem nöthigen Wasser nichts entgehe, hingegen, wie das über den genommenen Augenschein geführte Protokoll zeigt, die Holzschwemme zu ... bey nur etwas seichterem Wasser durch mehrere Zeit gehemmt seyn würde.
Auch hat der Bittsteller die gegen seine Häuslichkeit geführte Beschuldigung durch ein Amtszeugniß von .. widerlegt.	
Daher auf die Bewilligung seines, der ganzen Nachbarschaft zu-	Daher man auf die Abweisung des Bittstel-

gleich nützlichen Gesuchs eingerathen wird.

N.. den ..

Bürgermeister und Rath.

Gegenw.

lers einrathen zu müssen glaubt.

N.. den ..

N. N. Kreishauptmann.

Dritter Bericht.

Von Außen.

An Seine Majestät.

Bericht
des ... Guberniums,

über das Gesuch des N. N., an dem .. Fluß eine Mühle erbauen zu dürfen.

Von Innen.

Eure Majestät!

„Die treugehorsamste Stelle ist aus dem von dem .. Kreisamte angeführten Grunde mit demselben auf die Abweisung einverstanden."

Oder: „Die von dem Bittsteller unter Nr. 1 und 2 angeführten, und durch die Untersuchung des Ortsmagistrats wahr befundenen Gründe, daß ein großer Bezirk an Mehl **Mangel** leide, sind unendlich wichtiger als die Hemmung der Holzschwemme, welche niemahls einen Abgang an Holz für die Stadt Wien, höchstens eine Steigerung des Preises um ein Paar Groschen nach sich ziehen kann."

„Man räth daher mit dem Magistrate zu ...

noch vorläufig etwas **veranlaßt**, **abgewartet**; oder wenn sie an eine **andere** Stelle **gewiesen**, oder zur Beendigung **abgegeben** wird; wenn es eine schon **beendigte** Sache ist, oder auf eine solche **Beziehung** hat; wenn der Gegenstand nur eine **Mittheilung** an andere Behörden fordert *); wenn endlich der Gegenstand zu **wichtig** ist, um in einem Protokolle behandelt zu werden.

In andern Fällen wird ein **umständlicher Auszug** gemacht. Weil es ein **Auszug** ist, so muß **alles** Überflüssige daraus hinwegbleiben; weil es aber ein **umständlicher** Auszug seyn, weil daraus eine **Meinung** gezogen, ein Schluß gefaßt werden soll, so darf auch **nichts** hinweggelassen werden, was auf die **Begründung** der Meinung oder des Schlusses Beziehung hat. Die Beurtheilung des **Ueberflüssigen** oder **Wesentlichen** ist **Sachkenntniß**, nicht Styl.

Die **Aufsätze**, welche ausgezogen werden, sind entweder **einfach**, von einer **Partey** oder **Stelle** eingebracht, oder **zusammen gesetzt**, da ei-

*) Z. B. Entschließungen Sr. Majestät, Decrete einer höheren Stelle, u. dgl. Die Übung hat das Gegentheil mit einiger Verschiedenheit eingeführt. Bey einigen untergeordneten Stellen wird die höhere Entschließung in dem Protokolle ganz eingeschaltet; bey einigen wenigstens ein sehr umständlicher Auszug. Beydes ist überflüssige Schreiberey. Denn die Stelle, an welche das Protokoll geht, weiß, bey Andeutung der Rubrike und des Datums, ohnehin den Inhalt eines von ihr oder durch sie erlassenen Decrets. Die Ursache, warum ein solcher Aufsatz in dem Protokolle wieder aufgeführt werden muß, soll seyn, um zu sehen, ob die weitere Veranlassung nach Ordnung geschehen ist. Dieses zeigt eigentlich das Votum neben an.

ne Stelle einen Aufsatz der Partey, oder der untern Stelle durch den Ihrigen begleitet.

Bey einfachen Aufsätzen, z. B. Anzeigen, Anfragen und dergl., welche ganz nicht, oder nur mit wenigem begründet sind, ist der Auszug leicht zu machen. Aber auch bey denen von weiterem Umfange, die mehrere Gründe in sich enthalten, wenn sie nach der über die Abkürzung gegebenen Vorschrift abgefaßt sind, ist der Auszug bloß eine Abschrift: und wäre sie nach dieser Vorschrift nicht abgefaßt, so muß der Schriftsteller ihnen die vorgeschriebene Gestalt in seinem Auszuge geben. Durch Beobachtung dieser Regel werden die Auszüge nicht in die unendlichen Perioden ausarten, in welchen alles in einander geschoben und gedrängt wird, und welche meistens weniger als der Aufsatz selbst, dessen Inhalt sie erklären sollen, verständlich sind. Der Auszug für ein Protokoll ist von dem Auszuge für einen Bericht nicht unterschieden. Da also für diesen die Abtheilung in Nummern vorgeschrieben ist, so ist sie es auch für die ersteren, und wird zugleich die Kurzfassung der Meinung ungemein erleichtern. Wird bey zusammengesetzten Aufsätzen nur der letzte ausgezogen, so nennt man es einen Auszug des Exhibitums; verbreitet sich aber der Auszug auch auf den Inhalt der vorausgegangenen Aufsätze, so ist es ein Auszug der Acten. Ein bloßer Auszug des Exhibitums ist natürlich unzureichend, weil, wenn z. B. ein Bericht nach der Vorschrift gefaßt ist *), er oft mehr nicht, als eine beyfällige Meinung, immer aber dasjenige nicht enthält, worauf sich, oh-

*) XVII. S. Abth. von Berichten.



ne Wiederhohlung nur bezogen werden darf. Ein genauer Arbeiter wird also immer einen Actenauszug machen.

Der letzte Aufsatz kommt entweder in dem Gegenstande und den Gründen mit dem ersten überein, oder geht von demselben ab. Im ersten Falle also ist es eine bloße Unterstützung oder Bestätigung, welches in dem Eingange des Auszugs angedeutet wird. N. Gubernium unterstützt durch seinen Bericht von .. die Vorstellung — begleitet den erstatteten Bericht des Kreisamtes, und ist mit demselben einverstanden, daß u. dgl. Hier folget der Auszug der Meinung und Gründe aus den frühern Aufsätzen. Im zweyten Falle werden die Gründe abgesondert, die des ersten Aufsatzes vorausgesendet, und mit denen des letzten geschlossen .. Gubernium begleitet unter .. das Gesuch des .. worin er um .. aus dem Grunde bittet, weil erstens, zweytens u. s. w.; das Gubernium glaubt jedoch ꝛc.

Die Meinung wird in dem Protokolle dem Auszuge auf der ersten Spalte gegen über gesetzt. Zu Vermeidung überflüssiger Untertheilungen, nehme ich unter die allgemeine Benennung Meinung auch die bloße Anzeige einer schon geschehenen Verfügung. Die Meinung enthält also entweder, was auf Veranlassung des ausgezogenen Aufsatzes vorgekehrt worden ist, oder was vorgekehrt werden soll. Das erstere sind größten Theils Anzeigen mit wenigen Worten, welche in der Förmlichkeit mit den Bescheiden große Ähnlichkeit haben. Das letztere sind kurzgefaßte Gründe; zur Gewährung oder Abweisung bey Gesuchen;

Belehrungen über Anfragen, Ausstellungen oder Bestätigungen über angezeigte Vorkehrungen; Berichtigungen, Widerlegungen und Abänderungen der von untergeordneten Aemtern oder Stellen geäußerten Meinungen. Ich führe hier nur einzelne Gattungen gleichsam als Beyspiele an, da alle unter bestimmte Rubriken zusammen zu ziehen, nicht möglich ist. Überhaupt aber ist die Meinung für ein Protokoll eben so abzufassen, wie das Gutachten in einem Berichte, nähmlich mit Beziehung auf die Gründe des Auszugs, oder Wiederhohlung desjenigen, was bereits angeführt worden. Dieses leitet auf eine Erinnerung, welche bey Abfassung der Meinung stets im Gesichte zu behalten, nützlich seyn wird.

Es können wichtige Zweifel aufgeworfen werden, ob es im Ganzen zum Besten der Geschäfte ausschlägt, daß bey politischen Stellen der Auszug in dem Protokolle, nicht unter den Augen, nicht unter der Anleitung des Raths gemacht wird, der darüber seine Meinung zu geben haben wird. Aber da eine solche Trennung einmahl eingeführet ist, so ist der Referent bey dem Entwurfe der Meinung, sich nach dem Auszuge zu richten genöthiget. Enthält nun dieser, wie er zwar immer soll, die Gründe des ausgezogenen Aufsatzes, so ist es erlaubt, das Votum kurz zu machen: Aus den von dem Gubernium angeführten Gründen tritt man der Meinung bey, daß ꝛc. Wäre aber der Auszug zu allgemein, ohne Auseinandersetzung der Gründe gemacht; so muß dieser Mangel der Meinung verbessert, und das Abgehende darin nachgetragen werden.



28.

Böhm. Gubernium zeiget unter .. den Vorfall an, wegen einer dem N. N. von dem Kreisamte zu .. aufgehaltenen Kiste protestantischer Bücher.

Ist durch das in Folge der allerhöchsten Entschließung unter dem .. erlassene Decret erlediget.

29.

Protokollsauszug der geistlichen Hofcommission vom .., wodurch angezeigt wird, daß dem Lehrer der Patristik N. zu .. die Pfarre zu .. verliehen worden.

Werden die erforderlichen Decrete an das Gubernium .. zu weiterer Veranlassung, wie auch an den Director der theolog. Facultät, wegen Ausschreibung eines Concurses am den Lehrstuhl der Patristik erlassen.

30.

Bericht der n. ö. Regierung vom ...., über die sämmtlichen in Niederösterreich befindlichen Haupt- und Landschulen.

Hierüber wird an Se. Majestät ein besonderer Vortrag erstattet.

31.

Vereinigte Hofstelle theilt durch Protokollsauszug vom .. ein allerhöchstes Cabinettsschreiben wegen .. mit

Wird bey vorkommenden Fällen zur Richtschnur genommen werden.

32.

Unter dem ... eingelangte sämmtliche Verzeichnisse der ..

Beyzulegen.

33.

Allerhöchste Entschließung über das Studium und Censursprotokoll vom ...

(Wird nach der eingeführten Uebung ganz eingerückt)

Werden die erforderlichen Verfügungen getroffen. Oder: Bey Nr. ist anzumerken ꝛc. übrigens wird das Nöthige erlassen.

34 *).

Bittet N. unter .. um das durch Beförderung des N. eröffnete Lehramt sammt dem Gehalte eines ordentlichen Professors der .., und führet für sich an, 1) Daß ihm bey Anstellung als Lector im Decrete die Einrückung in das erste eröffnete ordentliche Lehramt verheißen worden. 2) Daß er mit der geringen jährlichen Remuneration von 200 fl. schon drey Jahre über die .. gleich einem or-

*) Diese Nummer ist nur wenig von dem Berichte Nr. 4. unterschieden, und darum gewählt worden, um die Ähnlichkeit der Berichte mit den Protokollen zu beweisen.

dentlichen Lehrer Vorlesung halte. 3) Glaube er sich mit Zuversicht auf das Zeugniß der Studien-Commission berufen zu können, welche seiner Verwendung ein günstiges Zeugniß nicht versagen werde.

Mit den sämmtlichen Gründen, welche Bittwerber für sich anführet, vereiniget t. g. Commission das wohlverdiente Zeugniß über dessen Verwendung, und den bey seinen Schülern verschafften Nutzen. Daher ihm das offene Lehramt billig zu verleihen ist.

(Wäre der Auszug nur im Allgemeinen gefaßt)

(so werden die Gründe der Meinung eingeschaltet)

N. bittet um die durch die Beförderung des N. erledigte, und ihm bey seiner Anstellung als Lector versicherte Kanzel der ...

N. ist vor 3 Jahren als Lector mit der kleinen Belohnung von jährlichen 200 fl., aber mit der Zusage, das erste erledigte Lehramt zu erhalten, angestellt worden. Er hat durch diese Zeit gleich den ordentlichen Lehrern Vorlesungen gehalten. Der gute Fortgang seiner Zuhörer, davon der Commissionspräses Zeuge war, und ein von dem Bittsteller herausgegebenes Werk über ..., beweisen seine Verwendung und Fähigkeit. Daher 2c.

35.

Das .. Gubernium unterstützet in dem Berichte von .. das Gesuch des Universitätssyndicus zu .., und trägt auf die von ihm gebethene Zulage von 100 fl. aus dem Grunde an, daß durch Verminderung des Amtspersonales die sonst zwischen 3 vertheilten Beschäftigungen, gegenwärtig von ihm allein versehen werden müßten u. s. w.

Mit dem Gubernium auf die angetragene Zulage von 100 fl. verstanden.

36.

Bericht des .. Guberniums von .. wovon es das Gesuch des Magistrats zu .. um Beylassung des aus 4 Classen bestehenden Gymnasiums begleitet, und auf die Abweisung anträgt: 1) Weil bey der Untersuchung sich nicht bestätiget habe, daß das für die Schulen von .. vermachte Capital ausdrücklich für **lateinische Studien** bestimmt sey, indem der angeführte §. des letzten Willens nur lautet, zu **Unterrichtung der Jugend.** 2) Weil 2 Meilen von .., nähmlich zu .., ohnehin ein Gymnasium ist, welches für den Unterricht der Jugend dieser ganzen Gegend zureichet. Gubernium erachtet daher, die Absicht des .. Vermächtnisses werde zweckmäßiger erfüllet, und die Wohlthätigkeit desselben weiter

verbreitet werden, wenn dieses unvollkommene Gymnasium in eine vollkommene Hauptschule verändert, und den Ältern von dem Lande umher erlaubt würde, ihre Kinder unentgeltlich dahin zu schicken.

Auch ohne die von dem Gubernium ganz wohl angeführten Gründe würde doch die Absicht Sr. Majestät die lateinischen Schulen zu vermindern, dem Gesuche des Magistrats zu .. entgegen stehen. Um desto übereinstimmender mit demselben hingegen ist der Antrag wegen Veränderung dieses Halbgymnasiums in eine unentgeltliche Hauptschule. Man trägt daher dem Gubernium auf, über Ausführung dieses nützlichen Vorschlags, von der Normalschul-Direction den umständlichen Entwurf verfertigen zu lassen und einzusenden.

XIX.

Summarische Aussagen.

Diese Art von Aufsätzen gehöret hauptsächlich zur Rechtspflege. Wo sie von einem Beamten einer politischen Stelle aufgenommen werden, geschieht es nur vorbereitend, oder hülfsweise. Überhaupt enthält eine summarische Aussage die aufgenommene Erzählung einer einzelnen Begebenheit, oder eines ganzen Lebenslaufs nach dem Leitfaden, den der Aufnehmende durch seine Fragen der



Geschichte zu geben, der Absicht angemessen findet. Sie ist ganz von der erzählenden Gattung, fängt vom Allgemeinen an, und gelangt nach und nach auf die besondere Geschichte und die näheren Umstände, die zu derselben gehörig sind. Wenn sie, bey kleineren landgerichtlichen Fällen, oder sogenannten Polizeyverbrechen zu einem Urtheile den Grund geben soll, so werden aus der aufgezeichneten Geschichte Anmerkungen gezogen, und denselben eine Meinung beygerückt.

Die allgemeinen Umstände sind Nahmen, Geburtsort, Religion, Beschäftigung, Aeltern, Geschwister: Ob der Befragte bereits in Arrest gewesen? gestraft worden? und wie oft? Man sieht sogleich aus den Rubriken selbst, daß manche dieser allgemeinen Umstände, nur, wo sie auf die besondere Geschichte von Einfluß seyn können, zu erheben nöthig ist, daß daher z. B. bey einer Zeugenaussage die Aeltern, Geschwister u. dgl. aufzuzeichnen, überflüssig seyn würde.

Das nähmliche gilt von der besondern Geschichte, welche bey Vorfällen von minderer Erheblichkeit, oder bey Nebenpersonen nicht so umständlich ist, noch über den Zeitpunct der die Untersuchung veranlassenden Begebenheit hinausgehet. Bey der Hauptperson hingegen, muß die besondere Geschichte den Lebenslauf des Untersuchten, seinen Aufenthalt, Beschäftigung, Erwerbungsart, Gesellschaft u. d. gl. auf eine solche Art enthalten, daß in derselben bis auf den Augenblick der Untersuchung keine Lücke gelassen werde.

Der Untersuchende macht also den Untersuchten durch an ihn gestellte Fragen erzählen, und zeich-

net, was geantwortet wird, mit Hinweglassung der Fragen selbst, auf. Hier kommt es freylich auf Beurtheilung und Geschicklichkeit an, um die Aussage nicht mit unbedeutenden Umständen zu überladen, hingegen, die bedeutenden aufzufassen, und solche ohne Vergrößerung oder Verringerung hinzulegen. Die zweyte, oder dritte Aussage eines Untersuchten wird dadurch abgekürzt, daß darin nur diejenigen Umstände aufgezeichnet werden, worin diese Aussage den vorhergehenden widerspricht, oder etwas von Belang zusetzt, im übrigen aber auf das Vorhergehende berufen wird.

Die Anmerkungen, welche aus der vorausgehenden Geschichte gezogen, und allezeit beygesetzt werden, wenn die Aussage zur Grundlage eines Urtheils dienen soll, werden beziffert. Die erste Ziffer zeigt die Ursache der vorgenommenen Untersuchung oder Verhaftnehmung an; die folgenden heben die Beweggründe des Urtheils aus, das ist: die Beweise der Schuld oder Schuldlosigkeit, nebst den erleichternden oder beschwerenden Umständen.

Die äußere Ueberschrift der summarischen Aussagen ist nach der hergebrachten Übung mehr als eine bloße Rubrike: sie enthält das Verbrechen, worüber Untersuchung gepflogen worden (das Punctum delicti, wie es genannt wird), und den gutächtlichen Entwurf des Urtheils. Es ist ein Fehler, den ich häufig wahrgenommen habe, daß man bey dem ersten, die Ursache der Verhaftnehmung von dem Verbrechen nicht unterschieden hat, und es war ein empörender Anblick, gegen einander über zu lesen: Wegen Verdacht ei-



nes begangenen Diebstahls — Unmaßgeblich auf 3 Jahre in das Arbeitshaus u. s. w. Wegen eines Verdachts kann doch wohl niemand in ein Arbeitshaus verurtheilt werden. Der Verdacht war die Ursache der Untersuchung und allenfalls der Verhaftnehmung: aber, die Ursache zur Verurtheilung auf 3 Jahr in das Arbeitshaus konnte nur der bewiesene Diebstahl seyn.

Beyspiel einer summarischen Aussage.

Von Aussen.

N. N. von .. gebürtig, 17 Jahr alt, katholisch, unverehlicht: Arrestant in dem Polizeystockhause; das zweyte Mahl in Verhaft.

Wegen häuslicher Veruntreuung

Auf 1 Jahr zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen, und nach vollstreckter Strafzeit nach ..., als seinen Geburtsort, zu schieben.

Von Innen.

N. N. Commissär ..

„Untersuchter sagt: er sey der einzige Sohn seiner Ältern, welche Inleute zu .. gewesen. Die Mutter habe sich mit Spinnen, der Vater mit dem Tagwerke ernähret, beyde aber seyen gestorben, da er nur erst 12 Jahr alt war. Nach ihrem Tode ha-



be ihn ein Anverwandter aus Erbarmen zu sich genommen, und bis in das 14te Jahr ernährt. Zu dieser Zeit habe er dem Sohne vom Hause ein sammtnes Mützchen entfremdet, und einem durchziehenden Fremden um einige Groschen verkauft. Über diese Entfremdung habe ihn der Anverwandte von sich gejagt, er aber habe seine Zuflucht zum Betteln von Ort zu Ort genommen, und sich auf diese Art ungefähr ein Vierteljahr durchgebracht. Müde eines solchen Lebens, habe er zu .. einen Dienst gesucht; aber weil er so jung gewesen, habe er keinen gefunden, bis ihn der Pfarrer als Gänsejunge aufgenommen. Nach anderthalb Jahren habe er von Zeit zu Zeit eine Gans geschlachtet, und an Vorübergehende verkauft, zu Hause aber vorgegeben, der Fuchs habe dieselbe davon getragen. Endlich wäre er verrathen, durch 3 Tag in den Kotter gesperrt, und täglich mit 20 Ruthenstreichen abgestraft worden. Weil er nach dieser Bestrafung Besserung versprochen, so habe ihn der Pfarrer hierher an den Zinngießermeister N. empfohlen, der ihn in die Lehre genommen. Er sey schon in das dritte Jahr bey dem Handwerke, und habe sich immer gut aufgeführt. Ungefähr vor vier Monathen aber sey er in verschiedene Gesellschaften gerathen, die ihn zum Trunke geführt, und weil er kein Geld gehabt, habe er angefangen, zuerst einige Pfund Zinn an den .. zu verkaufen, dann einzelne Löffel und Teller; zuletzt habe er auf einmahl 6 Teller davon getragen, darüber er von dem Meister ergriffen, und in den Arrest geliefert worden."

Anzumerken.

1) Die Ursache seiner Verhaftung ist, weil er offenbar über dem Verbrechen ergriffen worden.
2) Gesteht Untersuchter seinen Diebstahl, dessen Werth der Meister eidlich auf 12 fl. 14 kr. anschlägt.
3) Hat Untersuchter bereits an drey Orten Veruntreuungen begangen, ist auch schon gerichtlich abgestraft worden.

XX.

Vorträge. Präsidialnoten.

Berichte, welche von einer Hofstelle unmittelbar an den Regenten gegeben werden, haben den eignen Nahmen **Vorträge** erhalten, um sie dadurch von denen zu unterscheiden, welche von unteren Stellen an höhere laufen. **Absicht, Bestandtheile**, selbst die wenigen **Förmlichkeiten** fallen übrigens mit den Berichten der unteren Behörden an die Hofstellen durchaus überein. Die **Absicht** des Vortrags ist: die **Veranlassung** in das Klare zu setzen, und nach Verschiedenheit derselben dem Regenten entweder, was **geschehen ist**, vorzulegen, oder als **Gutachten** anzuzeigen, was **geschehen soll**. Die kurzen **Begleitungen**, mit welchen ein Aufsatz zur **Genehmhaltung** vorgelegt wird, werden nur uneigentlich **Vorträge** genannt. **Bestandtheile** des Vortrags sind **Veranlassung, Untersuchung, Gutachten.**

Die nähmliche **Mannigfaltigkeit** der **Veranlassung**, welche die Berichte so verschieden macht,



findet auch bey Vorträgen Platz. Sie werden entweder über eine **Begebenheit**, oder über einen **Aufsatz** erstattet. Die Aufsätze können **Bittschriften**, **Vorschläge**, **Berichte**, oder **Protokolle** unterer, **Protokollsauszüge** oder **Noten** von gleichen **Behörden**, können ergangene **Entschließungen**, **Cabinettsschreiben** des Regenten seyn.

Die **Veranlassungen** machen, wie bey Berichten, den **Eingang**. **Begebenheiten** werden **erzählet**, **Bittschriften** und Vorschläge, alle übrigen Aufsätze **ausgezogen**, in so weit sie einen Auszug **gestatten**, oder werden **ganz** eingerückt, wenn sie ohnehin die vorschriftmäßige Kürze und Gedrängtheit haben.

Die **gemeinere** Übung der Kanzleyen hält es sich nicht erlaubt, von **Entschließungen** und **Cabinettsschreiben** Auszüge zu machen, sondern schreibt sie ganz ab. Schriftsteller, welche sich nicht verbunden halten, einer vermeinten **Curial-Etikette** das Wesentliche unterzuordnen, ziehen auch **Entschließungen** und **Cabinettsschreiben** aus, und **zergliedern** sie in **bezifferte** Theile, wenn sie dadurch eine größere **Ordnung** und **Deutlichkeit** gewinnen können.

Die **Untersuchung** hat entweder eine **Beziehung** auf die in dem **Auszuge** vorkommenden **Gründe**, oder man führet **eigne** und **besondere** an. Man kann dem, was bey Zergliederung der **Berichte** von diesem Bestandtheile des Aufsatzes gesagt worden, nichts zusetzen. Es wird demjenigen, welcher nicht vielleicht in der **Dicke** seiner Vorträge ein eigenes Verdienst suchet, sowohl als den Berichtlegern möglich seyn, wenn in dem **Gesuche**,

Berichte, oder was immer für einem veranlassenden Aufsatze, die Gründe deutlich entwickelt, und die Gegenstände erschöpft sind, sich nur mit Wenigem zu fassen, oder, wenn die abzugebende Meinung beyfällig ist, nur in der letzteren den Beytritt in Ansehung der Gründe einfließen zu lassen.

Eben das gilt von dem dritten Bestandtheile des Vortrags, dem Gutachten, dergestalt, daß z. B. ein Vortrag über den in der XVIII. Abtheilung unter Nr. 6 stehenden Bericht, mit den wenigen Worten abgegeben werden könnte: Man ist von Seite der k. g. Hofstelle mit dem Gubernium vollkommen einverstanden.

Indessen, so sehr ich mich durch die Erfahrung zu überzeugen Gelegenheit gehabt, wie anwendbar überhaupt diese Theorie bey Vorträgen ist, und um wie viel, wenn dieselbe in der Ausübung angenommen würde, sie die Geschäfte im Allgemeinen erleichtern und abkürzen könnte, so sind dennoch besondere Fälle, bey denen die Anwendung, ich kann nicht sagen unmöglich, aber äußerst schwer, vielleicht auch nicht von sehr belohnendem Nutzen seyn würde. Solche Fälle sind, wenn bey einer Angelegenheit viele Ereignungen oder Thatsachen einfließen, mehrere Stellen oder Parteyen vernommen worden, die Meinungen sich mit dafür und dawider geführten Gründen durchkreuzen, das Gutachten sich nicht in Eins zusammenfassen, sondern nur punctweise vortragen läßt. Man sieht wohl, daß dieses sich nur bey Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit ereignen kann, in welchen der Vortrag dem Regenten ein ausführliches Ganzes vor Augen legt, und in welchem



alle vorhergehenden Aufsätze bloß als untergeordnete Stücke betrachtet, behandelt werden.

Die Geschicklichkeit des Schriftstellers zeigt sich hier in der ersten Anlage, die er seinem Aufsatze gibt. Die Hauptheile bleiben zwar immer, Veranlassung, Untersuchung, Meinung: aber er muß die vielen Materialien bey oder zwischen diesen auf eine solche Art einzutheilen wissen, damit alles, was von Bedeutung ist, und daher nothwendig zu erscheinen hat, seinen zukommlichen Ort finde, und, was schon einmahl erschienen ist, nicht wiederhohlt werden müsse. Von dem ersten hängt die Deutlichkeit, von dem zweyten vorzüglich die Kürze ab.

Abgezogene Regeln würden, wo es um Ausübung zu thun ist, nebst ihrer Trockenheit, auch von geringerem Nutzen seyn, als wenn ihre Anwendung sogleich vor Augen liegt. Das Beyspiel, so in dieser Absicht gewählt worden, vereinigt ungefähr alles, was in einem Vortrage zusammentreffen kann — einen veranlassenden wichtigen Gegenstand — darüber abgeforderte Vorberichte, und andere einschlagende Aufsätze, vor der Untersuchung hergehende Vorfragen und Grundsätze — eingestreute, die Sache aufklärende Betrachtungen — mehrere einzelne Untersuchungen und Gutachten, bey denen selbst gegen die von dem Regenten aufgestellten Grundsätze, Betrachtungen — verschiedene Meinungen der verschiedenen Berichte — und einzelner Stimmenden angeführt werden.

Der veranlassende Gegenstand ist ein Arbeitshaus, über dessen Errichtung der Hofstelle

durch ein Cabinettsschreiben *) die Berathschlagung anbefohlen wird. Der **Eingang** wird unmittelbar mit **Aufstellung** dieses Gegenstandes gemacht, damit man wisse, um was es zu thun ist. Das Cabinettsschreiben gibt den Leitfaden zu der Berathschlagung selbst an, da es **Puncte** dazu vorzeichnet. Wäre dieses nicht, so müßte der Schriftsteller eine **Zergliederung** machen, welche dann der Leitfaden zu der Ordnung des ganzen Aufsatzes seyn würde. Die Ordnung im **Ganzen** ist also **analytisch**.

Hat man den Gang des Geschäfts vor Augen, so biethet sich von selbst an, daß die **Vorberichte** und andere einschlagende **Aufsätze**, weil sie **Vorbereitungen** zu dem Vortrage waren, **vor** der Berathschlagung abgegeben werden mußten. Dieses weiset der Erwähnung, die von ihnen nothwendig gemacht werden muß, den Platz an. Jeder Aufsatz wird nähmlich nach der **Zeitreihung**, wie er einlangte, angeführt, und auf diese Art gleichsam eine **Geschichte** der Belege gegeben.

Die **Vorberichte** oder **Aufsätze** breiten sich entweder über den **ganzen** Gegenstand aus, oder bleiben bey einem **einzelnen** Theile desselben stehen. Die ersten, weil sie eine **allgemeine** Beziehung haben, **müssen** nach den Grundregeln der Vernunftlehre, welche die eigentlichen Grundregeln guter Aufsätze sind, **vorausgesendet** werden. Darum wird in dem zum Beyspiele dienenden Vortrage, der Auf-

*) Der Grund dieses Aufsatzes ist, wie schon erinnert worden, eine wirkliche Geschäftsverhandlung, die aber mancherley Veränderungen leiden mußte, um zu einem Beyspiele für alle Bemerkungen zu passen, welche, um einen Vortrag zu machen, nothwendig schienen.



säze A: B. C. vorhinein Erwähnung gemacht. Bey den zweyten ist genug, wenn sie an dem Orte ihrer besonderen Beziehung aufgeführet werden, wie mit D. E. und F. geschieht.

Vorfragen werden aufgeworfen, um den richtigen Standpunct der Untersuchung, ihre Wichtigkeit, Nothwendigkeit, Umfang und dgl. anzugeben. Die hier vorkommende Vorfrage ist: Die Gattung des Arbeitshauses, welches errichtet werden soll, zu bestimmen. Wenn bey Behandlung eines wichtigen Gegenstandes Grundsätze vorausgeschicket werden, so dienen sie, die Schlüsse darauf, als auf Vordersätze, zu bauen. Man könnte die unmittelbar vor der 1. Abtheilung stehenden Säze einiger Maßen als solche Grundsätze betrachten. Die logische Ordnung weiset also Vorfragen und Grundsätzen ihren Ort noch vor den einzelnen Untersuchungen an.

In Geschäftsaufsätzen müssen die Betrachtungen, welche eingestreuet werden, nicht müßig, keine Blumen der Wohlredenheit seyn, nicht in das Allgemeine fallen, sondern immer von irgend einer Seite auf den Gegenstand ein Licht werfen, das die zu erwartenden Vortheile, die erwartet, oder die Nachtheile, welche abgewendet werden, auffallender machet. Dergleichen Betrachtungen über die Unentbehrlichkeit eines Arbeitshauses sind der Vorfrage, und nach der 1. Abtheilung über die glücklichen Folgen einer solchen Anstalt angehängt. Ihr Platz ist überall, wo sie sich anbiethen, und wirken können.

Die einzelnen Untersuchungen folgen endlich nach eben der Ordnung, welche bey der Zerglie-

derung angenommen worden, und jeder einzelnen Untersuchung wird zugleich immer auch die Meinung zur Seite gesetzt. Bey jeder Untertheilung kann aus den Vorberichten, oder besonderen Aufsätzen angeführt werden, was dahin Beziehung hat, wodurch man eigentlich die unendlichen Auszüge vermeidet. Die erörternden Beyspiele hierzu sind unter allen VIII Abtheilungen des Vortrags zerstreut. Stimmt die Stelle, welche den Vortrag abgibt, bey einem Puncte mit den Vorberichten überein, so zeigt sie die Übereinstimmung mit einigen Worten an: Es wird nützlich seyn, nach dem von dem Magistrate gemachten Antrage, die Sache dahin einzuleiten u. dgl. Wo eine Verschiedenheit in der Meinung der Stellen oder einzelner Räthe herrschet, wird sie, je nachdem Puncte und Gründe unbedeutend oder wichtig sind, entweder nur kurz berührt, wie z. B. am Ende der Abtheilung III., auch nach dem Anfange der Abtheilung IV., oder sie wird umständlicher und mit den überwiegend scheinenden Gründen behandelt.

Eine solche Umständlichkeit ist damahls vorzüglich nöthig, wenn eine Stelle gegen einen Theil irgend einer Entschließung Erinnerung zu machen hat. Freymüthigkeit muß hier in den Gründen, Ehrerbiethung in der Art, die Gründe vorzutragen, herrschen. Es ist verrätherischer Kleinmuth, wenn eine Stelle erhebliche Einwendungen, die sie machen zu können glaubt, unterdrückt. Es ist unbescheidene Vergessenheit ihres Standortes, wenn eine Stelle, anstatt Zweifel und Erinnerungen, Gegenvorstellungen im entscheidenden Tone vor den Regenten bringt. Ich wünsche, daß die Betrachtun-



gen *), welche in dem folgenden Vortrage unter der Abtheilung IV. gegen den 4. Punct des Cabinettsschreibens eingeschaltet sind, angehenden Concipienten wenigstens einiger Maßen zum Vorbilde der Ehrerbiethigkeit dienen mögen, mit welchen Gegenerinnerungen an Monarchen geschrieben werden sollen!

Von Außen.

Allerunterthänigster Vortrag der k. g. vereinigten Hofkanzley.

über die Errichtung eines Arbeitshauses.

Von Innen.

Eure Majestät.

„Haben durch ein unter . . . erlassenes Cabinettsschreiben dieser k. g. Stelle den Auftrag gemacht, über die Errichtung eines Arbeitshauses zu berathschlagen, und dabey auf folgende 5 Puncte Rücksicht zu nehmen.

1) Auf die Bestimmung, wie groß ungefähr die Zahl derjenigen seyn könne, die in diesem Arbeitshause unterzubringen seyn würden.

*) Wenn der ungenannte Herausgeber des Votums über die Abschaffung der Folter nicht durch einige Vorliebe zu günstig zu urtheilen verleitet worden, so kann die Vorstellung, durch welche ich mich gegen den Verweis rechtfertigte, den meine auf dem Lehrstuhle und in Schriften über die Unbilligkeit der Folter geäußerte Meinung mir von der Hofstelle zugezogen, als ein Beyspiel hierher angeführt werden. S. VII. Band meiner gesammelten Schriften.

2) Bey der Anlage auf die **Absonderung** der Geschlechter zu denken.

3) In dem Plane die **Magazine**, welche dabey erfordert werden dürften, mit zu begreifen.

4) Zu Beschäftigung der dahin kommenden solche **Arbeiten** in Vorschlag zu bringen, welche dem Publicum in seinem Unterhalte **keinen** Eintrag thun würden.

5) Zur Herstellung der ganzen Anstalt einen Fond ausfindig zu machen."

Dieser Gegenstand ist bereits im Jahre . . . in Berathschlagung gekommen. Damahls war das Augenmerk auf den nächst der Donau gelegenen Collonitzischen Garten gerichtet, auch dem N. N. der Auftrag gemacht, dieses Versorgungshaus in Augenschein zu nehmen, und wie dasselbe in ein Arbeitshaus umzustalten wäre, eine umständliche Relation zu erstatten, welche unter A. angeschlossen wird. A.

Man hat bey einem Geschäfte, welches mit so vielen Localumständen verknüpft ist, den hiesigen Magistrat durch die n. ö. Regierung zu vernehmen nöthig gefunden, dessen Bericht von der letzteren unter B. einbegleitet worden. B.

In der Zwischenzeit langte auch der mit C. bezeichnete Aufsatz eines **Ungenannten** ein, dessen Vorschläge, zur pflichtmäßigen Befolgung des allerhöchsten Befehls, bey diesem Vortrage in Erwägung genommen werden. C.

Die Beantwortung der von E. M. vorgelegten Fragen, und überhaupt der ganze **Entwurf zu einem Arbeitshause** hängt wesentlich von der Vorfrage ab: **Von welcher Gattung das Ar-**



beitshaus, wovon hier die Rede ist, werden soll? Denn, mit dem Worte Arbeitshaus im Allgemeinen und unbestimmten Verstande kann eine dreyfache Bedeutung verbunden werden: 1. Ein Strafort, wo es den eigentlichsten Nahmen Zuchthaus erhält. 2. Ein Ort, in welchem die Jugend, und wer sonst einer Anleitung nöthig hat, in allen Gattungen von Manufacturarbeiten unterrichtet werden kann. Dann wird es mit einer näheren Bestimmung ein Manufacturhaus genennet. 3. Ein Ort, wo unbedienstete, oder sonst arbeitslose Menschen stets eine Arbeit finden, und ohne auf Betteln, oder sonst auf Ausschweifungen verfallen zu müssen, sich auf kurze Zeit Unterhalt erwerben können. Nur dieses leztere wäre das wahrhafte Arbeitshaus: aber die hier Landes übliche Vereinbarung dieses Nahmens mit dem Zuchthause *) hat den gelinden Begriff allgemein herabgesetzt; oder wenigstens das gemeine Volk weiß den Begriff des Strafhauses von dem Begriffe eines Hauses, welches der Wohlthätigkeit gewidmet ist, nicht zu trennen.

Es ist jedoch nicht schwer, die Gattung des Hauses, auf welche die Absicht Ew. Maj. bey diesem Anlasse gerichtet ist, genau zu bestimmen. Ein Arbeitshaus von der ersten Gattung, ein eigentliches Zuchthaus, ist wirklich vorhanden. Wofern also die allerhöchste Meinung auf ein solches gerichtet gewesen wäre, würde eine Erweiterung, allenfalls eine Verbesserung desselben, nicht die Errichtung eines Hauses, wobey eine

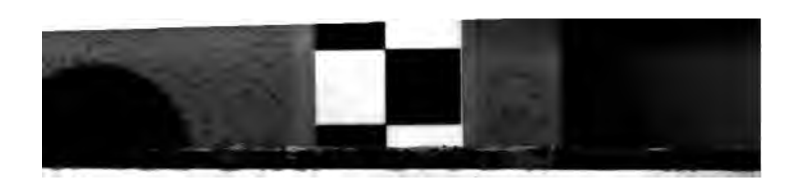
*) Die Verurtheilungen lauteten stets in das Zucht- und Arbeitshaus rc.

neue Verfassung Statt haben soll, seyn anbefohlen worden.

Die bey diesem Anlasse zur besondern Überlegung vorgelegten Fragen zeigen offenbar, daß von einem Manufacturhause noch weniger die Rede seyn kann.

Es bleibt daher nur noch die dritte Gattung, oder das eigentliche Arbeitshaus übrig, dessen Abgang der Polizey täglich empfindlich fällt, und solche zwingt, entweder gewisser Maßen Ungerechtigkeiten zu begehen, wenn sie Leute, die nur durch Mangel der Erwerbung genöthiget, wiederhohlt betteln, in das Zuchthaus verurtheilt, oder ihr die Besserung bey denjenigen unmöglich macht, welche zu künftig häufigeren Ausschweifungen und größeren Lastern durch Müßiggang, Betteln u. dgl. geringere Verbrechen gleichsam nur erst einleiten. Niemand wird gegen den Nutzen und die Unentbehrlichkeit eines solchen Arbeitshauses bey einer guten Polizeyverfassung einigen Zweifel erheben. Die n. ö. Regierung hat bey verschiedenen Gelegenheiten darüber zu wiederhohlten Mahlen die nachdrücklichsten Vorstellungen gemacht. Auch der n. ö. Statthalter hat in einer Note, welche er wegen Verminderung der mit der Lustseuche Behafteten, zu Händen Sr. Maj. des Kaisers abgegeben, die unglücklichen Folgen von dem Abgange einer solchen Anstalt freymüthig geschildert, und durch traurige, aus gerichtlichen Urkunden gezogene Beyspiele belegt.

Man nimmt demnach als zuverlässig an, daß hier von keinem andern Arbeitshause zu berathschlagen ist, als von einem der letzteren Gattung, dessen Verfassung sich von seiner Bestimmung ab-



leiten, und, mit Rücksicht auf die in dem allergn. Cabinettsschreiben enthaltenen Puncte, auf folgende VIII Untertheilungen zusammenziehen läßt.

I. Welche Gattung von Menschen in dasselbe aufzunehmen? II. An welchem Orte solches zu errichten? III. Wie das Gebäude dazu anzulegen? IV. Mit welcher Arbeit, und woher, das Haus zu verlegen sey? V. Was für ein Lohn für diese Arbeit, und in welchem Verhältnisse derselbe abgereicht werden müsse? VI. Welche innere Ordnung zu treffen? VII. Was für eine Art von Bestrafung vorzusehen? VIII. Wo der Fond zur Errichtung und Unterhaltung des Hauses herzuhohlen sey?

Die Bestimmung des Arbeitshauses ist hauptsächlich: denjenigen eine Beschäftigung anzubiethen, die 1) aus was immer für einer Ursache für den Augenblick sonst keine haben würden, und dadurch 2) denjenigen die Ausflucht abzuschneiden, die sonst die Arbeitlosigkeit zum Vorwande des Müßiggangs, des Bettelns oder der Ausschweifungen gebrauchen würden; endlich um alle Vortheile damit zu vereinigen, 3) zur Besserung derjenigen, für deren geringeres Vergehen die Strafe des Zuchthauses zu groß, und was eben so richtig ist, für welche dieser Sammlungsort des elendesten, ruchlosesten Gesindels, der von jeher als eine Pflanzschule der Verbrecher erkannt worden, durch die üble Gesellschaft verderbend seyn würde.

I. Die Gattung von Menschen, für welche dieses Haus gewidmet ist, wäre folglich a) solche, die gewöhnlich zwar ihre Beschäftigung und Nahrungsart haben, aber durch Umstände an die-

sem Tage, zu dieser Zeit keinen Verdienst, das ist, den unentbehrlichen Mundvoll Brot nicht finden. Diese Classe schließt Niemand aus, wer immer nach Arbeit anfrägt, keinen Handwerker, keinen Taglöhner, keinen Ausländer, keine Religion, kein Geschlecht, kein Alter. Wer immer kommt, soll hier ohne Untersuchung Arbeit finden. Die öffentliche Aufsicht hat sich für eine Vorsorge Glück zu wünschen, wodurch sich derjenige, welcher hierher seine Zuflucht nehmen kann, Gelegenheit verschafft, eine ehrbare Erwerbung dem Müßiggange, wo nicht selbst dem Laster, vorzuziehen.

Die gesegneten Folgen einer solchen Anstalt müssen für jeden Freund der Ordnung und des bürgerlichen Wohls tröstend seyn: so manche vom Untergange, von Unordnung und Entehrung gerettete Familie; so mancher der Rechtschaffenheit erhaltene Jüngling; so manches der Schande und Sittenlosigkeit entrissenes junges Mädchen und Weib! Die Dienstlosigkeit würde weiters die Polizeyaufsicht nicht so sehr beschäftigen: oder vielmehr, es ist zu erwarten, daß die Dienstlosigkeit, wenn ein solches Haus zur Hand ist, nicht so lang dauern werde, weil

b) Jeder Dienstbothe angewiesen werden müßte, sobald er 8, längstens 14 Tage außer Dienst gewesen, sich im Arbeitshause um Arbeit, das ist, um eine ehrbare Erwerbung, es zu melden. Diese Vorsorge würde ohne Zweifel zur besseren Zucht des Dienstvolkes sehr vieles beytragen; noch sind

c) Junge Leute beyderley Geschlechts übrig, welche zum ersten Mahl im Betteln, auch über geringere Veruntreuungen betreten worden, oder sonst auf dem Wege der Ausschweifungen nur die



ersten Schritte gewagt hätten. Für diese wäre das Haus zwar eine Art von Strafe, aber, wie es genannt zu werden pflegt, eigentlich nur eine **Medicinalstrafe**, wo nicht der **gegenwärtige** Zwang, sondern die **künftige** Besserung der Hauptaugenmerk ist, und wo nicht nur die, welche durch ihr Vergehen sich der öffentlichen Aufsicht selbst in die Hände geliefert, sondern

d) Auch diejenigen, an welchen Ältern, Anverwandte und Vormünder bey fehlgeschlagenen gelinderen Mitteln einen strengen Weg der Besserung zu versuchen nöthig fänden, gegen Bezahlung aufgenommen würden. Auf diese Art, da der Staat eine zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nutzbare Anstalt träfe, würde dadurch zugleich der häuslichen Zucht einiger Maßen hülfreiche Hand gereicht, und das allgemeine mit dem besonderen Besten sichtbar vereiniget.

Obgleich die **Gattung** der Menschen, welchen dieses Haus zum Nutzen kommen soll, bestimmt ist, so getraut man sich dennoch für die Aufgabe: Wie groß die **Anzahl** derselben seyn werde? keine Auflösung zu geben. Man hat bey einer Sache, in welcher das Verhältniß der Dienstlosen zu den Beschäftigten, und der Zucht bedürfenden Jugend beyderley Geschlechts mit einschlägt, gar keine Thatsache vor sich, worauf eine, auch nur in etwas wahrscheinliche Vermuthung gegründet werden könnte. Die Erfahrung, und zwar nur eine längere Erfahrung muß dieselben erst in der Folge der Zeit an die Hand geben. Nur erst durch Vergleichung längerer Jahre kann eine, immer aber nur als Vermuthung geltende **Mittelzahl** ausfindig gemacht werden. In-

dessen scheint die nummerische Angabe der **Zahl** entbehrlich zu seyn, weil nach der eigentlichen Verfassung eines solchen Hauses, wovon zu sprechen unter dem IV. Puncte der Ort seyn wird, die Wohlthätigkeit dieser Anstalt sich auf weit mehrere Menschen verbreiten kann, als welche darin wirklich **bewohnt** werden müssen. Aber für diese letzteren, welche also in dem Hause den sogenannten **Unterstand** finden sollen, kann die von **denen von Wien** *) abgegebene **Zahl** als zureichend angenommen werden. Wäre aber die Zahl auch geringer, wenn das zu errichtende Haus dem Arbeitlosen **augenblickliche** Zuflucht anbiethen soll, so ist die Frage:

II. **An welchem Orte?** das ist: Ob es **hier in Wien**, oder irgendwo auf dem **Lande** anzulegen sey? immer vollkommen entschieden. Nicht, als ob die Verbreitung einer so nützlichen Anstalt nicht auch für das flache Land, z. B. in Kreisstädten, wünschenswerth wäre: aber da gegenwärtig nur von den unbeschäftigten Classen der **Hauptstadt** die Frage ist, so muß für dieselben auch die Hülfe in der **Nähe** seyn, wofern man nicht den Endzweck größten Theils verfehlen will. Wenn der Taglöhner, der Dienstbothe, der nur **heute** seinen Unterhalt vermißt, immer erst ein Paar Stunden mit **hin**, und so viel mit **zurückgehen** zubringen soll, und man denkt eine rauhe, stürmische Witterung; wird er diesen Unterhalt in der Ferne suchen? Auch wenn keine abschreckende Witterung gedacht wird, verlöre er wenigstens immer einen großen Theil sei-

*) So ward der hiesige Magistrat in der Geschäftssprache genannt.

ner Zeit mit Ab- und Zugehen, die er, wenn das Haus in Wien ist, zur Arbeit verwendet haben könnte. Er würde kaum so viel arbeiten und erwerben, um sich für seine Ermüdung schadlos zu halten. Sollte aber nach dem Vorschlage des Ungenannten jedem Ankömmlinge, um ihm den Rückweg für einen Tag zu ersparen, die Beherbergung gegeben werden, so würde auf der einen Seite z. B. dem Vater, der mit dem erworbenen Taglohne das dringende Bedürfniß, den Hunger seiner Kinder befriedigen soll, nicht geholfen seyn, wenn er Abends zu ihnen nicht wiederkehren kann; auf der andern Seite würde durch eine so allgemeine Aufnahme und Beherbergung

III. Das Gebäude in der Anlage und seiner Unterhaltung viel zu kostbar werden. Die Verschiedenheit in der Bestimmung eines Arbeitshauses von einem Zuchthause muß nothwendig auch in die Anlage des Gebäudes einfließen. Nichts dürfte hier Zwang, oder sonst das Äußerliche einer Gefangenschaft blicken lassen. Ein geräumiger Hof, auf welchem im Sommer auch im Freyen gearbeitet werden könnte; große, lüftige, zur gemeinschaftlichen Arbeit und zum Schlafen eingerichtete Zimmer, wo die Geschlechter abgesondert, und zwischen welchen die Beamten, deren Anzahl gering seyn kann, untergetheilt werden; das ist das Wesentliche daran. Jede ordentliche Anlage eines Versorgungshauses kann hier zum Beyspiele genommen werden. Der einzige Unterschied ist in Beziehung auf die zwey letzten Classen, für welche eine Absonderung gemacht werden muß, denen das Ausgehen durch die Anlage des Gebäudes selbst, durch

einen an der Schwelle bewohnten Thorwärter verhindert, und wo für ein Paar kleine Zimmerchen zur Bestrafung der Widerspänstigen gedacht ist.

Auf diese Art würden viele Stücke, die nach dem Grundrisse, welchen der Ungenannte seinem Vorschlage beygeschlossen hat, das Gebäude sehr weitläufig, und sowohl bey der ersten Anlage, als in der Unterhaltung kostbar machen, meistens hinwegfallen. Keine Wachstube, keine Arreste, keine der unzähligen Abtheilungen, auf welche in diesem Grundrisse angetragen ist. Man kann daher Umgang nehmen, zu untersuchen: Ob der von dem Magistrate und der n ö. Regierung in Vorschlag gebrachte . ., oder der in der Relation A vorzüglich zu einer solchen Bestimmung angerühmte Ort Ebersdorf, oder endlich der Platz, den der Ungenannte erwählet, vorzuziehen sind: weil jedes Gebäude, welches mit der Geräumigkeit auch den Vortheil vereiniget, gleichsam in der Mitte gegen die Stadt und Vorstädte gelegen zu seyn, anwendbar, und jedes Versorgungshaus, oder auch jedes Kloster, deren Bewohner übersetzt würden, mit nicht so großem Aufwande zu dieser Bestimmung zubereitet werden kann. Übrigens dürften, außer den Behältnissen, zu einer nicht eben starken Menge von Materialien und zu den Arbeitsgeräthschaften, andere Magazine überflüssig seyn, weil A.

IV. Die Arbeiten in dem Arbeitshause nichts weniger als auf die Anlage von einer, oder mehreren Manufacturen abgehen sollen.

Es ist eine mehrmahl bestätigte Beobachtung, daß die besten Vorschläge, gegen deren Nutzbarkeit sich kein Zweifel erregen ließ, oft als unausführ=



bar bey Seite gelegt werden, weil ihre Ausführung durch die Kostbarkeit gleichsam unmöglich gemacht schien. Weitläufige Gebäude anlegen, kostbare Werkgeräthschaften, z. B. Stühle, Filatorien, Druckereyen, Vorrath an Stoff beybeyschaffen, mehrere Meister mit großen Kosten verschreiben und besolden, alles das, auf einen ungewissen Erfolg, ohne des Absatzes versichert zu seyn, oder den Absatz nur durch verhaßte Zwangsmittel zu versichern! Solche Vorschläge, worauf im Grunde die mannigfaltigen Vorschläge des Magistrats sich zusammenziehen lassen, werden nirgends leicht Eingang finden. Das Manufacturhaus, so sehr sich Justi angelegen seyn ließ, den Boden'schen nur hingeworfenen Gedanken bis auf das Einzelne hinauszuführen, ist nie eine Regierung, wenn gleich nicht andere Ursachen dagegen kämpften, schon allein seiner Weitwendigkeit wegen, zur Wirklichkeit zu bringen versucht worden.

D. Hofrath . . schaltet der unter D. beygelegten Meinung zu einer in Wien noch mangelnden Fabrication einen sonst wohl ausgeführten Entwurf ein, worin er wünschet, mit dem Arbeitshause zugleich eine ordentliche Erziehungsanstalt zu verknüpfen. So gern jedermann diesen Wunsch unter einem andern Gesichtspuncte unterzeichnen wird, so hat doch gegenwärtige Überlegung sich ohne Erweiterung auf das Arbeitshaus allein zu beschränken. Bey diesem aber wird nicht sowohl erforderlich seyn, eigene, abgesonderte Manufacturen zu errichten, als vielmehr, das Arbeitshaus mit anderen Manufacturen und Handgewerben in einigen Zusammenhang zu setzen, damit es von daher mit Arbeit verlegt werde.

Auf diesen Weg zwar, würde der Bedingung, welche im 4. Puncte des allerhöchsten Cabinettsschreibens bey den vorzuschlagenden Arbeiten ausdrücklich vorgeschrieben ist, nähmlich: Daß dem Publicum dadurch nichts entzogen werde: nicht erfüllt seyn. Aber die t. g. Stelle erlaubt sich hier, einen Zweifel nicht zu unterdrücken: Ob es wohl möglich seyn dürfte, irgendwo eine Arbeit von dieser Art aufzufinden, wenn nicht eine ganz neue Beschäftigung entdeckt, zugleich aber auch vorausgesetzt wird, daß die Masse der Beschäftigung bisher immer kleiner, als die Masse der Bevölkerung gewesen, mithin von der letzten immer derjenige Theil unvermeidlich unbeschäftigt, und ohne Erwerbungsweg geblieben ist, dem nunmehr die neugefundene Arbeit zugetheilt werden soll. Vorausgesetzt aber, was nothwendig vorausgesetzt werden muß, bis jetzt habe Niemand nothwendig müßig gehen, das ist Niemand nothwendig brotlos bleiben müssen, und die Masse der Beschäftigung stehe mit der Masse der Bevölkerung dergestalt im Ebenmaße, daß auf Eines von Bevölkerung immer Eines von Beschäftigung gerechnet werden, nähmlich, daß jeder Kopf seinen Antheil von Arbeit und Verdienst finden kann, so getraut man sich allerdings wegen des nachtheiligen Erfolgs zu verbürgen, wenn gleich keine neue Beschäftigung aufgefunden wird. Denn dadurch, daß Jemand durch eine neue Veranstaltung nun mit Leichtigkeit seine Arbeit im Arbeitshause findet, der sie zuvor außer demselben mit großer Beschwerlichkeit suchte, erhält weder die Masse von Bevölkerung einen Zuwachs, noch die Masse der Beschäftigung eine Verminde-

rung: das Verhältniß zwischen beyden bleibt dasselbe. Die Beschäftigung wird also, wie zuvor, die Masse der Bevölkerung zu bedecken zureichen: oder, hätte sie schon zuvor nicht zugereicht, so wird die öffentliche Aufsicht, um das Ebenmaß herzustellen, zuvor erst an höhere Vorkehrungen, als das Arbeitshaus zu denken haben.

Es dürfte daher nicht sowohl nöthig seyn, sich um neue Arbeiten, als vielmehr um solche zu besorgen, welche der **Bestimmung** des Hauses zusagen: das ist, um solche, die jedermann zu einer Erwerbung Gelegenheit verschaffen können. Unter den Menschen, welchen dieses Haus einen Zufluchtsort anbiethet, sind viele, zum Beyspiele aus der Classe des Dienstgesindes, der Handwerker, welche zu mancherley Arbeiten, zum Nähen, Stricken, Spinnen u. dgl. die Geschicklichkeit haben. Von dergleichen Beschäftigungen wird also beständig hinreichender Vorrath zugegen seyn müssen. Aber, wie in dem Berichte der n. ö. Regierung gegen die Meinung des Magistrats mit Grund angemerkt wird, es würde zu weitläufig, und bey dieser Weitläufigkeit gleichwohl nicht möglich seyn, jedem Handwerker eine Arbeit von seinem **eigenen** Gewerbe vorlegen zu können. Auch ist dieses eben so wenig nothwendig; denn, wenn für den, der seine eigene Gewerbsarbeit nicht findet, nur andere Arbeiten vorhanden sind, an die er gestellt werden kann, weil sie keine **besondere** Fähigkeit voraussetzen, und gleichsam durch den Mechanismus des Körpers allein verrichtet werden, so ist das immer genug, nicht nur den Handlanger, sondern auch den Handwerker zu versorgen. Der Seidenzeugmacher z. B.

wird für denselben Tag nicht am Stuhle sitzen, aber er wird vielleicht Farbe reiben, oder Tabak mahlen, und damit sich wenigstens 12 oder 15 Kr. erwerben, da er sonst ganz ohne Verdienst geblieben wäre.

Durch dergleichen Arbeiten, wohin beynahe alle **ersten** Zubereitungen in Manufacturen, alle **Vorarbeiten** bey den Handgewerben gehören, werden auch diejenigen nützlich beschäftiget werden, welche nur der **Besserung** wegen in dem Arbeitshause sind, und anfangs gemeiniglich wenig Geschicklichkeit besitzen, aber darum in diesem Besserungsorte auch in einigen Arbeiten, wodurch sie künftig sich auf ehrbare Art ihren Unterhalt erwerben mögen, **unterrichtet** zu werden Gelegenheit finden sollen.

Die Beschwerlichkeit, diese mannigfaltigen Arbeiten zu finden, hat hauptsächlich den schon öfters auf das Tapet gebrachten Gedanken, von Errichtung eines Arbeitshauses immer fahren zu lassen gezwungen; und die n. ö. Regierung, indem sie die Vorschläge des Magistrats über diesen Punct als unausführbar verwirft, gesteht selbst, daß ihr die von einigen Räthen ihres Mittels geäußerten Meinungen eben so wenig anwendbar scheinen. Es ist bereits angemerkt worden, daß das Arbeitshaus, ob es gleich selbst keine Manufactur seyn soll, dennoch mit den **Manufacturen** nützlichen Zusammenhang haben könnte. Der Grund und Vortheil dieses Zusammenhangs würde seyn, um von **daher** mit Arbeiten von mancherley Gattung, vorzüglich aber mit solchen verlegt zu werden, zu deren Verrichtung eben keine besondere Geschicklichkeit gefor

dert wird. Die vielfältigen Manufacturen in Wien lassen gegründet hoffen, daß es von daher dem Hause nie an Arbeit mangeln werde. Nach dem un-
E. ter E beygeschlossenen Anerbiethen des hiesigen Handelsstandes läßt sich sogar erwarten, daß sowohl Manufacturen, als andere Handgewerbe es für sehr vortheilhaft ansehen, und daher froh seyn werden, diese Gattung von Arbeiten, worauf sie sonst die Zeit ihrer theurer besoldeten Leute verwenden müssen, hier um etwas geringere Kosten verrichten lassen zu können. Man darf sich nicht weniger in Absicht auf die gemeine Spinnerey, Strickerey, Nähen u. dgl. verheißen, daß es dem größten Theile des Bürgerstandes willkommen seyn werde, einen Ort zu wissen, wo sie um mäßigen Lohn, was sie verlangen, zuverlässig erhalten; und es wird dadurch dem Hause an zugewiesenen Arbeiten von erst genannten Gattungen nicht leicht gebrechen, sobald die Verfassung desselben bekannt seyn, und sich durch die darin herrschende Ordnung sowohl, als durch Beförderung der Arbeit Zutrauen erworben wird.

Was aber dadurch allenfalls dennoch abgängig seyn dürfte, dazu könnten Spitäler, Klöster, die Garnison, wenn sie, was sie an Hemden, oder auch andern Kleidungsstücken, an Strümpfen oder ähnlichen Dingen brauchen, bey dem Arbeitshause bestellten, nützlich beytragen.

Dem Einwurfe, daß dadurch andern Leuten ihr Unterhalt geraubt wird, ist schon oben vorgebauet worden. Diese Arbeiten sind von der allgemeinen Beschäftigungsmasse, und werden von der allgemeinen Bevölkerungsmasse versehen. Nur damahls

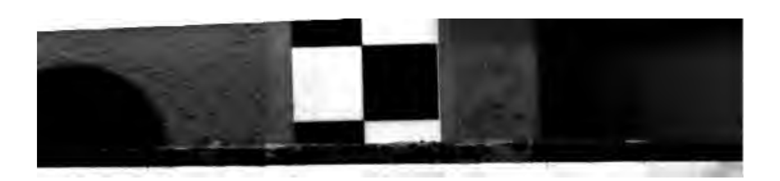
würde Jemanden der Unterhalt geraubt, wenn eine Beschäftigung demjenigen zugewendet würde, der sonst seinen Unterhalt ohnehin hatte. Denn nur dadurch kämen z. B. von der Beschäftigungssumme 100, auf 1 von der Bevölkerungssumme 2 Beschäftigungen; wodurch für die übrigen 99 der Bevölkerung nur 98 Arbeit übrig, mithin eines ohne zusagende Erwerbung bleiben müßte.

Um jedoch dem Arbeitshause vor anderen Beschäftigungswegen auch keinen überwiegenden Vorzug einzuräumen, würde

V. Der Lohn, welcher in demselben gegeben wird, um etwas geringer auszumessen seyn, als er außer demselben fällt. Diesen Unterschied machen zwey wichtigere Gründe durchaus nothwendig: erstens, damit die Wohlfeilheit mehrere Menschen vermöge, sich mit den Arbeiten, die sie nöthig haben, an das Arbeitshaus zu verwenden; zweytens, damit, weil die Bequemlichkeit, im Arbeitshause zuverlässig Verdienst zu finden, sehr anlockend seyn würde, der geringere Lohn das Gleichgewicht einiger Maßen herstelle, und nur diejenigen hier Arbeit zu suchen vermöge, die anderwärtig keine gefunden haben.

Von dem Lohne, den Jemand erworben, soll er, je nachdem es ihm besser scheint, sich seine Kost zu verschaffen, wo und wie er will, die vollkommene Freyheit haben. Denn auch

VI. Die innere Ordnung des Hauses soll ganz nichts von dem Zwange, und aller der Beschränkung an sich haben, welche der Ungenannte in der 3. Abtheilung von darum für wesentlich angesehen hat, weil er das Arbeitshaus mit einem aus-



wärts sogenannten Spinn- oder Raspelhause vermenget. Ordnung, Reinlichkeit, Anständigkeit muß natürlich von den Aufsehern im Ganzen, und in jedem Arbeitssaale und Beherbergungszimmer von den vorgesetzten Meistern und Meisterinnen im Einzelnen handgehabt werden. Die Einrichtung in solchen Stücken wird also derjenigen in einem gut bestellten Versorgungshause ähnlich seyn. Aber worin zwischen diesem und den Versorgungshäusern eine wesentliche Verschiedenheit seyn wird, ist, daß hier niemand weder zu essen, noch zu schlafen bemüssiget, mithin auch dieses Haus nicht weiter, als so viel in jeder ordentlichen Haushaltung zu geschehen pflegt, versperrt gehalten werden darf. Zwar diejenigen, welche hier beherbergt zu werden verlangen, sollen gegen ein mäßiges Schlafgeld, zum Beyspiele vom Kopf 1 Kr. unterkommen, wodurch eine Art von Gesindherberge, die zu Unterhaltung der Kosten einen geringen Beytrag leisten würde, zugleich mit vereinigt wäre. Aber, wer zu seiner Familie, zu seinen Ältern, oder wohin sonst immer gehen will, empfange nach vollendeter Arbeit seinen Lohn, ohne von jemanden zurückgehalten zu werden.

Diese Einrichtung fließt aus der Natur eines Hauses, welches jedermann ein augenblickliche Zuflucht anbiethen soll, und wird viel beytragen, daß die vorsorgende und liebvolle Absicht, welche Ihre Majestät bey einer solchen Anstalt zum Endzwecke haben, desto stärker einleuchte.

An dieser den Ankömmlingen in dem Arbeitshause eingeräumten Freyheit, können aber die Züchtlinge natürlicher Weise keinen Antheil haben, und

daher muß sowohl wegen ihrer **Bewohnung** und **Beköstung**, als auch für ihren Unterricht die Vorsorge getroffen werden.

So viel die beyden ersten Stücke betrifft, abermahls zureichend, auf das Beyspiel und die Haushaltung eines ordentlich eingerichteten Versorgungsorts zu weisen.

In Ansehung des **Unterrichts** aber sind wenige **Meisterinnen** und **Meister** mehr als hinlänglich, weil allenfalls auch unter denjenigen, die sich um Arbeit anmelden, viele seyn werden, welche gegen einen mäßigen Lohn in manchen gemeinen Gattungen von Arbeiten, als Spinnen, Nähen u. dgl. eine Anleitung zu geben vermögen, und durch diese die Kosten auf Meister und Meisterinnen vermindert werden können.

Nach der festgesetzten Bedeutung des Arbeitshauses macht zwar

VII. Die **Bestrafung** einen Theil der inneren **Ordnung** aus, sie kann aber nur gegen die Züchtlinge, gegen die übrigen aber höchstens im Falle einer in **dem Hause** selbst vorgehenden Unordnung Statt finden. Es würde mit der ganzen Verfassung unzusammenhängend seyn, wenn die Bestrafung auf mehr als eine **Medicinalstrafe** hinausliefe. Eine Versperrung also in einem abgesonderten Stübchen, und vorzüglich das Fasten, sind die hier allein schicklichen Züchtigungen: nur selten Schläge, wozu die Knechte und Mägde des Hauses, aber keine Fremden, am wenigsten eigene in dem Entwurfe des Ungenannten unter das Hauptpersonal angesetzten, Bütteln ähnliche Leute zu gebrauchen seyn würden. Wer eine stärkere Züchtigung nöthig hat, gehöret



nicht mehr in dieses, sondern in das eigentliche Zuchthaus.

So wie die Verfassung des Hauses bis hieher entworfen worden, kann das ganze Werk nicht kostbar, mithin

VIII. Der **Fond** dazu eben nicht außerordentlich groß gefordert werden. Da die Arbeiten größten Theils von Außen herein kommen, so fällt dadurch die **Vorauslage** auf Stoff, die Magazinirung und sogar die in dem Berichte der n. ö. Regierung geäußerte Sorge des **Anwerths** größten Theils hinweg. Die Unterhaltung der freywilligen Arbeiter kostet nichts, sie verdienen sich was sie empfangen selbst. Die, welche beherberget werden, zahlen das Schlafgeld, wodurch zur Erhaltung der Fournituren sich eine Beyhülfe erwarten läßt. Allenfalls ein sehr geringer Abzug von den Übrigen, als ein Ersatz für Licht und Heizung, würde die **laufenden** Kosten dieser Art beynahe ganz decken. Auch die **Züchtlinge** werden durch ihre Arbeit ihren Unterhalt überschwenglich vergüten.

Es ist also nur noch um den ersten **Bau** und die **Einrichtung** des Hauses, weiters um die **Unterhaltung des Gebäudes** und der **Geräthschaften**, und um einen Zuschuß auf das erforderliche **Personale** zu thun.

Der Gedanke des Referenten bey der n. ö. Regierung, das wirkliche Zuchthaus auf das Land in F. das vom Freyh. v.... unter F angebothene Schloß zu verlegen, und das alsdann in der Leopoldstadt leer gewordene Gebäude zu dem **eigentlichen Arbeitshause** zuzubereiten, würde wegen **Erleichterung der Kosten** allerdings Aufmerksamkeit ver-

dienen, wenn dabey nicht zu besorgen stünde, daß bey dem Volke der Ort ein nicht leicht zu hebendes Vorurtheil erwecken, und wenigstens auf längere Zeit die heilsame Wirkung der ganzen Anstalt vereiteln möchte.

Sollte aber auch eine neue Anlage des Arbeitshauses größere Kosten fordern, so hält man dafür, daß die alleinige Versetzung der Versorgungshäuser aus der Stadt auf das flache Land, hierzu und zur weiteren Erhaltung einen mehr als überschwenglichen Fond verschaffen würde.

Es gehöret nicht zu gegenwärtigem Entwurfe, die mannigfaltigen Vortheile auseinander zu setzen, welche eine solche Versetzung noch von vielen andern Seiten der öffentlichen Staatshaushaltung an die Hand lassen kann. Was hier Orts zu betrachten kömmt, ist der dadurch erwachsende Fond. Dieser entspringt ohne jemands Beschwerde, bloß aus der durch eine solche Versetzung natürlich und gleichsam von selbst erfolgenden Verminderung der Unterhaltungskosten der Armen, welche nicht bey dem unmittelbaren Unterhalte der Versorgenden allein stehen bleiben, sondern auch auf die gemeinschaftlichen Auslagen, auf Holz, Licht, Gebäude, Beamten, und Dienstleute sich erweitern wird. Wofern nun die Ersparung im Ganzen bey den übertragbaren Versorgungsanstalten sich nur auf ein Sechstheil belaufen sollte; und diese Erwartung ist nicht überspannt; so wird der zu einem Arbeitshause nöthige Aufwand dadurch zureichend bedeckt seyn.

Es ist bey diesem Vorschlage nicht außer Acht gelassen worden, daß eine solche Veränderung auf



dem Lande andere zur Unterbringung der Armen taugliche Gebäude nöthig machen wird. Aber zum Theile sind die Gebäude hierzu lang schon bereit, in so manchen geräumigen Schlössern, welche die Eigenthümer in ihrem Leben nie betreten, und welche sie, da sie jetzt davon keinen Nutzen haben, und dieselben meistens verfallen lassen, um einen billigen Zins gern zu dieser Bestimmung überlassen würden. Zum Theile aber, wofern auch hier und da ein neuer Bau geführt werden müßte, würde der Verkauf der in Wien ledig gewordenen Häuser zur Errichtung der neuen Gebäude allerdings hinreichen.

Da man den angedeuteten Ersparungsfond für ergiebig genug ansehen zu können glaubt, macht man von dem freywilligen Beytrage wohlthätiger Bürger keine Erwähnung, auf den sich gleichwohl mit einigem Grunde zählen lassen dürfte, wenn die Absicht dieser Anstalt dem Publicum genugsam begreiflich, allenfalls auch die Nothwendigkeit, der Nutzen, und das Wohlthätige derselben durch den von den . . . . . . vorgeschlagenen Nahmen des **Theresianischen Zufluchthauses** in die Augen fallender gemacht würde: wozu die Erlaubniß von Eurer Majestät um so leichter zu bewirken seyn dürfte, als der Nahme der **besten Fürstinn** kaum irgendwo würdiger gebraucht werden kann, als bey einer Stiftung, welche der emsigen Dürftigkeit gegen die Noth, der Unschuld gegen die Verführung eine stets offene Freystätte anbiethen soll."

Wien den . . . .

Manchmahl kann einem **Vortrage** auch die einfache Gestalt eines **Protokolls** gegeben werden,

welches bey Aufsätzen von längerem Inhalte die angemessenste ist, wenn sie entweder schon eine Untertheilung in bezifferte Absätze haben, oder eine solche Untertheilung anzunehmen fähig sind: wie **Kreisbereisungen**, ausführliche **Vorschläge** und **Einrichtungen**, **Protokolle** untergeordneter oder auch gleicher Stellen, u. dgl.

Diese Gattung von Vorträgen fordert weder besondere **Erklärung** noch **Beyspiele**. Der **Eingang** sagt mit wenigen Worten, **was** für ein Aufsatz dem Regenten vorgelegt werde: **Das .. .. Gubernium begleitet unter ..... die Kreisbereisung des — mit seinen Anmerkungen, die man E. M. mit denjenigen Erinnerungen vorleget, welche dieser k. g. Hofstelle über verschiedene Puncte wesentlich zu seyn scheinen:** oder **Die k. g. Hofstelle begleitet hiemit zu Händen E. M. das unter .. eingekommene Protokoll des .. .. über ... mit ihren bey verschiedenen Puncten nothwendig scheinenden Anmerkungen** Hierauf werden die Puncte des beurtheilten Aufsatzes auf die linksliegende Spalte des Bogens gesetzt, zur Rechten aber dasjenige beygesetzt, was bey jedem Puncte zu erinnern ist. Wo einem Puncte keine Erinnerung zur Seite steht, wird die **beyfällige** Meinung von selbst verstanden.

Man sieht, daß diese leichte Art von Geschäftsaufsätzen, wo ohne Umweg sogleich zur Sache selbst geschritten wird, der Ausführlichkeit der Meinung kein Hinderniß legt, und am Ende auch solchen Zusätzen ihren Ort läßt, welche auf keinen Punct des

beurtheilten Aufsatzes Beziehung haben, eigentlich mit der Theorie der **Berichte** übereinkommen.

Präsidialnote heißt der Aufsatz, so oft er nicht im Rahmen der **Stelle**, sondern des **Präsidiums** gegeben wird. Ein **Gegenstand** derselben kann alles dasjenige werden, was Gegenstand von einem **Vortrage** ist. Vor Abstellung vormahls herrschender Curial-Weitwendigkeiten, war in der Förmlichkeit der innern **Anrede** und des **Schlusses** einige Verschiedenheit. Für jetzt ist sie nur noch in dem Einzigen, daß in der Aufschrift **von Außen** statt: **Allerunterthänigster Vortrag der ... Stelle,** gesetzt wird: **Allerunterthänigste Note über** &c.

Wenn es sich ereignet, daß **mehrere** Bittschriften in kürzerer Zeit an einen Vorsitzenden bezeichnet werden, so ist es demselben erlaubt, anstatt, über jeden Aufsatz eine **besondere** Note zu geben, alle in einem sogenannten **Auskunftsbogen** zusammenzufassen.

Ein solcher Auskunftsbogen ist sowohl nach der äußeren **Form** als nach dem **Wesentlichen** ein besonderes **Protokoll** über die **bezeichneten** Gesuche, bey denen also alles, was über diese Gattung von Geschäftsaufsätzen gesagt worden, angewendet werden kann. Daher ein kurzes Beyspiel zur vollkommenen Erklärung zureicht.

Allerunterthänigste Auskunft

über die an den böhm. und österr. obersten Kanzler von Sr. Majestät bezeichneten Bittschriften.

1.

Bittet das Städtchen N. in Böhmen unter dem .. vorigen Monaths u. s. w. Folgt ein kurzer Auszug. Refer. Hofrath ..

Über diese, hauptsächlich wider die Entscheidung des Guberniums gerichtete Beschwerde wird von demselben förderſamst Bericht abgefordert.

2.

Macht N. N., Wasserkunstmeister bey der Stadt Ollmütz, unter dem .. von M. ꝛc. Ref. Hofrath ..

Dieses Anbringen wird vorläufig dem mährischen Gubernium um Bericht zugesendet.

3.

Ein Vorschlag von N. N., Beamten der Tabakgefälls-Buchhalterey ꝛc. Ref. Hofrath ..

Hierüber wird die Direction des Tabakgefälls vernommen.

4.

Stellen Jos. N., Michael

N. und Johann N. als Deputirte des Markts .. in Österreich ob der Enns unter dem .. vor ꝛc.

Ein etwas ausführlicherer Auszug.

Ref. Hofrath ..

Diese Angelegenheit, so weit die von der Gemeinde beygelegten Behelfe zeigen, theilet sich eigentlich in zwey Gegenstände.

Der erste ist eine Beschwerde der Gemeinde über die Grundobrigkeit: daß diese mit Gewalt sich der Grundherrschaft angemaßet, und der Gemeinde ohne Ursache eigenmächtig einen Sequester gesetzt haben soll.

Der zweyte betrifft die gelegten Rechnungen. Von diesen zwey Gegenständen ist nur der zweyte Gegenstand rechtlich entschieden, der erste aber noch nicht untersucht worden.

Es wird also der Landeshauptmannschaft aufgetragen, diese Anklage

durch das Kreisamt des .. gründlich untersuchen zu lassen, und dem hierüber folgenden Berichte zugleich die gesammten Acten in Ansehung der zweyten Beschwerde beyzulegen, wodurch der allerunterthänigste Vortrag mit vollkommener Kenntniß der Umstände wird erstattet werden können.

5.

Bringen die Gemeinden von N. N. und N. folgende Beschwerden ein. Ausführlicher Auszug mit bezifferten Puncten.
Ref. Hofrath..

Der erste und zweyte Punct sind Gegenstände, welche in die Geschäfte der obersten Justizstelle einschlagen. Man wird daher beyde Puncte ausziehen, und von derselben die Auskunft darüber einhohlen.

Zu 3 und 4. Es ist ein ungünstiger Umstand, wenn in .. die gemeinen Tücher nicht hin-

länglich verfertiget werden, und die Supplicanten, wie sie anführen, bemüssiget sind, ihre Wolle zur Verfertigung der nothwendigen Tücher außer Landes zu senden.

Die Vermehrung des auf die Ausfuhr der Wolle und Einfuhr der Tücher gelegten Zolles würde rc.

6.

Das Städtchen . . . zu der Herrschaft . . gehörig, beschwert sich unter. . . . Ein vollständiger Auszug. Ref. Hofrath . .

Ein ausführliches Gutachten.

Ich habe in der XV. Abtheilung über die Noten von Präsidenten zu Präsidenten, denen zuweilen auch der prächtige Beynahme Ministerial-Noten gegeben wird, an diesen Ort verwiesen, nicht als ob davon noch viel zu sagen wäre, sondern damit dort nicht viel gesagt werden mußte. Diese Noten sind im Grunde Schreiben, von gewöhnlichen Schreiben über Geschäfte zwischen Personen, die nicht in einem vertraulichen Verhältnisse stehen, in nichts unterschieden, als in Hinweglassung

der Anrede, an deren Stelle oben an steht Note. Alles, was Geschäft ist, oder dahin einschlägt, kann der Inhalt einer Note seyn, deren Ton durchaus sehr verbindlich, aber natürlich durch die Verhältnisse der Schreibenden verschieden wird *). Wenn z. B. der Hofkriegspräsident dem Bürgermeister zuschreibt: Herr Bürgermeister werden ihn durch Beförderung dieser Angelegenheit sehr verbinden, und er Präsident Sr. Majestät die Genauheit desselben anzurühmen, die sich anbiethende Gelegenheit nicht aus Händen lassen: so erwiedert dieser, von dem Glücke, mit Sr. Excellenz Befehlen sich beehrt zu sehen, von seiner Pflicht dieselben zu vollstrecken, und wünschet die gnädige Anempfehlung Deroselben bey Sr. Maj. zu verdienen, u. s. w. Von Gleichen zu Gleichen ist ungefähr die gewöhnliche Wendung folgende:

„Ich gebe mir die Ehre, Eurer Excellenz das von S. M. an mich erlassene Cabinettsschreiben mitzutheilen. Das Geschäft, dessen baldige Vollendung S. M. der Kanzley darin so nachdrücklich anbefehlen, fordert in vielen Puncten die Mitwirkung des Hofkriegsraths, von dessen Bereitwilligkeit, alles beyzutragen, was den allerhöchsten Dienst von irgend einer Seite befördern kann, die vereinigte Hofstelle sich überzeugt zu halten, so viele Ursache hat."

„Aber, da der Weg einer schriftlichen Behandlung zwischen beyden Stellen, der Angelegenheit nicht den Trieb geben würde, welchen der Befehl S. M. zum vorzüglichen Augenmerke zu haben scheint; so ersuche E. E., zu einer gemeinschaftli-

*) S. VIII. S. 56.



chen Zusammentretung auf..., zwey Hofräthe von dem Hofkriegsrathe zu bestimmen, und mir dieselben bey gefälliger Zurückstellung des mitgetheilten allerhöchsten Cabinetsschreibens anher zu benennen."

Wien den .. N.

Einige Präsidenten ziehen es vor, anstatt in ihrem, vielmehr im Nahmen der Stelle zu sprechen. Für diese würde der Eingang zu der vorhergehenden Note lauten: Von Seite der vereinigten Hofstelle gibt man sich die Ehre, dem löbl. Hofkriegsrathe ein allerhöchstes Cabinettsschreiben mitzutheilen rc.

Die Präsidenten einer Hofstelle, welche streng auf die Etikette der Verhältnisse sehen, verändern, wenn sie an den Präsidenten einer Landesstelle schreiben, die Gestalt der Note gleichsam in ein so genanntes Billet auf folgende Art: Der k. k. Hof- und Staatskanzler .. macht des n. ö. Hrn. Statthalters Grafen ... Excellenz die freundschaftliche Eröffnung rc. ohne Unterschrift. Etikette dann gegen Etikette, antwortet der Präsident der Landesstelle, um nicht ein ungleiches Behandeln zu einem Herkommen gegen sein Amt werden zu lassen: Der n. ö. Statthalter erkennt mit Danknehmung die von des k. k. Herrn Hof- und Staatskanzlers .. geschehene Mittheilung rc. gleichfalls ohne Unterzeichnung.

XXI.

Protokolle.

Bey Berathschlagungen über Gegenstände von größerer Wichtigkeit und verbreiteterem Einflusse,

welche in besonderen Zusammentretungen verschiedener Stellen, oder eigens berufener Räthe derselben Stelle gehalten werden, legt man dem Regenten ausführliche Protokolle vor, die gleichsam die Geschichte alles dessen in sich fassen, was bey der Berathschlagung geschehen, und wie gestimmet worden ist. Das ist also die zweyte Bedeutung des Worts. Protokoll. Man hält diese Art von Geschäftsaufsätzen insgemein für das Meisterwerk des Kanzleyschriftstellers. Sie sind es auch, aber nicht so sehr von Seite des Styls, als von Seite der Beurtheilung, während der Herumstimmung unbedeutende Dinge, Ausschweifungen, und Wiederhohlungen der Stimmenden fahren zu lassen, um dadurch Zeit zu gewinnen, alles desto genauer aufzufassen, was zur Sache wesentlich gehört. Was auf solche Art aufgezeichnet, oder mit dem Kunstworte der Kanzleyen gesprochen, rappulirt worden, muß in Ordnung gebracht werden.

Die Ordnung eines Protokolls ist aber dieselbe, welche bey der Berathschlagung selbst gehalten ward.

Der Referent trägt zum Eingange den Gegenstand vor, der die Zusammentretung veranlaßt, welches gemeiniglich ein von dem Regenten gekommener Aufsatz ist. Damit die Räthe bestimmt wissen, worüber die Meinungen zu geben sind, wird dieser Aufsatz nach seinem ganzen Inhalte vorgelesen. Auf eben die Art rückt der Verfasser des Protokolls, den man den Commissionsactuar nennt, zum Eingange den veranlassenden Aufsatz ganz ein: Seine Majestät haben unter ..



über . . ., **folgende allerhöchste Entschließung erlassen** u. s. w.

Der Referent fährt fort, die Sitzung zu unterrichten, was in Folge dieser Entschließung **vorbereitungsweise** veranlaßt, welche Auskunft, welche Nachrichten eingehohlt, mit welchen Stellen sich in Vernehmen gesetzt, von welchen Berichte abgefordert worden, und was von allen Seiten eingekommen ist. Dieses **erzählt** auch der Schriftsteller; und gibt solchergestalt kurz den Faden der **vorausgegangenen** Vorkehrungen.

Hierauf zeigt der Referent den eigentlichen Gesichtspunct der Berathschlagung und ihre Absicht an, faßt dieselbe zuerst in eine **Hauptfrage**, **zergliedert die Hauptfrage** in die untergeordneten **Theilfragen**, und zeichnet auf diese Art die **Puncte** aus, welche **einer nach dem andern** vorgetragen werden, und in die Berathschlagungen kommen. Der Actuar folgt dem Vortrage des Referenten als **Geschichtschreiber: Der Referent stellte zum Hauptgegenstande der Berathschlagung auf** u. s. w.

Hätte der Vorsitzende, oder ein Mitglied der Sitzung nöthig gefunden, **Vorfragen**, die zu **entscheiden** wären, aufzuwerfen, **Sätze**, über welche man sich vorläufig zu **vereinigen** hätte, aufzustellen u. d. gl., so zeichnet der Verfasser des Protokolls auf: Von **wem**? und was in **Regung** *)

*) Regung: Motion. Das gewöhnlichere Geschäftswort ist Anregung, wo das Vorsatzwörtchen dann die Bedeutung wie in Anbeißen, Angänzen hätte: nämlich den Anfang machen. Aber eine Motion ist nicht der Anfang der Regung, sie ist die Regung ganz, die Regung ist der Anfang zur fol-

gebracht werden? Hofrath .. warf, als eine auf das Ganze einfließende Vorfrage auf &c. Der oberste Kanzler brachte in Vorschlag, sich, bevor zur weitern Berathschlagung geschritten würde, vorher über .. zu vereinigen u. s. w. Der Actuar, da er das Protokoll in Ordnung setzt, ist jedoch nicht dergestalt an die Zeitreihung gebunden, daß er, was später in Regung gekommen, nicht sollte können vorausgehen lassen, wenn es als ein allgemeiner Theil, vor dem Einzelnen, oder vor der Zergliederung einen schicklichern Ort findet.

Hierauf werden die einzelnen Theile in Überlegung genommen. Der Referent führt aus den Vorbereitungsbehelfen das zu jedem Theile Gehörige, sey es eine Auskunft, oder Meinung an, setzt die seinige mit den Gründen bey: dann wird darüber umgestimmet.

Ist die ganze Sitzung einig, oder vereinigt sich zuletzt über einen Punct, so heißt es im Protokolle, wo zur leichtern Übersicht die Untersuchungspuncte auf der linken Spalte ausgesetzt werden: Die sämmtlichen Meinungen vereinigen sich &c. wo, wenn der Gegenstand von Wichtigkeit ist, die Gründe beygerückt werden.

Bleiben die Meinungen getheilt, und stützen sich dieselben auf wichtige Gründe, so werden die Stimmenden von beyden oder mehreren Meinungen genannt, die Meinungen selbst mit den dafür streitenden Gründen angesetzt, endlich wird gesagt,

genden Berathschlagung. Darum ist An bey Anregung überflüssig, wie bey Anerwogen, Andauern, Angönnen.

wohin die Mehrheit ausgefallen ist. Es erleichtert den Aufsatz, und verkürzt ihn, wenn der Protokollsverfasser den Schluß der Mehrheit zuletzt aufbehält: N., dem auch der oberste Kanzler beygetreten, hielt dafür ꝛc. Eine zweyte Meinung ward von N. eröffnet ꝛc. Die meisten Stimmen aber vereinigten sich mit dem Referenten ꝛc.

Wenn sich über eine wichtige Frage die Stimmen in zwey Meinungen trennen, ohne daß bey der einen die Mehrheit sehr überwiegend, und daher auch zur Schlußfassung nicht eben sehr entscheidend ist, so läßt ein behuthsamer Vorsitzender beyde Meinungen zu Protocoll nehmen, um dieselben mit Gründen und Gegengründen dem Regenten vorzulegen, und dessen Ausspruch darüber zu erwarten. Ueber diesen Gegenstand haben sich die Meinungen mit 6 gegen 7 getrennet. Die erstere trägt an ꝛc. Ihre Gründe sind ꝛc. Die zweyte glaubt in Erwägung nehmen zu müssen ꝛc. Sieht daher für zuträglicher an ꝛc. Bey diesen auf beyden Seiten wichtigen Gründen ꝛc. hielt die Commission es für ihre Pflicht, ohne einen Schluß zu nehmen, sich die Entscheidung von Sr. Maj. zu erbitten.

XXII.

Hofentschließungen. Cabinettsschreiben.

Derjenige, der an keinen Zwang der Förmlichkeit gebunden, das Gepränge für das ansieht, was es ist, für nichts; der den Zwang desselben, wie allen unnützen Wörterkram hasset, kann — derjenige, dessen Wort Verbindlichkeiten auflegt,

wird seine Befehle mit nachdrücklicher Kürze und Deutlichkeit geben. Sein Beyspiel wird auf alle Stellen als ein Gesetz wirken, und zur Nachahmung verpflichten: Denn Fürsten scheinen, was sie selbst thun, Andern zu gebiethen *).

Was auf den überreichten Vortrag einer Hofstelle, oder auf eine Note eines Präsidiums von dem Regenten entschieden wird, heißt Entschließung. Die Befehle, welche der Regent an seine Präsidien ohne veranlassenden Aufsatz, aus eigner Bewegung gelangen läßt, werden in die Gestalt von Cabinettsschreiben gekleidet.

Die Entschließungen sind sowohl in Ansehen der Gegenstände, über welche sie erlassen, als der Anordnungen, welche dadurch getroffen werden, von einer solchen Mannigfaltigkeit, daß sie sich nicht in gewisse Gattungen ordnen lassen.

Das Cabinett hat bey denselben meistens eine Art von Förmlichkeit, von welcher sich diejenigen, deren Feder daselbst gebraucht wird, abzuweichen, nicht leicht erlauben können. Die Entschließung wird entweder im Allgemeinen gefaßt, oder sie geht in besondere Theile des Aufsatzes ein, worüber entschieden wird.

Im Allgemeinen. Der Fürst setzt manchmahl ein Placet und seinen Nahmen eigenhändig. Es ist eine Kleinigkeit, ohne Folge und Bedeutung: aber es ist zu hoffen, daß auch dieses fremde Curial-Überbleibsel der lateinischen Rechtspflege einst wird beurlaubt werden.

Die gewöhnlichen Entschließungen im Allge-

*) Quid quid faciunt principes, praecipere videntur. Quintilianus.

meinen sind: Der Inhalt dieses Vortrags — Protokolls dient zu meiner Nachricht. — Ich genehmige den Inhalt dieses ꝛc. Zwischen beyden Formeln wird bey den Stellen kein Unterschied gemacht, und z. B. ein Protokoll, worin über einige Puncte das Gutachten enthalten ist, oder Anträge gemacht worden, wird durch die erste eben sowohl als durch die letzte für ganz bewilliget genommen. Auch ist das die einzige Deutung, welche die Entschließung in einem solchen Falle anzunehmen fähig ist; wann nähmlich eine Stelle vorlegt, was sie zu thun für zuträglich hält, und über das Vorgelegte, weil etwas gethan werden muß, eine Entscheidung nothwendig war. Indessen wird der Verlegenheit, worein eine im Grunde immer sehr zweydeutige Entschließung bringen kann, vorgebaut, wenn darauf gesehen wird, das: Dient zur Nachricht; Aufsätzen, worin nur Auskunft gegeben wird, vorzubehalten.

Ich genehmige den Inhalt ꝛc., kann nach Beschaffenheit des Vortrags, auf den es erfolgt, eine Gewährung, eine Abweisung, manchmahl, wenn in einem Protokolle über verschiedene Puncte, bey einem auf die Gewährung, bey dem andern auf die Abweisung eingerathen wird, beydes zugleich seyn.

Zuweilen empfängt die Genehmigung Zusätze, welche eine Art von Belobung, von Belehrung ꝛc. in sich fassen: z. B. Ich genehmige diese, ganz meinen Gesinnungen angemessene Vorkehrung. — Die Kanzley hat sehr wohl gethan — ist vollkommen recht daran. — Ich genehmige ꝛc. und wird man sich stets als

einen Grundsatz gegenwärtig zu halten haben ꝛc. Zuweilen nimmt die Entschließung aus dem Vortrage das Einrathen auf, und kleidet die Genehmhaltung in eine Art von Verordnung ein, welches vorzüglich bey günstigen Entschließungen, z. B. Verleihungen von Bedienungen, Besoldungen u. dgl. üblich ist: Ich verleihe dem N. in Ansehen seiner von der .. angerühmten Verdienste u. s. w.

Wird der Hauptinhalt eines Vortrags gutgeheißen, aber eine kleine Abänderung, ein kleiner Zusatz u. dgl. befohlen, so ist eine solche Entschließung nicht mehr eigentlich unter die im Allgemeinen ergehenden zu rechnen. Ich genehmige den mir vorgelegten Entwurf, nur muß das ... dahin abgeändert — der §. .. noch dahin gemäßiget werden. Man sieht, um wie viel bestimmter die Entschließung erlassen werden kann, wenn die Aufsätze der Stellen, wo immer der Gegenstand es zugibt, in bezifferte Absätze untergetheilt werden. Diese Zahlen geben alsdann den natürlichen Faden, über die besonderen Theile zu entschließen.

Es ereignet sich nur selten, daß bey Vorträgen von längerem Inhalte alles verworfen, und dennoch in die besonderen Theile eingegangen wird. Die Entschließung erklärt meistens nur im Allgemeinen: Man habe z. B. die Gesinnungen des Regenten ganz verfehlet. — Die Grundsätze, welche er befolgt wissen wolle, sich nicht gegenwärtig gehalten ꝛc. Hierauf folgt eine Belehrung, welche der neuen Berathschlagung eine Richtung zu geben, zum Zwecke hat. Die Ent-

schließungen über besondere Theile sind größten Theils zusammengesetzt aus Anordnungen, welche auf die einzelnen Puncte Beziehung haben, und aus einer allgemeinen Bestätigung in Ansehung des übrigen Inhalts. Zwar ist es überhaupt gleichgültig, ob die allgemeine Bestätigung zum Anfange oder Schlusse gesetzt wird. Gleichwohl scheint es der natürlichen Ordnung angemessener, über einen Aufsatz, der verschiedene unter sich nicht zusammenhängende Gegenstände in sich fasset: z. B. über ein Commissions-Protokoll, die einzelnen Entschließungspuncte vorausgehen zu lassen, und mit der allgemeinen Bestätigung zu schließen. Ueber Nr. 38 Refer. N. *) (folgt die Entschließung). Ueber Nr. 28 Refer. N. u. s. w. Der übrige Inhalt .. dient zu meiner Nachricht. — Im übrigen genehmige den Inhalt u. s. w. Bey einem Vortrage hingegen über einen einzigen Gegenstand, z. B. einen Gesetzentwurf, wird die Erwartung besser befriediget, wenn man das Allgemeine sogleich entschieden findet, und Abänderungen nach derselben folgen. Ich genehmige den Entwurf des .. Patents, jedoch mit folgender Abänderung; kommen nun diese Abänderungen nach der Ordnung der Paragraphe, in welche das Gesetz untergetheilt ist.

Wo an eine Stelle von Amtswegen ein Decret wäre erlassen worden, da wird aus dem Cabinette, das eigentlich keine sogenannte Expedition

*) Der Zusatz des Referenten ist nothwendig, wo in einem Protokolle die Referate von verschiedenen Räthen enthalten sind, da die nähmliche Zahlenreihe bey mehr als einem vorkommen kann.

hat, ein Schreiben gefertiget, welches, nach der eingeführten Etikette nicht an die **Stelle**, sondern ihren Vorsitzenden gerichtet ist. Die **Förmlichkeit** des Cabinettsschreibens ist die eines Briefes, nur, daß dieser Brief nach dem Verhältnisse von dem Fürsten zu seinem Diener eingerichtet ist. Statt einer Anweisung, die ohne Zweifel hier nicht erwartet wird, will ich ein Beyspiel eines Cabinettsschreibens von **Joseph** II. einschalten, welches in allen öffentlichen Blättern eingerückt war, und als ein Denkmahl seiner unbefangenen Denkungsart überall, und immer mit Vergnügen wird gelesen werden.

„Lieber Graf Kolowrat. Die Frage des .. läßt sich durch folgende Vorschrift und Maßnehmung ganz leicht entscheiden. Die Religion, auf welche in Ehegesetzen mit zurückgesehen werden muß, **gestattet** dem unvereheligten Manne, eine unvereheligte Weibsperson, die ihm in verbothenen Graden nicht anverwandt ist, zu eheligen: aber sie **befiehlt** Keinem zu heirathen, und schließt **keine Classe** von der Ehe aus. Ahnenstolz und gesellschaftliches Vorurtheil hat die Mariages de conscience erfinden machen: diese können und sollen in Zukunft aufgehoben seyn, und dem Aufgebothe, auch allen andern aus Contracten entstehenden Verbindlichkeiten, wie andere Ehen unterliegen. Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie auch in Geheim unterlassen. Wer, überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, eine Gattinn aus einer untern Classe zu nehmen sich entschließet, muß auch standhaft genug seyn, den Vorurtheilen Trotz zu biethen. Nach diesem Grundsatze ist künf-

tig vorzugeben, und sind die geistlichen und weltlichen Behörden darnach zu belehren.

Joseph.

XXIII.

Standeserhöhungen. Privilegien. Rescripte.

Wie die Standeserhöhungen von zweyfacher Art sind: Erhöhungen, welche sich auf die Familien und Nachkommen verbreiten: die Erhebung in den Adelsstand, und solche, welche bey der Person des Erhöhten stehen bleiben: die Beylegung von Rathstiteln u. dgl., so sind auch die darüber gefertigten Urkunden zweyerley.

Bey Familienerhöhungen wird ein Adelsbrief, ein sogenanntes Diplom gefertiget. Der Schriftsteller kann hier keine Geschicklichkeit beweisen, weil für alle Grade des Adels althergebrachte Formulare vorhanden sind, die er nur abzuschreiben, und dem Neubeförderten mit Einschaltung seines Nahmens, Wapens, und der Verdienste gleichsam mit Kleister und Schere anzupassen hat. Aber waren diese Formulare es auch werth, wie ich schon an einem andern Orte Erwähnung gemacht habe, daß verdienstvolle Räthe und Gelehrte sich so eifrig der Abänderung derselben entgegensetzten *)? Ich will also annehmen, es wäre

*) Der stärkste Grund; durch welchen die Diplomatiker, und nahmentlich der Verfasser der Geschichte der Deutschen, der sel. Archiv. Schmid, die Unveränderlichkeit der Adelsbriefe beschützten, war: In der Zukunft dürften, gegen die Echtheit der in einer andern Gestalt [illegible]

lungen des Bürgers unsicher machen, und ihn selbst der Gefahr, straffällig zu werden, aussetzen.

Die Haupttheile eines Patents sind — der Eingang — das, was befohlen oder verbothen wird, und der anordnende Theil des Gesetzes, der das Dispositiv genennet werden kann — die Verpönung.

Der Eingang enthält die Benennung desjenigen, von dem das Patent unmittelbar kommt, nähmlich des Regenten, in dessen sogenannter Titulatur eine Zusammenziehung durch das Circulare über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze *) vorgeschrieben wird.

Dem Titel des Regenten folgte ehemahls die Formel: Wir ꝛc. entbiethen hiermit unsern — kam nun eine weitläufige Herzählung der verschiedenen Stände und Volksclassen, und ward geschlossen, besonders aber Unsern — wo derjenigen nahmentlich Meldung gemacht wurde, auf welche der Patentsinhalt eine nähere Beziehung hatte. Diese Formel, welche den Eingängen nothwendig eine steife, stets einförmige Wendung zu geben zwang, ist für überflüssig erkannt worden, weil der Inhalt des Gesetzes ohnehin zeigt, auf wen sich die Verbindlichkeit desselben erstrecket.

Ein wesentlicherer Theil des Eingangs ist die Veranlassung zu dem Gesetze selbst. Man hat den Zweifel aufgeworfen: ob es vortheilhaft? sogar, ob es der Erhabenheit des Regenten anständig sey, von seinen Absichten und Vorkehrungen dem Volke durch einen Eingang oder sogenannten Prolog des Gesetzes gewisser Maßen Rechenschaft zu geben?

*) §. 11.

Mann von Wissenschaft, als Künstler, Fabrikant, Handelsmann geleistet hat. Der Schriftsteller wird also mit der **Erzählung**, als mit der **Veranlassung**, den Eingang machen, und im **Nahmen des Fürsten** durch den Adelsbrief ihm bey den Zeitgenossen und der Nachwelt das Zeugniß dieser geleisteten Dienste, und des dadurch dem gemeinen Wesen zugeflossenen Wohls ablegen.

Der Veranlassung wird er in der natürlichsten Verbindung die **Wirkung** folgen, und den Fürsten sprechen lassen: **Daß er, um einen so würdigen Bürger zu belohnen, und andere zu gleichem Eifer für das öffentliche Beste zu ermuntern, ihn sammt seinen ehelichen Erben und Nachkömmlingen in den Adelsstand erhebe, ihm den Ehrennahmen von .., mit einem solchen Wapen, solchen Vorzügen verleihe.** Bey Erwähnung der letzteren wird sich dem Schriftsteller die Betrachtung von selbst anbiethen, wie unschicklich, und beynahe verhöhnend es sey, das Recht, **Turnieren beyzuwohnen**, oder ähnliche Dinge, die heute ohne Ausübung, mithin auch ohne Bedeutung sind, unter diesen Vorzügen mit anzurechnen. Er wird sie also weglassen, und dafür das Recht des **adelichen Gerichtsstandes**, und andere der Verfassung und den Zeitumständen angemessene **Befreyungen** und **Rechte** ansetzen.

Den Schluß endlich wird der an jedermann gerichtete Befehl machen: dem Neugeadelten nach dem verliehenen Range zu begegnen, und Achtung zu bezeigen, mit der auf die Entgegenhandlung bestimmten Bestrafung oder Verpönung.

Rathstitel und andere persönliche Würden

werden im gemeinüblichern Wege durch **Decrete** verliehen: zuweilen aber auch durch eine Art **Diplom** oder **Patent**, deren veraltete Formulare nach den vorausgesendeten Grundsätzen leicht verbessert werden können.

Privilegien, Befreyungsbriefe werden **Ortschaften, Gemeinden, Innungen**, auch **einzelnen Familien** und **Personen bestätiget**, oder **ertheilet.** Die Bestätigung ist immer eine förmliche **Erneuerung**, mithin gleich der Verleihung ein Aufsatz eines Befreyungsbriefes nach dem **ganzen** Inhalte, an dem nur der **Eingang** darin unterschieden ist, daß in der Bestätigung gesagt wird: **Die Innung habe um die Bestätigung der von weiland Unsern Vorfahrern glorwürdigsten Andenkens ihr verliehenen Befreyungen und Rechte gebethen** rc. Bey Fertigung **neuer** Privilegien hingegen, wie bey **Adelsbriefen**, von den **Beweggründen** der Verleihung, als der **Veranlassung** der Anfang gemacht wird. Übrigens sind die Bestandtheile eines Befreyungsbriefes: die **Veranlassung**, sie sey nun eine **Bittschrift** um die Erneuerung, oder eine solche, worin die Bittwerber ihre **Dienste**, als den Beweggrund ihrer Verleihung vorstellten — die **Anerkennung** dieser Dienste — die **zugestandenen Rechte** und **Befreyungen** — die den **Privilegirten** dagegen aufliegenden **Verbindlichkeiten** — die **Verwahrung** der Befreyungen gegen Eingriffe und Störung — endlich die **Verwahrung** der fürstlichen Rechte gegen die Befreyten selbst. Die Weitläufigkeit dieser Art von Aufsätzen erlaubt es nicht, ein Beyspiel ausführlich zu bearbeiten. Man hat auch darüber

in den Registraturen althergebrachte Formulare, deren Abänderung in eine mit den Aufsätzen unserer Zeiten übereinstimmendere Sprache wenigstens keine diplomatischen Bedenklichkeiten in Weg treten.

Eine Verleihung, Beförderung, Verordnung, welche nicht im Nahmen der Stelle bekannt gemacht wird, sondern von dem Titel des Regenten den Eingang nimmt, der selbstsprechend Wir etc. entbiethen eingeführt ist, heißt Rescript oder Patent *). Es ist also keine besondere Gattung von Aufsatz, es ist bloß eine andere Förmlichkeit. Man bediente sich derselben ehemahls viel häufiger. Ihre unbequeme Form hat sie aus der Übung gebracht, und an ihre Stelle die Decretfertigung gesetzt. Nur bey der Hofkanzley, und dem Hofkriegsrathe hat man sie in seltneren, und meistens solchen Gelegenheiten beybehalten, wo politische Betrachtungen und Verhältnisse mit eintreten.

XXIV.

Edicte.

Die Ausübung hat das Wort Edict, dessen Stammbedeutung alle öffentlichen Anordnungen umfassen kann, insbesondere denjenigen zugeeignet, welche einzelne Parteyen zum Gegenstande haben, und daher eine Handlung der Gerichtsbar-

*) Bey der Hofkriegskanzley werden auch die an die Generalcommando's und Regimenter laufenden Befehle Rescripte, die höheren Beförderungsurkunden Patente genennt, welche der Regent eigenhändig unterzeichnet. In Böhmen werden auch an Kreishauptleute vom Herrnstande bey ihrer Anstellung Patente ausgefertiget.

„über den Zuwachs oder die Abnahme der Geburten,
„über die vergrößerte oder verminderte Sterblich-
„keit leitende Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen
„sie in mehr als einer Gelegenheit zu beweisenden
„Urkunden; und nicht selten sind sie die Grundlage
„gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand
„des Bürgers, das Glück ganzer Verwandtschaften
„abhängt. Aus diesem Grunde sind wir dem Wohl
„unserer Unterthanen die Sorgfalt schuldig, diesen
„Registern, deren Gestalt bis jetzt bloß willkührlich,
„deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Men-
„schen abhängig war, eine solche Einrichtung vor-
„zuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht
„des Staates brauchbarer macht, mit der allge-
„meinen **Gleichförmigkeit** zugleich die **gesetzmäßi-
„ge Glaubwürdigkeit verbindet.** —

Aber nicht immer läßt sich der Vortheil einer Anstalt **gegenwärtig** zeigen. Man eröffnet daher eine Aussicht in die **Zukunft**, wie in dem Patente vom 8. May 1784, durch welches bekannt gemacht wurde, daß die Kammer die ehemalige **Pachtung des Tabakgefälls in die Selbstverwaltung** übernimmt. Der Regent gibt die Nachricht von dieser Abänderung und gleich Anfangs die Versicherung: **Daß keineswegs die Erhöhung des Gefälls bey dieser Veränderung zur Absicht genommen worden, und er vielmehr verhofft, durch den wahrscheinlicher Weise seinem Aerarium zufließenden Nutzen in Stand gesetzt zu werden, den Unterthanen in der Folge von einer andern Seite Erleichterung zu verschaffen.**

In vielen Gelegenheiten aber ist es nicht mög-



„nach der rechtlichen Erbfolge, gegen zureichende „Sicherstellung wird verabfolgt werden. Durch „die .. den .. 1784.

Edicte werden an mehrere, allenfalls an jedermann gerichtet, wenn Gläubiger einberufen, gerichtliche Versteigerungen angekündiget, jemand als Verschwender erklärt wird u. dgl. Der Inhalt dieser Edicte ist: die Veranlassung der Zusammenrufung, oder Erklärung; die Einberufung in einer anberaumten Frist, oder die Verfügung, und die Verpönung. Die Sprache dieser Aufsätze muß von lateinischen und rechtlichen Kunstwörtern so sehr als möglich rein gehalten seyn, um der Menge, an welche sie gerichtet sind, nicht undeutlich zu werden.

„Von .. wird hiermit bekannt gemacht: Es sey „bey N. N. eine so beträchtliche Schuldenlast aus„gebrochen, daß dieselbe ohne Verhandlung einer „Crida nicht aus einander gesetzt werden kann. Dem„nach wird hiermit eine Cridaverhandlung ausge„schrieben, und zu dem Ende von heute an gerech„net, eine Zeitfrist von 6 Wochen anberaumt, „binnen welcher alle diejenigen, welche an .. eine „Forderung stellen zu können glauben, sich zu mel„den, oder sich selbst zuzuschreiben haben werden, „wenn sie, durch eigene Saumseligkeit, allen sich „Meldenden nachgesetzt, und allenfalls leer ausge„hen sollten rc.

XXV.

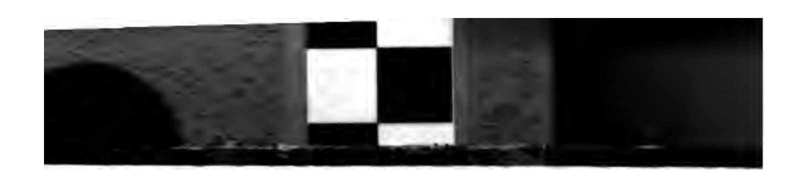
Generalien. Patente.

Benennung und Bedeutung sind bey den wichtigsten Geschäftsaufsätzen schwankend und unbe-

stimmt geblieben. Man nennt **Generalien** in Druck erschienene Gesetze, welche sich auf alle Länder der Monarchie erstrecken: aber in der Registratur nennt man auch so, einzelne nur schriftlich ergehende Gelegenheitsverordnungen, deren Inhalt in Zukunft für ähnliche Fälle entscheidend ist. **Patente** heißen manchmahl **allgemeine** für alle Provinzen ergehende Anordnungen, manchmahl auch solche, die nur für **eine** Provinz gegeben werden. Weil es zur Richtigkeit im Ausdrucke beyträgt, wenn die Begriffe bestimmt sind, so will ich mit meinen Lesern übereinkommen, daß ich das Wort **Generale** ganz den **Registraturen** überlasse, das Wort **Patent** stets nur den im Nahmen des Regenten meistens für **alle**, oder doch **mehrere** Provinzen des Staates erlassenen Gesetzen vorbehalte, **Verordnung**, **Circulare**, **Nachricht**, **Ruf**, aber, immer von Anordnungen verstehe, die nur auf einzelne Provinzen oder **Bezirke** sich erstrecken, und daher auch nicht im Nahmen des Regenten, sondern der **Landesstelle**, oder auch einer untergeordneten Behörde erlassen werden.

Die **Gesetze** überhaupt, und vorzüglich **Patente**, sind unter allen Geschäftsaufsätzen diejenigen, welche dem Schriftsteller in der Bearbeitung die größte Besorgung auflegen. Der **Stand** desjenigen, **der** spricht, diejenigen, **zu denen**, und die **Absicht**, in welcher zu ihnen gesprochen wird, müssen beständig im Gesichte behalten werden, und bestimmen die **Eigenschaften** des Gesetzstyls.

Der **Fürst** selbst wird redend eingeführt, sei-



ne Rede muß also Würde haben *); aber diese Würde besteht nicht, wie bey einer andern Gelegenheit die Anmerkung gemacht worden **), in asiatischem Schwulste von Selbstcomplimentirung, nicht in einem hochtrabenden Wörterprunke, sondern in der Einfachheit des Vortrags, aus dem Liebe für die Unterthanen, und Sorgfalt für ihr Bestes hervorscheint. Es ist dieser Einfachheit sehr entgegen, wenn der Fürst bey jedem Absatze von Neuem wieder auftreten muß, z. B. in den Formeln: Daher befehlen wir ferners: Drittens verordnen wir u. dgl. Solche Wörterübergänge beweisen, daß der Gesetzverfasser seinen Stoff nicht in einem Zusammenhange zu ordnen gewußt hat, in welchem sich Absatz an Absatz durch Verbindung der Sache von selbst gereihet haben würde. Nur in Gelegenheiten, wo irgend in dem Ganze des Gesetzes etwas Begünstigendes vorkommt, soll der Regent auftreten, und das Gute gleichsam mit eigner Hand zu verleihen scheinen. Die Sorgfalt für der Unterthanen Wohl, legt es dem, anstatt des Regenten sprechenden Schriftsteller auf, wenn härtere Anordnungen erlassen werden, solche durch die Art, mit welcher man sie vorträgt, zu mäßigen. So schreibe er z. B., wenn in einem Patente über die Mauth den Zollbeschauern die Gewalt, bey Verdacht eines Schleichhandels Nachsuchungen vorzunehmen, eingeräumet wird: Daß die Sicherheit der Mauthverwaltung dieses

*) Loqui non potes, sagt Seneca de clem. l. 1. c. 8. nisi ut vocem tuam, que ubicunque sunt gentes, excipiant.

**) Sieh VI. Abtheilung.

unumgänglich machet; wodurch er an Tag legt, der Regent biethe ungerne, und nur durch die Unumgänglichkeit bemüßiget, zu einer Vorkehrung die Hand, deren Härte er sich nicht verhehlet.

Der Fürst spricht durch das Gesetz in der Absicht, daß seine Vorschrift allgemein befolgt werde. Der Schriftsteller muß also seinem Aufsatze eine Deutlichkeit zu geben trachten, daß das Gesetz allgemein verstanden werde: die größte Deutlichkeit, die der Gegenstand anzunehmen fähig ist, und der Maßstab dieser Deutlichkeit muß die Fassung des gemeinen Volkes seyn, das nach des Gesetzes Vorschrift zu handeln verbunden wird.

Ich habe bey den allgemeinen Eigenschaften des Geschäftsstyls erkläret, daß die Deutlichkeit von Seite des Gegenstandes auf der Ordnung, von Seite der Sprache auf dem Baue und der Stellung der Perioden, und der Wahl der Wörter beruht.

Die Ordnung bey einem Patente muß nach Verschiedenheit des Inhalts entweder zergliedernd, oder nach der Zeitreihung, öfters beydes zugleich seyn.

Patente, welche eine Art von fortdauernder Verfassung einführen, und daher eine beständige Verbindlichkeit auflegen, werden am deutlichsten durch die Zergliederung in Ordnung gebracht. So wird z. B. eine Feuerordnung nach ihrem Endzwecke aufgelöst, a) in die Anstalten, wodurch dem Entstehen der Brünste vorgebaut, b) wodurch eine entstandene Brunst bey Zeiten entdeckt, c) die nöthigen Hülfsmittel zur Löschung herbeygeschafft, d) das Feuer gelöscht wird, end-



lich e) was während des Feuers selbst, und f) nach demselben vorzukehren ist.

Bey Gesetzen, deren Verbindlichkeit nur unter gegebenen Umständen entsteht, ist die schicklichste Ordnung nach der Zeitreihung, nach welcher die Vorschrift in Vollzug gesetzt werden muß. In einer Zollordnung z. B. über eingehende fremde Waaren, kommt die Waare an der Grenze an: Wo darf sie hereingebracht werden? Sie wird angemeldet: Wie ist die Anmeldung, nach Unterschied der Waare, die, oder der Personen, durch die sie gebracht wird, zu machen? Nach der Anmeldung wird die Waare beschaut; die Art der Beschau? u. s. w. Mit einer solchen Ordnung führt das Gesetz diejenigen, die solches zu befolgen haben, gleichsam an der Hand von Verbindlichkeit zu Verbindlichkeit.

Meistentheils aber vereinigten Patente von einem etwas größeren Umfange beyde, die zergliedernde und die Zeitordnung; die erste in der Hauptabtheilung, die zweyte in den kleineren Untertheilungen; so wird z. B. in einer allgemeinen Zollordnung die ganze Mauthverwaltung zergliedert, nach der Aufsicht auf eingehende, durchziehende, ausgehende Waaren; auf die Fälle der Uebertretung, mit den darauf bestimmten Strafen, folgt das Erkenntniß über die Fälle der Übertretung, welches fünf Abtheilungen macht, die nicht weniger dem Schriftsteller das Entwerfen des Gesetzes, als dem Leser das Aufsuchen der einzelnen Theile erleichtern. Die drey ersten Abtheilungen reihen dann die Absätze nach

Die Nothwendigkeit, Gesetze zu wiederhohlen, kann als ein Beweis von der Nachsicht der Gesetzgebung genommen werden, die es ihren Verordnungen an der Handhabung gebrechen läßt. Auch dieses wird das Ansehen der öffentlichen Aufsicht nicht vergrößern, und fordert den Gesetzverfasser auf, einer so ungünstigen Meinung dadurch entgegen zu gehen, daß im Eingange lieber jede andere Veranlassung, z. B. eine einzelne Ereignung oder dergleichen ergriffen werde, als die bloße Nichtbefolgung: z. B. Der unglückliche Fall von .. gibt uns die Veranlassung, die über diesen Gegenstand erlassene .... Verordnung in das allgemeine Andenken zurückzurufen: Wie nähmlich u. s. w.

Bey Zusammenziehung zerstreuter, über einen Gegenstand in verschiedenen Zeiten erlassener Verordnungen wird die Wichtigkeit des Gegenstandes zum Grunde gegeben, wie in dem Patente von 27. Aprill 1784 über den Wiederanbau der Gründe ꝛc. *); oder es wird die Ursache vorausgeschickt: Daß man durch Zusammenziehung der vielen Gesetze in Eines ihre Befolgung er-

*) Die Wichtigkeit des Feldbaues muß der öffentlichen Verwaltung auch jeden Theil derselben wichtig, und diese über die Anordnungen wachsam machen, welche zu einzelnen Verbesserungen beytragen können, und durch Umstände oder Länge der Zeit außer Übung oder in Vergessenheit gekommen sind. In dieser Betrachtung schien es nothwendig, die wegen des Wiederanbaus der öden Gründe, wegen besserer Benützung der Huthweiden und Brachfelder zu verschiedenen Zeiten erlassenen Verordnungen, und bewilligten Ermunterungen zusammenzufassen, und durch gegenwärtiges Patent zu erneuern.



der Ort zu Sprachneuerung und Wortschmiederey nicht. Das Volkswort, das Provinzialwort,*) das Gewerbswort bey einer Gewerbsordnung, das in jedermanns Munde ist, muß hier der Sprache der Wielande und Lessinge vorgezogen werden. Die Gangbarkeit unter dem Haufen, für den das Gesetz erlassen wird, behauptet gegen Adelung das Ansehen. Alles, was man sich bey Verfassung eines Gesetzes erlaubt, ist, daß dem unrichtigeren aber gangbaren Ausdrucke, der richtige, eingeklammert an die Seite gestellt, und das Volk dadurch nach und nach den Letztern in der Bedeutung des Ersteren zu nehmen, gewöhnt wird. Einen solchen Weg schlägt die österreichische Gesetzgebung seit einiger Zeit ein, um auch von dieser Seite etwas zur Sprachverbesserung mitzuwirken. Die Wichtigkeit des Gegenstandes, den ich behandle, muß mich entschuldigen, wenn ich auf Wiederhohlungen verfallen bin. Ich habe geglaubt, mir dieses bey Aufsätzen erlauben zu müssen, bey denen die Nachlässigkeit, welche insgemein daran wahrgenommen ward, zu beweisen schien, man habe nicht überdacht, von welchem Einflusse verworrene, undeutliche Gesetze auf das Wohl des gemeinen Wesens, und des einzelnen Bürgers sind: auf das öffentliche Wohl, wenn sie wegen Dunkelheit und Zweydeutigkeit, ganz nicht, oder nicht auf einerley Weise befolgt werden, mithin der Antheil von Wohlfahrt, den Gesetze zum Zwecke haben, oder die Gleichförmigkeit in den Handlungen nicht erhalten wird: auf das Privatwohl, wenn sie die Hand=

*) Siehe IV. Abtheil.

lungen des Bürgers unsicher machen, und ihn selbst der Gefahr, straffällig zu werden, aussetzen.

Die Haupttheile eines Patents sind — der Eingang — das, was befohlen oder verbothen wird, und der anordnende Theil des Gesetzes, der das Dispositiv genennet werden kann — die Verpönung.

Der Eingang enthält die Benennung desjenigen, von dem das Patent unmittelbar kommt, nähmlich des Regenten, in dessen sogenannter Titulatur eine Zusammenziehung durch das Circulare über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze *) vorgeschrieben wird.

Dem Titel des Regenten folgte ehemahls die Formel: Wir 2c. entbiethen hiermit unsern — kam nun eine weitläufige Herzählung der verschiedenen Stände und Volksclassen, und ward geschlossen, besonders aber Unsern — wo derjenigen nahmentlich Meldung gemacht wurde, auf welche der Patentsinhalt eine nähere Beziehung hatte. Diese Formel, welche den Eingängen nothwendig eine steife, stets einförmige Wendung zu geben zwang, ist für überflüssig erkannt worden, weil der Inhalt des Gesetzes ohnehin zeigt, auf wen sich die Verbindlichkeit desselben erstrecket.

Ein wesentlicherer Theil des Eingangs ist die Veranlassung zu dem Gesetze selbst. Man hat den Zweifel aufgeworfen: ob es vortheilhaft? sogar, ob es der Erhabenheit des Regenten anständig sey, von seinen Absichten und Vorkehrungen dem Volke durch einen Eingang oder sogenannten Prolog des Gesetzes gewisser Maßen Rechenschaft zu geben?

*) §. 11.

Ohne hier die Streitfrage der Gesetzgebung einmengen zu wollen*), zeige ich die Übung an, nach welcher sich bey uns die öffentliche Verwaltung vorschreibt, ihren Gesetzen die Gründe vorauszuschicken. Sie hält es für vortheilhaft, die bestimmenden Beweggründe zur Folgsamkeit dadurch zu vermehren, daß sie dieselben der Einsicht der Unterthanen vorlegt. Sie glaubt durch die am Eingange des Gesetzes vorausgesendeten Beweggründe, welche auch die buchstäblich nicht enthaltenen Fälle in sich schließen, wenigstens einem großen Theile der Zweifel und Fragen, mithin den Nachträgen und Erläuterungen zuvorzukommen. Sie hält den Stolz, welcher dem Bürger die Belehrung von der Nothwendigkeit und dem Nutzen einer Vorkehrung versagt, für Härte und Zaghaftigkeit des Despotismus. Und warum soll es gegen die Größe des Fürsten streiten, seine Unterthanen überzeugen zu wollen, daß er sie liebt, für sie sorgt, daß jede seiner Vorkehrungen nur ihr Bestes zum Endzwecke hat?

Wenn in despotischen Staaten der Eigensinn Gesetze aufdringt, ohne die Sclaven auch der kleinen Aufmerksamkeit werth zu halten, ihnen die Kette der Eigenmacht, an der sie geschleppet werden, im geringsten zu verbergen, so ist es in Monarchien das wesentliche, das charakteristische Merkmahl, durch Eingänge und Begründung der Gesetze, den Schein der Willkührlichkeit abzulehnen, und dadurch den Unterschied zwischen väterlicher Sorgfalt und herrischem Eigenwillen auffallend zu machen.

*) S. mein Handbuch der innern Staatsverwaltung. II. Abschn. §. 168—171.

Die Veranlassung gibt also zu dem Patente den eigentlichen Eingang, in welchem die Ursache vorausgesendet wird, die das darauf folgende Gesetz in Beziehung auf das Allgemeine nothwendig, und in Beziehung auf das Einzelne nützlich machet. Diese Nothwendigkeit, dieser Nutzen, worin sie immer bestehen, können stets auf einen folgender zwey Puncte zurückgeführt werden: auf einen Vortheil, der neu verschafft, oder da er schon besteht, doch vergrößert; auf einen Nachtheil, welcher ganz abgewendet, oder wenigstens vermindert wird. Nach Beschaffenheit des Gegenstandes, über welchen das Patent ergeht, wird der Schriftsteller sich hierüber entweder mit Wenigem und im Allgemeinen, bestimmter und umständlicher verbreiten.

Das Gesetz, welches entworfen werden soll, ist ganz neu — es ist ein Nachtrag zu einem bereits bestehenden Gesetze — eine Wiederhohlung — eine Erneuerung, worin mehrere, einzelne, über denselben Gegenstand erlassene Verordnungen in eine zusammen gezogen werden.

Bey neuen Gesetzen ist der auf das Allgemeine zurückfallende Vortheil entweder von selbst einleuchtend, oder er kann leicht, oder endlich er kann vielleicht kaum einleuchtend gemacht werden. Der Inhalt ist für das Publicum begünstigend, oder mit einer Beschwerlichkeit verbunden.

Es ist nur wenig zur Empfehlung eines Gesetzes nöthig, dessen Vortheile für sich selbst einleuchtend sind. Z. B. Wenn eine Auflage abgeschafft wird: Wir freuen uns, daß wir uns in Stand gesetzt finden, den Provinzen eine

Erleichterung zu verschaffen, die sie von unserer Liebe zu unsern Unterthanen immer zu erwarten berechtiget waren, sobald die Umstände sich dem Wunsche nicht mehr entgegenstellen würden rc.

Selbst nur der einfache aus der Veranlassung hergehohlte Eingang, der den Inhalt ankündiget, kann hier zureichen. So fängt z. B. das Patent wegen der bischöflichen Kanzleytaxen vom 21. Aprill 1784 ohne Umweg an. Um denjenigen, welche aus bischöflichen Amtskanzleyen Bescheide oder andere Urkunden zu erheben haben, die Taxe zu erleichtern, zugleich auch in diesem Stücke die Gleichförmigkeit in unsern Ländern zu erhalten, verordnen wir u. s. w.

Wo der Vortheil, den das Gesetz bringen soll, zwar nicht von selbst in das Gesicht fällt, aber sich bis zu einer Art von Beweis hinausführen läßt, oder, wo die erklärte Absicht des Gesetzes den Sinn desselben deutlicher machen kann, da wird sich der Schriftsteller von Einsicht gern bestimmter und umständlicher einlassen. Von dieser Art ist der Eingang in dem Patente, welches über die gleichförmige Einrichtung der Trau-, Geburt- und Sterbregister den 20. Hornung 1784 erlassen worden.

„Die Register — heißt es — über Trauung „Geburt und Sterben sind sowohl in Ansehung „der öffentlichen Verwaltung als der einzelnen Fa„milien von großer Wichtigkeit. Die öffentliche Ver„waltung erhält daraus über das Verhältniß, über „die Vermehrung oder Verminderung der Ehen,

hin geschrieben von Obrigkeit zu Obrigkeit umlaufen (circuliren) mußten. Der Kanzleybeamte der Landesstelle schreibt nur ab, was von der Hofstelle dahin erlassen worden. Um desto mehr soll der Schriftsteller bey der Letzteren daran denken, daß er seinem Aufsatze eine der Gesetzgebung würdige Gestalt zu geben hat.

Über größere Anstalten, bey welchen Niemanden etwas befohlen, aber jedermann, nach Beschaffenheit des Gegenstandes etwas angebothen wird, werden Nachrichten verbreitet, wie über die Einführung des Armeninstituts, über das allgemeine Spital, von der Umänderung des Theresianums. Sie sind also vollständige Beschreibungen der neuen oder umgeänderten Anstalt, nach ihrem Endzwecke, der inneren Einrichtungen, den Bedingungen, unter welchen man sich die dadurch zugedachten Vortheile zu Nutzen bringen kann. Derjenige, welcher eine solche Nachricht zu verfassen hat, fängt mit der Veranlassung an, welche den Endzweck der neuen oder umgeschaffenen Anstalt angibt, und läßt in demselben die Hauptuntertheilungen entweder mit einfließen, oder unmittelbar darauf folgen.

Das Ganze empfängt also die zergliedernde Ordnung. In jeder Untertheilung wird die dahin sich beziehende Einrichtung umständlich und genau beschrieben; entweder abermahl zergliedernd, in so ferne es die beständige Verfassung betrifft, oder nach der Zeitordnung, was in der Anwendung nach der Zeitordnung zu geschehen hat. Die oben angeführten Nachrichten können als Beyspiele solcher Aufsätze nachgesehen werden, zu

lich, den Vortheil, welcher aus einem Gesetze auf jeden **Einzelnen** zurückfließt, einleuchtend zu machen, entweder, weil der Gegenstand an sich **unbeliebt**, oder weil der Zusammenhang des allgemeinen mit dem einzelnen Wohl zu entfernt, weil der auf den Einzelnen zurückfallende **Antheil** zu unmerklich ist. Der Schriftsteller hat vielen Vortheil für sich, wenn er bey einem solchen Anlasse sich mit Zuversicht auf das **Zutrauen der Unterthanen zu der Liebe und Sorgfalt ihres Fürsten** berufen, und den Aufsatz anfangen kann: **Wir halten uns von dem Zutrauen unserer Unterthanen, daß alle unsere Verordnungen nur ihr Bestes zum Endzwecke haben, so sehr überzeugt, daß wir es als überflüssig ansehen, sie insbesondere von der Absicht der .... welche wir einzuführen nöthig finden, zu belehren;** oder: **Die Beweise, welche wir bey jeder Gelegenheit gegeben haben, wie heilig uns das Eigenthumsrecht eines jeden Unterthans ist, können die sicherste Bürgschaft seyn, daß wir bey Einführung .... demselben nicht zu nahe treten, sondern allein zum Endzwecke haben** rc.

Bey Gesetzen von **begünstigendem Inhalte** ist nicht mehr vorauszusenden, als was gerade die Begünstigung ankündiget. Was darüber wäre, würde überflüssig seyn, aber der Gesetzgebung gewisser Maßen den Vorwurf der Ruhmredigkeit zuziehen. Der Eingang des Patentes vom 26. Hornung 1785 wegen Erhebung von **Podgorze** zu einer **königlichen** Stadt wäre ungefähr ein hierher schickliches Beyspiel: „Die Vortheile, welche die Gegend von Podgorze „wegen ihrer günstigen Lage .... anbiethet rc. ha-

„ben Uns bewogen, zur Belebung der National-
„emsigkeit und Handlung, Podgorze selbst zu er-
„weitern, und zu einer königlichen Stadt zu erhe-
„ben, worin Fremden, die sich daselbst niederlassen,
„nicht nur willige Aufnahme und Schutz, sondern
„auch thätige Unterstützung, Befreyungen und Be-
„günstigungen angebothen werden u. s. w.

Hingegen muß der Verfasser eines Patents, das eine neue Bürde auflegt, das Unangenehme derselben durch den Eingang zu mäßigen, und dem Publicum den Regenten gleichsam widerstrebend, nur durch die unvermeidliche Nothwendigkeit gezwungen handelnd, zeigen. Die Fortsetzung einer Abgabe z. B., deren bestimmte Zeit bereits verflossen, würde durch den Eingang anzukündigen seyn: Der Regent habe der Zeit mit Ungeduld entgegen gesehen, wo die .... Abgabe ein Ende nehmen, und der Unterthan in seiner Entrichtung erleichtert werden würde. Er sehe sich aber durch den Zusammenfluß ungünstiger Umstände außer Stand gesetzt, ihnen diesen Beweis seiner Vorsorge für gegenwärtig zu geben, und vielmehr bemüßiget, zur Handhabung der etc. die Abgabe auf so und so viel Jahre zu verlängern etc.

Eben so ist in Fällen, wo sich kein unmittelbarer Vortheil in der Sache aufstützen läßt, wenigstens erforderlich, das Besorgniß von Nachtheil abzuwenden. Auf diese Art versichert z. B. das Volksbeschreibungspatent für Tyrol, welches von dem Landvolke als beschwerlich angesehen werden konnte, daß bey Einführung dieser jedem Staate unentbehrlichen Volks-

beschreibung, die Absicht nicht dahin gehe, jemanden in seinem Handel und Geschäfte ein Hinderniß zu legen, oder sonst auf irgend eine Art zu beschränken u. s. w.

Es sind sogar Anlässe, wo es nützlicher ist, durch den Eingang den Blick des Volkes gleichsam von dem Gegenstande ab, auf eine Nebensache hinzuwenden, wie z. B. in dem Auswanderungspatente, zu dessen Erneuerung die Ursache gegeben wird: Damit die Unwissenheit eines so oft wiederhohlten, und durch manche Zusätze erörterten Verboths den Uebertretern nicht zum Vorwande dienen könne, wollen wir, was bey verschiedenen Anlässen, sowohl wegen der Auswanderung, als der damit in Zusammenhang stehenden Gegenstände von fremden Werbungen, listiger Entführung, und gewaltsamer Wegnehmung der Unterthanen einzeln verordnet worden, in gegenwärtigem Gesetze zusammenfassen rc.

Man kann sich unmöglich verhehlen, daß Nachträge, sie mögen nun erläutern, oder dem anordnenden Theile, der Verpönung etwas zusetzen, immer gegen die Gesetzgebung ungünstige Vermuthungen zu erwecken fähig sind, entweder, daß sie sich nicht deutlich und bestimmt genug ausgedrückt, oder daß sie ein unvollständiges Gesetz ergehen lassen, oder endlich, daß sie vielleicht in der Härte der Bestrafung übertreibe. Bey dem Entwurfe eines solchen Gesetzes müssen die Vermuthungen, welche die allgemeine Verehrung gegen die Weisheit und Güte der Gesetzgebung schwä-

chen könnten, durch den Eingang so viel als möglich abgewendet werden.

Bey **Erläuterungen** kann entweder die Schuld auf die **Mißdeutung der Befolgenden** gewälzet, oder das Besorgniß der Mißdeutung, mithin eine derselben **zuvorkommende** Sorgfalt gezeiget werden. Ein Beyspiel des Ersten, gibt das Patent vom 22. Julius 1784, über das auf **gerichtliche Versteigerung ausgedehnte Einstandsrecht***); als ein Beyspiel des Zweyten kann die Verordnung für Galizien vom 1. Aprill d. J. **wegen des obligatorischen Besitzes der sogenannten** Sujets mixtes **) angeführet werden.

Der **Nachtrag** entweder einer **Strafe**, wo ehehin keine verhängt war, oder einer **Verschärfung**, muß nothwendig durch die **Erfahrung** oder das **Besorgniß** veranlaßt werden, daß das Gesetz ohne Strafe unbefolgt geblieben, oder der Eindruck der angehängten Strafe nach dem Endzwecke zu gering gewesen, oder seyn würde. Unendlich vortheilhafter ist es immer, so sehr als durch die ge-

*) „Die Begünstigung des Einstandrechtes, welches Verwandten, Gläubigern, oder wem immer sonst durch Gesetze zugestanden wird, kann nicht so weit ausgedehnt werden, um dem unter dem Glauben einer gerichtlichen Versteigerung an sich gebrachten Eigenthume zum Nachtheile zu gereichen. „Daher erklären wir. ꝛc.

**) „Wir haben in der unter dem 30. September 178[illegible] erlassenen Verordnung §. 10 in Ansehung derjenigen, welche in dem Republikanischen zugleich begütert sind, und daher sujets mixtes genannt werden, gestattet, daß jeder galizischer Edelmann, Ritter- und Herrenstandes, sich über die in dem Gebiethe der Republik gelegenen Güter in einen verbindlichen Vertrag (contractum obligatorium) ohne vorläufig erforderliche Anfrage einlassen möge. „Um jedoch keine Mißdeutung u. s. w.



naueste Vorüberlegung geschehen kann, zu vermeiden, damit Nachträge dieser Art nicht nöthig werden. Aber, wenn sie gemacht werden **müssen**, so ist es leichter eine Einleitung **bey** einer **neuen** Strafbestimmung zu finden, als **bey** einer **Verschärfung**. Bey der ersten biethet sich der Gedanke jedermann gleichsam von selbst an, daß die wahrgenommene **Nichtbefolgung** den Gesetzgeber **bemüssiget**, die Strafe anzuhängen. Hier kann aller Eingang entbehret werden, wenn nur die hinzukommende **Verpönung** in einem besonderen Satze gleichsam in die Augen fallend gemacht wird. **In dem §. .... der G. O. ist befohlen worden 2c. Zu mehrerer Befestigung dieses Gesetzes finden wir nothwendig, auf die Uebertretung die Strafe zu verhängen, daß u. s. w.**

Das Patent vom 11. November 1784 ist ein Nachtrag, wo gegen die Übertreter der Mauthvorschrift die Strafe **verschärft** wird. In diesem Patente wird das **Besorgniß des Mißverstandes** zur Veranlassung genommen, und die Strafverschärfung **unter andere** Erörterungen mit vermengt, wodurch sie weniger auffallend wird. Wäre sie **allein** nachzutragen gewesen, so hätte dem Vorwurfe einer übertreibenden **Strenge** durch einen Eingang vorgebaut werden können, der dem Publico zeigte, daß die Verschärfung der Strafe **Sorgfalt für das Wohl des unüberlegten Schleichhändlers zum Grunde habe, und man nur darum diese größeren Strafen verhänge, um ihren Eindruck abhaltender zu machen, und der traurigen Nothwendigkeit enthoben zu seyn, dieselbe jemahls in Ausübung zu setzen**

Die Nothwendigkeit, Gesetze zu wiederhohlen, kann als ein Beweis von der Nachsicht der Gesetzgebung genommen werden, die es ihren Verordnungen an der Handhabung gebrechen läßt. Auch dieses wird das Ansehen der öffentlichen Aufsicht nicht vergrößern, und fordert den Gesetzverfasser auf, einer so ungünstigen Meinung dadurch entgegen zu gehen, daß im Eingange lieber jede andere Veranlassung, z. B. eine einzelne Ereignung oder dergleichen ergriffen werde, als die bloße Nichtbefolgung: z. B. Der unglückliche Fall von .. gibt uns die Veranlassung, die über diesen Gegenstand erlassene .... Verordnung in das allgemeine Andenken zurückzurufen: Wie nähmlich u. s. w.

Bey Zusammenziehung zerstreuter, über einen Gegenstand in verschiedenen Zeiten erlassener Verordnungen wird die Wichtigkeit des Gegenstandes zum Grunde gegeben, wie in dem Patente von 27. Aprill 1784 über den Wiederanbau der Gründe rc. *); oder es wird die Ursache vorausgeschickt: Daß man durch Zusammenziehung der vielen Gesetze in Eines ihre Befolgung er=

*) Die Wichtigkeit des Feldbaues muß der öffentlichen Verwaltung auch jeden Theil derselben wichtig, und diese über die Anordnungen wachsam machen, welche zu einzelnen Verbesserungen beytragen können, und durch Umstände oder Länge der Zeit außer Übung oder in Vergessenheit gekommen sind. In dieser Betrachtung schien es nothwendig, die wegen des Wiederanbaus der öden Gründe, wegen besserer Benützung der Huthweiden und Brachfelder zu verschiedenen Zeiten erlassenen Verordnungen, und bewilligten Ermunterungen zusammenzufassen, und durch gegenwärtiges Patent zu erneuern.

leichtern wolle, nach dem Beyspiele des erneuerten Stempelpatents *).

Was ich bis hieher über die Eingänge gesagt habe, kann ich nicht Regeln für alle, sondern bloß Beyspiele für die meisten Fälle nennen, denen ich noch ein Paar Betrachtungen zusetzen will, auf welche mich die Durchlesung mehrerer Gesetze geleitet hat.

Wenn es vielleicht geschehen kann, daß ein einziger Fall, z. B. eine Beschwerde einer Gemeinde gegen ihre Obrigkeit, aus welcher auf die Möglichkeit von vielen geschlossen wird, den Anlaß zu einer Verordnung gibt, so muß doch dieser einzelne Fall in dem Gesetze nicht aufgestellt, sondern in eine allgemeine Veranlassung verwandelt werden. Man schreibt also: Bey der Sorgfalt, die wir dem Feldbaue, als der nützlichsten Beschäftigung, schuldig sind, ist unsrer Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß den Gemeinden in verschiedenen Oertern aufgebürdet wird ꝛc.

Bey Abschaffung oder Verbesserung älterer Gesetze ist es wider die Anständigkeit und Klugheit, in Schmähungen auszubrechen, und die früheren Anstalten als unschicksam, hart, unbillig zu tadeln. Der Schriftsteller, der einen Aufsatz dieser Art zu machen hat, denke, daß zwar der Fürst verändert wird, aber niemahls die Gesetzgebung. Er denke, daß, was im gemeinen Um-

*) Um die Befolgung der Gesetze, welche wegen des Papier-, Karten- und Kalenderstempels zu verschiedenen Zeiten erlassen worden, zu erleichtern, und durch Kürze, Deutlichkeit und Vollständigkeit ihrem Zwecke näher zu führen u. s. w.

§. 7. Die verschiedenen über einen und denselben Gegenstand eingekommenen Acten geben zwar abermahl eine Sachenordnung zu. Aber diese Ordnung würde zu willkührlich, immer zu sehr von der einseitigen Einsicht des Registranten, von seiner Art den Zusammenhang zu sehen, abhängig, und würde im Grunde dennoch eine ohne Nutzen verschwendete Mühe seyn. Daher wird zur Beylegung der verschiedenen über einen Gegenstand eingekommenen Acten die chronologische Ordnung, wie sie die leichteste und einförmigste ist, auch diejenige seyn, welche der Bestimmung der Registratur vollkommen zureicht. Eigentlich also ist die Beylegung der Acten nach den Hauptmaterien und der Zeit zugleich für die Registraturen die zukommlichste.

§. 8. Die Eintheilung der Hauptmaterien soll zwar eine der vorzüglichsten Kenntnisse desjenigen Beamten seyn, welcher in den Registraturen die Aufsicht führet. Mehrere Ursachen aber treffen zusammen, die es räthlich machen, die Materieneintheilung, mithin die Registratursordnung allgemein vorzuschreiben. Man kommt dadurch der Kenntniß der Beamten zu Hülfe, leitet sie, ersetzt sie, wo sie mangelt: man erhält dadurch, was vorzüglich mit zum Zwecke gehört, in allen Registraturen eine nützbare Einförmigkeit; man beschleuniget endlich das Aufsuchen der verlangten Actenstücke, weil dem Registraturspersonale das Auffinden dadurch um vieles erleichtert ist.

Um zu zeigen, daß alle diese Vortheile aus einer allgemein vorgeschriebenen Ordnung ent-

meinde ihre Löschgeräthe, bestehend in .. haben muß, also soll auch insbesondere jede Zunft mit .... versehen seyn. Wenn man dieses liest, denkt man, es wäre schon zuvor verordnet worden, daß jede Gemeinde bestimmte Löschgeräthe haben soll, und sieht es obenhin nur als einen unnütz verlängernden Uebergang an: Und doch ist es die Anordnung selbst. Diesen Fehler kann jeder hundertmahl finden, der sich die Mühe nimmt, in was immer für Gesetzsammlungen zu blättern.

Weil aus den Gesetzen in öffentlichen und Privatgeschäften so oft Stellen angeführet werden müssen, so ist es für beyde erleichternd, wenn Patente von etwas längerem Inhalte in bezifferte Paragraphe untergetheilt sind.

Berufungen auf Theile anderer Gesetze sollen so viel möglich, wenigstens in Gesetzen, die einzeln ergehen, vermieden, und lieber die Stelle, auf die man verweist, in das neue Gesetz herüber genommen werden. Diese Regel ist von Seite der Gesetzgebung selbst noch wichtiger, als von Seite des Styls. Das Patent, worin es heißt: In Ansehung der .. bleibt es bey demjenigen, was im §. 5. der Verord. von .. befohlen worden, baut zu sehr darauf, daß jedermann das Patent vom .. besitzt, und nachschlagen wird.

Bey der Verpönung, oder der auf die Übertretung verhängten Strafe sind ungefähr eben die Regeln, wie bey dem Dispositiv zu beobachten. Die Strafe kann entweder sogleich der Verbindlichkeit zur Seite gesetzt, oder an das Ende verspart werden. Es ist nicht leicht eine allgemeine Anleitung zu geben, wann das Eine oder Andere vor-

zuziehen ist. Bey Gesetzen von kürzerem Inhalte, und wo die sogleich angehängte Strafe die Ordnung und Deutlichkeit nicht unterbricht; welcher letzteren in einem Gesetze alles untergeordnet werden muß; wird die Strafe am schicklichsten dem **Gebothe**, zu dessen **Befestigung** sie verhängt ist, beygesetzt. Bey längeren Gesetzen, wo die Bestrafung mannigfaltig, die Übertretungen an sich selbst, und durch die eintretenden Umstände verschieden seyn können, ist es vorzuziehen, daß die Bestrafungen zusammen an das Ende, gleichsam in eine eigene dazu gewidmete Untertheilung, verwiesen werden.

Aber, wo immer die Verpönung ihren Ort finde, so verlangt die **bürgerliche Sicherheit**, daß sie in einem **eignen** Absatze, mit der größten Genauigkeit angezeigt, und die Fälle, in welchen die Strafe verwirkt wird, so deutlich als möglich bestimmt werden, um auf beyden Seiten, sowohl den Ausflüchten des Übertreters, als den Erweiterungen der Stellen und den Plakereyen des Fiskus keinen Raum zu lassen.

Die ehemahls üblichen Schlußformeln der Patente: **Denn daran geschieht unser ernstlicher Wille — Wornach sich also jedermann zu achten und vor Schaden zu hüthen wissen wird** u. s. w., da sie der Verbindlichkeit nirgend etwas zusetzen, werden hinweggelassen. *)

Und warum sollte nicht eben sowohl das Latei-

*) Die seit 1782 in Wien ergangenen Patente können jungen Kanzleybeamten einiger Maßen zu Belegen der über die Verfassung der Gesetze gegebenen Regeln dienen. Es ist nöthig, sie dahin zu weisen, weil die Einschaltung größerer Patente in diesen wenigen Bogen zu viel Raum einnehmen würde.

deren besserer Verfassung vielleicht weniger die Geschicklichkeit des Kanzleybeamten, als die Feder eines literarischen Schriftstellers gefordert wird.

Kleinere **Nachrichten**, welche entweder unter dieser Benennung, besonders von den Stellen ausgegeben, oder öffentlichen Blättern eingeschaltet werden, sind **Erzählungen**, bey denen die **Deutlichkeit** und eine natürliche Gedankenfolge das vorzüglichste Verdienst, und kunstlose Ungezwungenheit die größte Kunst ist.

Wenn man von dergleichen **Nachrichten** eine **allgemeinere** Verbreitung unter dem Volke wünschet, und daher an ihrem Schlusse nach der Gewohnheit **dieser** Länder anzuhängen pflegt: **Sage es einer dem andern!** so werden dieselben **Ruf** genennt; wahrscheinlicher Weise darum, weil sie manchmahl nebst dem **Drucke** auch öffentlich **ausgerufen** werden.



Über die

Einrichtung der Registraturen

und Führung

der Normalbücher bey den Kreisämtern.

S

Den Kreisämtern wird hier über die Registraturen und Normalbücher eine Vorschrift ertheilet, bey welcher man sich aber nicht bloß auf die Anordnung der Einrichtung beschränket, sondern auch die Ursache, worauf sich jede Einrichtung gründet, beygefüget hat, um den Beamten über diesen wichtigen Gegenstand es nicht an einem vollständigen, sowohl theoretischen, als praktischen Unterrichte gebrechen zu lassen.

Registratur.

Die Registratur ist bestimmt, nach einem vollendeten Geschäfte, die darin gelaufenen Acten in der Absicht beyzulegen, damit selbe nach der Hand bey jeder sich ereignenden Frage leicht wieder aufgefunden werden mögen. Dieser Bestimmung gemäß zerfällt die Verrichtung der Registratur in zwey Haupttheile.

I. Die Beylegung der Acten, und
II. Die Auffindung derselben.

Das Erste ist in Ansehen des Zweyten Mittel, und daher demselben untergeordnet.

I. Abtheilung.

Von Beylegung der Acten.

§. 1. Die Acten können entweder nach der Zeitrechnung beygelegt werden, oder nach der

S 2

Materie, oder nach der Materie und Zeitrechnung zugleich. Da jedes Actenstück insgemein nur einmahl vorhanden ist, so kann von den möglichen *) Beylegungsarten nur eine gewählet werden; welche ist vorzuziehen?

*) Unter den möglichen Arten, Acten beyzulegen, biethet sich auch die nach dem Anlasse oder den Parteyen an; aber die Unanwendbarkeit dieser Beylegungsart in der Ausübung fällt für sich selbst auf.

§. 2. Für die Zeitrechnung werden zwey Gründe geltend gemacht: die Leichtigkeit die Acten zu ordnen: und daß der Registrant, was immer für Mannigfaltigkeit und Vermengung der Materien in einem Aufsatze herrscht, über die Ordnung der Beylegung nie in Verlegenheit gesetzt ist, da er den Faden der Zeit, und den Gang des Geschäftes zum sichern Führer, auf die sogenannten Mixta aber ganz nicht zu sehen hat. Denn in Ansehen dieser Letzteren würde ein zweyfaches Register *), über die Materien und Parteyen, die an die Registratur kommenden Fragen **) befriedigen.

§. 3. Dieser unbedeutende Vortheil der Leichtigkeit wiegt bey weitem den damit verknüpften größern Nachtheil nicht auf: daß die Beylegung nach der Zeitrechnung die zusammengehörigen Materien sehr zerstreuet, und dadurch die Aushebung immer beschwerlich, weitläufig, langsam macht.

Am häufigsten kommt die Frage vor: was ist über diesen Gegenstand bereits geschehen?

*) §. 33.
**) §. 32.

Wenn nun gleich das Materienregister zur Nachsuchung die Anweisung geben kann, so ist immer nothwendig, die Acten aus vielerley Faszikeln, in welche die chronologische Ordnung dieselben zerstreuet, auszuheben, und dieses kann nicht anders, als mit vielem Verluste der physischen Zeit, mit sehr vermehrten Registratursbeamten bewerkstelliget werden. Selbst die Leichtigkeit, welche diese Ordnung anzubiethen scheint, ist eigentlich kein Vortheil; denn es ist nur die Leichtigkeit zu faszikuliren. Aber die Beschwerlichkeit, die Mixta zu registriren, wenn eine solche wirklich vorhanden ist, bleibt bey dem Eintragen in die Bücher nicht weniger.

§. 4. Hingegen empfiehlt sich die Ordnung nach den Materien durch Gründe, welche auf die Behandlung der Geschäfte selbst einen günstigen Einfluß haben. Es ist anerkannt, daß die sogenannten Prioren für die Entscheidung, oder das Gutachten des Kreisamts, für die Schlußfassung der Stelle immer die besten Wegweiser sind; denn, indem sie zeigen: Ob etwas? und was bereits vorgekehrt ist? zeigen sie zugleich auf die Lücken der Vorkehrungen, und führen auf die, nach Umständen nothwendigen Abänderungen. Nicht nur also, daß bey der gewählten Materienordnung, wo alle Prioren im Zusammenhange vereinigt sind, das Kreisamt in jedem einzelnen Falle in Stand gesetzt ist, mit vollkommener Kenntniß die Sache zu entscheiden; ein wesentlicher Vorzug der auf solche Art geordneten Registratur wird auch seyn, daß sie über jede Materie gleichsam die Geschichte vorstellet, und es neuen Kreisbeamten



leicht macht, sich über alles, was in ihre Geschäfte einschlägt, in kurzem zu unterrichten.

§. 5. Diese vereinigten Vortheile entscheiden also für die Beylegung nach den **Materien** überhaupt. Da aber jede Materie abermahl ihre **Untertheilungen** hat, welche in einem gewissen Verstande bis in das **Unendliche** laufen; da über eine Materie **verschiedene Actenstücke** vorhanden sind, so ist es auch nöthig festzusetzen: **Wie weit in den Untertheilungen herabgestiegen werden soll? und nach welcher Ordnung die verschiedenen über Gegenstände von einer Gattung eingekommenen Acten beyzulegen sind?**

§. 6. In Ansehung der **ersten** Frage läßt sich keine andere Anweisung geben, als: daß eine Untertheilung, welche bis auf die kleinsten Unterarten **zergliederte**, die Rubriken **zu sehr** vermehren, und dadurch die Auffindung einiger Maßen **unsicher** machen würde. Von untergeordneten Beamten **überhaupt** kann man nicht voraussetzen, daß sie den Gegenständen der öffentlichen Verwaltung immer den **schicklichsten**, den **eigenen** Ort anzuweisen, daß sie dieselben an dem schicklichsten, an dem eigenen Ort zu suchen, fähig sind. Eine solche Kenntniß ist selbst nur selten die Sache des höhern Staatsbeamten, wofern er mit der Erfahrung der Ausübung nicht eine sichere systematische Theorie verbindet, und die analytische Methode auf die innere Staatsverfassung anzuwenden weiß. Es wird also bey den Registraturen als **Grundsatz** anzunehmen seyn: **Daß sie in Beylegung der Acten nur die Hauptmaterien zu rubriziren haben.**

§. 7. Die verschiedenen über einen und denselben Gegenstand eingekommenen Acten geben zwar abermahl eine Sachenordnung zu. Aber diese Ordnung würde zu willkührlich, immer zu sehr von der einseitigen Einsicht des Registranten, von seiner Art den Zusammenhang zu sehen, abhängig, und würde im Grunde dennoch eine ohne Nutzen verschwendete Mühe seyn. Daher wird zur Beylegung der verschiedenen über einen Gegenstand eingekommenen Acten die chronologische Ordnung, wie sie die leichteste und einförmigste ist, auch diejenige seyn, welche der Bestimmung der Registratur vollkommen zureicht. Eigentlich also ist die Beylegung der Acten nach den Hauptmaterien und der Zeit zugleich für die Registraturen die zukommlichste.

§. 8. Die Eintheilung der Hauptmaterien soll zwar eine der vorzüglichsten Kenntnisse desjenigen Beamten seyn, welcher in den Registraturen die Aufsicht führet. Mehrere Ursachen aber treffen zusammen, die es räthlich machen, die Materieneintheilung, mitbin die Registratursordnung allgemein vorzuschreiben. Man kommt dadurch der Kenntniß der Beamten zu Hülfe, leitet sie, ersetzt sie, wo sie mangelt: man erhält dadurch, was vorzüglich mit zum Zwecke gehört, in allen Registraturen eine nützbare Einförmigkeit; man beschleuniget endlich das Aufsuchen der verlangten Actenstücke, weil dem Registraturspersonale das Auffinden dadurch um vieles erleichtert ist.

Um zu zeigen, daß alle diese Vortheile aus einer allgemein vorgeschriebenen Ordnung ent-



springen, muß vorher erkläret werden, worin die Vorschrift zu bestehen hat.

§. 9. Das unter Nr. 1 angehängte Repertorium ist dazu ein Entwurf. Es ist in zwey Theile abgesondert. Der erste A ist eine Zergliederung der ganzen inneren Verwaltung, welche die Zweige der Anstalten nach ihren Haupt- und untergeordneten Theilen in den nöthigen Rubriken vor Augen legt. Den Rubriken sind Zahlen beygesetzt, auf welche sich in dem zweyten Theile bezogen wird. Überhaupt wird dieses Repertorium nur ein Entwurf genannt, welchen man ferne ist schon für so vollkommen anzusehen, daß er nicht noch Verbesserungen und Zusätze *) fordern, oder wenigstens zulassen sollte. Der erste Theil dieses Entwurfs, welcher den systematischen Zusammenhang der Anstalten, ihre Beziehungen und Verhältnisse vor Augen legt, und daher auch von einer andern Seite den Kreisbeamten von manchem Nutzen seyn kann, wird hauptsächlich die Richtschnur zur Beylegung der Acten.

*) Wenn neue Hauptrubriken einzuschalten sind, soll das Kreisamt sich bey der Landesstelle anfragen, von welcher die Belehrung immer an alle Kreisämter wird gegeben werden, um bey den kreisämtlichen Registranten beständig die Gleichförmigkeit zu erhalten.

§. 10. Der zweyte Theil B, welcher alle Rubriken des ersten, aber nach alphabetischer Ordnung enthält, wird dem Beamten sowohl in der Beylegung als Auffindung zur Anleitung dienen Wenn nähmlich ein Actenstück beygeleget, oder aufgefunden werden soll, so suchet der Registrators

Beamte in diesem zweyten Theile die Rubrike, worunter sie gehöret, auf. Dieses kann bey der alphabetischen Ordnung *) ohne viele Mühe geschehen. Die Zahl der Rubrike und des Faszikels zur Seite weiset ihn an den Ort, wo ein Actenstück beygelegt, oder aufzusuchen ist. Nach seiner Bestimmung muß dieses Register in der Registratur zum gemeinschaftlichen Gebrauche zur Hand gehalten werden.

*) Das Aufsuchen nach der alphabetischen Ordnung setzet voraus, daß die Wörter, welche der Registratur in den Beylagen und Aufsuchung zur Leitung dienen, unabänderlich festgesetzet werden sollen. Denn so lange darin Unbestimmtheit und Willkühr herrschet, ist es schlechterdings unmöglich, daß das Aufsuchen unter verschiedenen Wörtern und Buchstaben nicht immer sehr langsam geschehe, und daß in dem Index nicht oft Unordnung, auch durch die nothwendig gewordenen Wiederhohlungen allezeit Weitläufigkeit herrsche, und die Arbeit vervielfältiget werde. Zu einigem Beweise können die Indexe der meisten Registraturen aufgeschlagen werden. Wegen Unsicherheit der Rechtschreibung findet man B. P. C. K. D. T. an einem Ort zusammen geworfen. Wie erst, wenn Population und Bevölkerung, Emigration und Auswanderung, Grenzen und Confinen, Forestalia und Waldsachen, u. d. m. nach Willkühr zum Leitworte genommen werden?
Es ist also die Bestimmung dieser Wörter für alle Registraturen nothwendig, wodurch nicht nur die Registraturs-Manipulation sicherer gemacht, sondern auch der Geschäftsstyl nach und nach von der elenden Terminologie, die ihn verunstaltet, gereiniget werden kann.

§. 11. Nunmehr werden die Vortheile dieser allgemeinen Vorschrift nicht mehr zweifelhaft scheinen. Sie wird für den bey einem Kreisamte eintretenden Beamten die Stelle einer kurzgefaßten

Anleitung vertreten, die er bisher nur erst nach langer Zeit, und durch vieljährige Übung erhalten, und wobey er sich an nichts, als an bloße Gedächtnißzeichen fassen konnte. Wenn daher der Kreisbeamte, welcher die Kreisregistratur besorgte, austrat oder starb, so war man wegen Auffindung und Beylegung der Acten, wenigstens für einige Zeit, in Verlegenheit. Bey einer solchen allgemeinen Vorschrift kann dieses nicht mehr der Fall seyn; der Nachfolger hat höchstens die geringe Localkenntniß in Ansehen der Faszikel nachzuhohlen.

§. 12. Da die Registraturen der Kreisämter bisher keinen allgemein bestimmten Plan hatten, so war jede auf verschiedene Art geordnet. Man kann wenigstens die gewöhnliche Eintheilung nach den 7 Hauptrubriken nicht Plan nennen; sowohl, weil der Sinn dieser Rubriken selbst zu schwankend war, als weil auf jeden Fall die Eintheilung nach denselben nur die höchsten allgemeinen Fächer anwies, die unteren aber ganz der verschiedenen Einsicht und Fähigkeit der registrirenden Beamten überließ. Wird den Registraturen eine bestimmte Vorschrift gegeben, so werden künftig die verschiedenen Registraturen der Kreisämter gewisser Maßen nur als eine einzige angesehen werden, und die aus einem Kreisamte in das andere übersetzten Beamten auf der Stelle manipuliren können. Es werden aber nicht nur die Registraturen unter sich Einförmigkeit haben, sondern überhaupt wird es von verbreitetem Einflusse seyn, wenn bey Gesetzen, Amtsunterrichte *), bey allem,

*) Bey dem Leitfaden der Kreisbereisungen ist bereits diese Ordnung zum Grunde gelegt.

was auf die Organisation der inneren Verwaltung Beziehung hat, darauf gesehen, und dadurch zwischen den verschiedenen Theilen eine Übereinstimmung hergestellet wird.

§. 13. Was endlich für die Beschleunigung der Geschäfte nicht das Unbedeutendste seyn wird: wenn bisher die Auffindung der geforderten Actenstücke nur auf die durch längere Übung gebildeten Kreisbeamten beschränket ward, so wird durch Hülfe dieser Vorschrift nach der §. 10. gegebenen Anleitung jeder, selbst der nur erst eintretende Praktikant, in Stand gesetzet, alles aufzusuchen.

§. 14. Die für die Registraturen gegebene Vorschrift hat für jede Materie nur eine Rubrike, in der Geschäftsbehandlung aber kommen so genannte Mixta vor, das ist: Actenstücke oder Aufsätze, worin verschiedene Gegenstände und Materien enthalten sind; in Ansehung dieser Mixten sind zwey Fragen zu entscheiden:

1) Wo ist ein solches Actenstück von vermischtem Inhalte beyzulegen, da es nur an einem Platze beygelegt werden kann?

2) Wie wird bey den übrigen Materien, wohin der Inhalt eines solchen Actenstücks noch sonst Beziehung hat, die Lücke ausgefüllt, und der Zusammenhang ergänzet?

§. 15. Die Entscheidung der ersten Frage ist leicht. Von was immer für einer Gattung ein vermischter Aufsatz seyn mag, so hat er dennoch eine bezeichnende Benennung, eine Rubrike, z. B. Relation über eine Kreisbereisung, Bericht über verschiedene in .. wahrgenommene Gebrechen, u. s. w. Diese Benennungen oder Rubri-

ten bestimmen also den **Ort**, an welchen Aufsätze von dieser Art beyzulegen sind.

§. 16. Die Auflösung der zweyten Frage hat das Ansehen einer größeren Schwierigkeit, weil die Mannigfaltigkeit der vermischten Aufsätze einer gemeinschaftlichen Richtschnur kaum fähig zu seyn scheinet. Aber eine genauere Bestimmung des Begriffs: **Vermischte Aufsätze** in Beziehung auf die **Registraturs=Manipulation** wird diese Mannigfaltigkeit beynahe ganz verschwinden machen. Die letzteren fließen entweder nur als **Nebensachen**, oder werden als **Hauptsache** behandelt: und, darüber ist nach Umständen eine Entscheidung **erfolgt**, oder **nicht**. Da nach der Anmerkung bey §. 1. auf die Parteyen bey der **Actenbeylegung** ganz keine Rücksicht genommen wird, so ist es hier ebenfalls nicht nöthig, dieselben in besondere Betrachtung zu ziehen. Kommt ein **Gegenstand** in einem Aufsatze bloß als **Nebensache** mit vor, worüber nichts **entschieden** wird, so ist abermahl der Fall nicht vorhanden, daß über das sogenannte Prius jemahls eine Frage erhoben werden sollte. Bleibt also nur dasjenige Actenstück zum Registriren ein **Mixtum**, worin **verschiedene Gegenstände eine Entscheidung erhalten haben**, die also dadurch **Hauptgegenstände** werden. Sowohl die **Zahl** als **Gattungen** dieser Aufsätze können niemahls sehr beträchtlich seyn. Insgemein werden Gegenstände von **Wichtigkeit**, nach der bestehenden Übung sowohl, als weil es der Behandlung zuträglicher ist, immer **gesondert**. Selbst in **Protokollen** werden **Materien** von **Belang** und **Umfang** meistens nur mit wenigen Worten, bloß **um** die Zahlenreihe

nicht zu unterbrechen, angedeutet, und darüber an höhere Behördern besondere Berichte abgegeben. Also sind die vermischten Aufsätze, worauf in der Registratur gesehen werden muß, hauptsächlich Protokolle, oder solche, die Protokollen ähnlich *) sind.

*) Was ein Geschäftsaufsatz immer für Nahmen haben, was immer zu Verfassung desselben Veranlassung geben mag, sobald er verschiedene gesonderte Puncte behandelt, so ist er dem Wesentlichen nach Protokoll. Eine Relation über eine Kreisbereisung ist ein Protokoll der Beobachtungen, welche von dem Kreisbeamten über die verschiedenen Gegenstände gemacht worden. Ein Bericht über verschiedene, von was immer für einer Materie, darin vorgetragene Puncte, ist ein Protokoll, wenn die Kanzleyförmlichkeiten weggelassen werden, und dafür hingesetzt wird: Protokoll über .... Diese Vereinfachung benimmt der Manipulationsbeschwerlichkeit vieles von ihrem Scheine.

§. 17. Durch diese Auseinandersetzung zeiget sich, daß die Mixta, welche bey der Registraturs-Manipulation dem ersten Anblicke nach viele Beschwerlichkeit anbiethen, sich im Grunde auf die einzigen über Protokolle, oder Protokollen ähnliche Aufsätze erfolgten Entschließungen *) zusammenziehen, und nun wird die §. 14. aufgeworfene zweyte Frage zu beantworten seyn.

*) Die verschiedene Gestalt, in welcher die Entschließungen an die Kreisämter gelangen, verändert im Wesentlichen nichts. Sie empfangen über wichtige Gegenstände größten Theils Decrete; diese Decrete selbst aber sind unter einer verschiedenen äußerlichen, sehr zufälligen Gestalt, nur Abschriften der Entschließungen.

§. 18. Die Entschließungen über vermischte Aufsätze ergehen auf zweyfache Art. Ein besonderer Nummerus erhält eine besondere Entschließung;

oder sie erfolgt über alle, über mehrere Puncte zusammen in cumulo, wie die ältern Praktiker zu sagen gewohnt sind.

Sind über die besonderen Nummern oder Puncte, über welche zusammen die Entschließung erfolget, auch besondere Berichte vorhanden, so wird die Entschließung auf alle Nummern übertragen. Sind aber keine besönderen, oder einzelnen Berichte vorhanden, so ist die Entschließung auf folgende Weise in die einzelnen Theile zu zergliedern.

I. Wenn der Gegenstand in dem besonderen Entschließungspuncte ganz begriffen ist, so wird die Entschließung allein nach dem ganzen Inhalte auf einen besonderen Bogen abgeschrieben.

II. Wofern zwar über einen Punct *) eine besondere Entschließung gegeben worden, diese aber den Gegenstand nicht deutlich und ausführlich enthält, sondern ganz oder zum Theile sich auf das Einrathen beziehet; da also die Worte der Entschließung, ohne das Einrathen, keinen vollendeten Sinn machen, so muß das Einrathen abgeschrieben werden, welchem der gesonderte Entschließungspunct nach dem ganzen Inhalte beygesetzt wird.

*) Der Nutzen, die Geschäftsaufsätze in bezifferten Puncten abzufassen, beweiset sich bey jeder Gelegenheit. Daher wegen des Zusammenhangs der allgemeinen Manipulation, bey allen Aufsätzen von einigem Umfange die Nummerirung vorzuschreiben ist.

Diesem einzelnen Resolutionsbogen wird der Nummerus des Hauptaufsatzes, worüber sie ergangen, der Nummerus der Untertheilung in dem Hauptaufsatze oben, am Schlusse der Faszikel, wo der allgemeine Resolutionsbogen beygelegt werden sollte, damit man das Original finde, und

die Zahl beygerücket, welche er in dem Faszikel selbst erhält; und nach dieser Bezeichnung werden die einzelnen Bögen da beygeleget, wohin sie nach der Materie ihre eigene Verbindung haben.

III. Bey Entschließungen, welche im Allgemeinen erflossen sind, wird zuerst das Einrathen, worüber solche ergangen, hingesetzt, und beygerückt: Genehmigt, oder: Nicht genehmigt.

§. 19. Dieser an sich leichten Manipulation wird ein kurzes Beyspiel noch größere Deutlichkeit geben.

Über eine Kreisbereisungsrelation, die als Hauptauffatz mit 251 bezeichnet ist, sey entschlossen worden:

Zu Nr. 9. Wenn es der Stadt Sambor an zureichenden Polizeyhandwerkern gebricht, so muß durch das Kreisamt bekannt gemacht werden: denjenigen Handwerkern, welche sich darin ansäßig machen wollen, werde das Bürger- und Meisterrecht auf ihr Gewerb unentgeltlich verliehen werden.

Zu Nr. 22. Jedem einzelnen Einwohner kann ein solcher Aufwand nicht aufgebürdet werden. Es ist also genug, wenn für eine verhältnißmäßige Anzahl der unentbehrlichen Geräthschaften zu gemeinschaftlichem Gebrauche gesorget wird.

Im übrigen wird das Einrathen des Kreisamtes genehmgehalten.

Die einzelnen Resolutionsbögen werden seyn:

Nr. 251—9.

I. Wenn es der Stadt Sambor an zureichenden Polizeyhandwerkern gebricht, so muß durch das Kreisamt bekannt gemacht werden rc.

Faszikel 15. Nr. 19.

Wird dann bey der Materie: Polizeygewerbe eingetheilt.

Nr. 251—22.

Einrathen.

II. Die von dem Kreis-Commissär eingerathene Vorsehung, daß jeder Einwohner ein großes Wassergefäß gefüllt auf einer Schleife bereit halten soll, um bey gegebenem Feuerzeichen sogleich damit der Brunst zuzueilen, ist hier um so nothwendiger, als rc.

Entschlossen.

Jedem einzelnen Einwohner rc.

Faszikel 15. Nr. 19.

Wird bey Feueranstalten an seinem Orte beygelegt.

Nr. 251—18.

III. Das Einrathen nach dem ganzen Inhalte.

Entschlossen.

Genehmgehalten.

Faszikel 15. Nr. 19.

Wird nach seinem Gegenstande eingetheilet. Ein solcher Auszug wird in der technischen Registraturssprache Ricordo, oder Bezugsbogen genannt.

§. 20. Es ist also zum Grundsatze angenommen: Daß die Acten in der Registratur über-

haupt nach den Materien, die Acten über einerley Materie aber nach der Zeitrechnung beyzulegen sind. Das Beylegen selbst begreift mehrere Manipulationstheile: die Acten aufsammeln, sie ordnen, bezeichnen, faszikuliren, über jeden Faszikel den Elenchus verfassen, und dem Faszikel eine Aufschrift geben.

§. 21. Die Acten aufsammeln begreift dreyerley: erstens: alle zur Behandlung desselben Gegenstandes gehörigen, und bis zur Vollendung des Geschäfts gelaufenen Acten; zweytens: alle bey dem Kreisamte in Behandlung gekommenen Acten aufsammeln; drittens: diejenigen, welche, nachdem sie bereits beygelegt waren, bey der Registratur ausgehoben worden.

§. 22. Die Aufsammlung der zur Behandlung desselben Gegenstandes gehörigen Acten kann geschehen, entweder, daß jedes einzelne Actenstück, so bald darüber eine Expedition gelaufen, oder auch nur sonst etwas darüber veranlaßt worden, sogleich in die Registratur aufgenommen, und bey derselben beygeleget werde; oder, daß diese nur erst geschieht, wenn ein Geschäft vollendet ist. Obgleich das Letztere mancherley wesentliche Vortheile vereiniget, welche bey dem Ersten nicht zu erreichen sind, so ist dieses doch die allgemein gewöhnliche Manipulation der Registraturen; und man gibt ihm auch hier den Vorzug, weil durch die Aufsammlung der einzelnen Actenstücke, der Zerstreuung, oder dem Verluste eben dieser einzelnen Actenstücke vorgebauet wird, die mit vielem Grunde besorgt werden könnte, wenn, besonders bey Geschäften von einigem Umfange, deren Vollendung



auf mehrere Zeit hinausläuft, die Acten inzwischen bey dem einzelnen Beamten aufbewahrt werden sollten. Für die Registraturs-Manipulation ist also ein Geschäft als vollendet anzusehen, so bald etwas darüber veranlaßt worden *).

*) Wenn die Veranlassung gleich nur darin bestände, daß das Actenstück inzwischen beygeleget werden soll. Über die Aufsätze, welche nur inzwischen ad acta gehen, muß ein Vormerkbogen geführet werden. Wenn nun die inzwischen beygelegten Acten zu seiner Zeit wieder ausgehoben, und nach dem damit gemachten Gebrauche dahin zurückgestellet werden, so hat diese Zurückstellung unter dem Vormerkbogen zu geschehen. Auf solche Art erhalten auch zusammengehörige Actenstücke in der Registratur an einem Orte ihren Platz.

§. 23. Den Aufsätzen, welche zur Registratur gebracht werden, sind sehr oft Beylagen angeschlossen, wodurch ein Actenconvolut entstehet. Um zu wissen: Ob alle zu dem Convolut gehörigen Stücke beyliegen? müssen die Aufsätze mit einiger Aufmerksamkeit durchgesehen werden. Dieses Durchsehen ist vorzüglich für die registrirenden Beamten, die für die übernommenen Actenstücke zu haften haben, eine der größten Arbeiten, welche denselben, ohne jemands besondere Beschwerlichkeit durch die Vorkehrung verringert wird, daß auf allen bey dem Kreisamte eingereichten und belegten Aufsätzen die Anführungszeichen, wozu Nummern oder Buchstaben am schicklichsten sind, auf dem äußersten Blatte unterhalb der Aufschrift angemerkt seyn sollen *).

Diese Ordnung haben auch Kreisämter gegen Kreisämter, und gegen Ortsobrigkeiten und Magistrate zu beobachten.

Falls den Parteyen Beylagen zurück gegeben

werden, so geschieht zwar in der Expedition davon Erwähnung; aber da diese Erwähnung nur im Allgemeinen (mit Rückanschließung der Beylagen u. dgl.) abgefaßt ist, so sind die auf der Außenseite stehenden Anführungszeichen auszulöschen **), und diese Auslöschung durch einen Beysatz anzumerken. Der registrirende Beamte hat dann nur zu sehen, ob die angeführten und nicht ausgelöschten Stücke richtig behändiget worden. Mangelt keines, so bestätiget er den Empfang durch den Zusatz: Zur Registratur gekommen den ꝛc. Entstünde über den Abgang eines Stücks ein Zweifel, so muß bey dem Beamten der das Geschäft behandelt, die Auskunft gefordert werden.

*) Kreisamt N.
N. N.
mit Beylagen A. bittet um ꝛc.
B.
C.

**) An das Gubernium
Kreisamt des .. ..
erstattet Bericht über ꝛc.
mit Beylagen. zurückgesendet.
A. A. und B.
B.
C. N. N.

§. 24. Bey Aufsammlung aller eingelangten Acten hat der registrirende Beamte das Gestions-Protokoll zur Hülfe, woraus er den Rückstand der Stücke über die vollendeten Geschäfte sehen kann.

§. 25. Die Acten werden geordnet nach der Reihe, wie sie in dem Faszikel zusammengefaßt werden sollen. Zu den belegten Aufsätzen werden die Beylagen in der Folge, wie sie angeführt sind, geordnet; die zu derselben Angelegenheit gehörigen

Acten machen ein besonderes Actenconvolut. Diese Actenconvolute, und überhaupt die Acten über einerley Materie, empfangen unter sich die chronologische Ordnung.

§. 26. Um das Wiederaufsammeln der ausgehobenen Acten zu erleichtern und zu versichern, muß ohne einen von den Ausbebenden unterzeichneten Empfangsschein kein Stück aus der Registratur verabfolget werden. Diese Scheine werden am schicklichsten in den Faszikel an die Stelle des ausgehobenen Actenstücks geleget, und bleiben daselbst bis zur Zurückstellung. Bey einigen Registraturen legt man noch besonders vor den Faszikel einen Vormerkbogen, worauf die ausgehobenen Stücke mit dem Nahmen der Ausbebenden bezeichnet werden. Aber diese Bögen sind überflüssig, wenn ein ordentliches Vormerkbuch *) gehalten wird, worin man das Actenstück, den Tag der Aushebung, und den Nahmen des Aushebers einträgt.

Bey Zurückstellung der Acten wird der Schein zurückgegeben, und die Vormerkung durchgestrichen.

Wenn daher der Kreisbeamte, dem mit Bewilligung des Kreisamtsvorstehers einige Acten verabfolget worden, solche in 4 Wochen nicht zurück sendet, so sind sie abzufordern. Können sie noch nicht zurückgestellet werden, so ist dieses in dem Vormerkbuche, und auf dem Empfangsscheine ausdrücklich anzumerken.

*) Nr. 2 ist das Beyspiel zu einem Vormerkbuche.

§. 27. Das Bezeichnen der Actenstücke geschieht vorzüglich, damit ausgehobene Acten nach

dem davon gemachten Gebrauche wieder leicht an ihrem eigenen Orte beygelegt werden können. Als Nebenabsicht wird damit verbunden: um an der Bezeichnung jedes der Registratur gehörige Actenstück überall zu erkennen. Die Bezeichnung ist also zureichend, wenn sie den Ort der Beylegung anzeiget, die Nummer der Faszikel mit arabischen, die Nummer der Untertheilung in dem Faszikel, wofern derselbe untergetheilt ist, mit römischen, die Nummer in der Untertheilung abermahl mit arabischen Zahlen, und zwar die letztern zwey Nummern unter der Faszikelnummer; z. B. $\frac{84.}{III.\ 7.}$, das heißt: liegt im Faszikel 84 in der III. Untertheilung das 7te Stück. Jede einzelne Beylage wird, wie das Stück, wozu es Beylage macht, bezeichnet. Eine eigene Farbe, allenfalls die rothe, wird die Registraturacten bey dem ersten Anblick kennbar machen.

§. 28. Sind die Acten geordnet und bezeichnet, so ist das Faszikuliren überhaupt bloße Handbeschäftigung, dazu jedermann brauchbar ist, der die Nummer der Bezeichnung, nach deren Faden die Acten in den Faszikel zusammengeleget werden, lesen kann.

Ob die Faszikel nach 5 oder mehreren Jahren zu schließen sind, läßt sich im Voraus nicht bestimmen. Es muß lediglich der Beurtheilung der Registratursbeamten überlassen werden, wann sie den Faszikel zu schließen schicklich finden.

Das Maß, so sie sich dabey selbst vorschreiben werden, ist ganz natürlich dieses: daß ein Actenbund, der oft ausgehoben, auf- und zugemacht,



und wieder an seinen Ort gestellet werden muß, zu dieser Behandlung für einen Beamten nicht zu groß ausfalle.

Nachdem nun eine Rubrike fruchtbar ist, wird sie nicht allein zu einem Faszikel zureichen, sondern oft auch durch mehrere Faszikel fortgesetzet werden. Die Rubriken von minderem Umfange hingegen können mehrere Materien, wie sie in dem Entwurfe sich zunächst folgen, mithin in einer Verbindung stehen, in einen Faszikel zusammengefaßt werden; doch, daß jede Rubrike, als eine Untertheilung desselben, ihren besonderen Umschlag oder Untertheilungsbogen enthält.

§. 29. Über die für einen Faszikel zusammengeordneten Acten wird ein Elenchus Nr. 3 verfertiget, welcher vorn gelegt wird, um bey Eröffnung des Actenbundes sogleich den Ort des verlangten Stücks anzuzeigen, und dadurch das Durchsehen der einzelnen Acten zu ersparen. Der Elenchus ist also eigentlich ein Verzeichniß der in dem Faszikel enthaltenen Stücke. Hat nun ein Faszikel Untertheilungen, so muß jede derselben auch ihren eigenen Elenchus haben.

§. 30. Den Faszikeln muß endlich von Außen eine Aufschrift gegeben werden. Die Übung ist hier verschieden. Einige Registraturen überschreiben die Faszikel mit der Materienrubrike, und der Jahrzahl, mit welcher die Acten laufen. Andere setzen der Materienrubrike eine Nummer zur Seite; einige endlich geben den Faszikeln nur die Aufschrift einer Nummer. Der Endzweck, aus welchem die Faszikel eine Aufschrift empfangen, ist, damit die Beamten den Bund, woraus sie das

verlangte Actenstück zu reichen haben, sogleich von Außen erkennen. Zu einem solchen Kennzeichen aber ist eine groß geschriebene Zahl hinlänglich, alle übrigen Zusätze sind überflüssig, und die damit hingebrachte Zeit der Beamten Verlust für ihre übrigen Geschäfte. Eine Materie, die in mehrere Faszikel ausläuft, bekommt immer die nähmliche Zahlenaufschrift; jedem Faszikel aber wird ein Buchstabe als ein Unterscheidungszeichen beygesetzet. 74 a. 74 b. 74 c. u. s. w.

II. Abtheilung.

Von Auffindung der Acten.

§. 31. Aus den in der Registratur beygelegten Acten muß jede an dieselbe gebrachte Frage beantwortet werden können, Die Antwort wird nicht immer auf gleiche Art gefordert. Manchmahl ist es durchaus nothwendig, den ganzen Faden der Behandlung vor sich zu haben, und daher die Acten selbst einzusehen. Zuweilen wird eine Kenntniß bloß im Allgemeinen über die Entscheidung einer Angelegenheit, oder auch nur über die Zeit, zu welcher die Entscheidung erfolgt ist, zureichen. Im ersten Falle müssen die Actenstücke aufgesucht, und ausgehoben werden; im zweyten Falle wird der Registratur ein großer Theil Arbeit erspäret, wenn sie über die Fragen Auskunft geben kann, ohne jedes Mahl in den Acten selbst nachzusehen, welches aus dem vor dem Actenfaszikel liegenden Elenchus geschehen kann.

§. 32. Zur Aufsuchung der Acten ist jedes Mahl eine Leitung nothwendig, welche natürlich



in der Frage zu suchen ist, zu deren Erörterung das verlangte Stück dienen soll.

Die Fragen, welche an die Registratur kommen, haben entweder Beziehung auf die Sache, das ist: die Materie, oder auf den Anlaß; das Wort Anlaß bezeichnet hier Parteyen im ausgebreitetesten Verstande, untergeordnete Aemter, Obrigkeiten, Gemeinden, einzelne Privatpersonen, auf deren Vorstellung, Gesuch, in Ansehung derer etwas geschehen ist; oder die Frage beziehet sich auf die Zeit, in welcher etwas geschehen ist.

Die Fragen in Beziehung auf die Materien sind:

Ist etwas in dieser Materie geschehen? Was ist in dieser Materie geschehen?

Die Fragen in Beziehung auf den Anlaß sind:

Bey welchem Anlasse ist dieses geschehen? Was ist bey einem solchen Anlasse geschehen?

Die Fragen in Beziehung auf die Zeit sind:

Wann ist in dieser Materie etwas geschehen? Wann ist über diesen, jenen Anlaß etwas erlassen worden?

In jeder dieser Fragen wird bereits ein bestimmter Begriff angegeben; das ist: es wird von dem Fragenden entweder die Materie genannt, oder der Anlaß *). Wenn also über Materien und Anlaß ein richtiger Index gehalten wird, so dienet dem Beamten der in der Frage enthaltene Hauptbegriff zum Leitworte, welches er also in dem Index nachschlägt, und dadurch auf das verlangte Actenstück gewiesen wird.

*) Die Frage in Beziehung auf die Materie in einem

angewandten Beyspiele heißt: Ist etwas wegen der Viehbeschau verordnet? Was ist wegen der Viehbeschau verordnet? Das Leitwort ist Viehbeschau. Die Frage in Beziehung auf den Anlaß wäre: Ist wegen Peter Werner etwas veranlaßt? Was ist wegen Peter Werner veranlaßt? das Leitwort ist Peter Werner. Die Frage in Beziehung auf die Zeit könnte seyn: Wann ist die Verordnung wegen der Viehbeschau ergangen? Wann ist Peter Werners Angelegenheit entschieden worden? Hier sind abermahl Viehbeschau, und Peter Werner die Leitwörter. Die Zeit allein wird nie ein Leitwort, weil die Frage nie so aufgeworfen wird: Was ist den 14. März 1786 geschehen? Sollte indessen eine so seltsame Frage an die Registratur kommen, so müßte man dem seltsamen Frager das Gestions-Protokoll vorlegen, wo er die behandelte Angelegenheit nach der chronologischen Ordnung durchsehen kann.

§. 33. Materien und Anlaß können entweder in einen Index zusammengezogen, oder ein besonderer Index über Materien und Parteyen geführet werden. In sich würde die Absonderung in zwey verschiedene Bücher die Arbeit um nichts vergrößern, weil in beyde zusammen nicht mehr, als in dem einen allein eingetragen würde. Ohne Zweifel würde auch das Nachsuchen dadurch einiger Maßen abgekürzet werden. Indessen scheinet dieser Vortheil nicht beträchtlich genug, um sich der Gefahr der Verwirrung auszusetzen, welche bey der ungleichen Beurtheilungskraft der Registranten leicht durch unrichtige Eintheilung der Indizirung entstehen könnte, und dann für die Geschäftsbehandlung von den wichtigsten Folgen seyn würde. Aus diesem Grunde wird die Vereinigung der Materie und des Anlasses in einen Index vorgezogen.

Das Leitwort des Index wird bey Angelegenheiten der Privatleute der Nahme des Geschäfts-

werber 9' bey Angelegenheiten der Stellen der Gegenstand, oder die Materie.

Sehr oft aber wird auch eine Privatangelegenheit entweder unmittelbar zu einer öffentlichen, wie z. B. bey eingereichten Vorschlägen; oder sie wird mittelbar zur Veranlassung einer sich weiter erstreckenden Entscheidung und Verordnung; alsdann muß der Nahme, und die Materie, jedes unter seinem Buchstaben eingezeichnet werden. Übrigens lassen sich bey der Indizirung mehr nur Genauheit und Aufmerksamkeit empfehlen, als Vorschriften ertheilen.

§. 34. Der Index wird nach der in dem Repertorium §. 9. vorgeschriebenen Terminologie und Rechtschreibung in alphabetischer Ordnung, und nach der Buchstabenfolge eines Wörterbuchs geführet. Damit der Index nicht ein zu dicker, unbehandelbarer Band wird; zugleich auch, damit, wenn es nöthig ist, von mehreren Beamten zugleich nachgeschlagen werden kann, wird er in mehrere Bücher untergetheilet. Jedes derselben faßt einige Buchstaben in sich, die von Außen auf den Einband geschrieben werden.

§. 35. Den Leitwörtern des Index werden Rubriken beygesetzet, welche auf dasjenige weisen sollen, worüber nachgeschlagen wird. Das, worauf gewiesen wird, ist das Actenstück oder Convolut, in dem so vielten Faszikel, unter der so vielten Abtheilung, der so vielten Nummer. Diese drey Rubriken sind also bey dem Index nothwendig. Wenn daher in einigen Registraturen der Nachschlagende durch den Index bloß auf das Blatt des Gestions-Protokolls gewiesen wird, um daselbst

den Ort der Beylegung zu finden; so wird dadurch die Mühe des Aufschlagens verdoppelt. Aber diese 3 Rubriken sind bey dem Index auch zureichend, weil in demselben nur eine Anleitung zu einer Auskunft, nicht unmittelbar irgend eine Auskunft selbst, gesucht wird. Die Vorsichtigkeit räth bey Verfassung des Index an, die Wörter in einigem Abstande von einander zu setzen, und die letzte Rubrike etwas breiter zu ziehen, damit ein etwa neu hinzukommendes Wort ohne Unterbrechung der Ordnung eingeschaltet werden könne, und, wenn zu einem Worte mehrere Actenstücke sind, die Nummern dazu Platz finden.

Sind die Stücke allenfalls in verschiedenen untergetheilten Faszikeln; so werden die Weisungen dazu unter einander eingetragen. Nach der gewöhnlichen Übung der Registraturen, wenn ein Actenstück unter zwey Wörtern indiciret ist, wird dem einen nur eine Beziehung mit: Siehe ꝛc. beygesetzet, und dadurch auf das andere Wort, wo das gesuchte Stück rubriciret steht, verwiesen.

Diese scheinbare Verkürzung der Arbeit ist im Grunde keine. Wird die Mühe des Eintragens betrachtet, so ist sie gewiß geringer 3 Ziffern, als ein Paar Wörter, zu schreiben. Allenfalls werden diese Ziffern auch nur einmahl geschrieben, das Aufsuchen aber wird oft wiederhohlet, und durch die Beziehungen jedes Mahl zu einer doppelten Arbeit gemacht. Die Beziehungen sind daher aus dem Index zu verweisen.

§. 36. Das Blatt eines Index unter Nr. 4. vereiniget die Beyspiele zu allen vorausgehenden Anmerkungen.

Normalbücher.

§. 37. In den Normalbüchern werden diejenigen Entschließungen gesammelt, welche zwar bey einzelnen Veranlassungen ergangen, aber entweder ausdrücklich zur Richtschnur (Norma) in ähnlichen Fällen vorgeschrieben werden, oder durch die beygesetzte Ursache, und nach der Analogie, bey künftigen Angelegenheiten von dieser Gattung als eine Richtschnur angesehen werden können.

Solche Normalentschließungen sind ungefähr im Gange der politischen Geschäfte das, was in dem rechtlichen die sogenannten Präjudicate sind. Die Beurtheilung, was in das Normalbuch eingetragen werden soll, ist nicht die Sache der registrirenden Beamten, sondern des Kreishauptmanns, oder dessen Stellvertreters, der die ergehende Expedition, wenn er dieselbe dazu geeignet findet, oben mit dem Worte: Normal, bezeichnen soll.

§. 38. Die zuträglichere Ordnung, das Normalbuch zu führen, ist ohne allen Zweifel eben dieselbe, welche zur Aufsammlung der Acten vorgeschrieben worden; nähmlich nach den Materien, und die über dieselbe Materie ergangenen Entscheidungen unter sich nach der Zeitrechnung, wozu das Repertorium abermahl der Leitfaden werden muß. Durch diese Ordnung hat der Suchende alles, was seinen Gegenstand betrifft, und sonst an hundert Örtern zerstreuet seyn würde, unter einem Blicke vor Augen liegen, und für den Mechanismus der Arbeit entspringt daraus der Vortheil, daß das Normalbuch in mehrere Hefte unter-

getheilet, von mehreren Beamten zugleich eingetragen, von mehreren zugleich darin nachgeschlagen werden kann. Auf den Fall jedoch, daß die aufgesuchte Normalentschließung nicht befriediget, und zur Aufklärung die Acten selbst einzusehen nöthig seyn sollte, muß der Aufsuchende in den beygesetzten Rubriken auf Faszikel, Untertheilung und Stück gewiesen werden.

§. 39. Wenn das Normalbuch zu einigem Nutzen gereichen soll, so ist es nothwendig, demselben unmittelbar einen Materien-Index anzuhängen, durch welchen die Kreisbeamten nach dem Gegenstande, den sie zu bearbeiten haben, sehen können: Ob? und Was hierüber bereits verordnet worden? Daher dieser Materien-Index den Kreisämtern vorgeschrieben wird.



Nr. 1. A.

Bevölkerung.

	Kenntniß der Volksmenge.	Faszikel.
1	Seelenbeschreibungen	1
2	Taufbücher	2
3	Trauregister	
4	Sterberegister	
	Erhaltung der Unterthanen.	
5	Auswanderungsverhinderungen	3
6	Auswanderungspässe	
7	Entführung der Unterthanen	
	Vermehrung der Volksmenge.	
8	Ehenbegünstigung	4
9	Ehesachen bey der geistlichen Gerichtsbarkeit	5
10	Ehesachen bey der weltlichen Gerichtsbarkeit	
11	Ehescheidungen	
12	Ansiedlung	6
13	Naturalisationen	
14	Toleranz überhaupt	7
15	Judentoleranz	
16	Gewerbfreyheit	8

Militare.

		Faszikel.
17	Soldatenerziehungshäuser	9
18	Rekrutirung	
19	Auslieferung der Recruten	10
20	Selbstverstümmlungen aus Furcht der Recrutirung	
21	Militärbequartierung	
22	Soldatenschlafkreuzer	11
23	Militärmagazine	
24	Militärökonomie	12
25	Militärverpflegsamt	
26	Militärmarschrouten	
27	Soldatenvorspann	13
28	Soldatenexcesse	
29	Soldatenbestrafungen von der politischen Stelle	14
30	Soldatenbeurlaubungen	15
31	Deserteurs und deren Verhehler	16
32	Soldatenentlassungen	17
33	Invalidenversorgung	
34	Soldatenspitäler	18
35	Soldatenweiber und Kinder	

Politicum.

Religion.

36	Religionsmißbräuche	
37	Generalseminarien für Geistliche	19
38	Theologisches Studium	
39	Bisthümer	
40	Kanonikate	20
41	Dekaneyen	

		Faszikel.
42	Pfarreyen	21
43	Localcaplaneyen	
44	Einkünfte der Geistlichkeit	22
45	Stiftungen geistliche	
46	Brüderschaften geistliche	
47	Stolregulirung	
48	Deficienten geistliche	23
49	Pensionen der Ordensgeistlichen überhaupt	
50	Exjesuiten-Pensionen	
51	Klösteraufhebungssachen	24
52	Güterverwaltung der aufgehobenen Klöster	
53	Exjesuitengüterverwaltung	
54	Kirchenbau	25
55	Religionsfond	

Erziehung und Studien.

56	Erziehungshäuser adeliche	26
57	Erziehungshäuser bürgerliche	
58	Universitäten	27
59	Lyceen	
60	Gymnasien	
61	Normalschulen	28
62	Trivialschulen	
63	Lehrer, öffentliche	29
64	Privatlehrer	
65	Unterrichtsgelder	30
66	Stipendien für Studierende	
67	Bibliotheken	31
68	Schulgebäude	
69	Studienfond	

	Unvorsichtigkeiten.	Faszikel.
106	Begräbnisse (voreilige)	47
107	Rettung der Erstickten, Ertrunkenen, Erfrornen	48
108	Gebäude baufällige	
109	Schießstätte	49
110	Straßen- und Gassensicherheit	
111	Beleuchtung	50
112	Thiere schädliche	
113	Wagestücke, Flugwerke, Kirchbaumsteigen	51
114	Wässer gefrorne. Eisgehen	

Krankheiten.

115	Sanitätsaufsicht	
116	Arzneywissenschaft	52
117	Kreisphysiker und Kreischirurgen	
118	Geburtshelfer und Wehmütter	53
119	Apotheker und Apotheken	
120	Krankenhäuser	
121	Irrhäuser	54
122	Siechenhäuser	
123	Säuberungsanstalten	
124	Marktbeschau	55
125	Getränkbeschau	

Armuth.

126	Pfandamt	
127	Armencassen	56
128	Armenhäuser	

Commerciale.

Landwirthschaft.

Manufakturen.

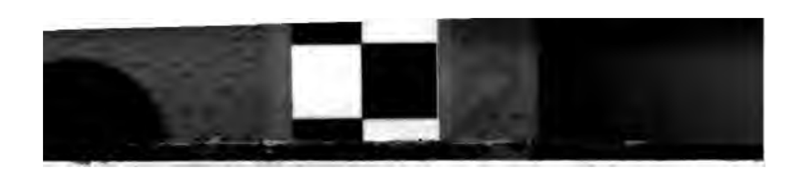
		Faszikel.
	Wasserfracht.	
221	Flußschifffahrt	101
222	Schiffbau	
	Geld.	
223	Münzgesetze	102
	Credit.	
224	Fallitenordnung	103
225	Merkantilrechte	
	Handlungsgesellschaften.	
226	Handlungsgesellschaften	104
	Wechsel.	
227	Wechselordnung	105
228	Wechselgericht	
	Finanz.	
	Domänen.	
229	Domänensachen	106
	Regalien.	
230	Postwesen	107
231	Flußzölle	108
232	Fischerey	
233	Bergwesen überhaupt	109
234	Salzwesen	

	Zufällige Einkünfte.	Faszikel.
235	Fiskalerbfolge	
236	Jus albinagii	110
237	Erbsteuer	
238	Sterbtaxen	
239	Abfahrtsgelder	
240	Taxsachen	111
241	Stempelwesen	
	Steuern.	
242	Grundsteuer	112
243	Ausmessung der Grundstücke	
244	Häusersteuer	
245	Vermögensteuer	113
246	Gewerbsteuer	
247	Viehaufschlag	114
248	Fleischaufschlag	
249	Tax- und Umgeld	115
250	Tranksteuer	
251	Tabakwesen	116
252	Stärk	117
253	Haarpuder	
	Staatsbank.	
254	Cassegeschäft	
255	Cautionen der Beamten	118
256	Bancozettel	
257	Kupferamtsobligationen	119
258	Landständisches Creditswesen	120





S.





Nr. 2.

Vormerkbuch

über die

ausgehobenen Actenstücke.

Zahl des Sessions-protokolls und Jahres.	Gegenstand des Stückes.	Tag der Aushebung.	Nahme des Aushebers

Nr. 3.

Elenchus des Faszikels 39.

1. Untertheilung.

Zahl des Stücks in dem Faszikel.	Zahl des Gestionsprotokolls.	Inhalt der Stücke.	Tag der Erledigung
1	17	Georg Hanke bittet um den Ansiedlungsbeytrag.	1786. 16. Januar
2	64	Franz Reiner bittet, ihm den Ort seiner Ansiedlung anzuweisen.	17. Hornung 1786.
3	97	Vorschlag des Theodor Werner, wegen wohlfeilerer Erbauung der Ansiedlungshäuser.	18. detto

